**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/5569**

06. 07. 76

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

## Vergleich des beamtenrechtlichen Versorgungssystems mit den Versorgungssystemen für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft

## Gutachten der „Treuarbeit"

Inhaltsverzeichnis



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

---

*Gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. Juni 1976 — Drucksache 7/5165 — zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 24. Juni 1976 — D III 3 — 224 012 — 1/3.*

# A. Auftrag und Durchführung des Auftrages

**1.** Der Herr Bundesminister des Innern hat uns im Oktober 1973 beauftragt, ihm ein Gutachten zu erstatten, das einen Vergleich des beamtenrechtlichen Versorgungssystems mit den Versorgungssystemen für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft zum Inhalt hat. Dabei sollen unter dem Gesichtspunkt des Ergebnisses für die betroffenen Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft sowie für die Beamten folgende Fragen vergleichend behandelt werden:

**A: Beamte**

Wie wirkt sich das bei Bund, Ländern und Gemeinden bestehende beamtenrechtliche Versorgungssystem

a) für den Durchschnitt aller Versorgungsberechtigten

b) für Angehörige einzelner Laufbahngruppen oder Bereiche

aus?

**B: Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst**

Wie wirkt sich das bei Bund, Ländern und Gemeinden für nicht-beamtete Arbeitnehmer bestehende Versorgungssystem, das

aus einer Grundversorgung aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus Leistungen der für den öffentlichen Dienst bestehenden Zusatzversicherungseinrichtungen besteht,

a) für den Durchschnitt aller Leistungsempfänger

b) für Angehörige einzelner Laufbahngruppen oder Bereiche

aus?

**C: Angestellte und Arbeiter in der privaten Wirtschaft**

Wie wirkt sich das außerhalb des öffentlichen Dienstes für Angestellte und Arbeiter bestehende Versorgungssystem, das

aus einer Grundversorgung durch Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und gegebenenfalls aus Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung besteht,

a) für den Durchschnitt aller Leistungsempfänger

b) für Angehörige einzelner Gruppen oder Bereiche (Branchen)

aus?

Die Vergleiche sollen sich erstrecken auf:

1. die verschiedenen Leistungsarten der Versorgungssysteme;
2. die Höhe der Leistungen in den verschiedenen Versorgungssystemen;
3. die Versorgungssysteme bei Unfall unter Berücksichtigung des Verhältnisses zu den allgemeinen Versorgungssystemen;
4. die Belastung mit eigenen Beiträgen zur Versorgung unter Berücksichtigung von dadurch erzielbaren Steuervorteilen;
5. die Besteuerung der Ruhegehälter/Renten;
6. die Absicherung der Empfänger von laufenden Ruhegehältern/Renten gegen Krankheitskosten unter Berücksichtigung von eigenen Beiträgen zu einer Krankenversicherung und von Leistungen der Krankenversicherung der Rentner;
7. den Einfluß von langfristigen Entgeltsteigerungen auf die Höhe der Versorgungsleistungen.

**2.** Die Vergleiche sollten auf der Grundlage des Ist-Zustands 1. Januar 1973 angestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt sind jedoch auf den Gebieten der öffentlichen und privaten Altersversorgung sowie im Bereich des Steuerrechts eine Reihe von Änderungen eingeführt worden. Dabei handelt es sich vornehmlich um das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und um die seit dem 1. Januar 1975 geltenden einkommensteuerlichen Regelungen. Im Interesse einer zeitgerechten Darstellung der Verhältnisse erschien es angebracht, die Auswirkung der neuen gesetzlichen Regelungen bei dem Vergleich zu berücksichtigen. Der Herr Bundesminister des Innern hat deshalb den Auftrag nachträglich am 2. Dezember 1974 dementsprechend erweitert.

**3.** Wir führten unsere Arbeiten in der Zeit von 1973 bis Mitte 1975 durch. Dabei mußte umfangreiches Material aus Rechtsprechung, Literatur und Statistiken gesichtet und ausgewertet werden. Auch den Inhalt von Veröffentlichungen des Bundes der Ruhestandsbeamten (BRH) und der Vereinigung der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen der Polizei in Saarbrücken, die uns zur Verfügung gestellt wurden, haben wir bei unserer Prüfung der Verhältnisse herangezogen. Außerdem haben wir auf Wunsch des BRH die von ihm vertretenen Auffassungen mit seinen Vertretern erörtert. Da es sich um den gleichen Fragenkreis handelte, den die Vereinigung der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen der Polizei uns nähergebracht hatte, erschien es nicht erforderlich, die Fragen zusätzlich mit dieser Standesvertretung zu erörtern.

Ferner haben wir mit dem Bundespostministerium und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundes-

bahn sowie mit dem Sozialamt der Deutschen Bundespost und dem Bundesbahnsozialamt Fühlung genommen und von diesen Stellen der Untersuchung dienliches Material erhalten. Außerdem haben wir die Finanzministerien der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern sowie das Senatsamt für den Verwaltungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg um zweckdienliche Unterlagen gebeten. Alle befragten Stellen haben uns bereitwillig Auskünfte erteilt und in Betracht kommendes Material, soweit es vorlag, zur Verfügung gestellt.

Wegen der einschlägigen Angaben in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank haben wir uns auch mit dieser Stelle ins Benehmen gesetzt.

Als Material für unsere Arbeit haben schließlich neben anderem Gutachten von Prof. Dr. Heubeck „Die Versorgung im öffentlichen Dienst gestern — heute — morgen" aus dem Herbst 1974 und von Prof. Dr. Friauf „Die Vereinbarkeit der einkommensteuerlichen Behandlung der Versorgungsbezüge mit dem Gleichheitsgrundsatz" vom Februar 1975 gedient.

**4.** Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigehefteten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 18. Oktober 1971 maßgebend. Im übrigen gelten die mit dem Herrn Bundesminister des Innern für diesen Auftrag vereinbarten Grundsätze.

# B. Allgemeine Vorbemerkungen

## I. Zeitliche Abgrenzung

**5.** Entsprechend dem Auftrag sind wir zunächst von den Verhältnissen ausgegangen, wie sie am 1. Januar 1973 bestanden haben. Die Entwicklung der Versorgungssysteme ist indessen — soweit möglich — rückgreifend bis auf das Jahr 1957 verfolgt und berücksichtigt worden. Aufbauend auf dem Zustand vom 1. Januar 1973 sind andererseits die durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und durch die Einkommensteuer-Gesetzgebung sich ergebenden Auswirkungen in unsere Betrachtungen einbezogen worden.

## II. Sachliche Abgrenzung

**6.** Das Gutachten stützt sich bei den Beamten zur Hauptsache auf die versorgungsrechtlichen Regelungen für Bundesbeamte, die im wesentlichen auch im Bereich der Länder und Gemeinden Anwendung finden. Auf der Seite der versicherungsrechtlichen Regelungen für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist primär auf die Zusatzversorgung bei Bund und Ländern abgestellt worden, wie sie sich aus dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) ergibt und über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder durchgeführt wird. Soweit besondere Regelungen bei Bahn und Post im Rahmen des Gutachtens relevant sind, wird an den betreffenden Stellen darauf hingewiesen.

**7.** Für die Darstellung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung wurden deren Zweige Arbeiter-Rentenversicherung (ArV) und Rentenversicherung der Angestellten (AnV) herangezogen, während auf eine Darstellung der Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung verzichtet wurde. Der Verzicht erscheint zulässig, weil sich dieser Zweig der Rentenversicherung auf einen Personenkreis beschränkt, der im öffentlichen Dienst keine Rolle spielt.

**8.** Im übrigen haben wir aus unserer langjährigen beratenden Tätigkeit auf dem Gebiete der betrieblichen Altersversorgung sowie aus unseren Untersuchungen zur Frage eines Besoldungsrückstandes einen weitreichenden Einblick in die Struktur der zusätzlichen privaten Alterssicherung durch die Betriebe gewinnen können. Über den Umfang der betrieblichen Altersversorgung liegen zur Zeit allerdings keine eindeutigen Unterlagen vor.

Die vorhandenen Schätzungen ergeben, daß die Betriebe, die Einrichtungen für die betriebliche Altersversorgung haben, rd. 90 v. H. aller Arbeitnehmer beschäftigen. Da in diesen Betrieben jedoch nicht jeder Mitarbeiter einen Versorgungsanspruch besitzt, kann man nicht davon ausgehen, daß auch rd. 90 v. H. aller Arbeitnehmer in betriebliche Versorgungsregelungen einbezogen sind. Man darf aber wohl mit Heißmann *) davon ausgehen, daß die betriebliche Altersversorgung rd. zwei Drittel der in der Wirtschaft tätigen Arbeitnehmer erfaßt.

**9.** Die betriebliche Altersversorgung ist in den einzelnen Betrieben verschieden gestaltet. Dabei kommt den direkten betrieblichen Zusagen die größte Bedeutung zu. Außerdem bestehen schätzungsweise mehr als 10 000 Unterstützungskassen, die jedoch keinen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistung gewähren. Ferner sind rd. 250 Pensionskassen vorhanden, die einen Rechtsanspruch auf Pension gewähren. Schließlich werden auch Direktversicherungen abgeschlossen und vom Arbeitgeber finanziert. Bemerkenswert ist, daß in einer größeren Anzahl von Unternehmen mehrere Versorgungsformen nebeneinander bestehen. Das gilt einerseits für einzelne Personengruppen (Arbeiter, Angestellte, leitende

*) Heißmann in „Der Betrieb" 1966, S. 1525 ff.

Angestellte) und andererseits für einzelne Leistungsarten (Altersruhegeld, Ruhegeld, Invalidenrente, Hinterbliebenenrente).

**10.** Die Ergebnisse einer Untersuchung über die betriebliche Altersversorgung, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 1974 eingeleitet hat, lagen bei Abschluß unserer Arbeiten nur auszugsweise vor. Nach dieser Repräsentativerhebung sind 60 v. H. der Arbeitnehmer in der Wirtschaft der Bundesrepublik in die betriebliche Altersversorgung einbezogen. Die Hälfte der begünstigten Arbeitnehmer erhält die Leistungen direkt vom Unternehmen, 40 v. H. von Unterstützungskassen und 6 v. H. aus Pensionskassen. Für die restlichen Arbeitnehmer bestehen Direktversicherungen. Aus früheren Untersuchungen *) ist ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Betriebsgröße und der Höhe der Aufwendungen für die zusätzliche Altersversorgung erkennbar. Es hat sich gezeigt, daß der Aufwand bei kleineren Betrieben niedriger als bei großen Betrieben ist. Im Durchschnitt des Jahres 1957 betrugen die Aufwendungen für die zusätzliche Altersversorgung zwar 3,8 v. H. der unbereinigten Lohn- und Gehaltssumme. Bei Betrieben mit 20 bis 49 Beschäftigten belief sich der Aufwand aber nur auf 0,9 v. H., bei solchen mit 50 bis 99 auf 1,4 v. H., bei denen mit 100 bis 449 Beschäftigten auf 2,5 v. H., bei Betrieben mit 500 bis 999 auf 3,1 v. H., bei solchen mit 1 000 und mehr Beschäftigten auf 5,3 v. H. der unbereinigten Lohn- und Gehaltssumme. Das tendenziell gleiche Ergebnis zeigen auch neuere Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes, die allerdings nur ausgewählte Industriezweige erfassen.

### III. Aufbau des Vergleichs

**11.** Zum besseren Verständnis der Materie werden eingangs die zu vergleichenden Regelungen als solche unter Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen der verschiedenen Versorgungssysteme nach der Aufgliederung, wie sie sich aus dem Auftrag (vgl. 1 bis 7) ergibt, gegebenenfalls in Unterabschnitten, dargestellt. Dabei wird zwischen Beamten, Angestellten sowie Arbeitern im öffentlichen Dienst und Angestellten und Arbeitern in der privaten Wirtschaft unterschieden. Die für die Versorgung bestehenden verschiedenen Systeme werden sodann miteinander verglichen, wobei die gleiche Aufteilung nach Gruppen vorgenommen und statistisches Material — soweit vorhanden — herangezogen wird.

## C. Vergleich der Versorgungssysteme

### I. Die verschiedenen Leistungsarten der Versorgungssysteme

#### 1. Regelungen bei Erreichen der Altersgrenze

##### a) Beamte

**12.** Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegehaltes an Bundesbeamte ist nach dem derzeit geltenden Bundesbeamtengesetz im Regelfall, daß der Bundesbeamte eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren abgeleistet hat. In den Landesbeamtengesetzen wird dagegen für Landesbeamte keine Wartezeit als Voraussetzung gefordert. Zu den Dienstzeiten, die für die zehnjährige Wartezeit der Bundesbeamten als anrechnungsfähig zählen, gehört vor allem die Zeit, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Beamtenverhältnis zurückgelegt wurde. Daneben sind eine Reihe von sonstigen Tätigkeiten zu berücksichtigen, unter anderem Zeiten des berufsmäßigen Dienstes bei der Bundeswehr, der früheren Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes und des Vollzugsdienstes der Polizei (§ 113 BBG), aber auch Zeiten eines nicht-berufsmäßigen Wehrdienstes sowie der Kriegsgefangenschaft und Internierung (§ 114 BBG). Auf die zehnjährige Wartezeit können und sollen auch Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung angerechnet werden, sowie Zeiten einer für die Laufbahn förderlichen oder nach Annahme für die Laufbahn ausgeübten handwerksmäßigen, technischen und sonstigen fachlichen Tätigkeit, wenn die genannten Tätigkeiten zu der Ernennung des Beamten geführt haben (§ 115 BBG).

**13.** Die Beamten treten kraft Gesetzes mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für einige Beamtengruppen ist durch Sondergesetze eine andere Altersgrenze bestimmt. So gilt z. B. nach dem Bundespolizeibeamtengesetz für Polizeivollzugsbeamte grundsätzlich eine Altersgrenze von 60 Jahren. Nach dem Soldatengesetz bildet das vollendete 60. Lebensjahr für die Berufssoldaten die allgemeine Altersgrenze. Gewisse Abweichungen davon sind vor allem für Offiziere des Truppendienstes (Altersgrenze zwischen dem 52. und 58. Lebensjahr) und Berufsunteroffiziere (52. Lebensjahr) vorgesehen.

**14.** Abgesehen von Sonderregelungen kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 62. Lebensjahr vollendet hat (§ 42 BBG). Der Antrag bedarf keiner Begründung. Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann den Antrag nur beim Vorliegen besonderer dienstlicher Gründe ablehnen. Dies wird nur als

*) a. a. O. Tz. 8

(seltener) Ausnahmefall eintreten, so daß praktisch ein Anspruch des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 62. Lebensjahres besteht.

**15.** Bezieht ein Versorgungsberechtigter vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus einer Verwendung aus dem öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Versorgungsbezüge, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres gilt eine Sonderregelung (§ 158 BBG).

#### b) Nicht-beamtete Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

**16.** Die nicht-beamteten Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst können Altersruhegeld aus den Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes nur dann erhalten, wenn für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge zur Versicherung entrichtet sind (§ 38 VBL-Satzung). Auf diese Pflichtbeiträge sind sowohl die Pflichtbeiträge bei der zuständigen Anstalt anzurechnen als auch diejenigen, die bei anderen Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes entrichtet wurden und aufgrund von Überleitungsabkommen berücksichtigungsfähig sind.

**17.** Der Beginn der Zahlung des Altersruhegeldes ist eng an die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung angelehnt (§ 1248 RVO, § 25 AVG). — Diese Vorschriften werden später noch ausführlich erläutert. — Hier kann festgestellt werden, daß in den Fällen, in denen die Mindestwartezeit von 60 Pflichtbeiträgen erfüllt ist, dann ein Altersruhegeld gewährt wird, wenn der Berechtigte auch ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Hat der versicherte nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes aber das 65. Lebensjahr vollendet, so erhält er das Altersruhegeld auch dann, wenn eine entsprechende Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gewährt wird (§ 39 VBL-Satzung). Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird der Beginn der Zahlung dieses Altersruhegeldes bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses aufgeschoben, wenn der Versicherte deshalb weiterversichert wird, weil er die Voraussetzungen zur Erlangung des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt oder die Wartezeit von 60 Pflichtbeitragsmonaten bei den Zusatzversorgungskassen noch nicht erreicht hat.

**18.** Für Versicherte, die keinen Anspruch auf das vorgezogene Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, sind Sonderregelungen vorgesehen. Sie können das vorgezogene Altersruhegeld aus der Zusatzversorgungseinrichtung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes dann erhalten, wenn sie bei dieser Einrichtung die Voraussetzungen erfüllen, die die gesetzliche Rentenversicherung für den entsprechenden Leistungsfall innerhalb ihres Systems fordert. So kann z. B. die weibliche Versicherte, die keinen Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, ein vorgezogenes Altersruhegeld aus der Zusatzversorgungseinrichtung auf Antrag erhalten, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entfallen. Für das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit werden Pflichtbeiträge für 180 Kalendermonate bei der Zusatzversorgungsanstalt gefordert, für die sogenannte flexible Altersgrenze Pflichtbeiträge für 420 Kalendermonate.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, daß die Versorgungsrente aus einer Zusatzversorgungskasse an eine Versorgungsberechtigte, bei der der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 c oder § 39 Abs. 2 a VBL-Satzung eingetreten ist, bis zum Ablauf des Monats ruht, in dem die Versorgungsrentenberechtigte das 62. Lebensjahr vollendet. Dies gilt nicht, wenn vor Eintritt des Versicherungsfalls in den beiden genannten Fällen eine Versorgungsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt wurde. Diese Regelung ist mit Rücksicht auf die beamtenrechtlichen Vorschriften getroffen, wonach ein Beamter ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit erst dann in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er das 62. Lebensjahr vollendet hat. Es soll also eine Besserstellung der weiblichen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gegenüber weiblichen Beamten vermieden werden. Zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 62. Lebensjahres wird in diesem Fall anstelle der Versorgungsrente die sogenannte Versicherungsrente gezahlt.

**19.** Das Altersruhegeld aus der Zusatzversorgung ruht, wenn der Berechtigte aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ein Einkommen oder laufende Dienstbezüge erhält, und zwar soweit diese Einkünfte zusammen mit der Gesamtversorgung das der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt überschreiten (§ 65 VBL-Satzung). Bei der flexiblen Altersgrenze entfällt das Altersruhegeld ganz, wenn die Voraussetzungen zum Bezug entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften nicht gegeben sind.

#### c) Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung

**20.** In der gesetzlichen Rentenversicherung wird Altersruhegeld grundsätzlich erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt. Zu diesem Zeitpunkt muß eine Wartezeit von 180 Monaten anrechnungsfähiger Versicherungszeiten zurückgelegt sein (§ 1248 RVO, § 25 AVG). Zu diesen anrechnungsfähigen Versicherungszeiten zählen dabei die Zeiten, in denen wirksame Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurden oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten). Es kommt jedoch nicht darauf an, ob es sich um Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge handelt.

**21.** Zu den Versicherungszeiten gehören weiter die sogenannten Ersatzzeiten (§ 1250 RVO, § 27

AVG). Ersatzzeiten sind u. a. Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes, die aufgrund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet wurden, Zeiten der Internierung oder Verschleppung und der daran anschließenden Zeiten einer Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit. Außerdem ist die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 30. Dezember 1946 sowie außerhalb dieses Zeitraumes liegende Zeiten der Vertreibung, Flucht, Umsiedlung und Aussiedlung bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes Ersatzzeit (§ 1251 RVO, § 28 AVG). Eine Anrechnung der vorgenannten Zeiten als Ersatzzeiten ist jedoch nur möglich, wenn vorher eine Versicherung bestanden hat und während der Ersatzzeit keine Versicherungspflicht gegeben war. Auch ohne vorhergehende Versicherungszeiten können die genannten Zeiten indessen als Ersatzzeiten angerechnet werden, wenn innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist. Ist auch diese Voraussetzung nicht erfüllt, so genügt es für die Anrechnungsfähigkeit der Ersatzzeiten, wenn die Zeit vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung bis zu dem Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 60 Monaten mit Beiträgen aus einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit oder Beschäftigung belegt ist (sogenannte Halbdeckung).

**22.** Die gesetzliche Rentenversicherung sieht daneben Möglichkeiten für den Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes vor (§ 1248 RVO, § 25 AVG). So erhält der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten 18 Monate arbeitslos ist, auf Antrag das Altersruhegeld, wenn er eine Wartezeit von 180 Monaten Versicherungszeit zurückgelegt hat. Weiter erhält auf Antrag eine weibliche Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 180 Monaten Versicherungszeit zurückgelegt hat, ein Altersruhegeld, wenn sie in den letzten 20 Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat.

**23.** Nach der Neuregelung durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 erhält auf Antrag Altersruhegeld auch der Versicherte, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, wenn er 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre zurückgelegt hat, in der mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten enthalten ist. Zu den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren zählen neben den schon genannten Beitrags- und Ersatzzeiten auch die Ausfall- und Zurechnungszeiten (§ 1258 RVO, § 35 AVG). Ausfallzeiten sind im wesentlichen Zeiten der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden Lehrzeit, einer weiteren Schulausbildung oder abgeschlossenen Fachschulausbildung (bis zur Höchstdauer von vier Jahren) oder Hochschulausbildung (bis zur Höchstdauer von fünf Jahren) (§ 1259 RVO, § 36 AVG). Für die Anrechnungsfähigkeit dieser Zeiten als Ausfallzeiten ist die bereits im Zusammenhang mit den Ersatzzeiten genannte Halbdeckung Voraussetzung.

**24.** Unter den gleichen Bedingungen (35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre und darin 180 Monate Versicherungszeit) ist auch der Bezug vorgezogenen Altersruhegeldes nach Vollendung des 62. Lebensjahres für in diesem Zeitpunkt anerkannte Schwerbeschädigte möglich.

**25.** Der Anspruch auf das sogenannte flexible Altersruhegeld nach Vollendung des 63. oder bei Schwerbeschädigten des 62. Lebensjahres besteht bis zum 65. Lebensjahr neben einer Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit lediglich dann, wenn die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nur eine gelegentliche ist, nämlich sich auf eine Zeitdauer beschränkt, die im Laufe eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Zahlung eines Altersruhegeldes nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 45 Arbeitstage andauert.

Ist die Beschäftigung laufend oder regelmäßig wiederkehrend, so wird das flexible Altersruhegeld nur dann gewährt, wenn das Entgelt oder das Arbeitseinkommen durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten. (Monatliche Beitragsbemessungsgrenze 1973 = 2 300 DM; 1974 = 2 500 DM; 1975 = 2 800 DM). Grundsätzlich entfällt das vorgezogene Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen wird. Bei Bezug des Altersruhegeldes nach Vollendung des 65. Lebensjahres bestehen keine Beschränkungen im Hinblick auf ein weiteres Einkommen (§ 1258 RVO, § 25 AVG).

#### d) Bezugsberechtigte in der betrieblichen Altersversorgung

**26.** Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gilt fast durchweg als Altersgrenze für männliche Berechtigte das 65. Lebensjahr. Niedrigere Altersgrenzen sind nur in Ausnahmefällen zu finden, z. B. bei langjährig unter Tage Beschäftigten im Bergbau. Durch § 6 des „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung" vom 19. Dezember 1974 sind einem Arbeitnehmer, der das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. Diese Bestimmung ist am 22. Dezember 1974 in Kraft getreten, so daß auch ohne ausdrückliche Änderung der Versorgungsbestimmungen nunmehr die Leistungsberechtigten zu einem früheren Zeitpunkt das Altersruhegeld in Anspruch nehmen können, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die im Zusammenhang mit den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung beschrieben sind. Es zeichnet sich allerdings ab, daß die Mehrzahl der Un-

ternehmen für männliche Berechtigte die Altersgrenze von 65 Jahren als Normalfall grundsätzlich beibehält und das vorgezogene Altersruhegeld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zahlt, also nur, wenn und solange das vorgezogene Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Auf diese Weise soll vor allem verhindert werden, daß zwar das vorgezogene Altersruhegeld aus der betrieblichen Altersversorgung in Anspruch genommen wird, jedoch ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingegangen wird, aus dem Einkünfte über den in der gesetzlichen Rentenversicherung zulässigen Rahmen hinaus erzielt werden. Ein solches Vorgehen des Berechtigten würde im übrigen auch nicht den sozialpolitischen Intensionen des Gesetzgebers entsprechen.

Bei weiblichen Arbeitnehmern wurde bei der Mehrzahl der Versorgungseinrichtungen auch schon in der Vergangenheit Altersruhegeld gezahlt, wenn und solange das vorgezogene Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wurde. Auch diese Regelung wurde, neben einem grundsätzlichen Pensionierungsalter von 65 Jahren, mit dem Bezug der gesetzlichen Rente gekoppelt, damit die im Zusammenhang mit dem flexiblen Altersruhegeld schon genannten, sonst möglichen Auswüchse verhindert werden können.

Im Hinblick auf die Altersgrenze gilt danach bei der betrieblichen Zusatzversorgung, daß Altersruhegeld fast durchweg nur in den Fällen gewährt wird, in denen auch die gesetzliche Rentenversicherung ein Altersruhegeld vorsieht.

**27.** Als Wartezeit für das Altersruhegeld werden in der überwiegenden Zahl der Fälle 10 Dienstjahre gefordert. Bei einem Teil der Versorgungsregelungen sind auch höhere Wartezeiten anzutreffen, während niedrigere Wartezeiten für das Altersruhegeld kaum vorkommen. Anstelle der Wartezeit gibt es auch die Regelung, daß Altersruhegeld nur dann gewährt wird, wenn der Diensteintritt vor einem gewissen Höchstalter, z. B. 50 oder 55 Jahren, erfolgt.

#### e) Gegenüberstellung

**28.** Es ist bereits aufgezeigt worden, daß grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung eines Altersruhegeldes an Bundesbeamte derzeit die Erfüllung einer 10jährigen Wartezeit ist. Für Landesbeamte gilt diese Wartezeit nicht. Insofern ist in den Landesgesetzen eine günstigere Regelung als im Bund enthalten. Dies trifft jedoch nur bei Beamten auf Lebenszeit zu. Beamte auf Probe sind dagegen bei Erreichen der Altersgrenze zu entlassen (§ 31 Abs. 5 BBG). Nach § 120 Abs. 2 BBG kann einem solchen Beamten allerdings ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

In diesem Zusammenhang muß auf die unterschiedliche Dauer der Probezeit hingewiesen werden, wie sie nach § 22 BBG in Verbindung mit der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) für die einzelnen Laufbahngruppen festgesetzt ist. Für sogenannte Laufbahnbewerber beträgt sie danach im einfachen Dienst 1 Jahr, im mittleren Dienst 2 Jahre, im gehobenen Dienst 2½ Jahre und im höheren Dienst 3 Jahre. Für die anderen Bewerber liegen die Probezeiten je nach Laufbahn zwischen 3 und 5 Jahren. Die Probezeit dürfte aber nur in extremen Ausnahmefällen bis zum Erreichen der Altersgrenze dauern.

Beamte auf Widerruf werden beim Erreichen der Altersgrenze entlassen. Ein Unterhaltszuschuß kann nicht gewährt werden.

**29.** Bei dieser Sachlage kann bei einem Vergleich der Voraussetzungen für die Gewährung des Altersruhegeldes auf der Seite der Beamtenschaft grundsätzlich nur von Beamten auf Lebenszeit ausgegangen werden. Danach muß derzeit bei Bundesbeamten eine zehnjährige Wartezeit erfüllt sein, während die Landesbeamten schon heute keine Wartezeit benötigen. Die gesetzliche Rentenversicherung fordert demgegenüber eine Wartezeit von 180 Monaten = 15 Jahren. Für die flexible Altersgrenze wird als zusätzliche Voraussetzung eine Versicherungszeit von 35 Jahren gefordert, während bei Bundesbeamten auch bei Zurruhesetzung schon vom 62. Lebensjahr an neben der normalen Wartezeit keine besonderen Voraussetzungen gefordert werden.

**30.** Nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes benötigen für das zusätzliche Altersruhegeld, das nach Erreichen des 65. Lebensjahres bezogen werden soll, eine Wartezeit von 60 Monaten Pflichtbeitragszeit. Sie sind daher in diesem Fall günstiger als die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft und als die Bundesbeamten, jedoch ungünstiger als die Landesbeamten gestellt. Bei der flexiblen Altersgrenze werden allerdings auch bei nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes die gleichen Voraussetzungen gefordert wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. In diesem Fall ist die notwendige Versicherungszeit größer (35 Jahre) als bei Bundesbeamten nach dem 62. Lebensjahr (10 Jahre).

Die betrieblichen Versorgungsordnungen in der Wirtschaft sehen für das Altersruhegeld überwiegend eine Wartezeit von 10 Jahren vor.

**31.** Bei einer Wertung der Verhältnisse nach der notwendigen Dauer der Wartezeiten als Voraussetzung für die Gewährung eines Altersruhegeldes ist festzustellen, daß die Regelung bei den Landesbeamten am günstigsten ist. Die für die Bundesbeamten geltende Regelung und die bei der zusätzlichen betrieblichen Versorgung in der Wirtschaft stimmen im Ergebnis im allgemeinen überein. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung für nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes bestehen die weitestgehenden Anforderungen an Wartezeiten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst für das Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an nur 60 Pflichtbeitragsmonate gefordert werden.

**32.** Bei einem Vergleich der Altersgrenzen als Voraussetzung für ein Altersruhegeld ist festzustellen, daß die weiblichen Beamten am ungünstigsten gestellt sind, da sie nicht wie die weiblichen nichtbeamteten Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und wie die weiblichen Mitarbeiter in der Wirtschaft Altersruhegeld bereits vom 60. Lebensjahr an beziehen können. Allerdings erhalten die weiblichen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres nur die sogenannte Versicherungsrente anstelle der im allgemeinen höheren Versorgungsrente. Dagegen ist bei Männern die Situation bei Beamten am günstigsten, da sie bereits vom 62. Lebensjahr an auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, während für nicht-beamtete Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und für Mitarbeiter in der Wirtschaft der früheste Beginn des Altersruhegeldes bei 63 Jahren liegt. Die Sonderregelungen für einzelne Beamtengruppen, wie z. B. Polizei und Berufssoldaten, sowie für über 60jährige Arbeitslose können bei diesem Vergleich außer acht bleiben, da keine vergleichbaren Tatbestände bei Beamten und sonstigen Arbeitnehmern gegeben sind.

**33.** In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß für nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes bei Bezug des Altersruhegeldes bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die ungünstigste Regelung bei Nebenverdiensten besteht. Bei ihnen gilt nämlich eine Beschränkung, die der beamtenrechtlichen ähnlich ist, und zugleich die Bestimmung der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Begrenzung auf 30 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Die beamtenrechtliche Regelung stellt dabei nur auf ein weiteres Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ab. In der Sozialversicherung wird dagegen nur ein beschränkter Nebenverdienst — 1973 bis zu 690 DM; 1974 bis zu 750 DM; 1975 bis zu 840 DM monatlich — zugelassen, jedoch werden Entgelte oder Arbeitseinkommen aller Art berücksichtigt. Die beamtenrechtliche Regelung wird sich danach häufig günstiger als die sozialversicherungsrechtliche auswirken, weil die Möglichkeit des Nebenverdienstes unbegrenzt ist, wenn dieser Verdienst nicht aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst stammt.

**34.** Um einen Eindruck davon zu erhalten, in welchem Maße von Beamten Altersruhegeld zu den verschiedenen Beginn-Zeitpunkten in Anspruch genommen wird, haben wir in Anlage 1 a für den Zeitraum von 1959 bis 1973 die Altersruhegeld-Zugänge in den verschiedenen Laufbahngruppen der Deutschen Bundesbahn aufgegliedert. Dabei zeigt sich, daß die Inanspruchnahme des Altersruhegeldes nach Vollendung des 62. Lebensjahres laufbahnabhängig ist. Während im Durchschnitt für den Gesamtzeitraum in allen Laufbahngruppen 34,4 v. H. der Altersruhegeldzugänge der Altersgrenze 62 Jahre zuzuordnen sind, sind es im einfachen Dienst 45 v. H., im mittleren Dienst 38,3 v. H., im gehobenen Dienst 30,1 v. H. und im höheren Dienst 21,4 v. H. In allen Laufbahngruppen ist überdies eine einheitliche Tendenz zur verstärkten Inanspruchnahme des Ruhegeldes nach Vollendung des 62. Lebensjahres erkennbar. Wie die Anlage 1 a zeigt, ist die Inanspruchnahme des Altersruhegeldes mit Vollendung des 62. Lebensjahres von 1959 bis 1973 in den einzelnen Laufbahngruppen wie folgt gestiegen:

- einfacher Dienst von 38,1 v. H. auf 57,1 v. H.
- mittlerer Dienst von 24,6 v. H. auf 62,8 v. H.
- gehobener Dienst von 19,7 v. H. auf 54,0 v. H.
- höherer Dienst von 17,9 v. H. auf 25,4 v. H.
- alle Laufbahngruppen von 28,0 v. H. auf 56,7 v. H.

Der Anteil der Beamten der Deutschen Bundesbahn, die von der Möglichkeit des vorgezogenen Altersruhegeldes vom 62. Lebensjahr an Gebrauch gemacht haben, an den gesamten Altersruhegeld-Zugängen hat sich danach in dieser Zeit mehr als verdoppelt.

**35.** Über das Maß der Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegen seit März 1975 *) erste Zahlen vor. Danach nehmen in einem Jahr rd. 60 v. H. der 63jährigen und im Jahr darauf 20 v. H. der inzwischen 64jährigen das flexible Altersruhegeld in Anspruch. Insgesamt machen also nach den bisherigen Ergebnissen (bis Ende 1974) 80 v. H. der Anspruchsberechtigten von der Möglichkeit Gebrauch, bereits zwischen der Vollendung des 63. und des 65. Lebensjahres das flexible Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

**36.** In der Arbeiterrentenversicherung (ArV) und in der Angestelltenversicherung ohne Handwerkerversicherung (AnV ohne HwV) spielt das vorgezogene Altersruhegeld für Männer wegen einjähriger Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres nur eine relativ geringe Rolle. Dies wird aus der Anlage 1 b deutlich. Im gesamten Zeitraum zwischen 1960 und 1972 betrugen die Zugänge für Männer in der Arbeiter- und Angestellten-Rentenversicherung wegen Arbeitslosigkeit nur rd. 5 v. H. des gesamten Zuganges an Altersruhegeldern. Wie nicht anders zu erwarten, ist aber das Maß der Inanspruchnahme abhängig von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation (siehe Zugang 1968/1969). Die Anlage 1 c ist besonders aufschlußreich. Sie zeigt auf, wie viele Frauen in der Arbeiter- und Angestellen-Rentenversicherung von der Möglichkeit des Bezugs des vorgezogenen Altersruhegeldes ab Alter 60 Gebrauch gemacht haben. Im Zeitraum 1960 bis 1972 entfielen in der Arbeiter-Rentenversicherung 41,8 v. H. der Altersruhegeldzugänge auf Berechtigte, die im Alter von 60 Jahren aus der Beschäftigung ausgeschieden sind. In der Angestelltenversicherung waren es sogar 53,4 v. H. der Altersruhegeldzugänge. Dabei ist im Laufe der Jahre eine leicht steigende Tendenz zugunsten einer Inanspruchnahme des Altersruhegeldes im Alter von 60 Jahren festzustellen. Nach diesen Ergebnissen darf vermutet werden, daß bei weiblichen Beamten ein erhebliches Interesse für ein vorgezogenes Altersruhegeld schon nach Vollendung des 60. Lebensjahres bestehen

*) „Die Angestelltenversicherung" 1975 S. 89

wird, zumal da für weibliche Berechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Vorschieben des Beginns des Altersruhegeldes immer eine Minderung der Rentenanwartschaft bedeutet, während dies bei weiblichen Beamten nicht der Fall sein muß, wenn diese bei Beginn der Pension bereits 35 anrechnungsfähige Dienstjahre erreicht haben.

**37.** Zu den verwendeten Statistiken der Deutschen Bundesbahn, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sei an dieser Stelle grundsätzlich bemerkt:

Lediglich die drei vorgenannten Stellen verfügen über solches Material, das ins einzelne gehende Angaben über die Verhältnisse bei den Rentenzugängen und Rentenabgängen enthält. Weder die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder noch die Bundespost und einige Bundesländer, die wir befragt haben, konnten uns gleichartiges Material zur Verfügung stellen. Daß die statistischen Aussagen aus dem Bestand der Deutschen Bundesbahn nicht in jeder Hinsicht verallgemeinert werden können, verkennen wir im übrigen nicht.

**38.** Nach den Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes über die Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst *) waren aber am 1. Februar 1974 von insgesamt 450 194 Ruhegehaltsempfängern 131 270, das sind 29,2 v. H., Versorgungsempfänger der Deutschen Bundesbahn. Damit erfassen die Zahlen der DB immerhin ein knappes Drittel aller Ruhegehaltsempfänger. Die Struktur der Beamtenschaft der DB gewährt überdies einen Einblick in die in den einzelnen Laufbahnen bestehenden Verhältnisse. In den einzelnen Laufbahngruppen haben nämlich die Ruhegehaltsempfänger der Deutschen Bundesbahn folgende Anteile:

— höherer Dienst 1,2 v. H.
— gehobener Dienst 11,5 v. H.
— mittlerer Dienst 45,8 v. H.
— einfacher Dienst 46,4 v. H.

Die Versorgungsempfänger im einfachen und mittleren Dienst der DB machen damit einen besonders hohen Anteil aus. Das trifft auf den Bund und die Länder nicht in gleichem Maße zu. Beim höheren und gehobenen Dienst wird das Bild durch die bei den Ländern anders gelagerten Verhältnisse bestimmt, während für den einfachen Dienst die Bundespost neben der Bundesbahn die entscheidende Rolle spielt. Trotz dieser Einschränkung können die Statistiken der DB indessen auch einen ungefähren Anhalt dafür abgeben, wie die Verhältnisse in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes liegen.

## 2. Regelungen im Falle der Invalidität

### a) Beamte

**39.** Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist (§ 42 BBG). Der Begriff der Dienstunfähigkeit ist spezifisch beamtenrechtlicher Art. Er stimmt nicht mit den Begriffen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung überein. So ist die Dienstunfähigkeit nicht abhängig von einem bestimmten Grad der Erwerbsunfähigkeit. Bei der Formulierung „Erfüllung seiner Dienstpflichten" ist nach der Rechtsprechung vielmehr davon auszugehen, daß im Beamtenrecht ein einheitlicher und für alle Fälle gleicher Inhalt des Begriffes der Dienstunfähigkeit nicht angenommen werden kann. Ein Beamter ist schon dann dienstunfähig, wenn er dauernd unfähig ist, die Pflichten des konkreten Amtes, in das er berufen ist, wahrzunehmen *). Es kommt danach nicht darauf an, ob der Beamte auch die Pflichten eines seinem bisher innegehabten Amt gleichzuachtenden sonstigen Amtes nicht mehr wahrnehmen kann.

Die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist im Bund derzeit nur zulässig, wenn der Beamte auf Lebenszeit eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren abgeleistet hat, es sei denn, die Dienstunfähigkeit ist aus dienstlicher Veranlassung entstanden (§ 106 BBG). Die zehnjährige Wartezeit gilt auch hier nicht für Landesbeamte.

### b) Nicht-beamtete Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

**40.** Ein nicht-beamteter Angehöriger des öffentlichen Dienstes erhält im Rahmen der Zusatzversorgung eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird (§ 39 VBL-Satzung). Welche Voraussetzungen an das Vorliegen einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit geknüpft sind, wird später im einzelnen dargestellt.

Die Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist grundsätzlich materielle Voraussetzung für das Entstehen des Anspruches gegen die Zusatzversorgungseinrichtung. Erkennt der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht an, so ist der Versicherte auch nicht berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung. Versicherte bei der Zusatzversorgung, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen sind, oder die dort die Wartezeit nicht erfüllt haben, können das Vorliegen einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit durch ein Gutachten des zuständigen Amtsarztes nachweisen. Nur in diesen Fällen kann die Anstalt ein amtsärztliches Zeugnis berücksichtigen. Die Zusatzversicherungsanstalten und die Gerichte sind an das Gutachten des Amtsarztes gebunden. Sie können lediglich darüber entscheiden, ob durch das vorgelegte amtsärztliche Gutachten nachgewiesen ist, daß Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt.

*) „Wirtschaft und Statistik" 1974 S. 669 ff.

*) BVerwG v. 22. März 1962 — II B 10.60 —

**c) Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung**

**41.** Die gesetzliche Rentenversicherung unterscheidet zwischen Berufsunfähigkeit (§ 1246 RVO, § 23 AVG) und Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 RVO, § 24 AVG), die besondere Versicherungsfälle darstellen.

Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwächen seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach dem die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Eine Tätigkeit, für die der Versicherte durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist, gilt stets als zumutbar.

Erwerbsunfähig ist ein Versicherter, der infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit nicht mehr in gewisser Regelmäßigkeit ausüben oder nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Wer eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist nicht erwerbsunfähig.

**42.** Der in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte muß sich danach auf andere als die bisher ausgeübten Tätigkeiten verweisen lassen, bevor Erwerbsunfähigkeit anerkannt wird. Dabei darf allerdings der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit nicht außer acht gelassen werden. Der Rahmen der Tätigkeiten, auf die der Versicherte verwiesen werden kann, ist stets individuell bestimmt. Maßgeblich ist in erster Linie der bisherige Beruf. Als bisheriger Beruf ist aber nicht nur das Arbeitsgebiet zu betrachten, auf dem der Versicherte spezielle Kenntnisse erworben hat, sondern die übergeordnete Berufsgruppe. Diese umfaßt neben dem ausgeübten Beruf des Versicherten auch alle diesem wirtschaftlich und sozial vergleichbaren Berufe, die eine ähnliche Ausbildung und gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen. Ausgehend von der Berufsgruppe ist jedoch bei der Ermittlung der Tätigkeiten, auf die der Versicherte verwiesen werden kann, außer auf die Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit auch auf die Ausbildung des Versicherten Rücksicht zu nehmen.

**43.** Die Wartezeit für die Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist erfüllt, wenn vor Eintritt des Versicherungsfalles eine Versicherungszeit (Beitritts- und Ersatzzeit) von 60 Kalendermonaten zurückgelegt ist. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalles oder als Wehrdienstleistender oder als Soldat auf Zeit infolge einer Wehrdienstbeschädigung oder als Ersatzdienstleistender als Folge einer Ersatzdienstbeschädigung berufsunfähig geworden ist.

**d) Bezugsberechtigte in der betrieblichen Altersversorgung**

**44.** In der betrieblichen Altersversorgung wird im allgemeinen für Leistungen wegen Invalidität eine Wartezeit von 10 Jahren, in Ausnahmefällen von 5 oder 15 Jahren vorausgesetzt. Dabei gibt es zumeist keine unterschiedliche Wartezeit bei Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder bei Erreichen der Altersgrenze. Ein Teil der Unternehmen gewährt betriebliche Zusatzversorgung nur bei Erwerbsunfähigkeit, so daß im Falle der Berufsunfähigkeit hier keine Leistungen fällig werden. Es ist aber festzustellen, daß die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung üblicherweise und zunehmend schon dann gewährt werden, wenn ein Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherungen über die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit vorgelegt wird und die vom Betrieb bestimmte Wartezeit erfüllt ist. Das Abstellen auf Tatbestände der gesetzlichen Rentenversicherung hat im wesentlichen praktische Gründe. Eine gesonderte Feststellung der Invalidität verursacht vor allem bei großen Betrieben einen erheblichen Arbeitsaufwand. Gleichwohl könnten Unsicherheiten entstehen, die auf dem Rechtsweg geklärt werden müßten.

**e) Gegenüberstellung**

**45.** Eine vergleichende Betrachtung der Wartezeiten als Voraussetzung für Leistungen wegen Invalidität ergibt, daß die günstigste Regelung für Landesbeamte besteht. Es folgen die gesetzlichen Rentenversicherungen und die Zusatzversorgungseinrichtungen für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit im allgemeinen fünfjähriger Wartezeit, danach die Regelungen für Bundesbeamte sowie die für die Altersversorgung in der Wirtschaft mit einer Wartezeit von 10 Jahren. Alle Versorgungseinrichtungen sehen Sonderregelungen mit einem Verzicht auf eine Wartezeit bei Invalidität vor, wenn diese auf einem Dienst- oder Arbeitsunfall beruht.

**46.** Wesentliche Unterschiede bestehen in der Definition der Begriffe Dienstunfähigkeit für Beamte und Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit für alle anderen Arbeitnehmer. Dies läßt sich bereits aus dem Wortlaut der Begriffsbestimmungen entnehmen. Die entscheidende Rolle spielt dabei die Weite des Feldes der Tätigkeiten, auf das sich der Antragsteller jeweils verweisen lassen muß. Die unterschiedlichen Voraussetzungen führen bei einer Wertung zu der Reihenfolge Dienstunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, wobei die geringsten Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit und die stärksten für die Erwerbsunfähigkeit gefordert werden.

**47.** Dieses nur aus dem Vergleich der Begriffsbestimmungen gewonnene Ergebnis wird durch die aus der Praxis sich ergebenden statistischen Unterlagen eindeutig bestätigt. Aus der Anlage 2 a ist für die

Pensionszugänge von Beamten der Deutschen Bundesbahn die Aufteilung auf Pensionsbeginn wegen Erreichens einer Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit zu erkennen. Für den gesamten Zeitraum von 1959 bis 1973 und über alle Laufbahngruppen hinweg ergibt sich, daß nur 17,9 v. H. der Zugänge an Ruheständlern auf dem Erreichen der Altersgrenze, aber 82,1 v. H. Pensionierungen auf Dienstunfähigkeit beruhen.

**48.** Diese bei der Deutschen Bundesbahn bestehenden Verhältnisse können auf die Verhältnisse in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes sicherlich nicht ohne weiteres voll übertragen werden. Deshalb erscheint es notwendig, die Aufteilung der Zugänge nach Altersgrenzen und Dienstunfähigkeit in den einzelnen Laufbahngruppen näher zu untersuchen. Dabei zeigt sich, daß das Ausmaß der Zugänge wegen Dienstunfähigkeit in den einzelnen Laufbahngruppen stark unterschiedlich ist. Im gesamten Zeitraum von 1959 bis 1973 ist das Verhältnis von Zugang wegen Erreichens der Altersgrenzen zu Zugang wegen Dienstunfähigkeit wie folgt als Durchschnitt festzustellen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| einfacher Dienst | 9,9 v. H. | zu | 90,1 v. H. |
| mittlerer Dienst | 17,7 v. H. | zu | 82,3 v. H. |
| gehobener Dienst | 58,8 v. H. | zu | 41,2 v. H. |
| höherer Dienst | 89,8 v. H. | zu | 10,2 v. H. |

Das bedeutet, daß 90 v. H. der Pensionierungsfälle im einfachen Dienst der DB Versorgungsfälle wegen Dienstunfähigkeit waren, während nur knapp 10 v. H. der Beamten wegen Erreichens der Altersgrenze von 62 oder 65 Jahren in den Ruhestand versetzt worden sind. Auch beim mittleren Dienst überwiegt die Dienstunfähigkeit als Grund der Zurruhesetzung erheblich.

Bei der Deutschen Bundespost als Betriebsverwaltung dürfte von ähnlichen Verhältnissen im einfachen und mittleren Dienst ausgegangen werden können. Damit spiegelt das bei der Deutschen Bundesbahn gewonnene Ergebnis die Verhältnisse im einfachen und mittleren Beamtendienst so gut wie allgemein zutreffend wider, zumal, da der Anteil dieser Laufbahngruppen außerhalb von Bahn und Post im sonstigen öffentlichen Dienst zahlenmäßig eine im Verhältnis geringe Rolle spielt. Im gehobenen Dienst können dagegen die bei der DB festgestellten Verhältnisse nicht ohne weiteres verallgemeinert werden, weil die in diesen Laufbahngruppen der DB vorhandene Anzahl der Beamten nur einen kleinen Teil der insgesamt im öffentlichen Dienst befindlichen Beamten dieser Kategorien umfaßt.

**49.** In der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten liegt der Anteil am Rentenzugang wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit an der Gesamtzahl der Zugänge, also einschließlich derjenigen wegen Erreichens der Altersgrenze, wesentlich niedriger als bei Beamten der Anteil der Dienstunfähigkeitsfälle am Gesamtzugang einschließlich der Zurruhesetzung wegen Erreichens der Altersgrenzen. Aus Anlage 2 b ist ersichtlich, daß im Zeitraum 1960 bis 1972 bei Männern der Anteil der anerkannten Invaliditätsfälle wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit an den Gesamtzugängen für Versichertenrenten im Durchschnitt bei Arbeitern 55,3 v. H. und bei Angestellten 36,6 v. H. beträgt. Bei Beamten der Deutschen Bundesbahn hatten wir für die Zeit von 1959 bis 1973 einen Anteil der Zugänge wegen Dienstunfähigkeit von durchschnittlich 82,1 v. H. ermittelt. Daraus ergibt sich, daß bei Beamten der Deutschen Bundesbahn 17,9 v. H. des Zugangs an Ruhegeldempfängern Altersruhegeld erhalten, bei männlichen Versicherten in der Arbeiterrentenversicherung sind es 44,7 v. H. und in der Angestelltenversicherung 63,4 v. H.

**50.** Bei weiblichen Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Anteil der Altersrentenzugänge noch größer, nämlich 47,1 v. H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und 58,9 v. H. in der Rentenversicherung der Angestellten. Diese gegenüber den männlichen Versicherten höheren Prozentzahlen dürften jedoch dadurch bedingt sein, daß weibliche Arbeitnehmer bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres Altersruhegeld beziehen können und deshalb die Invalidisierungen nach dem 60. Lebensjahr nur dann Bedeutung haben, wenn die Sonderbedingungen für die Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes nicht gegeben sind.

**51.** Besonders beachtenswert ist der Unterschied zwischen den Zugängen wegen Dienstunfähigkeit bei Beamten der Deutschen Bundesbahn (überwiegend Männer) und wegen Invalidität bei männlichen Zugängen bei der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn man bedenkt, daß Dienstunfähigkeitsfälle wegen der Möglichkeit, Altersruhegeld nach Vollendung des 62. Lebensjahres zu erhalten, zwischen der Vollendung des 62. und des 65. Lebensjahres kaum in Erscheinung treten. Würden Beamte nur nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten können, so würde sich der Anteil der Dienstunfähigkeitsfälle wahrscheinlich noch vergrößern.

**52.** Bedeutsam ist außerdem der zeitliche Trend, der im gesamten Zeitraum von 1960 bis 1972 bei der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowohl bei Männern als auch bei Frauen aus den Anlagen 2 b und 2 c offenkundig wird. In allen Zahlenreihen wird nämlich eine erhebliche Abnahme des Anteils der Berufsunfähigkeitsfälle erkennbar. Die Anteile fielen in der

ArV-Männer von 30,5 v. H. auf 6,8 v. H.
bei einem Durchschnitt von 18,8 v. H.

AnV-Männer von 16,5 v. H. auf 5,6 v. H.
bei einem Durchschnitt von 11,8 v. H.

ArV-Frauen von 35,0 v. H. auf 9,0 v. H.
bei einem Durchschnitt von 18,7 v. H.

AnV-Frauen von 26,1 v. H. auf 8,7 v. H.
bei einem Durchschnitt von 16,1 v. H.

Hier hat sich offensichtlich im Laufe der Zeit, besonders in den letzten Jahren, der Inhalt des Begriffs „Berufsunfähigkeit" gewandelt.

**53.** Bei den Anteilen der Erwerbsunfähigkeitsfälle ist im Zeitraum von 1960 bis 1972 eine leichte Zunahme bei der Rentenversicherung der Arbeiter festzustellen, während bei der Rentenversicherung der Angestellten nach einem anfänglichen Absinken erst zum Ende des Zeitraums wieder ein Anstieg bemerkbar wird (vgl. Anlage 2 b und 2 c). So veränderten sich die Anteile am Rentenzugang wegen Erwerbsunfähigkeit in der

ArV-Männer von 35,1 v. H. auf 45,3 v. H.
beim einem Durchschnitt von 36,5 v. H.

AnV-Männer von 29,0 v. H. auf 29,5 v. H.
bei einem Durchschnitt von 24,8 v. H.

ArV-Frauen von 33,3 v. H. auf 41,0 v. H.
beim einem Durchschnitt von 34,2 v. H.

AnV-Frauen von 32,6 v. H. auf 29,6 v. H.
bei einem Durchschnitt von 25,0 v. H.

**54.** Der Rückgang des Anteils der Zugänge wegen Berufsunfähigkeit wird — wie aus den wiedergegebenen Zahlen ersichtlich — nicht durch die Entwicklung des Anteils der Zugänge wegen Erwerbsunfähigkeit aufgewogen. Vielmehr ist der Anteil der Altersruhegeldzugänge im Gesamtzeitraum nicht unerheblich gestiegen. Die Entwicklung zeigt nach den Anlagen 2 b und 2 c eine Steigerung in der

ArV-Männer von 34,4 v. H. auf 47,9 v. H.
bei einem Durchschnitt von 44,7 v. H.

AnV-Männer von 54,5 v. H. auf 64,9 v. H.
bei einem Durchschnitt von 63,4 v. H.

ArV-Frauen von 31,7 v. H. auf 50,0 v. H.
bei einem Durchschnitt von 47,1 v. H.

AnV-Frauen von 41,3 v. H. auf 61,7 v. H.
bei einem Durchschnitt von 58,9 v. H.

Diese Entwicklung wird — zumindest teilweise — auf die Bemühungen der Rentenversicherungsträger um berufliche Rehabilitation zurückgeführt werden können. Hier zeigt sich deutlich die Wirkung der in der gesetzlichen Rentenversicherung anders als im Beamtenrecht bestehenden Möglichkeit, vor einer Invalidisierung auf eine zumutbare, der bis dahin ausgeübten verwandte Tätigkeit zu verweisen, gegebenenfalls sogar auf eine erst nach Umschulung auszuübende andere Tätigkeit.

**55.** Die unterschiedlichen Auswirkungen der Begriffsdefinition Dienstunfähigkeit einerseits und der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit andererseits zeigen in besonderem Maße Untersuchungen der Deutschen Bundesbahn über die Versicherungsverhältnisse von solchen Beamten, die neben einer Beamtenpension einen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Anwartschaft auf eine spätere Rentenzahlung haben. In der Anlage 2 d ist für den Zeitraum von 1959 bis 1973 bei Zugängen von Ruheständlern der Deutschen Bundesbahn unterschieden nach Beamten, die zugleich einen Anspruch auf Rente haben, und solchen, bei denen, obwohl die Pensionszahlungen aus dem Beamtenverhältnis bereits eingesetzt haben, die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erst zu einem späteren Zeitpunkt gewährt werden kann, weil die Voraussetzungen für den Rentenbeginn nicht erfüllt sind. Beamte, die weder einen Rentenanspruch noch eine Rentenanwartschaft bei der gesetzlichen Rentenversicherung haben, sind in den Zahlen der Anlage 2 d nicht berücksichtigt. Auf den gesamten Zeitraum bezogen zeigt sich, daß in 36,9 v. H. der Fälle nicht zugleich mit der Zurruhesetzung als Beamter eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgelöst wird. Mit anderen Worten:

Obwohl die Voraussetzungen für die Zurruhesetzung nach Beamtenrecht gegeben waren, konnte in 36, 9 v. H. dieser Fälle eine außerdem erdiente Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht gewährt werden.

In der Anlage 2 d ist nicht unterschieden, ob es sich um Zugänge wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit handelt. Es darf aber mit gutem Grund angenommen werden, daß bei einer Zurruhesetzung nach Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren zumeist auch die Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bezug eines Altersruhegeldes erfüllt sind. Unter diesen Umständen wird der Einfluß, der sich aus den unterschiedlichen Begriffen der Dienstunfähigkeit bzw. Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ergibt, tatsächlich noch größer sein, als die in der Anlage 2 d wiedergegebenen Zahlen erkennen lassen. Diese Statistik zeigt im übrigen, daß die unterschiedlichen Invaliditätsregelungen im gehobenen und höheren Beamtendienst nur eine vergleichsweise kleine Rolle spielen. Dagegen gewinnen sie im einfachen und mittleren Beamtendienst der DB besondere Bedeutung. In diesen Laufbahngruppen besteht nämlich fast durchweg neben dem Anspruch auf Ruhegehalt ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

**56.** Auch in diesem Zusammenhang ist im übrigen festzustellen, daß sich der Anteil der Zugänge von Pensionierten mit gleichzeitigem Anspruch auf Rente in der Zeit von 1959 bis 1973 rückläufig entwickelt hat. Er ging

im einfachen Dienst von 74,5 v. H. auf 53,7 v. H.
bei einem Durchschnitt von 63,8 v. H.

im mittleren Dienst von 76,0 v. H. auf 51,4 v. H.
bei einem Durchschnitt von 63,0 v. H.

im gehobenen Dienst von 69,5 v. H. auf 42,5 v. H.
bei einem Durchschnitt von 54,5 v. H.

im Gesamtbestand von 75,0 v. H. auf 51,7 v. H.
bei einem Durchschnitt von 63,1 v. H.

zurück. Im höheren Dienst zeigt sich klar der gleiche Trend. Diese Entwicklung wird, wie schon bei der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt, auf eine Abnahme der Zugänge wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und dadurch bedingt auf eine Zunahme der Zugänge wegen Erreichens der Altersgrenze zurückgeführt werden können.

### 3. Regelungen für Witwen und Witwer

#### a) Beamte

**57.** Witwengeld erhält die Witwe eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte oder der bereits Ruhestandsbeamter war (§ 123 Abs. 1 BBG). Eine Wartezeit, wie sie z. B. bei Ruhestandsbeamten Voraussetzung für das Altersruhegeld ist, wird nicht gefordert (§ 123 Abs. 2 BBG). Witwengeld erhalten damit sowohl Witwen von Beamten auf Lebenszeit als auch von Beamten auf Probe, wenn diese bereits in den Ruhestand versetzt waren. Bei Beamten auf Widerruf kann kein Anspruch auf Witwengeld entstehen. Ist das Beamtenverhältnis auf andere Weise als durch Eintritt in den Ruhestand beendet worden (z. B. durch Verlust der Beamtenrechte nach § 48 BBG), so erwirbt die Witwe keinen Anspruch auf Witwengeld.

**58.** Im Falle der sogenannten Versorgungsehe (§ 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBG), d. h. wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes weniger als drei Monate bestanden hat, steht der Witwe kein Anspruch auf Witwengeld zu, es sei denn, daß die Vermutung, die Ehe sei allein oder überwiegend zum Zwecke der Versorgung der Witwe geschlossen worden, nach den besonderen Umständen des Falles nicht begründet erscheint. Ferner ist derzeit ein Anspruch auf Witwengeld ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte im Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte (sogenannte nachgeheiratete Witwen; § 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BBG). Befand sich der Beamte bei der Eheschließung bereits im Ruhestand, hatte er jedoch das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet, so steht der Witwe das Ruhegeld zu. Der Anspruch auf Witwengeld ist im übrigen auch dann ausgeschlossen, wenn die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Beamten durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war (§ 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BBG). Die letztgenannte Bestimmung hat heute keine praktische Bedeutung, da sie gerichtliche Entscheidungen voraussetzt, die vor Inkrafttreten des Ehegesetzes von 1938 gefällt worden sind.

**59.** Im Falle der „nachgeheirateten" Witwen und bei gerichtlicher Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren, wenn nicht besondere Umstände die volle oder teilweise Versagung des Unterhaltsbeitrages rechtfertigen (§ 125 Abs. 1 BBG). Solch ein besonderer Umstand läge z. B. dann vor, wenn die Ehe unter abgekürzten Formalitäten während einer Krankheit geschlossen wurde, die zum Tode des Ehemannes führte, oder wenn die Witwe im Zeitpunkt der Eheschließung jünger als 35 Jahre war. Der Unterhaltsbeitrag für beide Fälle wird allerdings auch unter diesen Umständen nicht versagt, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Ruhestandsbeamten vorhanden war, das noch der elterlichen Betreuung bedurfte, oder wenn aus der neuen Ehe ein Kind hervorgegangen ist. In Sonderfällen kommt auch eine teilweise Versagung des Unterhaltsbeitrages an die Witwe in Betracht.

**60.** Wird ein Unterhaltsbeitrag gewährt, so sind Einkünfte der Witwe in angemessenem Umfang anzurechnen. Solche Einkünfte sind insbesondere Versorgungsleistungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, und Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger oder nicht-selbständiger Arbeit sowie Vermögens- und Nutzungseinkünfte. Dabei bleiben jedoch gewisse Beträge, deren Höhe zwischen 100 DM und 250 DM monatlich betragen kann, außer Anrechnung.

**61.** Nach geltendem Recht erhält auch die schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedene Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes, wenn ihr der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes Unterhalt zu leisten hatte (§ 125 Abs. 2 BBG). Nach der angestrebten Reform des Ehe- und Familienrechts wird die Verschuldensfeststellung wegfallen, so daß in Zukunft bei der Gewährung des Unterhaltsbeitrages nicht mehr darauf abgestellt werden kann, ob die Ehefrau des verstorbenen Beamten schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschieden ist. Die Bundesregierung hat nämlich einen Entwurf zur Änderung des Beamtenrechts vorgelegt, demzufolge diese Voraussetzungen entfallen. Danach wäre der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die bei Fortbestehen der Ehe Witwengeld erhalten hätte, auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hatte oder beim Vorliegen der Voraussetzung des § 1587 g BGB gehabt hätte. Der Unterhaltsbeitrag soll jedoch nur gewährt werden, solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der RVO ist oder solange sie mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht. Beides gilt, wenn die Witwe im Zeitpunkt der Scheidung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung des waisengeldberechtigten Kindes das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder allgemein, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat. Dieser Unterhaltsbeitrag an die geschiedene Ehefrau darf indessen 5/6 des Witwengeldes nicht übersteigen.

**62.** Das Witwengeld wird im übrigen gekürzt, wenn die Witwe mehr als 20 Jahre jünger ist als der Verstorbene (§ 129 BBG). Die Kürzung verringert sich, wenn die Ehe mehr als 5 Jahre gedauert hat. Die Kürzung darf außerdem höchstens 50 v. H. des Witwengeldes ausmachen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kürzungsfaktoren.

Die Kürzung des Witwengeldes beträgt:

| bei einem Altersunterschied von angefangenen Jahren: | und einer Dauer der Ehe von angefangenen Jahren ... v. H. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 bis 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 20 ................... | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 21 ................... | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 22 ................... | 10 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 23 ................... | 15 | 10 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 24 ................... | 20 | 15 | 10 | 5 | — | — | — | — | — | — | — |
| 25 ................... | 25 | 20 | 15 | 10 | 5 | — | — | — | — | — | — |
| 26 ................... | 30 | 25 | 20 | 15 | 10 | 5 | — | — | — | — | — |
| 27 ................... | 35 | 30 | 25 | 20 | 15 | 10 | 5 | — | — | — | — |
| 28 ................... | 40 | 35 | 30 | 25 | 20 | 15 | 10 | 5 | — | — | — |
| 29 ................... | 45 | 40 | 35 | 30 | 25 | 20 | 15 | 10 | 5 | — | — |
| 30 und mehr .......... | 50 | 45 | 40 | 35 | 30 | 25 | 20 | 15 | 10 | 5 | — |

**63.** Der Anspruch auf Witwengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem sich die Witwe erneut verheiratet (§ 164 Abs. 1 Nr. 2 BBG). Bei Wiederheirat ist derzeit eine Witwenabfindung in Höhe des 24fachen des Witwengeldes zu zahlen, das die Witwe im Monat ihrer Wiederverheiratung bezogen hat (§ 124 a BBG). Wird die Folgeehe wieder aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf. Dabei ist ein durch die Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch auf das Witwengeld anzurechnen (§ 164 Abs. 3 BBG). War eine Witwenabfindung gewährt worden, so ist von dem erneut gezahlten Witwengeld der Teil der Abfindung einzubehalten, der für die Zeit nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes berechnet worden war. Ist das Witwengeld z. B. nach 20 Monaten wieder aufgelebt, so sind $^{4}/_{24}$ der Abfindung in angemessenen Raten zurückzuzahlen.

**64.** Die für den Anspruch auf Witwengeld oder für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages bestehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Witwer oder den geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin (§ 132 BBG). Damit erhält also z. B. der Witwer einer Beamtin oder Ruhestandsbeamtin ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Witwergeld. Er hat auch bei späterer Wiederverheiratung Anspruch auf Witwerabfindung. Als „nachgeheirateter" Witwer hat er einen entsprechenden Anspruch aus § 123 Abs. 1 BBG. Die Vorschriften des § 129 über eine Kürzung des Witwengeldes wegen hohen Altersunterschiedes sind auch auf Beamtenwitwer anzuwenden.

**65.** Erhält eine Witwe neben Witwengeld aus einem Beamtenverhältnis des Verstorbenen Ruhegehalt aus eigener Tätigkeit, so wird die Höchstgrenze für beide Bezüge mit 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge festgesetzt, aus denen das für die Bemessung des Witwengeldes maßgebliche Ruhegehalt errechnet worden ist. Erwirbt eine Beamtin, die bereits einen Ruhegehaltsanspruch aus eigener Beamtentätigkeit besitzt, nach dem Tod ihres Ehemannes einen Anspruch auf Witwengeld, so gilt die gleiche Höchstgrenze mit der Maßgabe, daß die der Witwe verbleibenden Gesamtbezüge nicht hinter ihrem eigenen Ruhegehalt zurückbleiben dürfen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für Witwer, die nach dem Tod der Beamtin oder Ruhestandsbeamtin einen Anspruch auf Witwergeld erwerben (§ 160 BBG).

**b) Nicht-beamtete Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst**

**66.** Stirbt ein nicht-beamteter Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, der bei einer Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, oder ein Versorgungsberechtigter, der bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung bereits eine Rente bezieht, so hat seine Witwe Anspruch auf Versorgungsrente, wenn die Wartezeit von 60 Monaten Pflichtbeiträgen erfüllt ist oder als erfüllt gilt (§ 45 VBL-Satzung). Der Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen entsteht nicht, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat. Ist nach den besonderen Umständen des Falles nicht zu vermuten, daß der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, so ist die Versorgungsrente für Witwen zu zahlen. Die Vermutung für das Vorliegen einer sogenannten Versorgungsehe kann also durch die Witwe widerlegt werden. Ein Anspruch auf Witwenrente ist auch dann nicht gegeben, wenn die Ehe nach dem Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen worden

ist und der Verstorbene zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte (sogenannte nachgeheiratete Witwe). Ist jedoch aus der Ehe ein Kind hervorgegangen oder im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen vorhanden, das der elterlichen Betreuung bedurfte, so ist der Anspruch auf Witwenrente gegeben. Der Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen ist ausgeschlossen, wenn die Witwe den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

**67.** Auch die geschiedene Ehefrau hat einen Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen. Nach der zur Zeit geltenden Fassung der VBL-Satzung entsteht der Anspruch auf Witwenrente jedoch nur dann, wenn die Ehefrau schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Verstorbenen geschieden wurde. Ob die Satzung wegen der beabsichtigten Eherechtsreform schon geändert ist, war uns zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht bekannt. Eine weitere Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruches auf Witwenrente ist, daß der Verstorbene im letzten Jahr vor seinem Tod der geschiedenen Ehefrau Unterhalt geleistet hat oder am Todestag aufgrund rechtskräftiger Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte.

**68.** Der Anspruch auf Witwenrente endet im Falle der Wiederheirat der Berechtigten (§ 66 Abs. 2 VBL-Satzung). Die Witwe erhält bei Wiederverheiratung eine Abfindung in Höhe des 24fachen Rentenbetrages im Monat der Wiederverheiratung (§ 59 Abs. 3 VBL-Satzung). Der Witwenrentenanspruch lebt wieder auf, wenn die neue Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird, jedoch nach einer Abfindung frühestens mit dem Ablauf des 24. Monats nach dem Monat der Wiederverheiratung (§ 67 Abs. 1 VBL-Satzung). Die infolge Auflösung der Ehe erworbenen Unterhaltsansprüche, Ansprüche auf Witwenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, aus gesetzlicher Rentenversicherung und gesetzlicher Unfallversicherung sowie Ansprüche auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach beamtenrechtlichen Vorschriften sind auf die wieder aufgelebte Witwenrente anzurechnen.

**69.** Einen Anspruch auf Versorgungsrente für Witwer hat der Ehemann einer verstorbenen Versicherten- oder Versorgungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene vor dem Jahr ihres Todes den Familienunterhalt überwiegend getragen hat. Die Verstorbene hat den Familienunterhalt nur dann überwiegend getragen, wenn ihr Unterhaltsanteil größer war als die Hälfte des Gesamtunterhalts aller Familienmitglieder. Dabei ist nicht auf Unterhaltspflichten, sondern auf den Umfang der tatsächlich geleisteten Unterhaltsbeiträge abzustellen. Bei dem Unterhaltsbeitrag der Ehefrau ist auch deren Arbeit als Hausfrau und Mutter zu berücksichtigen. Da bei der Bewertung der Haushaltsführung von dem Lebenszuschnitt der Familie auszugehen ist, kann die Frau den überwiegenden Lebensunterhalt z. B. nicht getragen haben, wenn sie nur als Hausfrau und Mutter tätig war. Ihre Tätigkeit kann nicht höher bewertet werden als die Einkünfte des Mannes.

**70.** Beim Zusammentreffen einer Versorgungsrente für Versicherte mit einer Versorgungsrente für Hinterbliebene wird die höhere Versorgungsrente gezahlt und daneben die Versorgungsrente aus dem anderen Versicherungsverhältnis nur in reduzierter Höhe, die sich an der Summe der eingezahlten Beiträge orientiert.

#### c) Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung

**71.** In der gesetzlichen Rentenversicherung wird eine Witwenrente gewährt, wenn dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes Versichertenrente zustand oder zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 60 Monaten Versicherungszeit erfüllt war bzw. als erfüllt gilt (§ 1263 RVO, § 40 AVG). Als Witwe ist anzusehen, wer im Zeitpunkt des Todes des Versicherten mit ihm verheiratet war (§ 1264 RVO, § 41 AVG). Besondere Bedingungen im Hinblick auf die Zeitdauer der Ehe oder den Zeitpunkt der Eheschließung werden nicht gestellt.

**72.** Eine geschiedene Ehefrau erhält Witwenrente, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode tatsächlich Unterhalt geleistet hat. Ist eine Witwenrente nach § 1265 RVO, § 41 AVG nicht zu gewähren, so steht der geschiedenen Ehefrau dennoch eine Hinterbliebenenrente zu, wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten oder wegen der Erträgnisse der früheren Ehefrau aus einer Erwerbstätigkeit nicht bestanden hat, und wenn die frühere Ehefrau im Zeitpunkt der Scheidung mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind zu erziehen oder das 54. Lebensjahr vollendet hatte und solange sie berufs- und erwerbsunfähig ist oder wenn sie mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder das 60. Lebensjahr vollendet hat. Zu beachten ist, daß hier eine ganze Anzahl von Bedingungen nebeneinander erfüllt sein müssen. Sind mehrere anspruchsberechtigte Witwen vorhanden, so erhält jede von ihnen nur den Teil der Rente, der im Verhältnis zu der anderen Berechtigten der Dauer ihrer Ehe mit dem Versicherten entspricht (§ 1268 Abs. 4 RVO und § 45 Abs. 4 AVG).

**73.** Die Witwenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Berechtigte wieder heiratet (§ 1291 Abs. 1 RVO, § 68 Abs. 1 AVG). In diesem Fall wird eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt (§ 1302 RVO, § 81 AVG). Wird die neue Ehe wieder aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwenrente wieder auf. Ein infolge Auflösung der Ehe erworbener Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwenrente anzurechnen. Die bei Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in monatlichen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für die Zeit nach Wiederaufleben des Anspruches auf Rente

gewährt wurde (§ 1291 Abs. 2 RVO, § 68 Abs. 2 AVG).

**74.** Witwerrente erhält der Ehemann nach dem Tod seiner versicherten Ehefrau, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat (§ 1265 RVO, § 41 AVG). Die Gültigkeit dieser Regelung ist durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 1975 zumindest für die Zeit nach 1984 in Frage gestellt. Die Vorschriften über die Gewährung von Witwenrenten an frühere Ehefrauen sind auch im Fall der Witwerrenten anzuwenden.

**75.** In der gesetzlichen Rentenversicherung ist für den Fall, daß sowohl Ansprüche aus einer eigenen Versicherung als auch ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente bestehen, weder eine Begrenzung der Gesamthöhe noch eine Kürzung dieses oder jenes Anspruches vorgesehen.

#### d) Bezugsberechtigte in der betrieblichen Altersversorgung

**76.** Bei der betrieblichen Altersversorgung der privaten Wirtschaft ist für den Anspruch auf Witwenrente im allgemeinen eine Wartezeit von 10 Jahren erforderlich. Geringere oder höhere Wartezeiten gelten nur im Ausnahmefall. Zahlungen an geschiedene Ehefrauen erfolgen in aller Regel nur dann, wenn keine Witwe vorhanden ist. Im Normalfall ist die Zahlung von Witwenrenten an geschiedene Ehefrauen außerdem in das Ermessen des Unternehmens gestellt, wobei oft als Voraussetzung gefordert wird, daß ein Unterhaltsanspruch bestanden hat oder Unterhalt tatsächlich gewährt wurde. Bei den betrieblichen Versorgungszusagen sind sogenannte Spätehenklauseln üblich. Beim Vorhandensein einer solchen Klausel wird keine Witwenrente gezahlt, wenn die Ehe nach dem Eintritt des Versorgungsfalles oder nach Vollendung eines bestimmten, im allgemeinen des 60. Lebensjahres des Betriebsangehörigen geschlossen wurde. In vielen Regelungen sind auch bei der Witwenrente Leistungsminderungen dann anzutreffen, wenn der Altersunterschied der Eheleute eine gewisse Größenordnung, im allgemeinen 20 Jahre, überschreitet. Zum Teil führt eine Altersdifferenz von mehr als 20 Jahren sogar zum vollkommenen Leistungsausschluß. Witwenrenten aus betrieblichen Versorgungsleistungen entfallen durchweg, wenn die Witwe sich wieder verheiratet. In diesem Fall sind zwar häufig Abfindungen vorgesehen, wobei aber eine sehr unterschiedliche Höhe des Abfindungsbetrages festzustellen ist.

**77.** Bei Einzelzusagen an leitende Angestellte wird oft die Gewährung einer Witwenrente nur für die Ehefrau eingeräumt, mit der der Angestellte im Zeitpunkt der Pensionszusage verheiratet war. Verstirbt diese Ehefrau vorzeitig oder wird die Ehe geschieden und heiratet der Angestellte zu einem späteren Zeitpunkt wieder, so ist daher meist eine Anwartschaft auf Witwenrente für die zweite Ehefrau nicht ohne weiteres gegeben.

**78.** In neueren Versorgungsordnungen oder solchen, die im letzten Jahrzehnt überarbeitet wurden, ist auch die Gewährung einer Witwerrente vorgesehen. Um diese Vorschrift für die Unternehmen praktikabel zu gestalten, wird dabei im allgemeinen die Leistung von der Gewährung einer Witwerrente durch die gesetzliche Rentenversicherung abhängig gemacht.

**79.** Besteht gegenüber ein und demselben Unternehmen sowohl ein Versorgungsanspruch aus eigener Tätigkeit als auch ein Anspruch auf Versorgung als Witwe eines früheren Betriebsangehörigen, so wird üblicherweise nur die höhere der beiden Renten gewährt. Die Gewährung von zwei betrieblichen Renten nebeneinander ist nur selten anzutreffen.

#### e) Gegenüberstellung

**80.** Bei einer vergleichenden Betrachtung der Wartezeiten für Leistungen an Witwen ist festzustellen, daß bei Beamten keine Wartezeit gefordert wird, während sie bei nichtbeamteten Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst und in der gesetzlichen Rentenversicherung 60 Monate Pflichtbeiträge bzw. Versicherungszeit beträgt. Auch in den beiden letztgenannten Fällen kann jedoch eine Witwenrente ohne Erfüllung der Wartezeit gewährt werden, wenn der Tod infolge Arbeitsunfall eingetreten ist. In der betrieblichen Altersversorgung setzt die Gewährung einer Leistung regelmäßig eine Mindestwartezeit von 10 Jahren voraus, auf die jedoch bei Tod durch Arbeitsunfall verzichtet wird.

**81.** Bei den Beamten sowie den nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes spielt die Dauer der Ehe zum Zeitpunkt des Todesfalles eine Rolle. Sie muß nämlich mindestens drei Monate bestanden haben. In beiden Fällen kann jedoch auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden, wenn die Vermutung widerlegt wird, daß die Ehe nur zum Zwecke der Versorgung geschlossen wurde. Diese Widerlegung dürfte zum Beispiel bei einem Unfall mit tödlichem Ausgang ohne Schwierigkeit möglich sein. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird dagegen für die Gewährung der Witwenrente keine Mindestdauer der Ehe gefordert, während in der betrieblichen Altersversorgung teilweise noch Bestimmungen über eine mindestens zweijährige Dauer der Ehe anzutreffen sind.

**82.** Bei Beamten und nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes wird eine Witwenrente den sogenannten nachgeheirateten Witwen grundsätzlich nicht gewährt, wenn die Ehe nach Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen wurde. Der Ehefrau eines verstorbenen Beamten ist jedoch in diesem Fall ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren, wenn nicht besondere Umstände die volle oder teilweise Versagung des Unterhaltsbeitrages rechtfertigen. Eine solche Regelung ist bei den nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes nicht vorgesehen. Sowohl bei Beamten

wie auch bei nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes wird ein Witwengeld an nachgeheiratete Witwen gezahlt, wenn besondere soziale Voraussetzungen in Hinblick auf das Vorhandensein von erziehungsbedürftigen Kindern gegeben sind. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung ist dagegen der Zeitpunkt der Eheschließung für die Gewährung von Witwenrenten ohne Bedeutung. Bei den Versorgungsregelungen der privaten Wirtschaft ist überwiegend eine sogenannte Spätehenklausel anzutreffen. Im Gegensatz zu den nachgeheirateten Witwen von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes wird danach in der privaten Wirtschaft meist selbst dann keine Witwenrente gewährt, wenn der Ehemann nach Eintritt der Invalidität aber vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder geheiratet hat.

**83.** Die Regelungen für geschiedene Ehefrauen von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes stellen in ihrer jetzigen Fassung darauf ab, daß Leistungen an frühere Ehefrauen nur erfolgen, wenn die Ehe schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschieden wurde. Diese Bedingung wird zukünftig entfallen, wenn nach der Verabschiedung des Entwurfs des ersten EheRG das Verschuldensprinzip als Scheidungsvoraussetzung aufgegeben werden sollte. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Beamtenrechts an die geänderte Rechtslage liegt bereits vor.

**84.** Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an die geschiedene Ehefrau ist bei Beamten, daß der Verstorbene Unterhalt zu leisten hatte. Bei geschiedenen Ehefrauen von nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes wird dagegen entweder das Bestehen einer Unterhaltspflicht oder eine unabhängig davon tatsächlich geleistete Unterhaltszahlung im Jahre vor dem Tod als Voraussetzung für die Gewährung von Witwenrente gefordert.

**85.** In der gesetzlichen Rentenversicherung wird unterschieden zwischen Witwenrente und der Rente an die frühere Ehefrau. Fragen des Verschuldens spielen für die Rente an die frühere Ehefrau keine Rolle. Entscheidend ist, ob Unterhalt zu gewähren war oder gewährt wurde. Wenn eine Witwenrente nicht gezahlt wird, so erhält die frühere Ehefrau auch ohne einen Anspruch auf Unterhalt oder ohne daß effektiv Unterhalt gewährt wurde eine Rente, wenn bestimmte soziale Voraussetzungen gegeben sind (Alter oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der früheren Ehefrau, Vorhandensein eines waisenrentenberechtigten Kindes). Grundsätzlich wird in der gesetzlichen Rentenversicherung in dem Fall, in dem Witwenrente und Rente an die frühere Ehefrau nebeneinander gezahlt werden, der Gesamtrentenanspruch nach der Dauer der Ehen zwischen den Berechtigten aufgeteilt.

**86.** In der betrieblichen Altersversorgung werden meistens Renten an frühere Ehefrauen nur gezahlt, wenn keine Rente an eine Witwe zu leisten ist. Die Zahlung ist überdies oft in das Ermessen des Unternehmens gestellt, wobei man davon ausgehen kann, daß Leistungen an die frühere Ehefrau nur dann gewährt werden, wenn ein Unterhaltsanspruch bestanden hat oder Unterhalt tatsächlich gewährt wurde.

**87.** Der Altersunterschied der Ehegatten ist für die Gewährung von Witwengeld bei den Beamten von Bedeutung, überwiegend auch bei der betrieblichen Altersversorgung. Dagegen spielt er weder bei der Versorgung der nicht-beamteten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes noch bei der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rolle. Bei den Beamten kann das Witwengeld dadurch bis auf die Hälfte des vollen Betrages gemindert werden. In der betrieblichen Altersversorgung werden bei sehr großem Altersunterschied (20 bis 25 Jahre) zum Teil Leistungen voll ausgeschlossen.

**88.** Die Wiederheirat einer Witwe beendet bei allen Systemen die Rentenzahlung. In diesem Fall werden bei Beamten und nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes Abfindungen in Höhe der 24fachen monatlichen Versorgung gewährt. In der gesetzlichen Rentenversicherung liegt die Abfindung mit fünf Jahresrenten gleich 60 Monatsrenten höher. In der betrieblichen Altersversorgung ist die Höhe der Abfindung unterschiedlich geregelt, wobei ihre Höhe oft vom Alter der Witwenrentenberechtigten abhängig ist.

**89.** Ein Aufleben des Witwenrentenanspruches bei Auflösung der Folgeehe ist in allen Systemen — abgesehen von der betrieblichen Altersversorgung — anzutreffen. Dabei werden grundsätzlich neu erworbene Ansprüche aus der Folgeehe angerechnet. Ist die Dauer der Folgeehe kürzer als der Zeitraum, für den die Abfindung errechnet wurde (24 oder 60 Monate), so sind die auf die Abfindungszeit errechneten überschießenden Beträge zurückzuerstatten oder die Witwenrente lebt erst nach Ablauf der vorgenannten Zeit wieder auf. In der betrieblichen Altersversorgung ist abweichend von den anderen Versorgungssystemen das Wiederaufleben von Witwenrenten nur ausnahmsweise anzutreffen.

**90.** Der Ehemann einer Beamtin ist im Hinblick auf eine Hinterbliebenenrente grundsätzlich genau so zu behandeln wie die Ehefrau eines Beamten. Er hat also Anspruch auf Witwerrente oder Unterhaltsbeitrag für Witwer unter gleichen Bedingungen wie die Witwe eines Beamten. Die Witwer nichtbeamteter Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes erwerben derzeit einen Anspruch auf Witwerrente nur dann, wenn die weibliche Versicherte vor dem Jahr ihres Todes den Familienunterhalt überwiegend getragen hat. Die gleiche Voraussetzung wird für Witwerrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung gefordert. In der betrieblichen Altersversorgung ist erst neuerdings eine Witwerrente vorgesehen, und zwar im allgemeinen unter den gleichen Voraussetzungen, die zur Gewährung einer Witwerrente in der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

### 4. Regelungen für Waisen

#### a) Beamte

**91.** Die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld (§ 126 Abs. 1 BBG). Bei der Annahme an Kindes Statt wird Waisengeld nicht gewährt, wenn das Kindschaftsverhältnis zu einem Zeitpunkt begründet wurde, in dem sich der Beamte bereits im Ruhestand befand und das 65. Lebensjahr vollendet hatte. In diesem Fall kann jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden. Der Anspruch auf Waisengeld ist von keiner Wartezeit abhängig (§ 126 Abs. 3 BBG). Es wird auch kein Unterschied zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Waisen oder zwischen Waisen nach weiblichen oder männlichen Beamten gemacht. Auch die Verheiratung einer Waise schließt neuerdings die weitere Gewährung des Waisengeldes nicht aus. Kinderzuschlag wird einer Waise neben dem Waisengeld gewährt, wenn kein Witwen- oder Witwergeld gezahlt bzw. kein Unterhaltsbeitrag gewährt wird. Sonst steht der Kinderzuschlag der Witwe oder dem Witwer zu. Wegen der Regelung vom 1. Januar 1975 an wird auf Tz 106 verwiesen.

**92.** Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Waisengeld nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach Überschreiten dieser Altersgrenze soll (und wird) Waisengeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt, wenn sich die Waise noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet. Das setzt indessen voraus, daß die Arbeitskraft der Waise durch die Ausbildung überwiegend in Anspruch genommen wird und daß die Waise im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung keine Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe erhält (entsprechende Anwendung des § 18 BBesG). Im übrigen soll das Waisengeld noch nach Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, wenn nicht in der Person liegende Tatbestände entsprechend § 18 Abs. 4 BBesG vorliegen, zum Beispiel Verzögerung der Ausbildung durch Ableisten des Grundwehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes, eines freiwilligen Wehrdienstes bis zu 3 Jahren oder wegen verspäteter Zulassung zum Studium.

Über das 18. Lebensjahr und im gegebenen Falle auch ohne Begrenzung über das 27. Lebensjahr hinaus soll ferner Waisengeld gewährt werden, wenn eine Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG).

#### b) Nicht-beamtete Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

**93.** Die Zusatzversorgung für nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gewährt eine Waisenrente nach dem Tod eines Pflichtversicherten oder Versorgungsberechtigten nur dann, wenn die Wartezeit von 60 Monaten Pflichtbeiträge erfüllt ist oder als erfüllt gilt (§ 47 VBL-Satzung). Die Waisenrente erhalten die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder des Verstorbenen. Der Zeitpunkt der Annahme an Kindes Statt ist für die Gewährung der Waisenrente ohne Bedeutung. Ebenso spielt es keine Rolle, ob das Kind ehelich oder nicht-ehelich ist. Auch die Eheschließung der Waise ist kein Grund für den Entzug der Waisenrente.

Die Waisenrente wird grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Darüber hinaus wird sie bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt, wenn und solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet. Dabei kann eine Schul- oder Berufsausbildung den Anspruch nur begründen, wenn die Waise infolge der Ausbildung daran gehindert ist, sich selbst ausreichend Unterhalt zu verschaffen. Erhält die Waise während der Ausbildung Entgelt, so ist zu prüfen, ob es sich dabei um Entgelt für geleistete Arbeit handelt, so daß kein Ausbildungsverhältnis vorliegt. In diesem Fall wird keine Waisenrente gewährt. Bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung gesetzlicher Wehr- oder Ersatzdienstpflicht wird das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt. Ist die Waise wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Waisenrente auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Entsprechend der Regelung für Witwen bei nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes wird auch bei Waisen keine Leistung gewährt, wenn der Tod des Versicherten durch die Waise vorsätzlich herbeigeführt wurde.

#### c) Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung

**94.** In der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Kinder nach dem Tode eines männlichen oder einer weiblichen Versicherten Waisenrente (§ 1267 RVO, § 44 AVG). Nach § 1262 Abs. 2 RVO bzw. § 39 Abs. 2 AVG gelten als „Kinder" sowohl die leiblichen als auch die an Kindes Statt angenommenen Kinder, ferner die in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder sowie Pflegekinder und Enkel und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen und überwiegend ernährt hat (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 des Bundeskindergeldgesetzes).

**95.** Der Zeitpunkt der Eheschließung hat für die spätere Gewährung einer Waisenrente keine Bedeutung. Waisenrenten werden indessen nur gezahlt, wenn die Wartezeit von 60 Monaten Versicherungszeit erfüllt ist oder als erfüllt gilt (§ 1263 Abs. 2 RVO, § 40 Abs. 2 AVG). Nicht-eheliche Kinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt. Die Verheiratung einer Waise ist für die Fortzahlung des Waisengeldes unbeachtlich.

**96.** Waisengeld wird grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, bei Schul- oder Berufsausbildung jedoch darüber hinaus, läng-

stens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird Waisenrente nur dann gewährt, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht unterbrochen oder verzögert wurde. Ist die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so steht ihr auch nach dem 18. Lebensjahr eine Rente zu, aber nicht über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus.

#### d) Bezugsberechtigte in der betrieblichen Altersversorgung

**97.** In der betrieblichen Altersversorgung erhalten üblicherweise nur leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder eine Waisenrente. Zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern wird nicht unterschieden. Aus Gründen der Praktikabilität wird meist die Gewährung einer Waisenrente durch die gesetzliche Rentenversicherung vorausgesetzt. Die Wartezeit als Voraussetzung für Waisenrente beläuft sich üblicherweise auf 10 Jahre. Entsprechend den sogenannten Späteheklauseln sind auch Spätwaisenklauseln verbreitet. Liegt eine solche Klausel vor, so wird eine Waisenrente nicht gewährt, wenn wegen des Zeitpunktes der Eheschließung keine Witwenrente an die Ehefrau des Betriebsangehörigen zu zahlen gewesen wäre. Der Familienstand der Waise spielt im allgemeinen keine Rolle.

**98.** Überwiegend werden Waisenrenten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Doch gibt es noch eine größere Anzahl von Versorgungsordnungen, bei denen die Waisenrenten grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 15. oder des 16. Lebensjahres gewährt werden.

#### e) Gegenüberstellung

**99.** Eine vergleichende Betrachtung zeigt, daß die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Waisenrente bei allen Versorgungssystemen weitgehend übereinstimmen. Die wichtigsten Unterschiede sind im folgenden kurz zusammengefaßt dargestellt.

**100.** Der Kreis der in Frage kommenden Kinder ist in der gesetzlichen Rentenversicherung größer gezogen als es sonst (nur leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder) üblich ist. Der Zeitpunkt der Eheschließung ist lediglich bei den Beamten und in der betrieblichen Altersversorgung von Bedeutung, bei nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes nur bei an Kindes Statt angenommenen Kindern. Während bei Beamten keinerlei Wartezeiten erforderlich sind, beträgt die Wartezeit bei nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes 60 Monate Pflichtversicherungszeiten und in der gesetzlichen Rentenversicherung 60 Monate Versicherungszeit. Die betriebliche Altersversorgung fordert im allgemeinen eine Wartezeit von 10 Jahren Betriebszugehörigkeit. Bei allen Systemen wird, bis auf geringe Ausnahmen, auf Wartezeit verzichtet, wenn es sich um einen Arbeitsunfall handelt.

**101.** Die Gleichstellung der ehelichen und nichtehelichen Kinder hat bei allen Versorgungssystemen dazu geführt, daß danach bei der Gewährung von Waisenrente nicht unterschieden wird. Allgemein werden die Waisengelder auch bei Heirat der Waise fortgezahlt, nachdem eine entgegengesetzte Regelung als verfassungsrechtlich unzulässig festgestellt worden ist.

**102.** Von dem Grundsatz, Waisenrenten lediglich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlen, wird nur zum Teil im Bereich der betrieblichen Altersversorgung nach unten abgewichen. Die Zahlungen können sich im übrigen wegen Schul- oder Berufsausbildung bei Beamten bis zum 27. Lebensjahr erstrecken, bei den anderen Versorgungssystemen sind sie durchweg auf das 25. Lebensjahr begrenzt. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Ersatzdienst unterbrochen — bei Beamten auch durch weitere Umstände —, so ist in allen Versorgungssystemen die Gewährung von Waisenrente noch über das 25. oder 27. Lebensjahr hinaus möglich. Ein Unterschied besteht aber in den Fällen, in denen ein Kind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Während Kinder von Beamten in diesen Fällen die Waisenrente für eine unbegrenzte Zeit erhalten können, ist bei den anderen Versorgungssystemen die Zahlung auf die Vollendung des 25. Lebensjahres begrenzt.

## II. Die Höhe der Brutto-Leistungen in den einzelnen Versicherungssystemen

#### a) Beamte

**103.** Für die Höhe des Ruhegehalts sind die ruhegehaltsfähigen Bezüge und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit maßgeblich (§ 107 BBG).

**104.** Nach den §§ 108 und 109 BBG setzen sich die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus dem Grundgehalt, das dem Beamten zuletzt zugestanden hat, dem Ortszuschlag und den sonstigen Dienstbezügen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind, zusammen. Entsprechend der Neufassung des BBG durch das „Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften" vom 20. Dezember 1974 ist der Ortszuschlag nur bis zur Stufe 2 zu berücksichtigen. Die Kinderzahl wird seit 1. Januar 1975 im Rahmen der Neufassung des § 156 BBG, auf den später noch besonders eingegangen wird, berücksichtigt. Ruhegehaltsfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

**105.** Bei Dienstunfähigkeit ist das Grundgehalt nach der Besoldungsstufe zugrunde zu legen, die der Beamte bis zum Erreichen der Altersgrenze hätte erreichen können (§ 108 Abs. 2 BBG).

**106.** Bis zum 31. Dezember 1974 wurde entsprechend der bis dahin geltenden Fassung des § 156

Abs. 2 BBG für eheliche und gleichgestellte Kinder neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die aktiven Beamten geltenden Vorschriften ein Kinderzuschlag gewährt. Dieser Kinderzuschlag betrug seit 1. Oktober 1964 einheitlich 50 DM monatlich für jedes Kind. Auch Waisen erhielten diesen Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen war. Seit 1. Januar 1975 sind im Rahmen der Reform des Familienlastenausgleichs die steuerrechtlichen Kinderfreibeträge entfallen und an deren Stelle einheitliche Kindergeldbeträge für das erste Kind von 50 DM, das zweite Kind von 70 DM und das dritte und jedes weitere Kind von 120 DM eingeführt worden (§ 10 BKGG). Durch das „Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften" (dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 wurden die entsprechenden Konsequenzen gezogen. Der besoldungsrechtliche Kinderzuschlag ist entfallen.

Während bei den Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes nur der Wegfall der steuerlichen Begünstigung durch Kinderfreibeträge mit dem Kindergeld auszugleichen war, wurden die Beamten durch die Neuregelung insofern benachteiligt, als bei ihnen sowohl die steuerlichen Kinderfreibeträge als auch der Kinderzuschlag entfallen sind. Dieser doppelte Verlust wird im Rahmen der neuen Kindergeldregelung nicht ausgeglichen. Es wurde daher erforderlich, besoldungsrechtlich über den kinderbezogenen Teil der Ortszuschläge eine Lösung zu finden. Für Versorgungsempfänger hätte diese Lösung aber dazu geführt, daß sich der Ausgleich nur mit dem Prozentsatz, der für die Ruhegehaltsberechnung maßgeblich ist (höchstens 75 v. H.), ausgewirkt hätte. Bei Witwen wäre ein Ausgleich noch weniger erzielt worden. Aus diesem Grunde wird der kinderbezogene Teil des Ortszuschlages entsprechend der Neufassung des § 156 Abs. 1 BBG vom 1. Januar 1975 an in voller Höhe an die Versorgungsempfänger weitergegeben.

Zahlenmäßig erhalten danach die Versorgungsberechtigten bei Berücksichtigung des 4. Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes (Ortszuschlag) und der Leistung nach dem BKGG (Kindergeld) folgende Monatsbeträge:

| | |
|---|---|
| für das 1. Kind | 127,— DM |
| für das 2. Kind | 143,59 DM |
| für das 3. Kind | 154,14 DM |
| für das 4. Kind | 184,71 DM |
| für das 5. Kind | 184,71 DM |
| für das 6. und jedes weitere Kind | 200,60 DM. |

**107.** Da die Zahlung eines Kindergeldes nach dem BKGG an das Kind selbst nicht vorgesehen ist, mußte vor allem für Vollwaisen ein besonderer Ausgleichsbetrag eingeführt werden. Er wurde in Höhe des Betrages für das 1. Kind nach § 10 BKGG festgesetzt (derzeit 50 DM monatlich) und wird neben dem Waisengeld und dem sich beim Ortszuschlag ergebenden Unterschiedsbetrag gezahlt (§ 156 Abs. 2 BBG).

**108.** Ist einer Beamtin die Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 BBG bis höchstens auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit deshalb ermäßigt worden, weil sie mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, so gelten zwar als ruhegehaltsfähig die vollen Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß nach § 111 Abs. 2 BBG die Dienstzeiten nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 BBG nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig sind, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

**109.** Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sieht in § 4 vor, daß auch Empfänger von Versorgungsbezügen eine jährliche Sonderzuwendung erhalten. Diese jährliche Sonderzuwendung besteht aus einem Grundbetrag in Höhe der den Berechtigten für den Monat Dezember zustehenden laufenden Versorgungsbezüge und aus einem Sonderbetrag für jedes zuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 50 DM. Wo ein örtlicher Sonderzuschlag nach § 41 BBesG gezahlt wird, erhalten diesen Zuschlag auch Empfänger von Versorgungsbezügen.

**110.** Nach § 109 BBG muß der Beamte die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes mindestens ein Jahr erhalten haben, damit diese Bezüge der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde gelegt werden dürfen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte aus einem Amt in der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn in den Ruhestand getreten ist. Ist die Mindestbezugsdauer nicht gegeben, so sind ruhegehaltsfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Diese Mindestbezugsdauer wird allerdings nicht bei Eintritt des Versorgungsfalles durch Tod oder Dienstbeschädigung gefordert. Im übrigen ist im Zusammenhang mit den wesentlichen Änderungen der Stellenkegel und der damit verbundenen strukturellen Besoldungsverbesserungen die Vorschrift über die Mindestdauer des Bezuges von Besoldung aus dem zuletzt innegehabten Amt seit dem 1. Januar 1966 vorübergehend außer Kraft gesetzt, für das Jahr 1974 durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973.

**111.** Ruhegehaltsfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienste des Reiches, des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat (§ 111 Abs. 1 BBG). Dabei werden jedoch die Zeit vor Vollendung des 17. Lebensjahres und Zeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde, als nicht ruhegehaltsfähig angesehen. Dienstzeiten nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 BBG werden, wie schon erwähnt, nur zeitanteilig angerechnet. Bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit gilt im übrigen ein Rest von mehr als 182 Tagen als vollendetes Dienstjahr. Diese Regelung wurde im Oktober 1961 eingeführt, da auch

im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nach der Rentenreform des Jahres 1957 eine Aufrundung um bis zu 6 Monaten bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungszeiten zum Zuge kam. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist diese Regelung allerdings seit 1973 wieder entfallen. Nunmehr werden hier Versicherungszeiten nur noch auf volle Monate aufgerundet.

**112.** Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter in einem weiteren Beamtenverhältnis, das seine Arbeitskraft voll beansprucht, entgeltlich beschäftigt wurde (§ 112 BBG). Diese Regelung hat Bedeutung für die Fälle der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, aber auch bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit. Dadurch soll ein Anreiz ausgeübt werden, auch eine vorübergehende Beschäftigung aufzunehmen, die für sich allein keinen neuen Versorgungsanspruch begründet. Entsteht aus dem neuen Dienstverhältnis ein neuer Versorgungsanspruch, so wird die Dienstzeit nicht nach § 112 BBG erhöht, vielmehr kommt die Ruhensregelung des § 160 BBG zur Anwendung. Als ruhegehaltsfähig gilt ferner die Dienstzeit, die ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht, im Zivilschutzkorps, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei verbracht hat. Auch für Inhaber eines sogenannten Zivilversorgungsscheins gelten zusätzliche Dienstzeitanrechnungen (§ 113 BBG). Wurden für nach den §§ 111 oder 113 BBG anzurechnende Zeiten Nachversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, so wird die daraus resultierende Rente auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Dies gilt jedoch nur, wenn das Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde. In den übrigen Fällen ist § 160 a BBG anzuwenden.

**113.** Neben diesen Zeiten einer berufsmäßigen Tätigkeit gelten als ruhegehaltsfähig die Zeiten des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes einschließlich Ersatzdienst oder Zeiten im Zivilschutzkorps sowie der Kriegsgefangenschaft, soweit diese Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegen (§ 114 BBG). Eine besondere Anrechnungsvorschrift für derartige Zeiten nach Berufung in das Beamtenverhältnis erübrigt sich, da es sich dann um normale Dienstzeiten nach § 111 BBG handelt.

**114.** Als ruhegehaltsfähig sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis als Arbeiter oder Angestellter im öffentlichen Dienst tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat (§ 115 BBG). Es handelt sich dabei um Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder um Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen oder einer nach Annahme für die Laufbahn ausgeübten handwerksmäßigen oder technischen oder sonstigen fachlichen Tätigkeit. Werden solche Zeiten nach § 115 Abs. 1 BBG angerechnet und sind darin versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung enthalten, so werden die daraus resultierenden Sozialversicherungsrenten, soweit sie nicht auf eigenen Beiträgen beruhen, zeitanteilig auf die Versorgungsbezüge angerechnet, d. h. im Verhältnis der nach § 115 Abs. 1 BBG anzurechnenden Zeit zur Gesamtzahl der Versicherungsjahre. Diese Regelung hat aber nur Bedeutung für Beamte, bei denen der Beginn des Dienstverhältnisses vor dem 1. Januar 1966 lag. Für Beamte, deren Beamtenverhältnis erst nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist, gilt im Zusammenhang mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Ruhensregelung nach § 160 a BBG. Diese Bestimmungen wirken sich besonders bei der Anrechnung von Vordienstzeiten auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bei den Betriebsverwaltungen von Bundesbahn und Bundespost aus. Sie spielen aber auch eine Rolle bei der Überführung von früher in der Privatwirtschaft beschäftigt gewesenen Arbeitnehmern in das Beamtenverhältnis.

**115.** Während nach der Vorschrift des § 115 BBG bestimmte Vordienstzeiten angerechnet werden s o l l e n, also eine Ermessensnorm mit eingeschränktem Ermessensspielraum besteht, **k ö n n e n** nach den §§ 116 und 116 a BBG als ruhegehaltsfähige Dienstzeit auch besondere Tätigkeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses, z. B. als Rechtsanwalt oder als Fachkenner auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet angerechnet werden. In diesen Fällen hat die Verwaltung daher einen größeren Ermessensspielraum. Eine Anrechnung kann jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über 10 Jahre hinaus vorgenommen werden. Das gilt indessen nicht für Zeiten, die im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder hauptberuflich bei kommunalen Spitzenverbänden oder im öffentlichen Dienst eines anderen Staates verbracht worden sind. Diese Zeit muß zwar nicht, kann aber voll angerechnet werden.

Die Auswirkung der Vorschrift des § 116 BBG ist in der Praxis beschränkt. Eine größere Rolle spielt dagegen § 116 a BBG. Danach kann eine nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegende Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, die Voraussetzung für die Ablegung der ersten Staats- oder Hochschulprüfung ist, oder die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuches einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule, die Voraussetzung zur Ablegung einer Abschlußprüfung an diesen Schulen ist, als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn diese Vorbildung erfolgreich abgeschlossen ist und für die Wahrnehmung des dem Beamten übertragenen Amtes gefordert wird. Außerdem kann die Zeit einer praktischen Tätigkeit nach Abschluß der Vorbildung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sofern diese Zeit lauf-

bahnerforderlich ist oder den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise ersetzt. Die Anrechnung von Vorbildungszeiten soll vor allem in Hinsicht auf die pensionsfähige Dienstzeit einen Ausgleich für die Beamten sicherstellen, für die außer der normalen Schulausbildung noch eine zusätzliche Vorbildung gefordert wird.

**116.** Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit 35 v. H. Es steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um 2 v. H. und von da an um 1 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bis zu einem Höchstsatz von 75 v. H. (§ 118 BBG). Wegen der Aufrundung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit beim Vorliegen eines Restes von 182 Tagen kann das Höchst-Ruhegehalt tatsächlich schon nach 34,5 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren erreicht werden. Da ruhegehaltsfähige Zeiten im allgemeinen erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt werden, kann ein Beamter sein Höchstruhegehalt daher frühestens im Alter von 51,5 Jahren erreichen.

**117.** Nach § 118 Abs. 1 BBG ist ein Mindestruhegehalt zugesichert. Die Höhe des Mindestruhegehalts wurde seit 1957 mehrfach geändert. Anfangs betrug die Mindestversorgung 60 v. H. der dritten Dienstalterstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe. Seit dem 1. Januar 1971 beträgt sie 65 v. H. der jeweils ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.

Zu dem so errechneten Betrag kommt noch ein Zuschlag von monatlich 35 DM. Für die Jahre 1973 und 1974 ergibt sich demnach für den ledigen Ruhestandsbeamten, der das 40. Lebensjahr vollendet hat, und für den verheirateten Ruhestandsbeamten folgendes Bild:

| | 1973 | 1974 |
|---|---|---|
| | in DM | |
| Grundgehalt Endstufe A 3 .. | 817,92 | 942,43 |
| Ortszuschlag ............. | 413,50 | 458,99 |
| ruhegehaltsfähige Bezüge insgesamt .............. | 1 231,42 | 1 401,42 |
| davon 65 v. H. ............ | 800,43 | 910,92 |
| Zuschlag ................. | 35,— | 35,— |
| Mindestversorgung insgesamt .............. | 835,43 | 945,92 |

Die Mindestversorgung eines Ruhestandsbeamten hat sich danach von 1973 auf 1974 um etwas über 13 v. H. erhöht, obwohl die allgemeine Erhöhung nach dem Dritten Besoldungserhöhungsgesetz zur gleichen Zeit nur 11 v. H. vorsah. Dies liegt daran, daß die Grundgehälter und Ortszuschläge um mindestens insgesamt 170 DM monatlich erhöht wurden, was bei niedrigeren Besoldungsgruppen zu einer überproportionalen Steigerung führte.

Die Mindestversorgungsregelung gilt auch für teilzeitbeschäftigte Beamte, da für diese keine besondere Regelung getroffen wurde.

**118.** Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre (§ 124 BBG). Die nach § 118 BBG geltende Regelung für die Mindestversorgung eines Beamten ist auch Bemessungsgundlage für die Mindestversorgung seiner Witwe. Der Zuschlag zu der aus der Endstufe A 3 ermittelten Mindestversorgung beträgt gleichfalls 35 DM. Dementsprechend ergibt sich für die Jahre 1973 und 1974 bei Witwen folgendes Bild:

| | 1973 | 1974 |
|---|---|---|
| | in DM | |
| 65 v. H. Endstufe A 3 einschließlich Ortszuschlag .. | 800,43 | 910,92 |
| davon 60 v. H. ............ | 480,26 | 546,55 |
| Zuschlag ................. | 35,— | 35,— |
| Mindestversorgung insgesamt .............. | 515,26 | 581,55 |

**119.** Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 v. H. und für die Vollwaise 20 v. H. des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre (§ 127 BBG). Auch hier sind die entsprechenden Vorschriften über die Mindestversorgung anzuwenden, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß der Zuschlag für jede Halbwaise nur 7 DM und für jede Vollwaise nur 12 DM monatlich beträgt. Für die Jahre 1973 und 1974 ergibt sich demnach bei Waisen folgende Mindestversorgung:

**a) Halbwaisen**

| | 1973 | 1974 |
|---|---|---|
| | in DM | |
| 65 v. H. der Endstufe A 3 einschließlich Ortszuschlag .. | 800,43 | 910,92 |
| davon 12 v. H. ........... | 96,05 | 109,31 |
| Zuschlag ................. | 7,— | 7,— |
| Mindestversorgung insgesamt .............. | 103,05 | 116,31 |

**b) Vollwaisen**

| | 1973 | 1974 |
|---|---|---|
| | in DM | |
| 65 v. H. der Endstufe A 3 einschließlich Ortszuschlag .. | 843,— | 910,92 |
| davon 20 v. H. ............ | 160,09 | 182,18 |
| Zuschlag .................. | 12,— | 12,— |
| Mindestversorgung insgesamt ............... | 172,09 | 194,18 |

**120.** Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrundezulegenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt ein Witwen- und Waisengeld zusammen einen höheren Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt (§128 BBG).

**121.** Neben den laufenden Versorgungsleistungen wird beim Tod eines aktiven Beamten oder eines Ruhestandsbeamten ein Sterbegeld gewährt (§ 122 BBG). Dieses Sterbegeld beläuft sich beim aktiven Beamten auf das Zweifache der Dienstbezüge, beim Ruhestandsbeamten auf das Zweifache des Ruhegehalts. Diese Regelung ist anstelle der früheren Bestimmungen über das sogenannte Gnadenquartal getreten, wonach beim Tod eines aktiven Beamten oder Ruhestandsbeamten dessen Bezüge noch für drei Monate nach seinem Ableben gewährt wurden. Nunmehr setzen die niedrigeren Hinterbliebenenbezüge sofort nach dem Sterbemonat ein und das Sterbegeld wird daneben als einmalige Zahlung gewährt. Diese Regelung dürfte durchweg günstiger sein als die frühere.

Die Witwe eines Ruhestandsbeamten verliert zwar durch das frühere Einsetzen des Witwengeldes gegenüber dem früher für die ersten drei Monate nach dem Todesfall gezahlten vollen Ruhegehalt $3 \times 40$ v. H. = 120 v. H. des Ruhegehalts, erhält jedoch dafür neben dem sofort einsetzenden Witwengeld ein Sterbegeld in Höhe von 200 v. H. des Ruhegehalts.

**122.** Für Ruhegeldzahlungen aus Beamtenverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 1965 begründet wurden, ist eine besondere Regelung für das Zusammentreffen von Ruhegeldzahlungen, Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes getroffen (§ 160 a BBG). Als Höchstgrenze für einen Ruhestandsbeamten gilt der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der in Frage kommenden Besoldungsgruppe berechnet würden und wenn als ruhegehaltsfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles angerechnet wird. Die anrechnungsfähigen Zeiten erhöhen sich u. U. noch um ruhegehaltsfähige Zeiten nach den §§ 112 und 117 BBG sowie um Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles. Der letztgenannte Fall einer Erhöhung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit dürfte in der Praxis allerdings nur eine geringe Bedeutung haben. Da das Maximum der Versorgungsbezüge nach 35 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit erreicht ist und die Anrechnungsfähigkeit frühestens mit dem 17. Lebensjahr beginnt, kann man davon ausgehen, daß nur bei Versorgungsfällen, die nach Vollendung des 52. Lebensjahres eintreten, die Höchstgrenze beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus mehreren Quellen bei 75 v. H. der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe liegt. Nach den Unterlagen der Deutschen Bundesbahn über den Zugang an Versorgungsberechtigten im Jahre 1973 bedeutet dies, daß 10 v. H. der Versorgungsberechtigten diese Höchstgrenze nicht erreichen, sie z. T. sogar wesentlich unterschreiten.

**123.** Die Höchstgrenzen für das Zusammentreffen von Ruhestandsbezügen und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für Hinterbliebene werden mit Hilfe der entsprechenden Prozentsätze aus den Bestimmungen für die Höchstgrenze für den Ruhestandsbeamten abgeleitet. Bei der Ermittlung der Gesamtversorgung bleibt der Teil der Rente, der auf freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung beruht, wertanteilig außer Ansatz. Das bedeutet, daß das Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe aus den Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten zu ermitteln ist, und der sich nach diesem Verhältnis ergebende Teil der Rente bei der Ermittlung der Gesamtversorgung nicht berücksichtigt wird. Auch Leistungen einer Höherversicherung bleiben außer Ansatz. Das Nichtberücksichtigen gewisser Rententeile bei der Ermittlung der Gesamtversorgung gilt insoweit nicht, als der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in gleicher Höhe geleistet hat. Die Bestimmungen über den Nicht-Ansatz gewisser Rententeile bei der Ermittlung der Gesamtversorgung bewirken, daß die eigene Vorsorge durch Leistungen zur Rentenversicherung dem Berechtigten ungekürzt zugute kommen kann. Die eigene Vorsorge hätte nämlich auch anders, z. B. durch eine Lebensversicherung erfolgen können, und würde dann zu keiner Anrechnung führen.

**124.** Welche Auswirkungen die Bestimmungen über die Leistungsbemessung in der Praxis haben, läßt sich im Bereich der DB feststellen. Statistiken, die z. B. Auskunft über die Auswirkung der Bestimmungen über die ruhegehaltsfähige Dienstzeit geben können, sind lediglich bei der DB vorhanden. Die Anlage 3 enthält eine Aufschlüsselung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten bei Versorgungsfällen der DB in den Jahren von 1960 bis 1973. Hierbei wird nach einzelnen Laufbahngruppen unterschieden. Außerdem sind die Ergebnisse für alle Laufbahngruppen zusammengefaßt.

Für die Zugangsjahre 1960, 1963, 1966, 1969, 1972 und 1973 sind jeweils die prozentualen Anteile an der ruhegehaltsfähigen Gesamtdienstzeit angegeben, die sich nach den einzelnen Anrechnungsbestimmungen ergeben. Dabei zeigt sich, daß die Anteile an der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit in den einzelnen Laufbahngruppen stark differieren. Für den einfachen Dienst ist neben der normalen Dienstzeit als Beamter die Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 115 BBG von besonderer Bedeutung. Allerdings macht sich im Laufe der Zeit ein Rückgang dieser ruhegehaltsfähigen Zeit von 44,2 v. H. auf 26,8 v. H. der Gesamtdienstzeit bemerkbar. Auch für den mittleren Dienst spielt die Regelung des § 115 BBG noch eine wesentliche Rolle. Dabei ist aber gleichfalls ein Rückgang des Anteils der angerechneten Vordienstzeiten von 30,8 v. H. auf 19,9 v. H. festzustellen. Im gleichen Maße, wie die ruhegehaltsfähigen Zeiten als Arbeiter und Angestellte zurückgehen, steigen im einfachen und mittleren Dienst die Zeiten der Beamtentätigkeit. Im gehobenen Dienst liegen die Anteile der Vordienstzeiten als Angestellte oder Arbeiter fast im gesamten Zeitraum unter 10 v. H., im höheren Dienst sogar unter 3 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Neben den Zeiten nach § 115 BBG haben im einfachen und mittleren Dienst auch die Wehrdienstzeiten eine gewisse Bedeutung. Der Einfluß der Wehrdienst- und Kriegsdienstzeit auf die anrechnungsfähige Dienstzeit ist aber im Laufe der Zeit ebenfalls erheblich zurückgegangen. Beim Zugangsjahr 1960 war der Anteil noch besonders groß, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß es sich um Zugänge handelte, die zumindest teilweise an zwei Kriegen teilgenommen hatten. Ob die Zahlen der DB für die anrechnungsfähigen Zeiten des Kriegsdienstes und der Gefangenschaft allerdings für den gesamten öffentlichen Dienst repräsentativ sind, muß bezweifelt werden, da sich bei der Bahn die hohe Zahl von uk-Stellungen erheblich bemerkbar gemacht haben dürfte. Als Ergebnis läßt sich festhalten, daß die zeitliche Entwicklung zumindest bei der DB dahin gehend tendiert, daß im einfachen Dienst etwa zwei Drittel der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit im Beamtendienst verbracht worden ist, im mittleren Dienst etwa drei Viertel und im gehobenen und höheren Dienst weit über 90 v. H. Die Vorschriften über die Anrechnung sonstiger Dienstzeiten haben also einen in den einzelnen Laufbahngruppen unterschiedlichen Einfluß ausgeübt. Er geht in den oberen Laufbahnen erheblich zurück.

**125.** Einen Aufschluß über die durchschnittliche ruhegehaltsfähige Dienstzeit bei Pensionierung und über den durchschnittlichen Ruhegehaltssatz zum Zeitpunkt der Zurruhesetzung geben weitere Statistiken der DB aus der Zeit von 1958 bis 1973, und zwar für die einzelnen Laufbahngruppen. Hier zeigt sich, daß die durchschnittliche Dienstzeit sowohl in den einzelnen Laufbahngruppen als auch im Gesamtbestand von 1958 bis in die zweite Hälfte der 60er Jahre stetig zurückgegangen ist, um danach wieder leicht anzuwachsen, ohne daß allerdings 1973 die durchschnittliche ruhegehaltsfähige Dienstzeit den Stand des Jahres 1958 bereits erreicht hätte. Im einfachen Dienst ist die durchschnittliche ruhegehaltsfähige Dienstzeit am geringsten und im höheren Dienst am höchsten.

Interessanterweise wiederholt sich dieses Bild jedoch nicht beim durchschnittlichen Ruhegehaltssatz (vgl. Anlage 4 b). Dieser durchschnittliche Ruhegehaltssatz ist zwar im Laufe der Jahre 1958 bis 1973 vorübergehend etwas abgesunken, liegt aber 1973 in allen Laufbahngruppen über den Zahlen des Jahres 1958. Der Vergleich der Anlagen 4 a und 4 b läßt den Schluß zu, daß die Streuung der Ruhegehaltszugänge über die einzelnen Ruhegehaltssätze wesentlich nachgelassen haben muß, mit anderen Worten, es sind weniger Ruhegeldzugänge zu verzeichnen, die nach dem Erreichen der Höchstpension noch tätig waren, zugleich ist der Abstand der unter dem Höchstsatz von 75 v. H. liegenden Ruhegehaltsfälle von denen mit dem Höchstsatz im Laufe der Zeit kleiner geworden. Letzteres könnte durchaus auf Verbesserungen von Vorschriften über die Anrechnung von Dienstzeiten zurückzuführen sein.

**126.** Als Ergebnis bleibt festzuhalten, daß im Bereich der DB im gehobenen und höheren Dienst praktisch im Durchschnitt der Höchstsatz von 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erreicht wird, während die Versorgungsbezüge im einfachen und mittleren Dienst im Durchschnitt etwa bei 73 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge liegen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß in den unteren Laufbahngruppen daneben weitgehend Ansprüche auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Dies wird nach Statistiken der DB dadurch bestätigt, daß z. B. beim Rentenzugang 1973 sich in 54 v. H. der Fälle die Anrechnungsvorschriften nach § 115 Abs. 2 BBG ausgewirkt haben.

**b) Nicht-beamtete Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst**

**127.** Die Höhe der Bruttoleistungen für nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes wird am Beispiel der VBL-Satzung beschrieben. Soweit sich wesentliche Unterschiede zum Leistungssystem für nicht-beamtete Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundesbahn ergeben, wird darauf hingewiesen.

Nach § 40 Abs. 1 der VBL-Satzung wird die Versorgungsrente als Differenz zwischen einer vorgegebenen Gesamtversorgung und anrechenbaren Bezügen definiert. Rechtlich besteht also weder eine Anwartschaft noch ein Anspruch auf Gesamtversorgung, sondern nur auf die Zusatzrente. Für den hier vorzunehmenden materiellen Vergleich wird jedoch von dem Umfang der Gesamtversorgung ausgegangen.

**128.** Angerechnet werden im wesentlichen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner werden bestimmte normierte (1,25 v. H. der doppelten Summe der Beiträge) Gegenwerte berücksichtigt, wenn der Arbeitgeber Beiträge zu einer Lebensversicherung geleistet oder Zuschüsse zu den Beiträgen des Versorgungsrentenberechtigten zu einer

öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG gewährt hat. Hat der Versorgungsrentenberechtigte auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung allein aus eigenen Mitteln entrichtet, so werden auch diese Leistungen bei der Ermittlung der Versorgungsrente angerechnet, jedoch erhöht sich die Versorgungsrente um monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge.

**129.** Die vorgegebene Gesamtversorgung wird nach § 41 VBL-Satzung auf der Grundlage der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ermittelt. Diese Gesamtversorgung beläuft sich bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 10 Jahren auf 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Sie steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Die Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. B (BVA Abt. B) sieht in § 61 Abs. 2 ihrer Satzung eine abweichende Regelung für die Gesamtversorgung vor. Danach beträgt die Gesamtversorgung schon nach einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 5 Jahren 35 v. H. des letzten Gehalts. Sie steigt in den nächsten 12 Jahren jährlich um je 2 v. H. und vom 18. Jahr an um je 1 v. H. bis zu einem Höchstsatz von 75 v. H. des letzten Jahresentgelts, der nach 33 Jahren gesamtversorgungsfähiger Zeit erreicht ist. Der Vorstand der DB hat in seiner Eigenschaft als Aufsichtsorgan der BVA allerdings am 18. April 1975 verfügt, daß für die vom 1. Juli 1975 an neu zu berechnenden Gesamtversorgungen eine obere Begrenzung auf vorläufig 70 v. H. des letzten Jahresentgelts vorzunehmen ist.

**130.** Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so beträgt die Gesamtversorgung nur 80 v. H. des Normalbetrages für Altersruhegeld bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente. Bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) und der BVA Abt. B ist bei Berufsunfähigkeit eine solche Leistungsminderung nicht vorgesehen.

**131.** Für einen Versorgungsberechtigten, dessen Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres eingetreten ist oder der Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, ist eine Mindestgesamtversorgung festgesetzt, wenn er während der letzten 15 Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles im Arbeitsverhältnis gestanden hat und wenn mit ihm die normale Arbeitszeit vereinbart war. Sie bemißt sich nach den gleichen Grundsätzen wie bei einem verheirateten Bundesbeamten nach § 118 Abs. 1 BBG, ist jedoch auf höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts beschränkt. Im Rahmen der VAP besteht eine gleichartige Bestimmung. Doch werden nur für die letzten 10 dem Versicherungsfall vorangegangenen Jahre Pflichtversicherung und Vollbeschäftigung gefordert.

**132.** Als gesamtversorgungsfähige Zeit (§ 42 VBL-Satzung) ist die Zeit einer Pflichtversicherung, für die bis zum Beginn der Versorgungsrente Beiträge entrichtet sind, anzurechnen. Weiter gelten als gesamtversorgungsfähige Zeiten im wesentlichen die Zeiten, die bei einer anzurechnenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Versicherungszeiten berücksichtigt werden, vermindert um die bereits erwähnten Zeiten der Pflichtversicherung bei der Anstalt, jedoch nur zur Hälfte. Für Versorgungsberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, werden die Zeiten der Pflichtversicherung um die Hälfte der Zeiten erhöht, die nach ihrem persönlichen Lebenslauf in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beitragsleistung als Ersatz- oder Ausfallzeiten dem Grunde nach anrechnungsfähig waren, soweit sie sich nicht mit Pflichtbeitragszeiten bei der Anstalt decken. Da Leistungen aus einer Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder aus einer befreienden Lebensversicherung bei der Festsetzung der Versorgungsrente angesetzt werden, sind die entsprechenden Versicherungszeiten auch bei der Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit hälftig zu berücksichtigen. Die gesamtversorgungsfähigen Zeiten sind entsprechend § 42 Abs. 3 zusammenzuzählen, wobei ein Rest von weniger als 7 Monaten unberücksichtigt bleibt, während ein Rest von 7 und mehr Monaten als volles Jahr berücksichtigt wird.

**133.** Das gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der monatliche Durchschnitt der Arbeitsentgelte, für die für den Versorgungsberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Pflichtbeiträge entrichtet worden sind. Bei der VAP ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 40 der Satzung nach dem monatlichen Arbeitsentgelt des letzten Monats vor Beginn der Versorgungsrente zu bemessen. Da bei diesem Verfahren die Zahlung der jährlichen Sonderzuwendung die Gesamtversorgungsleistung stark beeinflussen könnte, ist durch entsprechende Satzungsbestimmungen dafür gesorgt, daß dieser Betrag zutreffenderweise nur mit einem Zwölftel erfaßt wird. Bei der BVA Abt. B wird die Gesamtversorgung auf der Basis des letzten Jahresentgelts berechnet.

**134.** Obwohl das gesamtversorgungsfähige Entgelt aus dem monatlichen Durchschnitt der Arbeitsentgelte aus den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles ermittelt wird, ist nach § 43 Abs. 1 VBL-Satzung eine Hochrechnung der Arbeitsentgelte jedes dieser drei Kalenderjahre vorzunehmen, damit das gesamtversorgungsfähige Entgelt möglichst zeitnah erfaßt wird. Dabei wird als Maßstab die Summe der v. H.-Sätze verwendet, nach der nach dem Ablauf des einzelnen, in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Kalenderjahres bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nicht zugrundeliegt, infolge der Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sich allgemein erhöht oder ver-

mindert haben. Diese Anpassungsraten entsprachen in der Vergangenheit weitgehend den linearen Anpassungen des Besoldungsgefüges, soweit nicht neben linearen Gehaltsanhebungen ein Sockelbetrag oder Mindesterhöhungen zu beachten waren.

Für die VAP ist noch als Besonderheit zu bemerken, daß nach § 40 Abs. 2 ihrer Satzung bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als gesamtversorgungsfähiges Entgelt das monatliche Arbeitsentgelt anzusetzen ist, das der Versorgungsberechtigte in seiner Vergütungsgruppe oder Lohngruppe bis zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres hätte erreichen können.

**135.** Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß das versorgungsfähige Entgelt aus dem Entgelt zu errechnen ist, das Grundlage für die Errechnung der Pflichtbeiträge war. Das gesamtversorgungsfähige Entgelt entspricht also dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 29 Abs. 7 der VBL-Satzung, das, soweit in den Vorschriften nicht Ausnahmen vorgesehen sind, mit dem steuerpflichtigen Arbeitslohn übereinstimmt. Diese Ausnahmen sind im wesentlichen Entgelte aus Nebentätigkeiten und Zulagen, die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, ferner Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht-tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen sowie Sozialzuschläge.

**136.** Übersteigt das gesamtversorgungsfähige Entgelt auf Monatsbasis, das auf der Grundlage der hochgerechneten Bezüge aus den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles ermittelt ist, die bei Beginn der Versorgungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter- und Angestellten geltende Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge, so ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 20 v. H. des die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Betrages zu kürzen. Beläuft sich z. B. das gesamtversorgungsfähige Entgelt auf 4 000 DM monatlich und beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wie für 1975 2 800 DM monatlich, so ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 20 v. H. des Differenzbetrages zwischen 4 000 DM und 2 800 DM, das sind 240 DM, zu kürzen. Das gesamtversorgungsfähige Entgelt beläuft sich dann nicht auf 4 000 DM, sondern auf 3 760 DM, das sind 94 v. H. des beitragspflichtigen Entgelts. Eine entsprechende Bestimmung ist auch in § 62 der Satzung der BVA Abt. B aufgenommen, während sie bei der VAP fehlt.

**137.** Erreicht die Versorgungsrente, die nach § 40 VBL-Satzung als Differenz zwischen der vorgegebenen Gesamtversorgung und den gesamten anrechenbaren Bezügen ermittelt wird, nicht 1,25 v. H. der Summe der bis zum Beginn der Versorgungsrente entrichteten Pflichtbeiträge, so ist dieser letztgenannte Betrag als monatliche Versorgungsrente zu zahlen. Durch diese Garantieversorgungsrente kann die Gesamtversorgung von 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts u. U. (bei relativ hoher Rente aus der sozialen Rentenversicherung) überschritten werden. Eine solche Regelung ist jedoch deshalb erforderlich, weil sonst der bei Eintritt des Versicherungsfalles noch Pflichtversicherte schlechter gestellt wäre als derjenige, dessen Pflichtversicherung bereits vorab durch Ausscheiden beendet war. Dieser Berechtigte erhält nämlich bei freiwilliger Weiterversicherung oder aus einer beitragsfreien Versicherung eine sogenannte Versicherungsrente aus den entrichteten Pflichtbeiträgen in Höhe von 1,25 v. H. der Summe der entrichteten Beiträge. Während im Bereich der VAP für die Garantieversorgungsrente eine entsprechende Regelung besteht, richtet sich bei der BVA Abt. B die Garantieversorgungsrente (dort: Versichertenrente) nach der Mitgliedszeit bei der Versorgungseinrichtung. Sie beträgt bei einer Mitgliedszeit bis zu 14 Jahren 360 DM jährlich, von 15 bis 24 Jahren 480 DM jährlich und von 25 und mehr Jahren 600 DM jährlich.

**138.** Die Versorgungsrente für Hinterbliebene wird grundsätzlich nach den gleichen Regeln berechnet wie die Versorgungsrente für Versicherte (§§ 49, 50 VBL-Satzung). Dabei beträgt die Gesamtversorgung für Witwen 60 v. H. (für Halbwaisen 12 v. H., für Vollwaisen 20 v. H.) der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für diesen zum Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre. Erhält die Witwe aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur die sogenannte „kleine Witwenrente" nach § 45 Abs. 1 AVG bzw. § 1268 Abs. 1 RVO, so wird nur eine Gesamtversorgung in Höhe von 80 v. H. des oben genannten Betrages angesetzt. Eine entsprechende Kürzungsregelung ist bei der VAP und der BVA Abt. B nicht vorhanden.

**139.** Für den Fall, daß Beiträge oder Zuschüsse zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung im Sinne von § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer befreienden Lebensversicherung gezahlt sind, wird — entsprechend der Regelung für die Versorgungsrente des Versorgungsberechtigten — bei Witwen ein normierter Betrag von $0{,}6 \times 1{,}25$ v. H. $= 0{,}75$ v. H. der doppelten Summe der Beiträge auf die Gesamtversorgung angerechnet. Die entsprechenden Anrechnungsfaktoren für Halbwaisen lauten $0{,}12 \times 1{,}25$ v. H. $= 0{,}15$ v. H. und für Vollwaisen $0{,}20 \times 1{,}25$ v. H. $= 0{,}25$ v. H. Sind Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung allein aus Mitteln des Versorgungsberechtigten entrichtet, so erhöht sich zum Ausgleich der Anrechnung der sich daraus ergebenden Versorgungsrente die Witwenrente um 0,75 v. H., die der Halbwaisen um 0,15 v. H. und die der Vollwaisen um 0,25 v. H. der Summe dieser Beiträge. Die Garantieversorgungsrente für Witwen beläuft sich auf 0,75 v. H., für Halbwaisen auf 0,15 v. H., für Vollwaisen auf 0,25 v. H. der Summe der entrichteten Pflichtbeiträge. Die BVA Abt. B hat — abweichend von der VBL und der VAP — wie bei der Garantieversorgungs-

rente eines Versorgungsberechtigten nach Mitgliedsjahren gestaffelte Festbeträge vorgesehen. Diese belaufen sich bei Witwen auf 50 v. H. der in Tz 137 genannten Beträge, bei einer Halbwaise auf 25 v. H. und bei Vollwaisen auf 33,3 v. H.

**140.** Die Mindestgesamtversorgung, wie sie für den Versorgungsrentenberechtigten in Anlehnung an § 118 BBG vorgeschrieben ist (vgl. Tz 131), wirkt sich entsprechend auf die Hinterbliebenenrenten aus, da diese aus der Gesamtversorgung des Versorgungsberechtigten abgeleitet werden. Die Gesamtversorgung für Witwen und Waisen darf zusammen die Gesamtversorgung des Verstorbenen nicht übersteigen, die der Berechnung der Versorgungsrente für Witwen und Waisen zugrunde gelegt wurde (§ 51 VBL-Satzung). Gegebenenfalls erfolgt eine Kürzung der Ansprüche im gleichen Verhältnis.

**141.** Beim Tod eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tod seines Ehegatten wird ein Sterbegeld in Höhe einer monatlichen Gesamtversorgung des Versorgungsrentenberechtigten gewährt. Stirbt eine versorgungsberechtigte Witwe, so wird dem dann fälligen Sterbegeld die Gesamtversorgung ihres vorverstorbenen Ehemannes zugrunde gelegt. Diese Regelung entspricht im Ergebnis bei verheirateten Versorgungsberechtigten dem § 121 Abs. 1 BBG. Der Höchstbetrag des Sterbegeldes belief sich bis einschließlich 1973 auf 1 500 DM. Er beträgt seit 1. Januar 1974 3 000 DM. Diese Höchstbegrenzung ist aus steuerlichen Gründen erforderlich, da bei der Gewährung höherer Sterbegelder die Körperschaftsteuerfreiheit der Zusatzversorgungskasse gefährdet wäre (§ 10 Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung — KStDV). Deshalb wurde die Höchstgrenze erst in dem Zeitpunkt angehoben, in welchem auch die KStDV entsprechend geändert wurde.

#### c) Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung

**142.** Die Höhe der Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung wird entsprechend §§ 1253 bis 1255 RVO bzw. §§ 30 bis 32 AVG durch vier Faktoren bestimmt. Diese sind: die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (VJ), der Steigerungssatz pro Versicherungsjahr (ST), die für den Versicherten maßgebliche Bemessungsgrundlage — auch persönliche Bemessungsgrundlage (PB) genannt — und die allgemeine Bemessungsgrundlage (AB). Will man die Rentenformel mit Hilfe der oben genannten Abkürzungen wiedergeben, so lautet sie

$$VJ \times ST \times PB \times AB.$$

Für die systematische Betrachtung dieser Rechenvorschrift ist wichtig, daß die einzelnen Faktoren multiplikativ miteinander verbunden sind. Das bedeutet, daß die Veränderung eines dieser Faktoren für das Gesamtergebnis in der gleichen Proportion sich auswirkt.

**143.** Die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre setzen sich aus den auf die Wartezeit anzurechnenden Versicherungszeiten, den Ausfallzeiten und den Zurechnungszeiten zusammen (§ 1258 RVO, § 35 AVG). Die auf die Wartezeiten anzurechnenden Versicherungszeiten sind im wesentlichen Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Sie wurden bereits in Tz 20 und 21 erläutert. Die Ersatzzeiten sollen Beitragszeiten ersetzen, in denen der Versicherte aufgrund außerordentlicher Ereignisse an der Beitragsentrichtung gehindert war, z. B. Kriegsdienst, Gefangenschaft, Vertreibung. Ausfallzeiten sind solche Zeiten, in denen der Versicherte aufgrund von Umständen, die in seiner Person begründet sind, keine Beiträge entrichten konnte. Der Umfang der Ausfallzeiten ist in § 1259 RVO bzw. § 36 AVG geregelt. Dazu gehören u. a. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung infolge Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Arbeitslosigkeit unterbrochen war. Als Ausfallzeiten können ferner nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegende Zeiten einer abgeschlossenen nicht-versicherungspflichtigen Lehrzeit, einer weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung angerechnet werden. Dabei ist jedoch für die Schul- oder Fachschulausbildung die Anrechnung auf höchstens 4 Jahre begrenzt, für eine Hochschulausbildung auf 5 Jahre. Zu den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren gehört weiter die Zurechnungszeit (§ 1260 RVO, § 37 AVG). Nach dieser Bestimmung wird Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind, bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres hinzugerechnet. Der Versicherte wird also praktisch bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres so gestellt, als ob für ihn darüber hinaus Beiträge auf der Basis des letzten versicherungsfähigen Entgelts entrichtet worden wären. Für die Anrechnung von Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten ist die sogenannte Halbdeckung (s. Tz 21) Voraussetzung. Ist die Halbdeckung bei der Zurechnungszeit nicht gegeben, so genügt es auch, wenn der Versicherte von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 36 Kalendermonate mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung belegt hat. Die Anrechnung der Zurechnungszeit soll verhindern, daß Versicherte, die in jungen Jahren invalide werden, wegen der kurzen Versicherungsdauer nur Renten erhalten würden, die unter dem Existenzminimum liegen. Die Geringfügigkeit dieser Renten würde sich daraus ergeben, daß für jedes Versicherungsjahr der gleiche Steigerungssatz gewährt wird und z. B. im Gegensatz zur Beamtenversorgung und zur gesetzlichen Rentenversicherung vor 1957 kein Grundbetrag vorgesehen ist. Der Steigerungsbetrag beläuft sich für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr bei der Rente wegen Berufsunfähigkeit auf 1,0 v. H., bei der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und bei dem Altersruhegeld auf 1,5 v. H. (§§ 1253 und 1254 RVO, §§ 30 und 31 AVG). Erfüllt der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld, so ist die Rente entsprechend umzuwandeln. Das bedeutet, daß von diesem Zeitpunkt an der Rentenberechnung der höhere Steigerungssatz von 1,5 v. H. zugrunde gelegt wird.

**144.** Für die Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten zusammengerechnet. Doppelbelegungen für gleiche Zeiträume sind dabei ausgeschlossen. Je zwölf Monate ergeben ein Versicherungsjahr. Bleibt bei der Berechnung ein Rest, so ergibt jeder Monat davon ein zwölftel Versicherungsjahr. Die Summe der Zwölftel-Versicherungsjahre wird in eine Dezimalzahl umgerechnet (§ 1258 Abs. 2 RVO, § 35 Abs. 2 AVG).

**145.** Die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage (persönliche Bemessungsgrundlage) ist der v. H.-Satz der allgemeinen Bemessungsgrundlage, der dem Verhältnis entspricht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten das individuelle Brutto-Arbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Brutto-Arbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat (§ 1255 Abs. 1 RVO, § 32 Abs. 1 AVG). Dabei wird für die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre eine Vergleichsrechnung mit norminierten Werten vorgenommen, die zu einer Verbesserung der Werteinheiten für diesen Zeitraum führen kann (§ 1255 Abs. 4 RVO, § 31 Abs. 4 AVG).

Die persönliche Bemessungsgrundlage ermöglicht es, daß sich die durchschnittliche individuelle Entgeltsituation des Arbeitnehmers während der zurückgelegten Beitragszeiten im Verhältnis zum jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten maßgebend auf die Höhe der Rente auswirken kann. Es sind also die gesamten Beitragszeiten während des Arbeitslebens maßgeblich für die persönliche Bemessungsgrundlage und damit für die Höhe der Rente und nicht etwa das zuletzt erhaltene Arbeitsentgelt. In der Praxis wird so verfahren, daß das Arbeitsentgelt, das der Beitragsbemessung in einem Kalenderjahr zugrunde lag, verglichen wird mit dem Durchschnittsentgelt aller Arbeiter und Angestellten. Daraus werden sogenannte Werteinheiten errechnet. Aus diesen für ein Kalenderjahr errechneten Werteinheiten wird sodann unter zeitlicher Gewichtung der Durchschnitt für das gesamte Arbeitsleben ermittelt. Bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage bildet die Berücksichtigung der Ersatz- und Ausfallzeiten ein besonderes Problem (§ 1255 a RVO und § 32 a AVG). Liegen solche Zeiten vor dem 1. Januar 1965, so ist der Bewertung die persönliche Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen, die sich aus den Beitragszahlungen bis zu diesem Zeitpunkt ergibt. Die Berücksichtigung von Ersatz- und Ausfallzeiten nach dem 31. Dezember 1964 ergibt sich aus der persönlichen Bemessungsgrundlage, die sich aus der Zeit bis zum Ende des Kalenderjahres vor der Ersatz- oder Ausfallzeit errechnet. Sonderregelungen sind für die Ausfallzeiten Lehrzeit, Schule, Fachschule und Hochschule getroffen. Diesen Zeiten werden tabellarisch bestimmte Entgelte zugeordnet. Eine ähnliche Bestimmung gilt für die ersten 5 Kalenderjahre sei dem Eintritt der Versicherung.

**146.** Die geschilderte Berechnungsweise für die persönliche Bemessungsgrundlage, die auf eine besondere Art von Durchschnittsentgelt während des gesamten Arbeitslebens abstellt, ist nachteilig für solche Versicherte, die eine persönliche Karriere aufweisen können. Unterstellt man z. B., daß ein Versicherter nach Ablauf der ersten 5 Beitragsjahre ein Entgelt von 80 v. H. des Durchschnittsentgelts aller Arbeiter und Angestellten hatte, daß er aber bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Entgelt von 100 v. H. des Durchschnittsentgeltes erhielt, so wird bei linearer Entwicklung ein durchschnittliches individuelles Arbeitsentgelts von 90 v. H. des Durchschnittsentgelts anzusetzen sein. Das bedeutet, daß die persönliche Bemessungsgrundlage in diesem Fall 90 v. H. der Endbezüge beträgt. Unterstellt man bei dem gleichen Modellfall eine Entgeltrelation von 80 v. H. zum Durchschnittsentgelt am Anfang und von 120 v. H. am Ende der Versicherungszeit, so beträgt das Verhältnis von persönlicher Bemessungsgrundlage zu den Endbezügen 83,3 v. H. Wird in einem weiteren Beispielsfall wieder eine Relation von 80 v. H. zu Beginn angenommen und unterstellt man, daß der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Entgeltrelation von 160 v. H. hatte, so beträgt bei linearer Steigerung der Entgeltrelation das Verhältnis von persönlicher Bemessungsgrundlage zu Entgelt bei Eintritt des Versicherungsfalles 75 v. H. Aus diesen Modellfällen läßt sich eindeutig die Grundlinie nachweisen, daß die persönliche Bemessungsgrundlage hinter dem letzten Entgelt um so stärker zurückbleibt, je mehr die persönliche Karriere des einzelnen sich in seinen Entgelten als Abweichung von den Durchschnittsentgelten ausprägt. Diese Feststellung trifft auch dann zu, wenn man bei einer anderen Modellgruppe annimmt, daß individuelle Entgeltsteigerungen im Verhältnis zum Durchschnittsentgelt nur in der ersten Hälfte der Versicherungszeit vorkommen, während in der zweiten Hälfte der Versicherungszeit die Relation zum Durchschnittsentgelt konstant bleibt. Nimmt man z. B. an, daß die Anfangsrelation bei 80 v. H. liegt, die Endrelation mit 100 v. H. in der Mitte der Versicherungszeit erreicht wird und dann gleichbleibt, so beträgt das Verhältnis zwischen persönlicher Bemessungsgrundlage und Entgelt bei Eintritt des Versorgungsfalles 95 v. H. Verdoppelt sich dagegen die Entgeltrelation in der ersten Phase von 80 v. H. auf 160 v. H. und bleibt sie in der zweiten Phase konstant, ist das Verhältnis von persönlicher Bemessungsgrundlage zu Versorgungsbezügen nur 87,5 v. H.

**147.** Der vierte Faktor der Rentenformel, nämlich die allgemeine Bemessungsgrundlage, ist das durchschnittliche Brutto-Arbeitsentgelt aller Versicherten im Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles vorausgegangen ist (§ 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG). Sie soll bei der Festsetzung der Rente die aktuellen Lohnverhältnisse berücksichtigen, die im Zeitpunkt der Rentenfestsetzung maßgebend sind. Für das Jahr 1975 ergibt sich danach folgende rechnerische Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage:

| | |
|---|---|
| Durchschnittsentgelt 1971 | 14 931 DM |
| Durchschnittsentgelt 1972 | 16 335 DM |
| Durchschnittsentgelt 1973 | 18 295 DM |
| Summe: | 49 561 DM |
| geteilt durch 3 = | 16 520 DM. |

Aus diesem Beispiel ist schon zu erkennen, daß bei relativ stark steigenden Durchschnittsentgelten die allgemeine Bemessungsgrundlage ihre Aufgabe, das Lohngefüge im Rahmen der Rentenformel zu aktualisieren, nur unvollkommen erfüllt. Die Durchschnittsbezüge beliefen sich nämlich bereits im Jahr 1973 auf 18 295 DM, während die allgemeine Bemessungsgrundlage im Jahre 1975 nur 16 520 DM beträgt.

**148.** Auch für die Systematik der allgemeinen Bemessungsgrundlage lassen sich einige Modellrechnungen anstellen, die die Abhängigkeit der Wirkungsweise der Rechenvorschrift von der Entwicklung der Durchschnittsentgelte für die jeweils gleichen Kalenderjahre aufzeigen. Unterstellt man gleichbleibende Durchschnittsentgelte in den drei Jahren, die der Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage rechnerisch zugrunde gelegt werden, und ebenso gleichbleibende Durchschnittsentgelte in dem dazwischen geschalteten sogenannten „statistischen Jahr" und auch in dem auf dieses Jahr folgenden Kalenderjahr der Rentenfestsetzung, so ist die Relation zwischen allgemeiner Bemessungsgrundlage und Durchschnittsentgelt 100 v. H. Steigen die Durchschnittsentgelte in dem genannten Zeitraum aber jeweils um 2 v. H., gemessen an dem Durchschnittsentgelt des vorangegangenen Kalenderjahres, so ergibt sich eine Relation zwischen allgemeiner Bemessungsgrundlage und Durchschnittsentgelt des gleichen Kalenderjahres von 94,2 v. H. Die folgende Tabelle gibt das Verhältnis zwischen Durchschnittsentgelt und allgemeiner Bemessungsgrundlage der jeweils gleichen Kalenderjahre bei verschiedenen Steigerungssätzen an:

| jährlicher Steigerungssatz der Durchschnittsentgelte in v. H. | Verhältnis allgemeine Bemessungsgrundlage zum Durchschnittsentgelt in v. H. |
|---|---|
| 0 | 100,0 |
| 2 | 94,2 |
| 4 | 88,9 |
| 6 | 84,9 |
| 8 | 79,5 |
| 10 | 75,4 |
| 12 | 71,4 |

**149.** Je stärker also die Durchschnittsentgelte steigen, um so weniger führt die allgemeine Bemessungsgrundlage zu einer Berücksichtigung des für die Rentenfestsetzung maßgebenden allgemeinen Lohnniveaus nach neuestem Stande. Wie sich diese hier anhand von Modellen aufgezeigten Relationen in der Praxis seit der Rentenreform von 1957 ergeben haben, ist aus Anlage 5 ersichtlich. Danach lag das Verhältnis zwischen allgemeiner Bemessungsgrundlage und Durchschnittsentgelt zu keinem Zeitpunkt über 85,9 v. H. Es erreichte im Jahre 1973 mit 73,1 v. H. den tiefsten Stand. Für spätere Jahre können noch keine Verhältniszahlen angegeben werden, da die Durchschnittsentgelte für die Jahre von 1974 an im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens noch nicht festlagen.

**150.** In der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Entgelte, die in das Sicherungssystem einbezogen werden, begrenzt. Für Jahresbezüge liegt die Beitragsbemessungsgrenze beim Doppelten der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die für die Versicherungsfälle des laufenden Kalenderjahres gilt. Sie ist auf den nächst höheren, durch 1 200 teilbaren Betrag festzusetzen. Für Monatsbezüge ist die Beitragsbemessungsgrenze ein Zwölftel des sich aus dem vorher erwähnten Satz ergebenden Betrages (§ 1385 Abs. 2 RVO, § 112 Abs. 2 AVG). Diese Bestimmung bedeutet für Versicherte, deren Bezüge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, praktisch eine Zurückführung ihrer versicherungspflichtigen Bezüge auf das Niveau der Beitragsbemessungsgrenze. Damit soll erreicht werden, daß der Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung auf ein Volumen in Höhe des Doppelten der Durchschnittsentgelte begrenzt wird. Dieses Ergebnis ist jedoch nur dann zu erzielen, wenn über einen längeren Zeitraum die Durchschnittsbezüge konstant bleiben. Wie schon gezeigt, bleibt die allgemeine Bemessungsgrundlage hinter den Durchschnittsentgelten um so mehr zurück, je stärker diese Entgelte anwachsen. Eine Übersicht über die letzten Jahre zeigt folgendes Bild:

| Kalenderjahr | Doppeltes der allgemeinen Bemessungsgrundlage | Beitragsbemessungsgrenze | Durchschnittliches Entgelt | Werteinheiten |
|---|---|---|---|---|
| | DM | DM | DM | v. H. |
| 1970 | 20 636 | 21 600 | 13 343 | *161,88* |
| 1971 | 21 934 | 22 800 | 14 931 | *152,70* |
| 1972 | 24 016 | 25 200 | 16 335 | *154,26* |
| 1973 | 26 742 | 27 600 | 18 295 | *150,86* |

Da die Werteinheiten das Verhältnis von Beitragsbemessungsgrenze zu Durchschnittsentgelt angeben, läßt sich aus der Übersicht entnehmen, daß z. B. im Jahr 1970 nur Entgelte bis zur Höhe von 161,88 v. H. der Durchschnittsbezüge in das System der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen wurden. Im Jahr 1973 waren es sogar nur Entgelte bis zu 150,86 v. H., die der Beitragsbemessung und damit auch der Bestimmung der späteren Rentenleistung unterlagen. Seit der Rentenreform des Jahres 1957 wurde in kei-

nem Jahr auch nur annähernd eine Beitragsbemessungsgrenze erreicht, die in der Nähe des Doppelten der Durchschnittsentgelte des gleichen Kalenderjahres lag. Die höchsten Werte lagen bei knapp 180 v. H. zu Beginn dieses Zeitraumes, fielen dann aber in 1962 unter 160 v. H., um vorübergehend zwischen 1967 und 1970 wiederum bis auf knapp 180 v. H. anzusteigen. Für den gesamten Zeitraum seit 1957 bis 1973 belief sich die Beitragsbemessungsgrenze durchschnittlich auf rund 162 v. H. der jeweiligen Durchschnittsentgelte.

**151.** Vor 1957 kannte die gesetzliche Rentenversicherung den heutigen Begriff der Beitragsbemessungsgrenze nicht. Vor 1957 war es deshalb möglich, daß in einzelnen Jahren die Beiträge von einem Entgelt erhoben wurden, das über dem Doppelten der Durchschnittsentgelte lag. Beitragszeiten aus solchen Jahren konnten dazu führen, daß die persönliche Bemessungsgrundlage als Durchschnitt der Werteinheiten über den gesamten Beitragszeitraum hinweg über dem Doppelten der allgemeinen Bemessungsgrundlage lag. Der Gesetzgeber hat daher entsprechend seinem Willen, das System der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Doppelte der Durchschnittsentgelte zu begrenzen, vorgeschrieben, daß seit 1957 die für die Versicherten maßgebende Bemessungsgrundlage bei der Rentenberechnung höchstens bis zum Doppelten der im Jahr des Versicherungsfalles geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird (§ 1255 Abs. 1 RVO, § 32 Abs. 1 AVG). Die Bedeutung dieser Bestimmung nimmt ab, da nach 1957 — wie gezeigt — in einem einzelnen Jahr Werteinheiten von 200 v. H. oder mehr nur bei über einen längeren Zeitraum hinweg gleichbleibenden oder fallenden Durchschnittsgehältern erzielt werden können.

Dies zeigt sich auch in den Zugangsstatistiken der Rentenversicherungsträger. Während 1963 noch 19,6 v. H. des Rentenzugangs bei Versichertenrenten in der Angestelltenversicherung von der Maximierung auf 200 v. H. betroffen waren, waren es 1971 nur noch 5,2 v. H. und 1973 nur noch 3,1 v. H. der Zugänge. In der Rentenversicherung der Arbeiter spielt die Höchstgrenze der für den Versicherten maßgebenden Bemessungsgrundlage praktisch keine Rolle. Der Anteil der davon betroffenen Versichertenrenten lag bei den Zugangsjahren 1971 bis 1973 bei 0,1 v. H.

Für die Fälle, in denen die für den Versicherten maßgebende Rentengrundlage das Doppelte der allgemeinen Bemessungsgrundlage überschreitet, ist ein geringfügiger finanzieller Zuschlag vorgesehen (§ 1260 b RVO, § 37 b AVG). In diesem Fall wird nämlich eine Zusatzrente gewährt, die allerdings materiell keinen Ausgleich für den Verlust, der durch die Höchstbegrenzung eintritt, bringt. Außerdem ist diese Zusatzrente statisch und wird nicht der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt.

**152.** Ein fester Mindestversorgungsanspruch ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgesehen, doch wird unter gewissen Voraussetzungen eine Mindestrente gewährt, die von der Anzahl der Versicherungsjahre abhängig ist. Nach § 55 b ArVNG bzw. § 54 b AnVNG ist für Versicherte, die mindestens 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und ohne Ausfallzeiten zurückgelegt haben, die maßgebende Rentenbemessungsgrundlage in der Weise zu ermitteln, daß für jeden Monat vor dem 1. Januar 1973, der mit einem Pflichtbeitrag belegt ist, der Wert 6,25 zugrunde gelegt wird. Diese Bestimmung kommt indessen nur dann zum Zuge, wenn sich bei der Ermittlung der Rentenbemessungsgrundlage nach den allgemeinen Vorschriften aus allen Pflichtbeitragszeiten ein geringerer Monatsdurchschnitt als 6,25 ergibt. Mit ihr wird also erreicht, daß alle vor dem 1. Januar 1973 liegenden Pflichtbeitragszeiten bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage wenigstens mit dem Jahreswert $12 \times 6{,}25$ v. H. = 75 v. H. in die Berechnung eingehen. Zahlenmäßig ergibt sich demnach für Versicherte, die mehr als 25 Jahre Versicherungsjahre mit Pflichtbeiträgen und Ersatzzeiten belegt haben, für jedes Versicherungsjahr vor dem 1. Januar 1973 folgender monatlicher Mindestrentenanspruch für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Altersruhegeldes:

bei Eintritt des Versicherungsfalles in 1973:
$0{,}015 \times 0{,}75 \times 13\,371 : 12 = 12{,}54$ DM,

bei Eintritt des Versicherungsfalles in 1974:
$0{,}015 \times 0{,}75 \times 14\,870 : 12 = 13{,}94$ DM,

bei Eintritt des Versicherungsfalles in 1975:
$0{,}015 \times 0{,}75 \times 16\,520 : 12 = 15{,}49$ DM.

Hat zum Beispiel ein Verheirateter vor dem 1. Januar 1973 mindestens 25 Jahre Pflicht- und Ersatzzeiten zurückgelegt, so beträgt seine Mindestrente bei Eintritt des Versicherungsfalles

| | |
|---|---|
| im Jahr 1973 | 313,50 DM |
| im Jahr 1974 | 348,50 DM |
| im Jahr 1975 | 387,25 DM. |

Bei 35 Jahren Pflicht- und Ersatzzeiten vor dem 1. Januar 1973 beträgt die Mindestrente bei Eintritt des Versicherungsfalles

| | |
|---|---|
| im Jahr 1973 | 438,90 DM |
| im Jahr 1974 | 487,90 DM |
| im Jahr 1975 | 542,15 DM. |

Sollte der Versicherte 45 Pflichtbeitragsjahre und Ersatzzeiten vor dem 1. Januar 1973 zurückgelegt haben, so beträgt die Mindestrente bei Eintritt des Versicherungsfalles

| | |
|---|---|
| im Jahr 1973 | 564,30 DM |
| im Jahr 1974 | 627,30 DM |
| im Jahr 1975 | 697,05 DM. |

Die vorgenannten Zahlenbeispiele gelten nur für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Altersruhegeldes, bei Berufsunfähigkeit wären nur zwei Drittel der genannten Beträge anzusetzen. Es bleibt festzuhalten, daß die Mindestversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung proportional unmittelbar abhängig ist von der Anzahl der Pflichtbeitragszeiten und Ersatzzeiten vor dem 1. Januar 1973.

**153.** Für die Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente sind in der gesetzlichen Rentenversicherung zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich die sogenannte kleine Witwenrente und die sogenannte große Witwenrente. Die kleine Witwenrente beträgt $^{6}/_{10}$ der nach den Grundsätzen für die Berufsunfähigkeit berechneten Versichertenrente ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit (§ 1268 Abs. 1 RVO, § 45 Abs. 1 AVG). Hat die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet oder sie ist selbst berufs- oder erwerbsunfähig oder hat sie mindestens ein waisenberechtigtes Kind zu erziehen, so wird die große Witwenrente gewährt (§ 1268 Abs. 2 RVO, § 45 Abs. 2 AVG). Sie beträgt $^{6}/_{10}$ der nach den Grundsätzen für die Erwerbsunfähigkeit berechneten Versichertenrente. Da bei der Rente wegen Berufsunfähigkeit der Steigerungssatz 1 v. H. und bei der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit 1,5 v. H. für jedes Versicherungsjahr beträgt, beläuft sich demnach die kleine Witwenrente auf $^{2}/_{3}$ der großen Witwenrente.

Der Unterschied zwischen kleiner und großer Witwenrente gilt auch für den Fall, daß Witwerrente geleistet wird.

Für die Gewährung der großen Witwenrente braucht nur eine der drei vorgenannten Bedingungen erfüllt zu sein. Erfüllt eine Witwe bei der erstmaligen Rentenfestsetzung keine der drei Bedingungen und wird deshalb nur die kleine Witwenrente gewährt, so wird diese z. B. nach Vollendung des 45. Lebensjahres in eine große Witwenrente umgewandelt. Der Anteil der kleinen Witwenrente beim Zugang nach dem Tod eines noch aktiven Angestellten belief sich in den Jahren von 1971 bis 1973 auf rd. 6 v. H. des Gesamtzugangs. Wurden Witwenrenten erst nach dem Tode eines Rentenbeziehers ausgelöst, belief sich der Anteil der kleinen Witwenrente in den Zugangsjahren 1971 bis 1973 auf 1 v. H. des gesamten Zugangs.

**154.** Die in Tz 152 geschilderte Mindestversorgung bei Versichertenrenten wirkt sich auch auf eine Mindestversorgungsrente für Witwen aus, da die Mindestleistung durch Modifizierung der für den Versicherten maßgeblichen Rentengrundlage ermittelt wird. Will man sich eine zahlenmäßige Vorstellung von den Mindestleistungen an Witwen machen, so müssen die für den monatlichen Mindestrentenanspruch errechneten Beispielszahlen auf 60 v. H. ihrer Werte umgerechnet werden. Dies gilt für den Fall, daß die große Witwenrente gewährt wird. Bei der kleinen Witwenrente sind die für die große Witwenrente ermittelten Werte auf $^{2}/_{3}$ zu reduzieren.

**155.** Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 10 v. H., bei Vollwaisen 20 v. H. der Versichertenrente, die für den Fall der Erwerbsunfähigkeit zu ermitteln wäre ( § 1269 RVO, § 46 AVG). Der Errechnung der Waisenrente wird also die gleiche Versichertenrente zugrunde gelegt, die für die große Witwenrente bestimmend ist.

**156.** Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein, als die nach den Grundsätzen für die Errechnung der Erwerbsunfähigkeit ermittelte Rente des Versicherten. Sie werden sonst verhältnismäßig gekürzt (§ 1270 RVO, § 47 AVG).

**157.** Neben der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder neben dem Altersruhegeld wird ein Kinderzuschuß gewährt (§ 1262 RVO, § 39 AVG). Sind beim Ableben eines Versicherten noch waisenrentenberechtigte Kinder vorhanden, so wird neben den Waisenrenten auch ein Kinderzuschuß gezahlt (§ 1269 RVO, § 46 AVG).

Der Kinderzuschuß ist veränderlich. Er beträgt jährlich $^{1}/_{10}$ der für die Berechnung der Rente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage. Auf Monatsbeträge umgerechnet ergeben sich beispielsweise folgende Kinderzuschüsse

im Jahr 1973 111,50 DM

im Jahr 1974 124,— DM

im Jahr 1975 137,50 DM.

Wenn Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gewährt werden, entfällt die Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz (§ 8 BKGG).

**158.** Ein ausdrücklich als Sterbegeld bezeichneter Betrag wird im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gewährt. Der Witwe wird jedoch für die ersten drei Monate der Rentenbezugszeit statt der Witwenrente eine Rente in Höhe der Rente des Versicherten gewährt, aus der die Witwenrente berechnet wird. Erhielt z. B. der Verstorbene Rente wegen Berufsunfähigkeit, erfüllt aber die Witwe die Voraussetzungen für die große Witwenrente, z. B. weil sie älter als 45 Jahre ist, so wird im sogenannten Sterbevierteljahr die Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit gezahlt, da diese Rente der Berechnung der großen Witwenrente zugrunde zu legen ist. Mindestens erhält die Witwe die Rente, die dem Versicherten im Zeitpunkt seines Todes zustand. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, daß durch die Regelung für das Sterbevierteljahr neben der sofort einsetzenden Witwenrente praktisch auch ein Sterbegeld in Höhe des $3 \times 0{,}4 = 1{,}2$fachen der Versichertenrente gewährt wird, aus der die Witwenrente abzuleiten ist.

**159.** Die Auswirkungen des Leistungssystems der gesetzlichen Rentenversicherung lassen sich zum Teil an Ergebnissen beurteilen, die der Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entnommen sind. Wir haben in Anlage 6 für die Versichertenrentenzugänge der Kalenderjahre 1958 bis 1973 die durchschnittlich bei der Leistungsfestsetzung zu berücksichtigenden Versicherungsjahre aufgezeigt. Danach hatten in der Vergangenheit, wenn man vom Jahr 1973 absieht, die männlichen Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter zwischen 32,9 und 35,5 Versicherungsjahre. Bei männlichen Versicherten in der Rentenversicherung der Angestellten lag die durchschnittliche Anzahl der zu berücksichtigenden Versicherungsjahre im gleichen Zeitraum zwischen 34,2 und 36,4 Jahren. Für den Rentenzugang des Jahres 1973 ergibt sich eine merkliche Steigerung der zu berücksichtigenden

Versicherungsjahre. Dies dürfte wenigstens zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß im Kalenderjahr 1973 sich erstmals die flexible Altersgrenze auswirkte. Da aber Voraussetzung für die Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre sind, mußte bei dem erstmaligen Rentenzugang im Rahmen der flexiblen Altersgrenze der Durchschnitt der Versicherungszeit besonders hoch sein. Es ist zu vermuten, daß in späteren Zugangsjahren die Anzahl der zu berücksichtigenden durchschnittlichen Zugangsjahre wieder leicht absinkt. Bei weiblichen Versicherten zeigt sich ein wesentlich anderes Bild. In der Arbeiterrentenversicherung lag im Zeitraum von 1958 bis 1973 die Durchschnittszahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zwischen 21,4 und 24,0 Jahre, in der Rentenversicherung der Angestellten schwankte die Anzahl zwischen 25,6 und 27,3 Jahre. Ein besonders auffallendes Ergebnis für 1973 ist nicht festzustellen, was wiederum daran liegen dürfte, daß das flexible Altersruhegeld bei weiblichen Versicherten keine besondere Rolle spielt. Diese haben ja, wie bereits dargestellt, die Möglichkeit, vorgezogenes Altersruhegeld schon nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu erhalten. Festzuhalten bleibt, daß in der Rentenversicherung der Arbeiter für Männer beim Rentenzugang der letzten Jahre etwa eine Versicherungszeit von 35 Jahren anzurechnen war, während es bei Männern der Rentenversicherung der Angestellten rd. 36 Jahre waren. Bei Frauen sind die Unterschiede zwischen Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten größer, nämlich durchschnittlich rd. 22 zu berücksichtigende Versicherungsjahre in der Rentenversicherung der Arbeiter und 26 Jahre in der Rentenversicherung der Angestellten. Die geringfügigere Anzahl von Versicherungsjahren bei Frauen ist darauf zurückzuführen, daß das Arbeitsleben weiblicher Versicherter im allgemeinen größere Unterbrechungen durch Mutterschaft, Kindererziehung u. ä. erfährt. Außerdem wirkt sich die Inanspruchnahme des Altersruhegeldes nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten in der Anzahl der Versicherungsjahre aus.

**160.** Aufschlußreich erscheint eine Aufschlüsselung der Versicherungsjahre nach den einzelnen Arten beim Zugang von Versichertenrenten. Wir haben in Anlage 7 für einzelne Zugangsjahre aus dem Zeitraum von 1960 bis 1973 eine solche Aufgliederung für die 4 Bestandsgruppen Rentenversicherung der Arbeiter — Männer — Frauen und Rentenversicherung der Angestellten — Männer — Frauen dargestellt. Daraus läßt sich entnehmen, daß bei Versichertenrenten für Männer in der Rentenversicherung der Arbeiter knapp 80 v. H. der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre auf Beitragszeiten beruhen, während es in der Rentenversicherung der Angestellten etwas über 80 v. H. sind. Der durchschnittliche Anteil der Ersatzzeiten liegt für beide Bestandsgruppen bei knapp 10 v. H. Vergleicht man hiermit die Verhältnisse bei Frauen, so stellt man fest, daß bei weiblichen Versicherten bei beiden Bestandsgruppen der Anteil der Beitragszeiten bei etwa 88 v. H. liegt, während Ersatzzeiten nur einen Anteil von 1 bis 2 v. H. an der Gesamtzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre haben. Faßt man Beitragszeiten und Ersatzzeiten zusammen, so ergeben sich Beitrags- und Ersatzzeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter von knapp 90 v. H. der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre, während der Anteil in der Rentenversicherung der Angestellten leicht über 90 v. H. liegt. Die Ausfallzeiten belaufen sich in allen Bestandsgruppen auf zum Teil erheblich unter 10 v. H. der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre, während der Einfluß der Zurechnungszeiten unterschiedlich ist. Für die Zurechnungszeiten zeigt sich ein im Laufe der Zeit zurückgehender Anteil, was auf einen sich abschwächenden Anteil der Frühpensionierungen vor Vollendung des 55. Lebensjahres schließen läßt. Den geringsten Anteil der Zurechnungszeiten weisen die Versichertenrenten der Angestelltenversicherung an Männer aus.

**161.** Der relativ geringe Anteil der Zurechnungszeiten an den anrechenbaren Versicherungsjahren beim Zugang der Versichertenrente darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, welchen Wert diese Zurechnungszeiten für den einzelnen Fall der Frühpensionierung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit haben. Nach der Zugangsstatistik 1973 gab es bei männlichen Angestellten 24 118 Zugänge wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Davon waren bei 5 011 Fällen, das sind 21 v. H., Zurechnungszeiten zu berücksichtigen. In 1 519 Fällen, das sind 30 v. H. der Versichertenzugänge mit Zurechnungszeit oder über 6 v. H. aller Fälle wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, lag die anrechnungsfähige Zurechnungszeit über der zurückgelegten Beitragszeit. Der Rentenanspruch wurde in diesen Fällen durch die Zurechnungszeit also mehr als verdoppelt. Damit zeigt sich die Bedeutung der Zurechnungszeit für die Versicherungsfälle, in denen das persönliche Schicksal durch Frühpensionierung für den Versicherten gravierend beeinflußt wird. Bei männlichen Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter lag der Anteil der Versichertenrenten mit Zurechnungszeit, gemessen am Gesamtzugang wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, bei etwa 16 v. H.

**162.** Neben den anrechnungsfähigen Jahren spielt die persönliche Bemessungsgrundlage in vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage bei der Rentenbemessung eine wesentliche Rolle. Wir hatten bereits mit Hilfe von Modellrechnungen aufgezeit, daß insbesondere in der Rentenversicherung der Angestellten seit der Rentenreform in 1957 langfristig mit einem Zurückgehen der Bemessungsgrundlage gerechnet werden mußte. Diese Modellrechnungen werden durch die Statistiken bestätigt. In Anlage 8 ist die Verteilung der persönlichen Bemessungsgrundlage bei Versichertenrenten an Männer in der Rentenversicherung der Angestellten im Zeitraum von 1963 bis 1973 für einige Jahre dargestellt. Einen Vergleich der Zahlen für einzelne Kalenderjahre zeigt für den Zeitraum der letzten 10 Jahre eine stetige Verlagerung des Schwerpunktes der persönlichen Bemessungsgrundlage in die unteren Bereiche. Dies wird besonders deutlich, wenn man Zwischensummen in der Weise zieht, daß man nur zwischen den persönlichen Bemessungsgrundlagen bis 99 v. H., von 100 v. H. bis 159 v. H. und ab

160 v. H. unterscheidet. Im folgenden soll das Ergebnis dieser Zwischenaddition in einer Tabelle dargestellt werden:

| Persönliche Bemessungsgrundlage in v. H. | Zugangsjahr | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1963 | 1966 | 1969 | 1972 | 1973 |
| bis 99 v. H. | 7,8 | 8,2 | 9,4 | 10,1 | 9,5 |
| 100 bis 159 | 47,0 | 51,1 | 57,3 | 61,6 | 66,7 |
| ab 160 v. H. | 45,2 | 40,7 | 33,3 | 28,3 | 23,8 |

Während danach der untere Bereich der persönlichen Bemessungsgrundlage von knapp 8 v. H. auf rd. 10 v. H. gestiegen ist, ist der Anteil der Versichertenrenten mit persönlichen Bemessungsgrundlagen ab 160 v. H. in den letzten 10 Jahren von 45,2 v. H. auf 23,8 v. H. zurückgegangen. Dieser Rückgang liegt, wie schon erwähnt, daran, daß vor 1957 jährliche Werteinheiten von weit über 200 v. H. erreicht werden konnten, während wegen der Konstruktion der Beitragsbemessungsgrenze und durch den Einfluß eines allgemein steigenden Niveaus der Entgelte von 1957 an nur noch Werteinheiten bis zu 180 v. H. jährlich erreicht werden können.

**163.** In der Rentenversicherung der Arbeiter wird nur ein Teil der Tendenzen wirksam, der zu einem Rückgang der durchschnittlichen persönlichen Bemessungsgrundlage führt. Dementsprechend ist auch der zahlenmäßige Rückgang in den oberen Bereichen der persönlichen Bemessungsgrundlage nicht so ausgeprägt wie in der Rentenversicherung der Angestellten, wie die folgende Übersicht zeigt:

| Persönliche Bemessungsgrundlage in v. H. | Zugangsjahr | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1963 | 1966 | 1969 | 1972 | 1973 |
| bis 79 v. H. | 18 | 17 | 15 | 15 | 13 |
| 80 bis 119 v. H. | 57 | 61 | 64 | 66 | 66 |
| ab 120 v. H. | 25 | 22 | 21 | 19 | 21 |

Hier zeigt sich eindeutig eine Nivellierungstendenz, die sich dadurch ausdrückt, daß der Anteil im mittleren Bereich mit einer persönlichen Bemessungsgrundlage zwischen 80 v. H. und 119 v. H. von 57 v. H. auf 66 v. H. gestiegen ist. Diese Erhöhung geht zu Lasten des unteren und oberen Bereichs.

**164.** Es ist nun die Frage zu stellen, zu welchen Rentenleistungen, gemessen in DM, die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat. Einen ersten Überblick gestattet eine Aufstellung der durchschnittlichen Versichertenrenten für den Rentenzugang in 1973. Danach ergab sich bei Versichertenrenten an Männer folgendes Bild:

| Rentenart | ArV | AnV |
|---|---|---|
| | in DM | |
| Berufsunfähigkeitsrente .... | 368,60 | 436,50 |
| Erwerbsunfähigkeitsrente .. | 551,90 | 684,90 |
| Altersruhegeld nach Vollendung des 65. Lebensjahres .................. | 621,50 | 863,60 |
| Altersruhegeld nach Vollendung des 63. Lebensjahres .................. | 843,— | 1 091,60 |

Für Frauen lauten die Zahlen wie folgt:

| Rentenart | ArV | AnV |
|---|---|---|
| | in DM | |
| Berufsunfähigkeitsrente .... | 127,10 | 196,50 |
| Erwerbsunfähigkeitsrente .. | 155,— | 275,50 |
| Altersruhegeld nach Vollendung des 60. Lebensjahres .................. | 323,90 | 528,— |
| Altersruhegeld nach Vollendung des 65. Lebensjahres .................. | 179,40 | 319,70 |

Bei männlichen Arbeitnehmern liegen die höchsten Durchschnittsrenten bei den Versicherten, die von der Möglichkeit der flexiblen Altersgrenze Gebrauch gemacht haben. Der Hauptgrund dafür ist darin zu sehen, daß diese Rentenbezieher mindestens 35 Versicherungsjahre zurückgelegt haben müssen, während z. B. beim Altersruhegeld ab Alter 65 nur 15 Jahre Versicherungszeiten erforderlich sind. Bei weiblichen Berechtigten findet man die höchsten Durchschnittsrenten bei denjenigen Versicherten, die vom vorgezogenen Altersruhegeld ab Alter 60 Gebrauch gemacht haben. Bei diesem Bestand dürfte es sich um solche Versicherte handeln, die ein relativ langes Berufsleben zurückgelegt haben, da für die Inanspruchnahme des vorgezogenen Ruhegeldes ab Alter 60 die Voraussetzung besteht, daß die Versicherten in den letzten 20 Jahren vor Rentenbeginn mindestens 121 Monate eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben müssen. Für einen groben Vergleich im Bereich der Rentenversicherung der Angestellten sei darauf hingewiesen, daß der durchschnittliche Monatsverdienst der Angestellten in Industrie und Handel im Jahr 1973 nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes *) 2 062 DM betragen hat. Bei weiblichen Angestellten belief sich der Vergleichsbetrag auf 1 280 DM monatlich. Aussagen über Durchschnittsrenten sind jedoch kein idealer Maßstab für den Leistungsstand der Renten-

*) Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen — Fach-Serie M, Reihe 15/II

versicherung. „Denn bei der Durchschnittsbildung werden nicht nur die Renten berücksichtigt, die auf einem vollen Arbeitsleben mit einer für die Invaliditäts- und Alterssicherung ausreichenden Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhen, sondern auch die Renten, die infolge größerer, weder durch Ersatz- noch durch Ausfallzeiten ausgefüllten Beitragslücken verhältnismäßig niedrig ausgefallen sind, beispielsweise Renten an Personen, die sich selbständig gemacht haben oder Beamte geworden sind oder — im Falle der weiblichen Versicherten — ihre Erwerbstätigkeit nach der Heirat aufgegeben haben." *)

**165.** Es erscheint daher erforderlich, die Durchschnittsbeträge und die in diese Rechnung eingegangenen Werte nach dem Lebensalter im Zugangsjahr zu schichten. Wir haben dies in der Anlage 9 für den Rentenzugang wegen Erwerbsunfähigkeit im Kalenderjahr 1973 an männliche Versicherte in der Angestelltenversicherung und in Anlage 10 für den Zugang an Altersruhegeldern im Kalenderjahr 1973 an männliche Versicherte in der Angestelltenversicherung getan. Den Bestand der männlichen Versicherten in der Rentenversicherung der Angestellten haben wir deshalb gewählt, weil er der Beamtenschaft am ehesten vergleichbar erscheint.

**166.** Aus der Anlage 9 (Versichertenrenten Zugang 1973 wegen Erwerbsunfähigkeit) in der Angestelltenversicherung Männer ist zu ersehen, daß die durchschnittlichen Rentenbeträge in Abhängigkeit vom Alter beim Zugang nicht sehr stark streuen. Die Zahlen für die Zugänge, die bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erwerbsunfähigkeit 65 Jahre und älter waren, müssen an dieser Stelle außer Betracht bleiben, weil es sich offensichtlich um Versicherte mit weniger als 15 Jahren Versicherungszeiten handelt, die also während ihres Arbeitslebens nur sporadisch an der gesetzlichen Rentenversicherung beteiligt waren und daher im Alter 65 nicht das Altersruhegeld erhalten konnten, sondern auf den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit angewiesen waren. Die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist bei den jüngeren Zugangsaltern am höchsten. Dies liegt hauptsächlich darin begründet, daß bei Anrechnung der Zurechnungszeit unterstellt wird, daß die Gesamtzeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres voll mit Beiträgen belegt ist, während in der Wirklichkeit während eines Versicherungsverlaufs zumindest bei einem Teil der Versicherten immer wieder Lücken auftreten, die nicht durch Ersatz- und Ausfallzeiten gedeckt sind. In der Zeit vor 1968, als noch keine allgemeine Versicherungspflicht bestand, treten Beitragslücken vor allem bei den Versicherten auf, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht mehr versicherungspflichtig waren. Durch die Anrechnung von Zurechnungszeiten wurde also in der Vergangenheit praktisch eine Überkompensation der Beitragsausfälle vorgenommen, die wegen des frühen Eintritts des Versicherungsfalles zu erwarten waren. Aus Anlage 9 ist schon zu entnehmen, daß die Angaben über die Durchschnittsrenten nur beschränkten Aussagewert haben, da sich erkennen läßt, daß bei Rentenzugang wegen Erwerbsunfähigkeit ab Alter 30 bis Alter 64 die Durchschnittsrenten durchweg, z. T. erheblich über dem Durchschnittswert für den gesamten Bestand (685 DM) liegen. Recht aufschlußreich ist die letzte Spalte der Anlage 9. Danach steigt die persönliche Bemessungsgrundlage mit dem Alter und Zeitpunkt des Rentenzugangs stetig an. Daraus ist zu schließen, daß der Angestellte ein um so höheres Lebensdurchschnittseinkommen aller Arbeitnehmer im gleichen Betrachtungszeitraum hat, desto älter er wird. Die persönliche Bemessungsgrundlage der Angestellten entfernt sich also im Laufe eines Arbeitslebens immer mehr von dem Durchschnittsbetrag 100 v. H. Damit treten aber auch die unerwünschten Nebenwirkungen ein, die in den Modellrechnungen für den Fall aufgezeigt sind, daß ein Sozialversicherter während des Arbeitslebens eine „persönliche Karriere" zurücklegt. Das Produkt aus persönlicher Bemessungsgrundlage und allgemeiner Bemessungsgrundlage, das in der Rentenformel Gehaltsersatzfunktion hat, bleibt in diesen Fällen merklich hinter den Endbezügen zurück.

**167.** Daß die persönliche Bemessungsgrundlage mit zunehmendem Alter zum Zeitpunkt des Rentenzugangs ansteigt, wird auch durch die Zahlen in Anlage 10 bestätigt. Dort ist für die normalen Altersrenten im Alter 65 eine durchschnittliche persönliche Bemessungsgrundlage von 144 v. H. zu finden, bei Versicherungsfällen im Rahmen der flexiblen Altersgrenze von 142 v. H. Für die im vorliegenden Zusammenhang vorzunehmenden Betrachtungen dürften die Altersruhegeldzugänge zwischen 66 und 75 Jahren ohne Bedeutung sein, da es sich in diesen Fällen sicherlich nicht um Versicherte handelt, die ein volles Arbeitsleben in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben. Darauf weist schon die durchschnittliche Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre hin. Bemerkenswert ist, daß der höchste Durchschnittswert für den monatlichen Rentenbetrag nicht bei den Rentnern erreicht wird, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheiden, sondern bei denjenigen, die zwischen 63 und 65 Jahren das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch genommen haben. Das dürfte sicherlich seinen Grund einmal darin haben, daß bei den vorgezogenen Altersruhegeldern mindestens 35 Versicherungsjahre gefordert werden. Ein weiterer Grund dürfte aber darin liegen, daß die Versicherten in Kenntnis ihres voraussichtlichen Rentenanspruchs desto eher zur Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze neigen, je höher der voraussichtliche Rentenbetrag ist.

Betrachtet man die Zahlen bei den verschiedenen Versicherungsfällen in Anlage 10, so wird man als durchschnittliche Altersgrenze für die echten Alters-

*) Sozialbericht 1964 (Teil U S. 5)

renten beim Zugang 1973 bei der Rentenversicherung der Angestellten einen Durchschnittsbetrag von etwa 1 000 DM monatlich annehmen können.

**168.** Betrachtet man alle Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten für Männer im Jahr 1973 unabhängig davon, ob sie aus Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsgründen oder wegen Vollendung eines bestimmten Lebensalters gewährt wurden, so lassen sich aus einer weiteren Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung folgende Aussagen ableiten:

25 v. H. erhielten eine Monatsrente von mehr als 1 150 DM

bzw.

50 v. H. erhielten eine Monatsrente von mehr als 950 DM

bzw.

75 v. H. erhielten eine Monatsrente von mehr als 660 DM.

Dieses Ergebnis läßt sich umgekehrt auch wie folgt ausdrücken:

Für den genannten Bestand lagen die Renten

zu 75 v. H. unter 1 150 DM

bzw. zu 50 v. H. unter 950 DM

bzw. zu 25 v. H. unter 660 DM.

**169.** Die bisher genannten Statistiken dienen dazu, das System der gesetzlichen Rentenversicherung und seine Wirkungsweise durchschaubarer zu machen. Sie sagen jedoch nichts darüber aus, welchen Wert die gesetzliche Rentenversicherung im Einzelfall für den Betroffenen hat, wenn man die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung an den letzten Bezügen des Versicherten mißt. Zu dieser Frage läßt sich aus den verschiedenen Statistiken über den Rentenzugang keine eindeutige Aussage entnehmen. Es liegt lediglich eine Untersuchung unter dem Titel „Beziehungen zwischen Endgehalt, individueller Bemessungsgrundlage und Rente beim Rentenzugang der AnV" von Verwaltungsdirektorin Carla Orsinger vor *). Darin werden die Zugänge an Versichertenrenten für Männer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für Frauen wegen Vollendung des 60. Lebensjahres tiefergehend analysiert. Für die hier in Frage kommenden Probleme sollen die Beobachtungen an Frauenbeständen außer Betracht bleiben. Die erste Übersicht der vorgenannten Untersuchung bringt einen zeitlichen Vergleich der persönlichen Bemessungsgrundlage und der angerechneten Versicherungsjahre beim Rentenzugang in der Rentenversicherung der männlichen Angestellten wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Es ergibt sich folgendes Bild:

*) Heft 10/1972 der Zeitschrift „Die Angestelltenversicherung"

| Jahr des Rentenbeginns | Persönliche Bemessungsgrundlage in v. H. | angerechnete Versicherungsjahre |
|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 1958 | *155,88* | 43,3 |
| 1959 | *158,35* | 43,4 |
| 1960 | *159,50* | 43,0 |
| 1961 | *157,75* | 43,1 |
| 1962 | *154,67* | 42,7 |
| 1963 | *151,17* | 42,4 |
| 1964 | *148,43* | 42,5 |
| 1965 | *146,09* | 42,4 |
| 1966 | *146,12* | 43,2 |
| 1967 | *145,16* | 43,8 |
| 1968 | *143,05* | 44,0 |
| 1969 | *146,35* | 43,5 |
| 1970 | *145,55* | 43,7 |
| 1971 | *144,27* | 43,9 |

Die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre schwankt im gesamten Zeitraum also nur gering. Dagegen ist der Trend bei der persönlichen Bemessungsgrundlage deutlich abnehmend. Das gleiche Bild zeigt sich übrigens auch in den Statistiken der deutschen Rentenversicherungsträger, wonach für alle zugegangenen Versichertenrenten an Männer in der AnV die persönliche Bemessungsgrundlage im Jahre 1962 rd. 149 v. H. betrug und bis 1971 auf rd. 139 v. H. zurückging. Zur Erklärung dieses Phänomens weist die Verfasserin neben der Tatsache, daß Werteinheiten über 200 v. H. seit 1957 nicht mehr erreicht werden können, auf folgenden Einfluß hin:

„Jedes in die Rentenberechnung eingehende Entgelt wird dadurch in Werteinheiten umgerechnet, daß es dem Durchschnittsentgelt aller Arbeiter und Angestellten gegenübergestellt wird, welches in dem betreffenden Jahr des Entgeltbezuges festzustellen war; es wird in vom Hundert dieses Gesamtdurchschnittsentgelts ausgedrückt. Da die Zahl der Arbeiter stets erheblich größer war als die der Angestellten, wurden und werden die Durchschnittsentgelte aller Arbeiter und Angestellten stärker von den Einkünften der Arbeiter beeinflußt. In der Vergangenheit waren aber die Entgelte der Arbeiter erheblich niedriger als die der Angestellten, so daß die damals von vielen Angestellten bezogenen und der Versicherung zugrunde gelegten Entgelte auf ein relativ kleines Durchschnittsentgelt bezogen wurden, wodurch sie eine hohe Bewertung erzielten.

Im Laufe der Zeit trat eine Annäherung der Entgelte der Arbeiter an die der Angestellten ein, die in der Gegenwart andauert, wodurch das gemein-

same Durchschnittsentgelt steigt — und zwar stärker als die durchschnittlichen Angestelltenentgelte für sich allein —, so daß die Bewertung der Angestelltengehälter kleiner wird. Diese dem Laien sicher kompliziert und vielleicht unverständlich erscheinende Entwicklung ist ein echtes Problem der Angestelltenversicherung, das in der Arbeiterrentenversicherung keine Parallele hat. Leider ist festzustellen, daß sich im zeitlichen Verlauf die Bewertung von Angestelltenentgelten generell verschlechtert, obwohl sie eigentlich konstant sein müßte."

**170.** In einer weiteren Übersicht wird dargestellt, wieviel Prozent die im Durchschnitt sich ergebenden Renten vom durchschnittlichen Endgehalt in den einzelnen Zugangsjahren betragen haben. Da jedoch das Endgehalt im Niveau ein Jahr vor der Rente liegt, sind diese Zahlen nicht voll aussagekräftig. Es wurde deshalb zur Errechnung des Verhältnisses der Rente zum Endgehalt diejenige durchschnittliche Rente herangezogen, die sich bei Zugrundelegen der Allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres vor Rentenbeginn ergeben hätte. Außerdem wurden die im Mittel anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (Spalte 4), die im gesamten Zeitraum nur leichten Schwankungen unterworfen waren, auf die Anzahl 43 normiert. Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich dann das in Spalte 5 errechnete, innerhalb der Zeitreihe vergleichbare Verhältnis der Renten zum Endgehalt. Die Zahlen lauten:

| Jahr des Rentenbeginns | Verhältnis der Renten zum Endgehalt in v. H. | Korrigiertes Verhältnis der Renten zum Endgehalt in v. H. | Durchschnittliche Anzahl der anrechenbaren Versicherungsjahre | Verhältnis der Renten zum Endgehalt unter Berücksichtigung der einjährigen Korrektur und auf der Basis von 43 Versicherungsjahren |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1958 | *66,71* | *62,88* | 43,3 | 62,4 |
| 1959 | *66,80* | *63,05* | 43,4 | 62,5 |
| 1960 | *67,18* | *63,73* | 43,0 | 63,7 |
| 1961 | *65,90* | *62,77* | 43,1 | 62,6 |
| 1962 | *63,47* | *59,52* | 42,7 | 59,9 |
| 1963 | *62,84* | *58,10* | 42,4 | 58,9 |
| 1964 | *64,28* | *58,78* | 42,5 | 59,5 |
| 1965 | *63,73* | *58,84* | 42,4 | 59,7 |
| 1966 | *63,27* | *58,59* | 43,2 | 58,3 |
| 1967 | *63,32* | *58,60* | 43,8 | 57,5 |
| 1968 | *64,56* | *59,60* | 44,0 | 58,3 |
| 1969 | *62,44* | *58,71* | 43,5 | 58,0 |
| 1970 | *61,03* | *57,85* | 43,7 | 56,9 |
| 1971 | *59,11* | *55,62* | 43,9 | 54,5 |

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß es sich hier um Versichertenrenten an Männer in der Rentenversicherung der Angestellten handelt, die wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeschieden sind, also um einen Bestand, der nach den bisherigen Untersuchungen im Verhältnis zu anderen Versichertenrenten eine besonders hohe Anzahl von Versicherungsjahren aufweist. Die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre lagen bei allen Versichertenrenten in der AnV für Männer im gleichen Zeitraum bei etwa 35 bis 36 Jahren.

Die entscheidenden Zahlen sind der Spalte 5 zu entnehmen. Daraus ist zu ersehen, daß nach der Rentenreform die Altersruhegelder in der AnV für Männer 62 bis 64 v. H. des Endgehalts betragen haben, wenn Rente und Gehalt aufs gleiche Jahr bezogen und 43 Versicherungsjahre berücksichtigt werden. In den Jahren 1962 bis 1965 lag das entsprechende Verhältnis bei knapp 60 v. H., um dann bis 1971 auf etwa 55 v. H. zurückzugehen. Die Ursache für diesen langsamen aber stetigen Rückgang ist eindeutig in der Abnahme der persönlichen Bemessungsgrundlage zu finden, deren Grund bereits in der vorhergehenden Tz 169 ausführlich dargelegt wurde.

**171.** Weiter ist noch zu beachten, daß bei der Ermittlung der Beziehung zwischen Endgehalt und Rente nur solche Fälle berücksichtigt wurden, in denen das letzte, der Beitragsberechnung zugrunde liegende Entgelt erkennbar war. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn der Versicherte vor dem Rentenfall pflichtversichert war. Da die versicherungspflichtigen Angestellten im Durchschnitt erfahrungsgemäß die größte Beitragsdichte aufweisen, sind die hier wiedergegebenen Ergebnisse günstiger, als sie es im Mittel aller zugehenden Renten wegen Vollendung des 65. Lebensjahres an männliche Versicherte in der Rentenversicherung der Angestellten waren. Dadurch wird der Aussagewert der Statistik im vorliegenden Zusammenhang jedoch nicht beeinträchtigt, er wird im Gegenteil sogar verbessert, weil es bei dem vorliegenden Systemvergleich um die Frage geht, wie hoch die Rente eines normalen Versicherten, gemessen am letzten Gehalt, ausfällt. Weiter ist jedoch zu beachten, daß die Tendenz der letztgenannten Übersicht aus den dargestellten Gründen weiter anhält und beim Rentenzugang 1975 ein nach gleichen Grundsätzen berechnetes Verhältnis der Renten zum Endgehalt bei Altersruhegeldzugängen bei Männern in der AnV zu erwarten ist, das sicherlich um 50 v. H. liegt. Da die Durchschnittswerte im Fall der Erwerbsunfähigkeit wegen der niedrigeren Anzahl der Versicherungsjahre wesentlich unter denen beim Altersruhegeld liegen, ist für den Fall der Erwerbsunfähigkeit bei männlichen Angestellten mit einer Rente im Verhältnis zum Endgehalt zu rechnen, die merklich unter dem Satz von 50 v. H. liegt.

Um Mißverständnisse auszuschließen, sei noch darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen die Endbezüge über der Beitragsbemessungsgrundlage lagen, als vergleichbares Endgehalt lediglich der Gehaltsteil bis zur Beitragsbemessungsgrenze erfaßt werden konnte. Das bedeutet, daß der vorgenannte Prozentsatz von rund 50 v. H. der Entgelte bei Altersruhegeldern an männliche Versicherte in der

AnV nur für den Personenkreis Gültigkeit hat, der mit seinem Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet.

#### d) Bezugsberechtigte in der betrieblichen Altersversorgung

**172.** Die materielle Ausgestaltung der Leistungssysteme ist in der betrieblichen Altersversorgung der Wirtschaft sehr unterschiedlich. Für eine Übersicht soll versucht werden, im folgenden eine Klassifizierung der Leistungen in drei Gruppen vorzunehmen, wobei nach

a) der Festsetzung der Leistungen in DM-Beträgen,

b) der Festsetzung der Leistungen im Verhältnis zu den pensionsfähigen Bezügen,

c) den Gesamtversorgungssystemen

getrennt wird.

**173.** Regelungen, nach denen die Leistungen bei Eintritt des Versorgungsfalles als fester DM-Betrag festgesetzt werden, sind in der betrieblichen Altersversorgung in großer Anzahl, vor allem bei Unterstützungskassen, anzutreffen. Dabei wird teilweise im Fall der Invalidität (Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit) oder nach Erreichen der Altersgrenze ein fester DM-Betrag für alle Mitarbeiter gewährt. Er liegt im allgemeinen zwischen 50 DM und 150 DM monatlich. Weiter verbreitet als die Festbetragsregelung sind solche mit Renten, deren Höhe von der Dienstzeit abhängt. In diesen Fällen erhält der Mitarbeiter bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Rente, deren Höhe sich nach einem bestimmten DM-Betrag für jedes zurückgelegte Dienstjahr bemißt. Die Beträge für jedes Dienstjahr schwanken im allgemeinen zwischen 2 DM und 5 DM. Teilweise wird der Steigerungssatz nicht für jedes einzelne Dienstjahr festgelegt, vielmehr springt die Leistungshöhe nach jeweils drei bis fünf Jahren. Diese dienstzeitabhängigen Versorgungsleistungen auf DM-Basis sind heute noch im Bereich der Lohnempfänger und Tarifangestellten weit verbreitet.

Relativ selten werden dagegen Versorgungsleistungen als Kapitalzahlungen gewährt. Dies ist meist nur dann der Fall, wenn das Unternehmen seine Versorgungsverpflichtung bei einer Versicherungsgesellschaft rückdeckt. Die einmaligen Kapitalleistungen bestehen dann meist in der Zahlung eines Kapitals von 5 000 DM bis 15 000 DM bei Erreichen der Altersgrenze. Tritt bei einer derartigen Gestaltung der Versorgungsfall wegen Invalidität oder wegen Todes vor Erreichen der Altersgrenze ein, so wird fast durchweg nur das bei der Rückdeckungsversicherung für die bei Vollendung der Altersgrenze vorgesehene Leistung angesammelte Dekkungskapital an die Berechtigten ausgeschüttet.

**174.** Zu der Gruppe der DM-Leistungssysteme gehören auch diejenigen mit verdeckt gehaltsabhängigen Leistungen. Bei solchen Regelungen werden die Mitarbeiter nach Gehalt oder Funktion im Zeitpunkt der Pensionszusage in bestimmte Gruppen eingestuft. Die Leistungen sind innerhalb einer einzelnen Gruppe nach bestimmten DM-Beträgen bemessen, deren Höhe im allgemeinen dienstzeitabhängig ist. Die Höhe der Leistungen wird in unterschiedlichen Zeitabständen, je nach der allgemeinen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsniveaus, überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt. Eine Höherstufung in eine andere Gruppe erfolgt nur bei Beförderung oder Funktionswechsel. Beispiele für solche verdeckt gehalts- oder funktionsabhängigen Versorgungsordnungen sind die Richtlinien des Essener Verbandes für die leitenden Angestellten in der Eisen- und Stahlindustrie sowie des Bochumer Verbandes für die leitenden Angestellten im Bergbau. Die zuletzt beschriebenen Leistungssysteme erlauben es dem Unternehmen, die Belastung aus der Versorgung ihrer Mitarbeiter den Möglichkeiten des Unternehmens anzupassen. Sie sind daher relativ weit verbreitet.

**175.** Die zweite Hauptgruppe von Leistungssystemen betrifft gehaltsabhängige Versorgungsleistungen, bei denen die Rente nach Prozentsätzen der pensionsfähigen Bezüge bestimmt wird. Die pensionsfähigen Bezüge im Zeitpunkt der Rentenfestsetzung werden dabei im allgemeinen aus dem Durchschnitt der pensionsfähigen Entgelte ermittelt, die in den letzten 36 Monaten oder in drei Kalenderjahren vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogen wurden. Als pensionsfähig werden fast durchweg nur die sogenannten Festbezüge angesehen. Das bedeutet, daß z. B. Funktionszulagen, Weihnachtsgelder, Überstundenentgelte, Urlaubsgelder, Tantiemen und Gratifikationen bei der Feststellung der pensionsfähigen Bezüge außer Ansatz bleiben. Der Prozentsatz der Bezüge, mit dem sich die Versorgungsleistung berechnet, ist im Ausnahmefall ein fester Satz. Im Normalfall ist seine Höhe dienstzeitabhängig. Feste Prozentsätze sind nur dann zu finden, wenn die Pensionszusagen einzelvertraglich nach langjähriger Bewährung im Unternehmen und damit in einem relativ hohen Lebensalter des Begünstigten erteilt werden. Dienstzeitabhängige Prozentsätze sind vor allem bei allgemeinen Versorgungsregelungen üblich, bei denen die Pensionszusage gleichzeitig mit dem Eintritt in das Unternehmen oder z. B. frühestens nach Vollendung des 25. oder eines anderen frühen Lebensjahres erfolgt.

**176.** Da die gesetzliche Rentenversicherung die versicherungspflichtigen Bezüge und damit die spätere Leistungsgewährung auf den Gehaltsteil beschränkt, der im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze liegt, ist in neuerer Zeit eine Anzahl von Unternehmen dazu übergegangen, die Leistungsprozentsätze für den Gehaltsteil über und unter der Beitragsbemessungsgrenze zu spalten. Dies wird damit begründet, daß der Bedarf an Zusatzleistungen im Bereich bis zur Beitragsbemessungsgrenze geringer ist als im darüber liegenden Teil, und daß die Unternehmen für den Gehaltsteil, der die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, keine gesetzlichen Beiträge zur Altersversorgung zu leisten haben.

Die gehaltsabhängigen Regelungen der betrieblichen Altersversorgung führen im Bereich bis zur Beitragsbemessungsgrenze im allgemeinen zu Zusatzrenten von 10 bis 20 v. H. der pensionsfähigen Bezüge. Im

Bereich der Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze sind es meistens 30 bis 40 v. H.

**177.** Vor allem bei Systemen, bei denen die Leistungen in einem Verhältnis zu den pensionsfähigen Bezügen festgesetzt werden, sind Limitierungsvorschriften im Hinblick auf die Gesamtversorgung aus gesetzlicher Rentenversicherung und betrieblicher Altersversorgung anzutreffen. Bei DM-abhängigen Leistungen erweisen sich solche Begrenzungsvorschriften im allgemeinen wegen der Geringfügigkeit der Leistungen nicht als erforderlich, es sei denn, es handelt sich um die in Tz 174 beschriebenen verdecktgehaltsabhängigen Leistungen. Am weitesten verbreitet ist die Begrenzung der Gesamtversorgung auf 75 v. H. der pensionsfähigen Bezüge. Jedoch sind auch solche Bestimmungen anzutreffen, wonach die Grenze der Gesamtversorgung von der Dienstzeit abhängig ist, also z. B. nach 30 Dienstjahren bei 65 v. H. liegt und dann um jährlich 1 v. H. bis zu 45 Jahren Dienstzeit steigt, so daß die Höchstbegrenzung für die Gesamtversorgung nach 45 Dienstjahren bei 80 v. H. der pensionsfähigen Bezüge liegt. In Ausnahmefällen wird die Begrenzung auch auf der Basis der Gesamtentgelte und nicht auf der Grundlage der pensionsfähigen Bezüge definiert.

**178.** Übersteigt die Gesamtversorgung die vorgesehenen Limitierungsgrenzen, so wird die Leistung der betrieblichen Altersversorgung entsprechend gekürzt. Allerdings sind dann oft Mindestrenten vorgesehen. Diese Mindestleistungen haben mehr den Charakter von Treuegeldern als den von betrieblichen Zusatzleistungen. Sie sind deshalb oft in einem DM-Betrag pro Dienstjahr festgesetzt. Sie belaufen sich im allgemeinen nicht über 3 DM für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr. In wenigen Fällen wird die Mindestleistung als Teilbetrag der vorgesehenen Normalleistung ausgedrückt. So gibt es z. B. Pensionsordnungen, bei denen die Mindestrente ein Drittel der Normalversorgung beträgt.

**179.** Die dritte Hauptgruppe umfaßt die sogenannten Gesamtversorgungssysteme. Bei ihnen wird, ähnlich wie für Angestellte im öffentlichen Dienst, eine Gesamtleistung aus gesetzlicher Rentenversicherung und betrieblicher Altersversorgung garantiert. Diese Gesamtleistung ist fast durchweg dienstzeit- und gehaltsabhängig. Dabei wird teilweise auch eine Zurechnungszeit für Versorgungsfälle vor Vollendung des 55. Lebensjahres als pensionsfähige Dienstzeit berücksichtigt, da beim Fehlen einer solchen Vorschrift im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems bei Eintritt des Versicherungsfalles in jüngeren Lebensjahren keine betriebliche Leistung zu erbringen wäre. Einige Gesamtversorgungssysteme bestehen teilweise aus drei Stufen, nämlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer betrieblichen Pensionskasse mit Beitragsbeteiligung des Arbeitnehmers und einer direkten betrieblichen Zusage, durch die dann die vorgesehene Gesamtversorgung erreicht wird.

Während bei den eben genannten Gesamtversorgungssystemen im allgemeinen unter Berücksichtigung der vollen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und gegebenenfalls der Leistungen einer Pensionskasse eine Gesamtversorgung bis zu 70 oder 75 v. H. der pensionsfähigen Bezüge erreicht wird, gibt es auch Gesamtversorgungssysteme, bei denen nur die halbe Sozialversicherungsrente angerechnet wird. Allerdings ist in diesen Fällen die garantierte Gesamtversorgung entsprechend niedriger. Sie liegt etwa zwischen 15 v. H. der pensionsfähigen Bezüge nach Ablauf der Wartezeit und steigt dann bis auf 50 v. H. der pensionsfähigen Bezüge nach 35 oder 40 anrechnungsfähigen Dienstjahren. Diese Leistungsregelungen bringen für die Berechtigten, deren Bezüge sich innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze bewegen, bei Berücksichtigung des nicht anrechenbaren Teils der gesetzlichen Rente praktisch das gleiche Ergebnis wie die Versorgungssysteme, die die volle Sozialversicherung anrechnen und höhere Gesamtversorgungssätze vorsehen. Sie sind jedoch ungünstiger für Mitarbeiter mit Bezügen über der Beitragsbemessungsgrenze, da bei diesen der Gehaltsteil über der Beitragsbemessungsgrenze leistungsmäßig nicht entsprechend abgedeckt ist.

Im Rahmen von Gesamtversorgungssystemen, aber auch dann, wenn die Summe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, dürfen entsprechend § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung, die auf Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung beruhen und die überwiegend vom Arbeitnehmer getragen sind, nicht berücksichtigt werden. Dagegen dürfen Leistungsanteile aus der freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie sonstige Versorgungsbeiträge, z. B. Pensionskassenrenten, die mindestens zur Hälfte auf Beiträgen oder Zuschüssen des Arbeitgebers beruhen, sowohl im Rahmen der Gesamtversorgung als auch bei der Limitierung in Anrechnung gebracht werden.

**180.** Bei dem überwiegenden Teil der Regelungen der betrieblichen Altersversorgung sind auch Hinterbliebenenrenten vorgesehen. Dabei hat die Witwe im Regelfall einen Anspruch auf 60 v. H. der Rente, die der Berechtigte erhält oder erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes pensioniert worden wäre. Bei einem geringen Teil von Versorgungsordnungen beträgt der Rentenanspruch der Witwe nur 50 v. H. der Mannesrente. Die Leistungen an Waisen sind meistens den Leistungssätzen der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet. Sie betragen demnach im allgemeinen bei Halbwaisen 10 v. H., bei Vollwaisen 20 v. H. der Rente, die der Berechtigte bezog bzw. auf die er im Zeitpunkt seines Ablebens Anspruch gehabt hätte. Auch ist fast durchweg eine Maximierung der Gesamtleistungen an die Hinterbliebenen dergestalt vorgesehen, daß die Witwen- und Waisenrenten zusammen den Betrag nicht überschreiten dürfen, der bei Eintritt des Versorgungsfalles im Zeitpunkt des Ablebens an den Rentenberechtigten zu zahlen gewesen wäre.

Die Gewährung von Sterbegeldern ist wenig verbreitet, doch wird in vielen Fällen ein sogenanntes Gnadenquartal gewährt, d. h. die Witwe erhält während der ersten 3 Monate der Rentenbezugszeit die volle Mannesrente.

**181.** Aussagefähige statistische Unterlagen über die Höhe der betrieblichen Versorgungsleistungen bzw. die Gesamtversorgung aus Sozialversicherung und betrieblicher Versorgungsleistung sind nicht vorhanden. Lediglich für einen Teilbestand, nämlich die Ingenieure in der Bundesrepublik, liegen Ergebnisse einer näheren Untersuchung des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) vor *). Darin hat der VDI im Frühjahr 1973 eine ausführliche schriftliche Befragung bei seinen 7 300 pensionierten Mitgliedern durchgeführt. Dabei haben 50 v. H. der Befragten die Fragebogen ausgefüllt. In diesem Bestand sind sowohl Selbständige als auch Beamte, Angestellte im öffentlichen Dienst und Angestellte in der Privatwirtschaft enthalten. Von den Angestellten in der privaten Wirtschaft hatten rd. 85 v. H. einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung. Dieser Anteil liegt also wesentlich höher, als er dem Grad der Gesamtverbreitung der betrieblichen Altersversorgung entspricht, der nach der Repräsentativumfrage des Bundesministers für Arbeit bei etwa 60 v. H. aller Arbeitnehmer liegt. Dieses Ergebnis war im übrigen zu erwarten, da es sich bei den Ingenieuren um einen ausgewählten Bestand von fachlich qualifizierten Mitarbeitern handelt und bei Unternehmen, die keine allgemeine Altersversorgung haben, vorzugsweise Einzelzusagen an qualifizierte Mitarbeiter gegeben werden. Ein Vergleich zwischen den Pensionen, die beamtete Ingenieure erhalten, und den Rentenleistungen, die angestellten Ingenieuren in der Privatwirtschaft aus gesetzlicher Rentenversicherung und betrieblicher Altersversorgung gewährt werden, ergab folgendes Bild:

„Der absolute Vergleich der Pensionsbezüge von Diplom-Ingenieuren in der Privatwirtschaft oder als Beamte zeigt, daß die Pensionseinkünfte der diplomierten Beamten fast für alle Pensionseintrittsalter über 2 200 DM pro Monat liegen und bis zum oberen Dezil bis ca. 3 300 DM hinaufreichen. Die Mitte liegt bei etwa 2 800 DM pro Monat. Demgegenüber fallen die Altersversorgungsbezüge der aus der Privatwirtschaft kommenden Diplom-Ingenieure relativ gering aus, die, wie bereits gesagt, im unteren Dezil bei 1 100 DM liegen, in der Mitte bei etwa 2 000 DM, wogegen sie im oberen Dezil bis zu 3 500 DM hinaufgehen. Das heißt, die Streuung nach oben weicht nicht allzu wesentlich von den Bezügen der Beamten ab, jedoch ist die Spannweite nach unten erheblich größer, so daß man sagen kann: nur 10 v. H. der ehemals beamteten Diplom-Ingenieure erhalten weniger als die oberen 50 v. H. der in der Privatwirtschaft angestellten Ingenieure, oder andersherum: 50 v. H. der in der Privatwirtschaft angestellten Ingenieure bekommen eine Altersversorgung, die so niedrig ist wie die der 10 v. H. am schlechtesten liegenden beamteten Diplom-Ingenieure. Hierbei ist es übrigens bemerkenswert, daß die graduierten Ingenieure in der Industrie auch nach oben hin eine kaum geringere Altersversorgung als die Diplom-Ingenieure aufweisen. Und obwohl bei den Beamten aufgrund der Laufbahnvorschriften eine deutliche Differenz zwischen graduierten und diplomierten Ingenieuren, auch in bezug auf die Altersversorgung anzutreffen ist, liegen die Diplom-Ingenieure in der Privatindustrie mit ihrem Median noch deutlich unterhalb der Mittelwerte für graduierte Ingenieure und Ingenieurschulabsolventen im öffentlichen Dienst. Während das Mittel der beamteten graduierten Ingenieure bei ca. 2 300 DM pro Monat brutto liegt, liegt der Median der Diplom-Ingenieure der Industrie bei ca. 2 000 DM pro Monat."

*) VDI-Report, die Daseinsvorsorge der Ingenieure, VDI-Analyse 1974

(Zum besseren Verständnis des Zitats seien die statistischen Fachausdrücke näher erklärt: Das untere Dezil ist das Einkommen, das von 10 v. H. der Einkommen der betrachteten Gruppe unter- und von den restlichen 90 v. H. überschritten wird. Das obere Dezil ist das Einkommen, das von 90 v. H. der Einkommen der betrachteten Gruppe unter- und von den restlichen 10 v. H. überschritten wird. Der Median ist das Einkommen, das von 50 v. H. der Einkommen der betrachteten Gruppe unter- bzw. überschritten wird.)

Wenn die Feststellungen der VDI-Analyse 1974 auch nur einen kleineren Teil aller Beschäftigten betreffen, so weisen sie doch darauf hin, daß die hier und da zu hörende Behauptung, qualifizierte Arbeitskräfte der privaten Wirtschaft erhielten gleich hohe Pensionsleistungen wie vergleichbare Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, zumindest für den Teilbereich der Ingenieure aller Art, nur sehr eingeschränkt zutrifft.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis einer Befragung der im Ruhestand befindlichen Ingenieure nach der Selbsteinschätzung ihrer Altersversorgung. Danach bezeichnen knapp 20 v. H. der beamteten Ingenieure ihre Altersversorgung als „sehr gut", 42 v. H. als „besser als mittel" und 35 v. H. als „mittel". Nur der geringfügige Rest findet die Altersversorgung schlechter als „mittel". Ähnlich gut wird die Altersversorgung von den angestellten Ingenieuren im öffentlichen Dienst empfunden. Hier haben nur etwa 9 v. H. der Befragten angegeben, daß sie ihre Altersversorgung als „schlechter als mittel" bewerten. 50 v. H. stufen ihre Altersversorgung als „mittel" ein, 30 v. H. als „besser als mittel" und 10 v. H. als „sehr gut". Auch die in der Privatwirtschaft angestellten Ingenieure schätzen insgesamt gesehen ihre Altersversorgung als recht gut ein. Nur ca. 13 v. H. beurteilen ihre Altersversorgung schlechter als „mittel" und rd. 35 v. H. als „sehr gut" oder „besser als mittel". Die Einschätzung der Altersversorgung wird zwar durch den einzelnen nach sehr subjektiven Gesichtspunkten vorgenommen, so daß daraus ein allgemein gültiges Urteil nicht abgeleitet werden kann. Auf die Darstellung der Ergebnisse der Befragung sollte aber nicht verzichtet werden, weil sie immerhin ein

Schlaglicht auf die Verhältnisse bei der Gruppe der Ingenieure werfen.

#### e) Gegenüberstellung

**182.** Hervorstechende Merkmale der Leistungsstaffel für Beamte sind die Degressivität der Pensionsformel und das Erreichen des Höchstanspruchs bereits nach 35 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren. Die degressive Leistungsstaffel führt dazu, daß der durchschnittliche Steigerungssatz für jedes Jahr ruhegehaltsfähige Dienstzeit um so größer ist, je geringer die ruhegehaltsfähige Dienstzeit bei Eintritt des Versorgungsfalles ist. Dies zeigt folgende Tabelle:

| Ruhegehaltsfähige Dienstjahre bei Pensionierung | Durchschnittlicher jährlicher Steigerungssatz |
|---|---|
| Jahr | v. H. |
| 10 | *3,50* |
| 15 | *3,00* |
| 20 | *2,75* |
| 25 | *2,60* |
| 30 | *2,33* |
| 35 | *2,14* |
| 40 | *1,88* |
| 45 | *1,67* |
| 48 | *1,56* |

Die einzelnen Dienstjahre werden also, je nach Dauer der ruhegehaltsfähigen Gesamtdienstzeit, mit einem unterschiedlichen Steigerungssatz bedacht. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung, bei der der Steigerungssatz linear, also für jedes anrechnungsfähige Jahr gleich ist. Die jährlichen Steigerungssätze unterscheiden sich der Höhe nach lediglich nach Versorgungsfällen wegen Berufsunfähigkeit (1,0 v. H.) und wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze (1,5 v. H.).

Die Pensionsformel für Beamte ist insofern günstiger als in der gesetzlichen Rentenversicherung, als durch ihre Ausgestaltung bei den Versorgungsfällen nach kurzer Dienstzeit relativ hohe Ansprüche erworben werden können. Hierin liegt eine gewisse Vorwegnahme der sogenannten Zurechnungszeit, die in der gesetzlichen Rentenversicherung eine besondere Rolle spielt. Die in der Pensionsformel für Beamte verdeckte Zurechnungszeit begünstigt allerdings — im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung — nicht nur die Frühinvaliden bzw. die Witwen von Frühverstorbenen, sondern auch diejenigen, die erst in einem höheren Lebensalter zu Beamten ernannt wurden. Obwohl eine solche Ausgestaltung vom Alimentationsprinzip her durchaus begründet werden kann, entsteht doch zumindest im Zusammenhang mit der gesetzlich festgelegten Unverfallbarkeit von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung die Frage, ob die Bestimmungen des § 160 a BBG nicht auch auf solche unverfallbare Leistungsansprüche angewendet werden sollten, die ein relativ spät ernannter Beamter gegebenenfalls aus seiner früheren Beschäftigung mitbringt.

Die Bestimmung, daß der Höchstanspruch bereits nach 35 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren erreicht wird, ermöglicht es, daß jeder Beamte, dessen ruhegehaltsfähige Dienstzeit vor dem 30. Lebensjahr beginnt, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres seinen Höchstanspruch erreicht.

**183.** Die Rentenformel für die Gesamtversorgung der nicht-beamteten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist den Bestimmungen für Beamte nachgebildet. — Die BVA Abt. B sieht allerdings eine hiervon etwas abweichende Regelung vor. — Eine Sonderregelung gilt lediglich für Versicherte, die bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer ist als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles. In diesem Fall beträgt die Gesamtversorgung für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Ferner gilt die Einschränkung, daß bei den nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes teilweise eine Unterscheidung nach der Leistungsart insofern vorgenommen wird, als z. B. bei der VBL im Fall der Berufsunfähigkeit nur eine Gesamtversorgung in Höhe von 80 v. H. des bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Betrages gewährt wird. Das Altersruhegeld wird nach den gleichen Grundsätzen ermittelt wie die Gesamtversorgung wegen Erwerbsunfähigkeit. Im Bereich der DB (BVA Abt. B) und der DBP (VAP) wird nicht nach der Art des Versorgungsfalles unterschieden. Dies führt dazu, daß bei diesen Einrichtungen die Zusatzrenten im Falle der Berufsunfähigkeit im Durchschnitt erheblich höher sind als im Falle der Erwerbsunfähigkeit. So beläuft sich z. B. bei der BVA Abt. B in 1973 der Durchschnittsbetrag der Zusatzrenten wegen Berufsunfähigkeit auf 672,28 DM, der Durchschnittsbetrag für Zusatzrenten wegen Erwerbsunfähigkeit auf 480,76 DM. Dagegen war das Verhältnis bei den im Rahmen der Gesamtversorgung angerechneten gesetzlichen Renten genau umgekehrt, nämlich 457,88 DM bei den Renten wegen Berufsunfähigkeit und 707,19 DM bei Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Die im Falle der Berufsunfähigkeit bei der VBL gewährte Gesamtversorgung ist mit 80 v. H. der Leistung wegen Erwerbsunfähigkeit wesentlich günstiger als die Regelung bei der gesetzlichen Rentenversicherung, wo entsprechend den Steigerungssätzen 1,0 v. H. bei Berufsunfähigkeit und 1,5 v. H. bei Erwerbsunfähigkeit die Relation $66^2/_3$ v. H. beträgt. Die Absicht des Gesetzgebers, die gesetzliche Rentenversicherung berufsunfähige Arbeitnehmer noch auf andere, gegebenenfalls minder entlohnte Tätigkeiten verweisen zu lassen, wird also im Bereich der VBL teilweise, bei der DB und der DBP durch erhöhte Zusatzrenten voll außer acht gelassen. Das Beamtenrecht kennt nur den einheitlichen Begriff der Dienstunfähigkeit. Dabei wird die volle Versorgungsleistung gewährt, obwohl, wie schon aufge-

zeigt, der Begriff der Dienstunfähigkeit weniger voraussetzt als die Begriffe Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit.

**184.** Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind überwiegend dienstzeitabhängig, wobei lineare Steigerungssätze bzw. gleiche feste DM-Beträge für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr überwiegen. Das bedeutet, daß jedes Jahr anrechnungsfähiger Dienstzeit mit dem gleichen Steigerungssatz bewertet wird. Der Höchstanspruch wird also in diesen Fällen erst bei Eintritt des Versorgungsfalles erreicht. Sonderregelungen sind teilweise für qualifizierte Mitarbeiter vorgesehen, bei denen der Höchstanspruch schon zu einem früheren Zeitpunkt erworben werden kann, da für diese Tätigkeiten längere Ausbildungszeiten erforderlich sind, die im Rahmen der anrechnungsfähigen Dienstzeit bei betrieblichen Zusatzleistungen im allgemeinen keine Berücksichtigung finden.

**185.** Die Formeln für die Leistungsfestsetzung beinhalten bei allen Versorgungssystemen — in der betrieblichen Altersversorgung nur teilweise — einen Entgeltfaktor und einen Zeitfaktor. Zu einer vergleichenden Gegenüberstellung gehört daher außer der Beurteilung der Struktur der Rentenformel eine Analyse der beiden genannten Komponenten. Dabei kommt es für den Wert des Entgeltfaktors darauf an, wie zeitnah er im Verhältnis zu den letzten Aktivenbezügen ist und welcher Teil der Aktivenbezüge sich im Entgeltfaktor widerspiegelt.

**186.** Bei Beamten wird das Optimum der Zeitnähe durch die Koppelung der ruhegehaltsfähigen Bezüge an die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes voll erreicht. Die einschränkende Bestimmung, daß der Beamte diese Dienstbezüge mindestens ein Jahr bezogen haben muß, ist seit 1966 nicht mehr angewendet worden. Da bei Dienstunfähigkeit das Grundgehalt nach der Besoldungsstufe bemessen ist, die der Beamte bis zum Erreichen der Altersgrenze hätte erreichen können, ist es in diesen Fällen nicht ausgeschlossen, daß die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge höher sind als die letzten Aktivenbezüge. Bei der VBL ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt zwar an das Durchschnittsentgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versorgungsfalles gebunden. Es wird eine Hochrechnung dieser Entgelte mit Hilfe von Steigerungsraten für Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, vorgenommen. Damit wird praktisch auch hier eine größtmögliche Zeitnähe des Entgeltfaktors erreicht. Im Gegensatz zur beamtenrechtlichen Praxis werden durch diese Regelung jedoch Höherstufungen in den letzten drei Jahren bei der Bemessung des Ruhegehalts nur teilweise wirksam.

Bei der VAP ist das Entgelt des letzten Monats vor Eintritt des Versorgungsfalles, bei der BVA Abt. B das letzte Jahresentgelt für den Entgeltfaktor maßgeblich. Diese beiden Einrichtungen berücksichtigen im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit die Vergütungs- oder Lohngruppe, die bei der Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht worden wäre.

**187.** In der gesetzlichen Rentenversicherung hat die für den Versicherten maßgebende Bemessungsgrundlage, also das rechnerische Produkt aus persönlicher Bemessungsgrundlage (in v. H.) und der allgemeinen Bemessungsgrundlage (in DM) Ersatzfunktion für den Entgeltfaktor. Für die Zeitnähe der persönlichen Bemessungsgrundlage in v. H. kommt es darauf an, ob der Versicherte im Laufe seines Arbeitslebens eine persönliche Karriere zurückgelegt hat, d. h. sein Entgelt relativ schneller gestiegen ist als die Durchschnittsentgelte aller Arbeitnehmer. Je geringer die individuelle Karriere ist, um so zeitnäher ist die persönliche Bemessungsgrundlage in v. H., da sie aus einem Durchschnitt während der gesamten Versicherungsdauer ermittelt wird.

Die Zeitnähe der allgemeinen Bemessungsgrundlage hängt von dem Maß der Entwicklung der Durchschnittsentgelte ab. Je stärker die Steigerung der Durchschnittsentgelte in den letzten Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles, um so geringer ist die Zeitnähe der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Die gesetzliche Rentenversicherung reagiert also wesentlich empfindlicher zuungunsten des Versicherten auf inflatorische Entgeltsteigerungen als die Versorgungssysteme für beamtete und nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.

**188.** In der betrieblichen Altersversorgung ist die Zeitnähe des Entgeltfaktors unterschiedlich groß. Garantiert ist sie nur bei gehaltsabhängigen Leistungsplänen. In diesem Fall sind die pensionsfähigen Bezüge meist aus einem Durchschnitt der letzten drei Jahre abgeleitet. Relativ günstige Regelungen sind bei einigen Unternehmen und Einrichtungen zu finden, die der öffentlichen Hand nahestehen (z. B. Energiewirtschaft, Rundfunk- und Fernsehanstalten). Bei DM-Leistungsregelungen, einschließlich der verdeckt gehaltsabhängigen, hängt die Zeitnähe vom Willen und vom Leistungsvermögen des Unternehmens ab.

**189.** Der Umfang der pensionsfähigen Entgelte im Verhältnis zum letzten Einkommen eines Aktiven erscheint, wenn man die Definition betrachtet, bei der Zusatzversorgung von nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes günstiger als bei den Beamten. Während bei Beamten neben Grundgehalt und Ortszuschlag nur die sonstigen Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind, pensionswirksam werden, richtet sich das gesamtversorgungsfähige Entgelt bei den Gesamtversorgungen für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes grundsätzlich nach dem steuerpflichtigen Arbeitslohn. Zulässige Abweichungen von diesem Grundsatz werden einzeln aufgezählt. Immerhin gehen z. B. Erschwerniszuschläge, Gefahrenzulagen, Mehrarbeitsentgelte — einschließlich Überstundenpauschalen — in die Bemessung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes ein. Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung ist das versicherungspflichtige Entgelt grundsätzlich vom steuerpflichtigen Arbeitslohn abhängig. Diese Verhältnisse gelten nur für Entgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Renten-

versicherung (1975: 2 800 DM monatlich, bzw. 33 600 DM jährlich). Übersteigt das gesamtversorgungsfähige Entgelt diese Grenze, so ist es bei Versicherten der VBL und BVA Abt. B um 20 v. H. des die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Teils zu kürzen. Bei Versicherten der VAP wird diese Kürzung nicht vorgenommen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung war durch die Berechnungsvorschrift für die Beitragsbemessungsgrenze das wirksame Entgeltvolumen auf das Doppelte der Durchschnittsentgelte aller Arbeiter und Angestellten konzipiert. Dieses Ergebnis läßt sich jedoch nur bei langfristig konstantem Niveau der Entgelte erreichen. Da dies seit der Rentenreform des Jahres 1957 jedoch nicht einmal kurzfristig der Fall war, wurden in den letzten 15 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung nur Entgelte zwischen 150 v. H. und 180 v. H. des jeweiligen Durchschnittsentgeltes in das Versorgungssystem einbezogen. Je schneller das Entgeltniveau steigt, um so geringer ist, gemessen an den Durchschnittsbezügen aller Arbeitnehmer des gleichen Jahres, das Volumen der Bezüge, das der Beitrags- und damit Leistungsbemessung zugrunde gelegt wird.

In 1973 lag die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der starken Lohn- und Gehaltssteigerungen der letzten vorangegangenen Jahre z. B. bei rd. 151 v. H. der Durchschnittsbezüge. Die Beitragsbemessungsgrenze entspricht in 1975 — absolut gesehen — etwa den Bezügen eines kinderlos verheirateten Beamten aus der höchsten Besoldungsstufe der Besoldungsgruppe A 10.

**190.** Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie überhaupt gehaltsabhängig sind, werden durchweg auf der Basis der „normalen" Gehälter und Löhne ermittelt. Funktionszulagen, Mehrarbeitsentgelte, Schichtzulagen, Sonderzahlungen, wie Urlaubsgeld, Gratifikationen und Tantiemen, werden im allgemeinen bei der Leistungsbemessung nicht berücksichtigt.

Da besonders die letztgenannten Sonderzahlungen in der Privatwirtschaft zum Teil einen beachtenswerten Umfang haben, ergibt sich aus dieser Regelung teilweise ein erheblicher Unterschied zwischen Gesamtbezügen und pensionsfähigen Bezügen. Diese Feststellung gilt besonders für qualifizierte Mitarbeiter. In einzelnen Versorgungsordnungen ist die Zahlung einer 13. Rente in der Weihnachtszeit vorgesehen, wenn eine solche Sonderzahlung auf der Basis eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung auch an aktive Mitarbeiter geleistet wird.

Da in das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung auch Empfänger von Versorgungsbezügen einbezogen sind, erhalten Beamte durchweg 13 Pensionen im Laufe eines Kalenderjahres. Bei den Gesamtversorgungssystemen für nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist durch entsprechende Bestimmungen über die Regelung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts dafür Sorge getragen, daß die jährliche Sonderzuwendung in die Leistungsbemessung eingeht, obwohl formell nur 12 Renten gezahlt werden.

**191.** Da Arbeitnehmer der Privatwirtschaft mit Bezügen über der Beitragsbemessungsgrenze die Grundlage ihrer späteren Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung nur unvollkommen finden können, hat sich im letzten Jahrzehnt eine Anzahl von Unternehmen entschlossen, einen gewissen Ausgleich vorzunehmen, indem sie für den Gehaltsteil über der Beitragsbemessungsgrenze höhere Steigerungssätze gewähren.

Zusammen mit der gesetzlichen Rentenversicherung werden bei diesen Regelungen Leistungsansprüche erreicht, die für den Gehaltsteil unter der Beitragsbemessungsgrenze im allgemeinen bei 60 bis 75 v. H. und im Bereich über der Beitragsbemessungsgrenze im allgemeinen bei 30 bis 50 v. H. der pensionsfähigen Bezüge liegen. In diesem Zusammenhang ist jedoch nochmals auf die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung weit verbreitete Diskrepanz zwischen Gesamtentgelt und pensionsfähigem Entgelt hinzuweisen.

**192.** Neben dem Entgeltfaktor ist für die Leistungsfähigkeit eines Versorgungssystems der Zeitfaktor von Bedeutung, d. h. die Bestimmung der bei der Leistungsfestsetzung zu berücksichtigenden Jahre. Von vornherein sind bei Beamten die Zeiten im Beamtenverhältnis, bei nicht-beamteten Angehörigen des öffentlichen Dienstes Mitgliedszeiten bei der Zusatzversicherungsanstalt, in der gesetzlichen Rentenversicherung die Beitragszeit und in der betrieblichen Altersversorgung die Dienstzeiten in dem Unternehmen anrechnungsfähig. Bei diesen „Mitgliedszeiten" gilt nur bei Beamten die Einschränkung, daß der früheste Beginn bei Vollendung des 17. Lebensjahres liegt, und daß in der betrieblichen Altersversorgung der Privatwirtschaft teilweise erst Dienstjahre nach Vollendung des 20. Lebensjahres oder eines noch späteren Datums angerechnet werden. Die Anrechnung anderer Zeiten (außer Mitgliedszeiten) ist in den einzelnen Systemen unterschiedlich geregelt. Bei Beamten zeigen sich für den Umfang der Anrechnung anderer Zeiten in den einzelnen Laufbahngruppen, zumindest bei der DB, recht unterschiedliche Ergebnisse. Nach den Zugangsstatistiken der DB tendiert die Entwicklung dahin, daß die nicht aus der Beamtendienstzeit resultierenden ruhegehaltsfähigen Zeiten im einfachen Dienst ein Drittel und im mittleren Dienst ein Viertel der ruhegehaltsfähigen Zeiten betragen. Dieses Ergebnis ist im wesentlichen auf Vordienstzeiten als Arbeiter oder Angestellter zurückzuführen, die zu einer späteren Ernennung zum Beamten geführt haben. Ähnliche Ergebnisse sind bei der DBP zu vermuten. Dabei ist jedoch zu beachten, daß aus diesen Vordienstzeiten resultierende Sozialversicherungsansprüche bei Ernennung zum Beamten vor dem 1. Januar 1966 hälftig auf die spätere Pension angerechnet werden. Für Ernennungen nach dem genannten Zeitpunkt gelten die Höchstgrenzen des § 160 a BBG.

Im gehobenen und höheren Dienst der DB spielt die Anrechnung anderer Zeiten als der Beamtendienstzeit nur eine relativ geringe Rolle. So beruhen z. B. bei Versorgungsfällen des Jahres 1973 im gehobenen Dienst 93 v. H. und im höheren Dienst 96 v. H.

der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach der Ernennung als Beamter.

Bei allen Laufbahngruppen ist allerdings zu beachten, daß Kriegsdienstzeiten, soweit sie zeitlich nach der Ernennung zum Beamten lagen, in den Statistiken als Beamtendienstzeiten ausgewiesen werden. Vorbildungszeiten an Fach- oder Hochschulen werden bei Beamten nur dann angerechnet, wenn sie laufbahnerforderlich sind.

**193.** Die Gesamtversorgungssysteme für nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes integrieren die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, auch soweit diese auf Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes beruhen. Damit ergibt sich zwangsläufig eine andere Anrechnungsregelung für solche andere Zeiten als bei Beamten. In den Satzungen der Zusatzversorgungsanstalten ist dazu vorgesehen, daß Zeiten der gesetzlichen Rentenversicherung, die die Zeit der Mitgliedschaft bei der Anstalt übersteigen, zur Hälfte bei der Bemessung der gesamtversorgungsfähigen Zeiten berücksichtigt werden.

Der Ausgleich für vor dem Eintritt in die Zusatzversorgung erworbene Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird danach allein durch einen Zeitfaktor bewirkt, wobei das materielle Ergebnis wegen der Nichtlinearität der Leistungsstaffel unterschiedlich sein kann. Das Niveau der Sozialversicherungsansprüche aus Vordienstzeiten bleibt vollkommen unberücksichtigt. Diese Anrechnungsregelung kann zu erheblichen Vorteilen für Arbeiter und Angestellte führen, die relativ spät in den öffentlichen Dienst eintreten. Nimmt man z. B. an, daß bei einem Arbeitnehmer die anrechnungsfähige Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, z. B. durch weiterführenden Schulbesuch, mit Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt und dieser Arbeitnehmer im Alter von 38 Jahren in den öffentlichen Dienst wechselt, so kann er bis zur flexiblen Altersgrenze im Alter von 63 eine gesamtversorgungsfähige Zeit von $0{,}5 \times (38-16) + 25 = 36$ Jahren erreichen, die zum höchstmöglichen Gesamtversorgungssatz von 75 v. H. führt. In diesem Fall wird also schon durch eine 25jährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst das Maximum der Gesamtversorgung erreicht. Aber auch dann, wenn der Wechsel in den öffentlichen Dienst zu einem noch späteren Zeitpunkt erfolgt, ist das Ausmaß der Gesamtversorgung und in diesem Rahmen der Zusatzleistung beachtlich. Nimmt man wieder für den Beginn in der gesetzlichen Rentenversicherung die anrechnungsfähige Zeit mit Vollendung des 16. Lebensjahres an und erfolgt der Eintritt in den öffentlichen Dienst erst im Alter von 46 Jahren, so werden bis zum Alter 63 $0{,}5 \times (46-16) + 17 = 32$ gesamtversorgungsfähige Jahre erreicht, woraus sich ein Gesamtversorgungssatz von 72 v. H. ergibt, der auf einer nur 17jährigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst beruht.

Nimmt man weiter an, daß 50 v. H. der gesamtversorgungsfähigen Entgelte rentenmäßig durch Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gedeckt sind, so wurde in 17 Jahren ein Zusatzanspruch von 22 v. H. erworben. Regelungen der betrieblichen Altersversorgung, bei denen nach der vorgenannten Zeit Leistungen in der angegebenen Höhe erreicht werden, wären eine ungewöhnliche Ausnahme von der Regel.

Die erwähnten Beispielsfälle sollen mögliche Tatbestände aufzeigen. Ob eine sachgerechtere Lösung für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten gefunden werden kann, soll dahingestellt bleiben. Die schwer lösbare Problematik beruht auf der Linearität der Rentenformel in der gesetzlichen Rentenversicherung in Verbindung mit der degressiven Leistungsskala der Gesamtversorgungssysteme. Das Problem des späteren Eintritts von nicht-beamteten Arbeitnehmern in den öffentlichen Dienst wird allerdings durch unverfallbare Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung in Zukunft noch weiter verschärft.

**194.** Die gesetzliche Rentenversicherung kennt neben den Beitragszeiten noch die in ihrem Inhalt bereits ausführlich erläuterten Ersatz- und Ausfallzeiten sowie Zurechnungszeiten. Diese Zeiten betragen in der Rentenversicherung der Arbeiter bei den Rentenzugängen von Männern in den letzten 15 Jahren fast durchweg über 20 v. H. der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre. In der Rentenversicherung der Angestellten liegt dieser Anteil im gleichen Zeitraum bei Männern zwischen 16 v. H. und 19 v. H. Während im Hinblick auf die Ersatzzeiten — hauptsächlich Wehrdienst, Kriegsdienst und Ersatzdienst — die Anrechnungsbestimmungen ähnlich sind wie bei Beamten, werden Vorbildungszeiten, wie Schulbesuch nach Vollendung des 16. Lebensjahres, Zeiten abgeschlossener Fachschul- und Hochschulausbildung, in der gesetzlichen Rentenversicherung als Ausfallzeiten auch dann angerechnet, wenn sie für die spätere Berufsausübung nicht erforderlich waren. Andererseits werden Ersatz- und Ausfallzeiten bei der Leistungsfestsetzung nur berücksichtigt, wenn in bestimmten Zeiträumen danach versicherungspflichtige Tätigkeiten aufgenommen wurden bzw. für die Zeit zwischen Beginn der Versicherung und Eintritt des Versicherungsfalles die sogenannte Halbdeckung gegeben ist.

**195.** Eine Regelung von besonderer sozialer Bedeutung ist in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Anerkennung einer Zurechnungszeit für den Fall gegeben, daß der Versorgungsfall vor Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt. Der Versicherte wird danach in der gesetzlichen Rentenversicherung im allgemeinen so gestellt, wie wenn er über den Eintritt des Versorgungsfalles hinaus bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Beiträge auf der Grundlage des letzten versicherungspflichtigen Entgeltes entrichtet hätte. Diese vom sozialen Standpunkt sehr bedeutsame Leistung wurde z. B. beim Zugang 1973 von Männern in der Rentenversicherung der Angestellten bei 21 v. H. aller Zugänge wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit wirksam. Bei 30 v. H. dieser Zugänge mit Zurechnungszeit lag die angerechnete Zurechnungszeit über der zurückgelegten Beitragszeit.

Im Beamtenrecht fehlt eine gleichartige Bestimmung. Aus den Zugangsstatistiken der DB ergibt sich, daß 1973 der Anteil der Versorgungsfälle an allen Versorgungsfällen wegen Dienstunfähigkeit, Erreichen der Altersgrenze oder bei Ableben bei unter 55jährigen bei 14 v. H. liegt.

Davon waren allerdings 85 v. H. bei Eintritt des Versorgungsfalles bereits über 50 Jahre alt und damit wahrscheinlich relativ nahe am Höchstversorgungssatz von 75 v. H., der frühestens 6 Monate vor Vollendung des 52. Lebensjahres erreicht werden kann. Die letztgenannte Vermutung bestätigen auch die Statistiken über den durchschnittlichen Ruhegehaltssatz bei der DB (vgl. Anlage 4 b). Dieses Ergebnis weist jedoch nur darauf hin, daß die Zusatzkosten, die aus einer Einführung einer Zurechnungszeit in das Beamtenversorgungsrecht zu erwarten wären, verglichen mit der jetzt schon bestehenden Belastung, nicht gravierend sein dürften. Für den einzelnen Frühpensionär kann indessen die Frage einer Zurechnungszeit durchaus sehr bedeutsam sein.

Bei der Lösung dieses Problems wird allerdings zu beachten sein, daß nach Beamtenrecht — im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung — der Höchstanspruch schon nach einer bestimmten Zeit erreicht wird und die Leistungsstaffel nicht linear, sondern degressiv ist, d. h. die ersten Dienstjahre höher bewertet werden als die letzten. Damit ist, wie schon an anderer Stelle erwähnt, bereits verdeckt eine gewisse Zurechnungszeit vorgegeben, die allerdings nicht nur dem Frühpensionär zugute kommt, sondern auch spät beamteten Kräften. Hält man daran fest, daß der Höchstanspruch nach 35 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren erreicht werden soll, so beträgt der durchschnittliche Steigerungssatz für diesen Zeitraum 75 : 35 = 2,143 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge.

Unter Beachtung einer fiktiven Linearität von 2,143 v. H. ließe sich für die Berücksichtigung einer Zurechnungszeit in Anlehnung an die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung auch im Beamtenrecht z. B. eine Lösung folgender Art ohne wesentlichen Verwaltungsmehraufwand finden:

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit oder auch wegen Ablebens des aktiven Beamten vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Das höhere der beiden Ergebnisse wird der Pensionsbemessung zugrunde gelegt. Die erste Berechnung wird auf der Grundlage der üblichen Staffel des § 118 BBG vorgenommen. Mit einer zweiten Berechnung wird die Pension errechnet, die sich bei Vollendung des 55. Lebensjahres ergeben hätte, wenn für jedes Jahr der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ein Steigerungssatz von 2,143 v. H. berücksichtigt würde. Mit dieser Berechnungsvorschrift wird verhindert, daß eine Zurechnungszeit über das Maß, das durch die degressive Leistungsstaffel vorgegeben ist, auch spät beamteten Kräften zugute kommt.

Das Ergebnis der zweiten Berechnung ist nur vom Beginn der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit abhängig, honoriert also den Zeitausfall durch vorzeitigen Eintritt des Versorgungsfalles in dem Umfang, wie es bei der linearen Leistungsstaffel der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall ist. Eine abgekürzte Übersicht zeigt die Auswirkung der oben beschriebenen Berechnungsvorschriften:

(Alternative I = normale Pensionsstaffel,
Alternative II = Berechnungsvorschrift mit Zurechnungszeit)

| Beginn der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit | | Alter bei Eintritt des Versorgungsfalles | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alter | | 30 Jahre | 35 Jahre | 40 Jahre | 45 Jahre | 50 Jahre | 55 Jahre |
| 17 | I | 41 | 51 | 61 | 68 | 73 | 75 |
| | II | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 |
| 20 | I | 35 | 45 | 55 | 65 | 70 | 75 |
| | II | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 |
| 25 | I | | 35 | 45 | 55 | 65 | 75 |
| | II | | 64,29 | 64,29 | 64,29 | 64,29 | 64,29 |
| 30 | I | | | 35 | 45 | 55 | 65 |
| | II | | | 53,58 | 53,58 | 53,58 | 53,58 |
| 35 | I | | | | 35 | 45 | 55 |
| | II | | | | 42,86 | 42,86 | 42,86 |
| 40 | I | | | | | 35 | 45 |
| | II | | | | | 32,15 | 32,15 |

Aus dieser Übersicht ist erkennbar, daß die zweite Alternativrechnung nicht in allen Fällen zu einem besseren Ergebnis führt. Dies liegt daran, daß dort die infolge der degressiven Leistungsstaffel verdeckte Zurechnungszeit den Ausfall an ruhegehaltsfähigen Jahren ausreichend abdeckt. Andererseits wird bei frühem Beginn der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit (bis zum Alter 20) in jedem Fall die volle Versorgung von 75 v. H. gewährt, die ohne Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Ableben bis zum Alter 55 erreicht worden wäre.

Die vorstehenden Überlegungen sollen vornehmlich die aufgrund der verschiedenartigen Struktur der Leistungsstaffeln unterschiedlichen Ausgangssituationen bei der gesetzlichen Rentenversicherung und im Beamtenrecht aufzeigen. Sicherlich läßt sich aber auch eine andere als die hier dargestellte Lösung für Versorgungsfälle vor Vollendung des 55. Lebensjahres finden.

**196.** Der Zeitfaktor der Leistungen wird bei der betrieblichen Altersversorgung fast ausschließlich durch die Dienstzeit bei dem Beschäftigungsunternehmen, eventuell auch durch eine Dienstzeit im gesamten Konzernbereich, bestimmt. Daneben bestehen für einige Bereiche überbetriebliche Versorgungseinrichtungen oder im Ausnahmefall branchenmäßige Regelungen, bei denen alle Dienstzeiten, die unter Wechsel des Arbeitsplatzes bei verschiedenen Unternehmen dieser Branche verbracht wurden, angerechnet werden, wie z. B. bei einem Großteil der eisenschaffenden Industrie und dem Baugewerbe. Wehr- und Ersatzdienstzeiten sowie Kriegsdienst werden meist nur dann angerechnet, wenn dadurch die Betriebszugehörigkeit unterbrochen oder die Beschäftigung unmittelbar im Anschluß an diese Zeiten aufgenommen wurde. Zurechnungszeiten werden teilweise bei den Versorgungssystemen berücksichtigt, bei denen das Unternehmen eine Gesamtversorgung unter voller Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung garantiert. Sonstige Dienstzeiten bei anderen Unternehmen fanden in der Vergangenheit teilweise Anerkennung bei Pensionszusagen an besonders qualifizierte, in einem höheren Lebensalter stehende Mitarbeiter.

Das Problem der Anerkennung von Vordienstzeiten dürfte jedoch nach Einführung der Unverfallbarkeitsvorschriften durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) nicht mehr von wesentlicher Bedeutung sein. Entsprechend § 1 dieses Gesetzes behält ein Arbeitnehmer, dem Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, sofern er in diesem Zeitpunkt mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und

— entweder die Versorgungszusage für ihn mindestens 10 Jahre bestanden hat

— oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für ihn mindestens 3 Jahre bestanden hat.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so erhält der Berechtigte bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Leistung in Höhe des Teiles, der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, die dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. An die Stelle des 65. Lebensjahres tritt ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als feste Altersgrenze vorgesehen ist. Es wird also im Falle der Unverfallbarkeit ein quotierter Anspruch gewährt, bei dem sich die Leistungsquote aus dem Verhältnis der im Unternehmen zurückgelegten Dienstjahre zu der Anzahl der entsprechend dem Eintrittsalter bis zur Altersgrenze erreichbaren Dienstzeit errechnet.

**197.** Nach § 18 des Betriebsrentengesetzes gelten die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit von Versorgungsleistungen auch für Personen, die bei einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes pflichtversichert sind, sowie u. a. auch für Arbeitnehmer von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

In diesen Fällen wird die Höhe der unverfallbaren Leistung nach besonderen Maßstäben berechnet. Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt dann für jedes volle Jahr der Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 0,4 v. H. des Arbeitsentgeltes, das nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall im Sinne der Satzung eingetreten wäre. Die Übergangsprozentsätze für Hinterbliebenenrenten sind die gleichen wie im Beamtenrecht. Ob diese Zusatzrente den Verlust ausgleicht, den ein nicht-beamteter Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes durch Ausscheiden aus dieser Tätigkeit erleidet, muß bei einem Vergleich mit der Quotenregelung der Privatwirtschaft bezweifelt werden. Unterstellt man als Eintrittsdatum in den öffentlichen Dienst das 20. Lebensjahr und wendet man die bei der Unverfallbarkeit geltenden Berechnungsvorschriften an, wie sie sich aus dem § 2 des Betriebsrentengesetzes für die Privatwirtschaft ergeben, so wäre bei Vollendung des 65. Lebensjahres eine Versorgungsrente von 75 — 54 = 21 v. H. zu erwarten. Bei einer linearen Verteilung dieses Betrages auf 65 — 20 = 45 Jahre beträgt dann der jährliche Steigerungssatz 0,46 v. H. und nicht nur 0,40 v. H. Nimmt man einen Eintritt in den öffentlichen Dienst mit 30 Jahren an, so ergibt sich bei entsprechender Berechnung sogar ein jährlicher Steigerungssatz von 0,6 v. H. Besonders gravierende Abweichungen von den für die Privatwirtschaft geltenden Berechnungsvorschriften zuungunsten des Bezugsberechtigten ergeben sich dann, wenn der nicht-beamtete Arbeitnehmer bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ein Entgelt bezieht, das wesentlich über die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgeht.

Es fällt auf, daß in die Sonderregelung des § 18 des Betriebsrentengesetzes auch Mitarbeiter von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts

einbezogen sind, die keine Versorgungsregelungen haben, die den Gesamtversorgungsregelungen bei den Zusatzversorgungseinrichtungen entsprechen. Auch in diesen Fällen wird die normierte Zusatzrente gewährt. Ist die Versorgungsregelung bei einer Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts wesentlich schlechter als bei den üblichen Zusatzversorgungseinrichtungen, so kann durch die Normierung im Falle des Ausscheidens mit unverfallbaren Versorgungsansprüchen ein höherer Leistungsanspruch entstehen, als er sich ohne das Ausscheiden ergeben hätte.

Ein solches Ergebnis ist für die Privatwirtschaft durch § 2 Abs. 1 letzter Satz des Betriebsrentengesetzes ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Mitglieder von Zusatzversorgungseinrichtungen und für die Arbeitnehmer von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

**198.** Für Beamte fehlt bisher eine Unverfallbarkeitsregelung. Hier erfolgt lediglich eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, die jedoch die durch das Ausscheiden entstehende Versorgungslücke im allgemeinen nicht deckt. Auch für Beamte erscheint daher eine Regelung der Unverfallbarkeit geboten. Würde dabei, entsprechend der Regelung für nicht-beamtete Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, eine dienstzeitabhängige, normierte Zusatzrente vorgesehen werden, so müßte allerdings wie in der Privatwirtschaft die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß der vorzeitig ausgeschiedene Beamte besser gestellt wird, als derjenige, der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles als Beamter tätig bleibt.

**199.** Absolute Mindestregelungen für die Versorgung gibt es nur im öffentlichen Dienst. Die Mindestversorgung beträgt 65 v. H. der jeweils ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3. Daraus ergab sich für 1974 — unter Einbeziehung der Sonderzuwendung — eine Mindestjahrespension von rd. 12 300 DM. In 1973 belief sich das Mindestruhegehalt auf Jahresbasis auf 10 860,59 DM. Vergleicht man diese Mindestversorgung mit den Zugangsrenten der im Jahr 1973 zugegangenen männlichen Versicherten in der Rentenversicherung der Angestellten, so ist festzustellen, daß das Mindestruhegehalt in 1973 höher lag als die Durchschnittsrente beim Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres.

Stellt man die Mindestversorgung für Beamte dem gesamten Rentenzugang wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze in 1973 in der Rentenversicherung der Angestellten — Männer — gegenüber, so ist festzustellen, daß 45 v. H. dieser Zugangsrenten die Mindestversorgung bei Beamten nicht erreichen. In der Rentenversicherung der Arbeiter lagen 1973 bei Männern 79 v. H. des Zugangs an Versichertenrenten unter der Mindestversorgung im öffentlichen Dienst.

Die Mindestversorgung für nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes entspricht den Bestimmungen des Beamtenrechts. Bei der VBL wird sie jedoch im Fall von Erwerbsunfähigkeit nur gewährt, wenn der Versorgungsfall nach Vollendung des 40. Lebensjahres eingetreten ist, und beim Altersruhegeld erst nach mindestens 15jährigem ununterbrochenem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles.

Bei der VAP wird als Voraussetzung für die Mindestversorgung nur eine Pflichtversicherung mit Vollbeschäftigung in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles gefordert.

**200.** Zu erwähnen ist noch, daß bei VBL und VAP neben dem Anspruch auf eine Mindestgesamtversorgungsleistung ein Anspruch auf eine Garantieversorgungsrente besteht, dessen Höhe aus der Summe der Pflichtbeiträge abgeleitet wird. Damit kann die maximale Gesamtversorgung von 75 v. H. der gesamtversorgungsfähigen Bezüge unter Umständen überschritten werden. Bei der BVA Abt. B wird eine lediglich von der Mitgliedschaft abhängige Versichertenzusatzrente garantiert.

**201.** Die gesetzliche Rentenversicherung kennt keine absoluten Mindestleistungen, sondern nur eine Mindestrente bedingt und indirekt über eine Mindestvorschrift in bezug auf die für den Versicherten maßgebende Bemessungsgrundlage (sogenannte Renten nach Mindesteinkommen). Da es für den Zeitfaktor keine Mindestvorschrift gibt, ist die garantierte Mindestleistung abhängig von den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren.

Die Mindestleistungen für Versichertenrenten betrugen z. B. für 1974 bei 25 Jahren anrechnungsfähiger Versicherungszeit 348,50 DM, bei 35 Jahren 487,90 DM und bei 45 Jahren 627,30 DM. Bei Berufsunfähigkeit würden sich die Mindestansprüche auf $^{2}/_{3}$ der vorgenannten Beträge belaufen.

Bei dem gesamten Rentenzugang des Jahres 1973 für Versichertenrenten und Witwenrenten wurde in der Rentenversicherung der Arbeiter in 13,8 v. H. der Fälle eine Mindestversorgung gewährt, bei der Rentenversicherung der Angestellten waren es 8,4 v. H.

Unterscheidet man in der Rentenversicherung der Angestellten zwischen Versichertenrenten an Frauen und an Männer, so waren bei Männern 6,6 v. H. Fälle, in denen Renten nach Mindesteinkommen gewährt wurden, während es bei Frauen 20,1 v. H. waren.

**202.** In der betrieblichen Altersversorgung sind Mindestleistungen nur als Garantierenten im Zusammenhang mit Begrenzungsvorschriften für das Zusammentreffen von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung anzutreffen. Diese Mindestleistungen sind meist dienstzeitabhängig und haben wegen ihrer Geringfügigkeit mehr den Charakter einer Treueprämie. Sie sind oft in bestimmten DM-Beträgen pro Dienstjahr oder mit einem Bruchteil der Normalversorgung festgesetzt.

**203.** Die Hinterbliebenenrenten werden bei allen Versorgungssystemen fast durchweg mit den gleichen Vomhundert-Sätzen aus der Mannesversorgung abgeleitet. Ein geringfügiger Unterschied besteht lediglich bei den Halbwaisenrenten, wo sich im öffentlichen Dienst der maßgebliche Satz auf 12 v. H. beläuft, während er in der gesetzlichen Rentenversicherung und auch in der betrieblichen Altersversorgung 10 v. H. beträgt.

Bei betrieblichen Zusatzleistungen werden teilweise noch Witwenrenten auf der Grundlage von 50 v. H. der Mannesrente gewährt. Zu beachten ist, daß in der gesetzlichen Rentenversicherung unterschieden wird zwischen „großer" und „kleiner" Witwenrente, wobei die kleine Witwenrente zwei Drittel der großen beträgt. Eine ähnliche Vorschrift ist in der Satzung der VBL enthalten, allerdings beläuft sich hier die kleine Witwenrente auf 80 v. H. der großen Witwenrente. Bei der BVA Abt. B und bei der VAP wird nicht nach „kleiner" und „großer" Witwenrente unterschieden.

**204.** Bei allen Systemen gelten die genannten Mindestvorschriften für die Versorgung unter Beachtung der Übergangsprozentsätze auch für Hinterbliebene. Alle Versorgungssysteme sehen außerdem grundsätzlich eine Begrenzung der Summe aller Hinterbliebenenrenten auf die maßgebliche Mannesversorgung vor, aus der sie abgeleitet sind.

**205.** Der Übergangsprozentsatz für Witwen von 60 v. H., der durchweg maßgeblich ist, erscheint im Hinblick auf die gewandelte Situation der Witwen nicht mehr zeitgerecht. In aller Regel bleibt nämlich der bisherige Hausstand unverändert bestehen. Der geltende Satz von 60 v. H. bewirkt, daß Witwen sich mit Bruttoversorgungsleistungen begnügen müssen, die höchstens 0,6 × 75 v. H. = 45 v. H. der früheren Aktivenbezüge betragen. Es darf bezweifelt werden, ob bei einem solchen Rückgang der zur Verfügung stehenden Mittel der frühere Lebensstandard stets als gesichert angesehen werden kann. Es läßt sich z. B. kaum übersehen, daß bei einem Übergang von einem Zweipersonenhaushalt auf einen Einpersonenhaushalt die fixen Kosten der Lebenshaltung sich im allgemeinen nicht entsprechend ändern. Diese Verhältnisse werden auch in der Einkommens- und Verbraucherstatistik 1969 des Statistischen Bundesamtes sichtbar *). Danach beliefen sich die Ausgaben für Wohnungsmieten bei Zweipersonenhaushalten auf 13,4 v. H., bei alleinstehenden Frauen dagegen auf 17,6 v. H. des gesamten privaten Verbrauches. Da bei diesen Zahlen nicht nach ledigen Frauen und Witwen unterschieden wird, dürfte der Unterschied des Aufwandes zwischen Zweipersonenhaushalten von Rentnern und Pensionären zu dem Einpersonenhaushalt von Witwen noch höher sein. Auch der Anteil für Elektrizität, Gas und Brennstoffe liegt bei alleinstehenden Frauen merklich über dem Wert bei Zweipersonenhaushalten.

Eine Verbesserung der Übergangsprozente für Witwen ist sicherlich mit erheblichen Mehrbelastungen der öffentlichen Hand bzw. der Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung verbunden. Nach einer Antwort von Staatssekretär Eichler vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf eine mündliche Anfrage im Deutschen Bundestag hätte sich für eine Erhöhung des Übergangssatzes von 60 v. H. auf 65 v. H. im Beamtenversorgungsrecht, in der Sozialversicherung und in der Kriegsopferversorgung allein für das Jahr 1974 ein Mehraufwand von DM 2,3 Mrd. ergeben.

Die Verwirklichung einer angemessenen Verbesserung der Witwenversorgung dürfte daher bei den augenblicklichen finanziellen Verhältnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Dennoch wird der Verbesserung des Übergangssatzes für die Witwenversorgung im Rahmen der langfristig möglichen Reformen ein angemessener Stellenwert einzuräumen sein. Umgekehrt dürfte allerdings auch die Frage zu prüfen sein, ob es erforderlich ist, dem überlebenden Ehemann die gleiche Versorgungsleistung zu gewähren, von der zuvor beide Ehegatten ihren Lebensunterhalt bestreiten mußten.

Die hier angeschnittene Frage gehört im übrigen in den größeren Fragenkreis, der sich mit dem Problem der Versorgungsansprüche von nicht-berufstätigen oder nur kurzfristig tätig gewesenen Ehefrauen beschäftigt.

**206.** Sterbegeld wird beim Tod eines aktiven Beamten oder eines Ruhestandsbeamten in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge bzw. des Ruhegeldes gewährt, und zwar neben der nach dem Sterbemonat sofort einsetzenden Zahlung eines Witwengeldes. Diese Regelung dürfte durchweg günstiger sein als die früher übliche Fortzahlung der Bezüge des verstorbenen Beamten für drei Monate — sog. Gnadenquartal —, während die Zahlung des Witwengeldes erst danach begann. Das Gnadenquartal gilt dagegen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der BVA Abt. B als Regel und auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung üblich. Bei der VBL wird jeweils nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tod seines Ehegatten ein Sterbegeld in Höhe einer monatlichen Gesamtversorgung gezahlt. Stirbt eine versorgungsberechtigte Witwe, so ist das dann fällige Sterbegeld in Höhe der Gesamtversorgung des vorverstorbenen Ehemannes zu leisten. Der Höchstbetrag des Sterbegeldes ist aus Gründen der Körperschaftsteuerfreiheit bei der VBL auf 3 000 DM begrenzt. Eine ähnliche Regelung gilt bei der VAP.

**207.** Im Beamtenrecht gilt für Versorgungsbezüge, die sich aus nach dem 31. Dezember 1965 begründeten Beamtenverhältnissen ableiten, eine Höchstbegrenzung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Ruhestandsbeamte können in diesen Fällen niemals eine höhere Versorgung als 75 v. H. der Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, der sie zuletzt angehörten, erhalten. Eine entsprechende Regelung gilt für Hin-

*) Wirtschaft und Statistik, 1973 S. 90

terbliebene, wobei die geltenden Übergangsprozentsätze zur Anwendung gelangen. Nachdem das Betriebsrentengesetz die Unverfallbarkeit von Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung eingeführt hat, kommt die Frage auf, ob solche unverfallbaren Leistungen auch in der Vorschrift über die Höchstgrenzen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus mehreren Quellen berücksichtigt werden sollten.

Bei der Zusatzversorgung für nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist eine entsprechende Begrenzungsvorschrift nicht erforderlich, da die gesetzliche Rentenversicherung von vornherein in die Gesamtversorgung integriert ist. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es auch systemgemäß keine Vorschrift über das Zusammentreffen von Renten mit Leistungen aus anderen Quellen, wenn man von der Regelung beim Zusammentreffen mit Unfallrenten absieht. In der betrieblichen Altersversorgung ist die Gesamtleistung aus Firmenrenten und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im allgemeinen auf 75 v. H. der pensionsfähigen Bezüge begrenzt. Daneben gibt es noch in Ausnahmefällen in der Gesamtversorgung Limitierungen, die dienstzeitabhängig sind.

## III. Der Einfluß langfristiger Entgeltsteigerungen auf die Höhe der Versorgungsleistung (Anpassungssysteme)

### a) Beamte

**208.** Die Grundlage der Anpassung der Versorgungsbezüge für Beamte ist § 86 Abs. 2 BBG. Danach sind die Versorgungsbezüge von demselben Zeitpunkt an entsprechend zu regeln, an dem die Dienstbezüge der Beamten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert werden. Damit wird der Grundsatz einer der Höhe nach gleichmäßigen Behandlung der Bezüge von aktiven Beamten und Versorgungsberechtigten aufgestellt. Wenn die Anpassung allgemein oder nur für einzelne Laufbahngruppen erfolgt, kommt es also nicht darauf an, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse verändert haben.

Seit Einführung des BBG ist bei einer Anzahl von gesetzlichen Regelungen dem genannten Grundsatz Rechnung getragen worden. Dabei hat es sich hauptsächlich um die Übernahme von sogenannten linearen Anpassungen gehandelt, die für aktive Beamte durch Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vorgenommen wurden. Dazu zählen aber auch Neuregelungen im Bereich der Ortszuschläge, wie z. B. Änderung des Anwendungsbereichs der Tarifklassen des Ortszuschlags, Wegfall der Ortsklassen A und B und Gewährung einer Sonderzahlung (Weihnachtsgeld).

**209.** Ein besonderes Problem stellt die Auswirkung von sogenannten strukturellen Veränderungen auf den Kreis der Versorgungsberechtigten dar. Unter strukturellen Veränderungen im engeren Sinne wird die neue Bewertung einer oder mehrerer Tätigkeiten infolge geänderter Ausbildungsvoraussetzungen (z. B. Volksschullehrer), geänderter dienstlicher Anforderungen (z. B. Polizeivollzugsbeamte) oder aus sonstigen Gründen, wie keine oder sehr geringe Beförderungsmöglichkeiten (z. B. Richter), verstanden. Im erweiterten Sinn kann man unter dem Begriff „strukturelle Veränderungen" auch Veränderungen des Besoldungsgefüges verstehen, die sich aus einer Änderung der Stellenkegel dadurch ergeben, daß die Zuteilung von Beförderungsstellen im Verhältnis zum Eingangsamt günstiger gestaltet wird, als es zu der Zeit der Fall war, als der Versorgungsempfänger in den Ruhestand trat.

**210.** Im Hinblick auf die entsprechende Angleichung der Versorgungsempfänger lassen sich drei Grundtypen von Anpassungsregelungen unterscheiden:

a) Die echten strukturellen Überleitungen der Versorgungsbezüge, wie sie sich aus § 48 a BBesG, Artikel IX § 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965, § 4 des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 6. Juli 1967, Artikel II § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, Artikel IV des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 14. Mai 1969 und Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 ergeben. Dabei tritt bei Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe eines Amtes zugrunde gelegt wird, das unmittelbar kraft Gesetzes einer Besoldungsgruppe mit höherem Grundgehalt zugeteilt worden ist, an die Stelle des bisherigen Grundgehalts das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe. Entsprechendes gilt, wenn ein Amt nachträglich mit einer ruhegehaltsfähigen Zulage ausgestattet oder eine bereits vorhandene Ruhegehaltszulage erhöht worden ist. Diese Art von Überleitung kam nach 1957 vor allem Richtern, Staatsanwälten, Hochschullehrern, Lehrern und Polizeibeamten im Ruhestand zugute.

b) Die sogenannte quasi-strukturelle Anpassung der Versorgungsbezüge, wie sie erstmalig durch Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 praktiziert wurde. Hierbei wurden Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 5, A 9 oder A 13 zugrunde lag, eine Versorgung aus den Besoldungsgruppen A 3, A 6, A 10 oder A 14 gewährt, wenn das innegehabte Amt das Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war und er seit der Anstellung in der Laufbahn des einfachen Dienstes eine Dienstzeit von einem Jahr, in der des mittleren Dienstes von zwei Jahren, des gehobenen Dienstes von drei Jahren oder in der des höheren Dienstes von fünf Jahren in diesem Eingangsamt zurückgelegt hat. Durch diese gesetzliche Regelung konnten die

Versorgungsempfänger an den durch die Ausweitung der Stellenpläne verbesserten Beförderungsverhältnissen der aktiven Beamten teilhaben, soweit sich diese Verbesserung auf das Verhältnis Eingangsamt zu erstem Beförderungsamt erstreckte. Diese Vorschrift gilt nach Artikel V § 1 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 5. November 1973 für alle Versorgungsfälle, die bis zum 31. März 1973 eingetreten sind.

c) Die sogenannten unechten strukturellen Überleitungen (Stellenplananpassungszuschläge), wie sie durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 erstmalig eingeführt wurden. Dieses Gesetz enthält eine Regelung für Versorgungsempfänger des Bundes, durch die die vorangegangenen Teilmaßnahmen zur Berücksichtigung dieses Personenkreises an Strukturverbesserungen für aktive Beamte mit einem pauschalen Ausgleich für die umgestalteten Stellenpläne vorläufig abgeschlossen wurden *). Danach erhielten die Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15/B 1 und A 16 (soweit dieses Amt auch in B 3 ausgebracht ist) einen Zuschlag von 8 v. H. zum Grundgehalt, wenn sie in dem letzten Amt eine Dienstzeit von mindestens sechs Jahren zurückgelegt hatten. Die am Stichtag, dem 31. Dezember 1969, vorhandenen Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, B 1 bis B 6, die die vorstehenden Mindestzeiten nicht erfüllten, erhielten als pauschalierten Ausgleich einen Zuschlag von 5 v. H. zum Grundgehalt, wenn sie das Amt, nach dem sich ihre Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt hatten. Von der Erhöhung waren diejenigen Versorgungsempfänger ausgeschlossen, die als aktive Beamte oder Ruhestandsbeamte bereits an strukturellen oder quasi-strukturellen Anpassungsmaßnahmen teilgenommen hatten. Durch Artikel IV § 13 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wurden die vorgenannten Regelungen auch auf Versorgungsfälle ausgedehnt, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 und 30. Juni 1971 eingetreten sind. Außerdem entfiel die Dienstzeitvoraussetzung von 6 Jahren, wenn Versorgungsbezüge aufgrund eines Dienstunfalles oder im Sinne der §§ 181, 181 b BBG zustanden und das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden war. Eine weitere Anpassung für den vorgenannten Personenkreis enthält Art. V des Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 5. November 1973. Danach wurden die sogenannten Stellenplananpassungszuschläge von 8 v. H. auf 10 v. H. und von 5 v. H. auf 6 v. H. angehoben. Dies erschien im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Beförderungsverhältnisse bei aktiven Beamten geboten. Zugleich wurde der Endstichtag vom 30. Juni 1971 auf den 31. März 1973 verlegt. Gleichzeitig wurde das sogenannte Überholverbot eingeführt. Danach dürfen dann, wenn den Versorgungsbezügen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe zugrunde lag, Grundgehalt, ruhegehaltsfähige Zulagen und Stellenanpassungszulage zusammen das Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe zuzüglich ruhegehaltsfähiger Harmonisierungszulage nicht übersteigen. Um eine Benachteiligung der in den Besoldungsgruppen bis A 5 Beförderten oder der Übergeleiteten zu vermeiden, ist bei der Bemessung der Besoldung von dem vorher bekleideten Amt auszugehen, falls dies für sie günstiger ist.

*) Begründung zu BT-Drucksache VI/279

**211.** Nach den verschiedenen gesetzlichen Regelungen können sich die Anpassungsregelungen für den einzelnen Beamten sehr unterschiedlich auswirken. Eine für alle Fälle zutreffende einheitliche Aussage, wie sich die Beamtenpensionen innerhalb eines gewissen Zeitraumes entwickelt haben, läßt sich demgemäß nicht machen. Um für die durchschnittliche Entwicklung der Pension im Verhältnis zu der Entwicklung vergleichbarer Aktivenbezüge wenigstens Anhaltspunkte zu erhalten, haben wir vorhandene Bestände daraufhin untersucht, wie sich die Verbesserung von Beförderungsmöglichkeiten bei den Pensionärszugängen der einzelnen Kalenderjahre niedergeschlagen hat. Eine solche Untersuchung ist beim Bestand und für einzelne Laufbahnen der Deutschen Bundesbahn möglich, da hier geeignete statistische Unterlagen über den Zugang an Pensionären aufgeschlüsselt auf Eingangsamt und Beförderungsämter vorliegen.

**212.** Wir haben eine Kennziffer für den jeweiligen Rentenzugang eines Kalenderjahres gebildet. Sie gibt an, aus welchem Amt die Pensionierung im Durchschnitt erfolgte. Ein Beispiel soll die Ermittlung dieser Kennziffer darstellen. Nach den Zugangsstatistiken der DB war im Jahr 1958 beim Zugang an Ruhegeldberechtigten und Hinterbliebenen bei 13,4 v. H. das Eingangsamt, bei 43,0 v. H. das erste Beförderungsamt, bei 30,6 v. H. das zweite Beförderungsamt und bei 13,0 v. H. das dritte Beförderungsamt der Laufbahn maßgeblich. Die Kennziffer für den Pensionszugang ergibt sich danach wie folgt:

$$(13{,}4 \times 0 + 43{,}0 \times 1 + 30{,}6 \times 2 + 13{,}0 \times 3) : 100 = 1{,}43.$$

Das bedeutet, daß beim Zugang an Versorgungsfällen der Deutschen Bundesbahn im Jahr 1958 durchschnittlich die Beförderungsstufe 1,43 erreicht wurde. Wir haben noch eine zweite Kennziffer errechnet, die den Einfluß der quasi-strukturellen Verbesserungen weitgehend ausschließt. Dabei wurden die Zugänge aus Versorgungsfällen aus dem Eingangsamt (wie die des ersten Beförderungsamtes) mit dem Faktor 1 multipliziert. Diese zweite Kennziffer erläutern wir wiederum an den Zahlen für den Zugang 1958 im Gesamtbereich der DB. In diesem Fall ist zu rechnen:

$$(13{,}4 \times 1 + 43{,}0 \times 1 + 30{,}6 \times 2 + 13{,}0 \times 3) : 100 = 1{,}57.$$

Verbal läßt sich aus der zweiten Kennziffer die Folgerung ziehen: Wäre im Jahr 1958 grundsätzlich die Zurruhesetzung statt aus dem Eingangsamt aus dem ersten Beförderungsamt erfolgt, wie es durch Änderungen der Stellenpläne später weitgehend erreicht wurde, so wäre die bei Eintritt des Versorgungsfalles durchschnittlich erreichte Beförderungsstufe mit 1,57 anzusetzen.

Wir haben in den Anlagen 11 a bis 11 e für den Zeitraum von 1958 bis 1973 die von uns so errechneten Kennziffern wiedergegeben, und zwar in der Anlage 11 a für den Bereich der gesamten DB, in Anlage 11 b für den einfachen Dienst, in Anlage 11 c für den mittleren Dienst, in Anlage 11 d für den gehobenen Dienst und in Anlage 11 e für den höheren Dienst.

**213.** Betrachtet man den Bereich der gesamten DB, so ist als Auswirkung aller strukturellen Verbesserungen die Kennziffer für den Neuzugang von 1,43 (1958) auf 2,36 (1973) gestiegen. Dies bedeutet, daß alle im aktiven Bestand eingeführten strukturellen Maßnahmen dazu geführt haben, daß die Versorgungsfälle in 1973 aus einem Amt stammen, das durchschnittlich fast um eine Stufe höher liegt als die Versorgungsfälle des Jahres 1958. Schaltet man die quasi-strukturellen Beförderungen weitgehend aus, so läßt sich aus der zweiten Kennziffer entnehmen, daß der Zugang 1973 um 0,8 Beförderungsstufen über dem des Jahres 1958 lag. Wie aus den weiteren Anlagen zu entnehmen ist, zeigt sich jedoch in den einzelnen Laufbahngruppen ein sehr unterschiedliches Bild. So ergibt sich für den einfachen Dienst lediglich eine Steigerung vom Zugang 1958 zum Zugang 1973 von 0,61 bzw. 0,43 Beförderungsämtern. Diese Statistik erscheint indessen für allgemeine Aussagen nicht brauchbar, da in der Zeit von 1958 bis 1973 im einfachen Dienst der DB z. B. durch Überführung einzelner Laufbahnen vom einfachen Dienst in den mittleren Dienst erhebliche Veränderungen stattgefunden haben, die bei der laufbahngruppenspezifischen Betrachtung für den einfachen Dienst zu unzutreffenden Ergebnissen führen müssen. Dies wird besonders ersichtlich aus dem Abfall der Kennziffern zwischen 1968 und 1969 um 0,33 bzw. 0,34 Beförderungsämter. Die Verbesserungen bei den Neuzugängen im einfachen Dienst zwischen 1968 und 1969 sind mit Sicherheit zu niedrig ausgewiesen. Da jedoch der einfache Dienst einen zahlenmäßig beachtlichen Anteil an den Gesamtzugängen darstellt (20 bis 25 v. H. der Zugänge), ist auch in unserer Darstellung die Entwicklung für den Gesamtbereich der DB sicherlich etwas zu niedrig angesetzt.

Für den mittleren Dienst ergibt sich eine Verbesserung der Kennziffern beim Zugang an Versorgungsempfängern zwischen 1958 und 1973 um 0,85 Beförderungsämter bei Berücksichtigung aller strukturellen Verbesserungen und um 0,83 Beförderungsämter bei Ausschaltung der quasi-strukturellen Verbesserungen. Hier gilt der gleiche Hinweis wie für den einfachen Dienst, da durch die Fortführung von Laufbahnen des einfachen Dienstes in den mittleren Dienst das Bild auch für den mittleren Dienst etwas verschlechtert wird.

Im gehobenen Dienst sind solche Veränderungen, wie sie in der Zeit von 1958 und 1973 zwischen einfachem und gehobenem Dienst stattfanden, nicht vorhanden. Demgemäß ist auch das Ergebnis aufschlußreicher als in den beiden ersten Laufbahngruppen. Es führt bei Berücksichtigung aller strukturellen Verbesserungen zu einer Verbesserung um 1,53 Beförderungsämter und um 1,24 Beförderungsämter bei Eliminierung der quasi-strukturellen Verbesserungen.

Die Ergebnisse der Kennzifferberechnungen für den höheren Dienst sind mit einer gewissen Vorsicht zu betrachten, da das Ergebnis in den einzelnen Jahren wegen der geringen Anzahl der Zugänge starken Zufallschwankungen ausgesetzt ist. Man wird aber soviel sagen können, daß bei Berücksichtigung aller Veränderungen im Zeitraum 1958 bis 1973 der Zugang an Versorgungsfällen in 1973 mehr als ein Beförderungsamt höher liegt als 1958, während sich bei Nichtberücksichtigung der quasi-strukturellen Verbesserungen im gleichen Zeitraum ein Gewinn von knapp einem Beförderungsamt ergibt.

**214.** Es hat nach alledem den Anschein, als ob die Auswirkung der Verbesserungen der Stellenpläne beim Zugang von Versorgungsempfängern zumindest teilweise überschätzt wird. Geht man davon aus, daß jährlich etwa 3 bis 6 v. H. der Angehörigen einer bestimmten Laufbahngruppe pensioniert werden, so wäre es theoretisch möglich, die Beförderungen zahlenmäßig so zu steuern, daß die Pensionierung aus den beiden höchsten Beförderungsämtern der einzelnen Laufbahnen erfolgt. Die Ergebnisse bei der DB für alle Laufbahnen zeigen jedoch, daß dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist. So entstammen im günstigsten Jahr 1973 im einfachen Dienst nur 25,3 v. H., im mittleren Dienst 45,7 v. H., im gehobenen Dienst 50,1 v. H. und im höheren Dienst 38,7 v. H. der Versorgungsfälle dem dritten, vierten oder einem noch höheren Beförderungsamt.

Insgesamt wird man für die DB feststellen können, daß die Verbesserungen des Stellenkegels dazu geführt haben, daß bei den Versorgungsfällen des Jahres 1973 durchschnittlich eine Beförderung mehr erreicht worden ist als bei den Versorgungsfällen des Jahres 1958.

**215.** Unsere bisherigen statistischen Untersuchungen haben deutlich gemacht, daß die Übernahme rein zahlenmäßiger Ergebnisse nur eingeschränkte Aussagen zuläßt. Wir haben daher versucht, die Entwicklung der Beamtenpensionen von 1957 bis 1975 mit einer Modellrechnung in ihrem Ausmaß kenntlich zu machen. Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

Als Ausgangswerte wurden die Jahresbezüge der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ortsklassen S, A und B bestimmt. Die Monatsgehälter wurden dabei aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ermittelt. Daneben wurden für 1975 für jede Besoldungsgruppe fünf Werte bestimmt, nämlich

a) Jahresbezüge der Endstufe unter Berücksichtigung des Grundgehalts, des Ortszuschlages und der Sonderzuwendung,

b) Jahresbezüge der Endstufe wie unter a), jedoch zuzüglich der Harmonisierungszulage nach dem 1. BesVNG,

c) Jahresbezüge der Endstufe wie unter b), jedoch unter Berücksichtigung einer Stellenplananpassungszulage von 6 v. H. des Grundgehalts,

d) Jahresbezüge der Endstufe wie unter b), jedoch unter Berücksichtigung einer Stellenplananpassungszulage von 10 v. H. des Grundgehalts,

e) Jahresbezüge der Endstufe der jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe unter Einschluß der Harmonisierungszulage, jedoch ohne Stellenplananpassungszulage.

Bei den Bezügen mit Einschluß der Stellenplananpassungszulage von 10 v. H. wurde das sogenannte „Überholverbot" beachtet.

Aus den — wie geschildert — berechneten Jahresbezügen wurden die Höchstpension auf der Grundlage von 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge ermittelt und die Werte für 1975 denen von 1957 gegenübergestellt. Das Ergebnis unserer Berechnungen ist den Anlagen 12 a bis 12 c zu entnehmen. Die dabei gewonnenen Werte können als differenzierter Index der Beamtenpensionen auf der Basis 1957 = 100 angesehen werden.

In der Anlage 12 a ist als Ausgangswert für die Indizierung der Jahresbetrag in der Ortsklasse S, in der Anlage 12 b der in der Ortsklasse A und in Anlage 12 c der in der Ortsklasse B gewählt worden.

Die in den Anlagen 12 a, 12 b und 12 c aufgeführten Indizes für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 zeigen in Spalte 2 den Index ohne Berücksichtigung von Harmonisierungs- und Stellenanpassungszulagen, in Spalte 3 den Index unter Einschluß der Harmonisierungszulagen nach dem 1. BesVNG, in Spalte 4 den Index bei Gewährung der Harmonisierungszulage und einer Stellenplananpassungszulage von 6 v. H. und in Spalte 5 bei Gewährung der Harmonisierungszulage und einer Stellenplananpassungszulage von 10 v. H. Die Spalte 6 gibt den Index wieder, der sich bei Höherstufung um eine Besoldungsgruppe ergeben hat oder ergeben hätte; er gilt also z. B. für quasi-strukturelle Verbesserungen und echte strukturelle Verbesserungen um eine Besoldungsgruppe.

**216.** Der Index der Beamtenpensionen erreicht für die einzelnen Besoldungsgruppen einen um so höheren Wert, je niedriger die Ortsklasse in 1957 gewählt wurde. So hat er z. B. für die Besoldungsgruppe A 8 bei Berücksichtigung der Harmonisierungszulage und einer Stellenplananpassungszulage von 10 v. H. den Wert 317, wenn man von der Ortsklasse S, den Wert 326, wenn man von der Ortsklasse A, und den Wert 334, wenn man von der Ortsklasse B in 1957 ausgeht.

Innerhalb der einzelnen Besoldungsgruppen ist der Index weit gefächert. Betrachtet man z. B. in der Anlage 12 a (1957 Ortsklasse S) die Spalte 5, so schwankt er zwischen einem Höchstwert von 371 bei der Besoldungsgruppe A 4 und einem Mindestwert von 289 bei der Besoldungsgruppe A 16. Man kann feststellen, daß die günstigste Entwicklung bei den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 6 lag, während sich die ungünstigsten Zahlen für die Besoldungsgruppen A 11, A 12 sowie A 14 bis A 16 ergeben. Der Grund für die in den einzelnen Besoldungsgruppen unterschiedliche Entwicklung ist hauptsächlich darin zu suchen, daß bei den linearen Gehaltsanhebungen für aktive Beamte in den Jahren von 1957 bis 1975 durch die teilweise Einführung von Sockelbeträgen oder von Mindestanhebungen keine prozentual einheitliche Erhöhung stattgefunden hat. Diese Einflüsse spiegeln sich naturgemäß auch bei den Ruhegehältern wider. Dazu kommt das Fehlen von Harmonisierungszulagen bei den Besoldungsgruppen A 14 bis A 16, was bei diesen einen Abfall bewirkt.

Weiter spielt eine Rolle, daß in der Zeit von 1957 bis 1975 die in die einzelnen Tarifklassen des Ortszuschlages gehörenden Besoldungsgruppen umgeordnet wurden. So gehörten z. B. 1957 die Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 in die niedrigste Ortszuschlagstarifklasse IV und die Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 in die Ortszuschlagstarifklasse III. In 1975 sind der niedrigsten Tarifklasse II die Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugeordnet und der zweitniedrigsten Klasse I c die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12. Es bleibt festzuhalten, daß der Index der Beamtenpensionen für die Zeit von 1957 bis 1975 innerhalb der einzelnen Besoldungsgruppen nicht unerheblich schwankt, was im wesentlichen auf sozial motivierte Maßnahmen bei der Veränderung des Besoldungsgefüges zurückzuführen ist.

### b) Nicht-beamtete Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

**217.** Die Anpassung der Versorgungsrenten für nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes wird durch § 56 der VBL-Satzung geregelt. Danach wird die errechnete Versorgungsrente in dem gleichen Ausmaß und zu demselben Zeitpunkt erhöht oder vermindert, an dem die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, nach dem Tage des Beginns der Versorgungsrente infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert werden (§ 40 Abs. 1, § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 1). Ist die Versorgungsrente bereits einmal entsprechend dieser Vorschrift erhöht oder vermindert worden, so ist für die weitere Anwendung dieser Vorschrift von der erhöhten oder verminderten Versorgungsrente auszugehen. Es ist zu beachten, daß nicht die Gesamtversorgung des Berechtigten, sondern nur die Versorgungsrente nach den beschriebenen Grundsätzen verändert wird. Da die Gesamtversorgung aus Versorgungsrente und Rente der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, unterliegen die beiden Bestandteile der Gesamtversorgung unterschiedlichen Anpassungsmechanismen. Im übrigen werden nur die normalen Versorgungsrenten angepaßt und nicht die sogenannten Garantieversorgungsrenten nach § 40 Abs. 3, § 49 Abs. 4

und § 50 Abs. 5 der VBL-Satzung, sowie gleichfalls nicht die — im Zusammenhang mit der Zahlung von Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung aus eigenen Mitteln — gewährten Erhöhungsbeträge nach § 40 Abs. 4, § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 6 der VBL-Satzung. Dies bedeutet, daß in den Fällen, in denen z. B. Garantieversorgungsrenten (Mindestrenten) an einen Versorgungsberechtigten geleistet werden, bei jeder Anpassung eine Doppelrechnung vorzunehmen ist, wobei die Garantieversorgungsrente festgehalten, während die anfangs niedrigere Versorgungsrente angepaßt wird. Die höhere von beiden Renten ist jeweils zu gewähren. Der Anpassungsmaßstab „Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt", wurde gewählt, weil nicht immer die gesamten Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes gleichartig angehoben werden. Es ist vorgekommen, daß nur das den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Grundgehalt oder der Ortszuschlag verändert wurden. Das bei der VBL zu berücksichtigende gesamtversorgungsfähige Entgelt kann aber nicht in diese beiden Teile zerlegt werden. Andererseits gibt es auch beim Bund Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, weil einige ältere Versorgungsordnungen kein Grundgehalt kannten. Seit 1. Oktober 1961 nehmen diese Versorgungsempfänger, soweit bei ihnen der Versorgungsfall seit dem 1. Oktober 1927 eingetreten ist, an den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend den §§ 48 und 48 c BBesG teil. Für die Anpassung ihrer Versorgungsbezüge wird jeweils ein durchschnittlicher Vomhundertsatz festgesetzt, der dann auch für die Versorgungsberechtigten der VBL gilt. Entsprechend diesen gesetzlichen Grundlagen waren in der Vergangenheit mehrere Anpassungen durchzuführen. Allerdings ist dabei nicht immer konsequent verfahren worden, da nach den Formulierungen des § 56 der VBL-Satzung Anpassungen nur infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgesehen sind.

So ist die durch Artikel 6 § 4 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 15. April 1970 seit 1. Juli 1970 geltende Anpassung um 5 v. H. für Versorgungsempfänger, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Verwaltungsratsbeschluß vom 30. September 1970 auch für Versorgungsempfänger der VBL übernommen worden, obwohl es sich nicht um eine Anpassung infolge Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse handelte. Diese Erhöhung stellte vielmehr eine zusätzliche strukturelle Maßnahme dar, um die Versorgungsempfänger an den verbesserten Beförderungsverhältnissen der aktiven Beamten teilnehmen zu lassen.

**218.** Neben den Anpassungen, die sich auf der Basis des § 56 VBL-Satzung ergeben, ist durch die 10. Änderung der VBL-Satzung vom 30. November 1973 eine besondere Umrechnung der Versorgungsrenten zu den Stichtagen 1. Januar 1974, 1. Januar 1975 und 1. Januar 1976 vorzunehmen. Diese Sonderregelung wurde dadurch erforderlich, daß die bei der Anstalt versicherten Arbeitnehmer schon seit über zwei Jahrzehnten eine Sonderzuwendung aus Anlaß des Weihnachtsfestes erhalten, die in das gesamtversorgungsfähige Entgelt eingegangen ist. Diese Sonderzuwendung wurde allerdings im Laufe der Zeit wiederholt erhöht, und zwar zuletzt 1973 auf ein volles Gehalt. Dadurch traten Ungerechtigkeiten auf, weil im gesamtversorgungsfähigen Entgelt der Versorgungsberechtigten je nach dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles überhaupt keine oder nur eine geringere Zuwendung enthalten war, während entsprechend der Definition des gesamtversorgungsfähigen Entgelts bei allen Zugängen nach dem 1. Januar 1976 die Zuwendung in Höhe eines vollen Monatsgehaltes zu berücksichtigen ist. Deshalb wurde die besondere Umrechnungsvorschrift erforderlich, mit der erreicht wird, daß vom 1. Januar 1976 an im gesamtversorgungsfähigen Entgelt aller Rentenempfänger die volle Sonderzuwendung berücksichtigt ist. Diese Versorgungsberechtigten erhalten damit praktisch eine volle monatliche Gesamtversorgung als Sonderzuwendung, allerdings nicht in Form einer Einmalzahlung wie die aktiven Arbeitnehmer, sondern in Teilbeträgen von je $^1/_{12}$ zur jeweiligen monatlichen Versorgungsrente.

Die Sonderumrechnung bezieht sich auf die Gesamtversorgung, da in der gesetzlichen Rentenversicherung kein entsprechender Ausgleich für früher geringere Sonderzuwendungen zu finden ist. Wenn man also die Auswirkung der 10. Änderung der VBL-Satzung zahlenmäßig allein auf die Versorgungsrente beziehen will, führt dies zu unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem, wie groß der Anteil der Versorgungsrente und der der Sozialversicherungsleistung an der Gesamtversorgung ist. Dies soll an einem Beispiel erläutert werden.

Es wird angenommen, daß eine Gesamtversorgung von 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts gewährt wird. Die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung soll 50 v. H., die Versorgungsrente 25 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts betragen. Dann ist die Gesamtversorgung entsprechend der 10. Änderung der VBL-Satzung für Berechtigte, bei denen die Pflichtversicherung 1964 oder früher geendet hat, um 5,34 v. H. zu erhöhen, d. h. um 5,34 v. H. von 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, das sind 4,005 v. H. des vollen gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Bezieht man diese 4,005 v. H. auf die Versorgungsrente von 25 v. H. des maßgeblichen Entgelts, so ist die Versorgungsrente um 4,005 : 25 = 16,02 v. H. zu erhöhen. Die Steigerung, bezogen allein auf die Versorgungsrente, ist also erheblich höher, weil auch der Anteil der Gesamtversorgung, der durch die gesetzliche Rente getragen wird, entsprechend der Vorschrift über die Sonderumrechnung zu Lasten der Versorgungsrente zu erhöhen ist. Würde z. B. bei gleicher Gesamtversorgung von 75 v. H. des maßgeblichen Entgelts die Versorgungsrente nur 15 v. H. dieses Entgelts betragen, so ergibt sich, bezogen auf die Versorgungsrente, durch die Sonderumrechnung sogar eine Erhöhung um 26,7 v. H. des vorhergehenden Zahlbetrages.

**219.** Unter Berücksichtigung der Regelungen für Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt und der Sonderumrechnung entsprechend der 10. Änderung der VBL-Satzung läßt sich für die Zeit von 1957 bis 1975 ein Index der VBL-Versorgungsrenten aufstellen. Dabei ergeben sich wegen der Sonderumrechnung unterschiedliche Werte, je nachdem, wie groß der Anteil der Versorgungsrenten an der Gesamtversorgung ist. Geht man von einer Gesamtversorgung von 75 v. H. des maßgeblichen Entgelts aus, so ergeben sich folgende Werte:

a) Versorgungsrente 25 v. H. des maßgeblichen Entgelts,

also $33^1/_3$ v. H. der Gesamtversorgung:

Index 1975 (auf der Basis 1957 = 100) = 326.

b) Versorgungsrente 20 v. H. des maßgeblichen Entgelts,

also $26^2/_3$ v. H. der Gesamtversorgung:

Index 1975 (auf der Basis 1957 = 100) = 340.

c) Versorgungsrente 15 v. H. des maßgeblichen Entgelts,

also 20 v. H. der Gesamtversorgung:

Index 1975 (auf der Basis 1957 = 100) = 362.

Die Dynamisierung der Versorgungsrenten erfolgte erstmalig mit Inkrafttreten der neuen Satzung in 1967. Bei der Umstellung der Anstaltsleistungen gemäß § 93 der VBL-Satzung wurden jedoch die vor diesem Stichtag erfolgten Veränderungen bei den Versorgungsempfängern des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, von 1951 an berücksichtigt. Für davorliegende Zeiten wurden die Umrechnungsfaktoren unter Berücksichtigung der Erhöhung und der Verminderung der Bezüge von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst errechnet. Daher ist es zulässig, einen Index auf der Basis von 1957 zu ermitteln, wenn auch die eigentliche Dynamisierung erst im Jahre 1967 eingesetzt hat.

**220.** Eine gleichartige, dem § 56 der VBL-Satzung entsprechende Regelung gilt auch für die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (§ 54 der Satzung der VAP). Bei der BVA Abteilung B gilt nach § 62 Abs. 3 der Satzung eine grundsätzlich andere Anpassungsregelung. Danach wird das maßgebliche Jahresentgelt vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend erhöht, an dem Löhne und Vergütungen erhöht werden. Hierbei ist auch die einmalige jährliche Zuwendung, die an das dem Tarifrecht unterliegende Personal der DB zu zahlen ist, zu berücksichtigen. Die Einzelheiten der Anpassung bestimmt jeweils der Vorstand der BVA. Andererseits sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils in der Höhe, in der sie gewährt werden, anzurechnen. Bei der BVA Abteilung B findet also im Unterschied zu den Regelungen bei der VBL und der VAP eine einheitliche Dynamisierung der Gesamtversorgung entsprechend der Entwicklung der Löhne und Gehälter statt.

#### c) Berechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung

**221.** Die Anpassung der Bestandsrenten wird in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die §§ 1272, 1273 RVO und §§ 49, 50 AVG geregelt. Danach werden die Renten bei Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage alljährlich zum 1. Juli durch Gesetz angepaßt. Bis zum Jahre 1972 wurden die Anpassungen jeweils am 1. Januar mit einer einjährigen Verzögerung gegenüber der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage vorgenommen. Seit 1. Juli 1972 ist der zeitliche Abstand zur Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage nur noch sechs Monate.

**222.** Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das sogenannte Rentenniveau soll, gemessen an einem Altersruhegeld, dem 40 anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 v. H. zugrunde liegen, im Juli des jeweiligen Anpassungsjahres 50 v. H. eines Zwölftels des zuletzt nach § 1256 RVO bzw. § 333 AVG bestimmten Bruttoarbeitsentgeltes betragen. Formelmäßig läßt sich diese sogenannte Niveausicherung wie folgt darstellen:

Das Rentenniveau (N) in einem Kalenderjahr (n) ergibt sich aus folgender Formel:

$$N_n = \frac{40 \times 1{,}5 \text{ v. H.} \times Ba_n \times 100}{E_{n-2}}$$

Darin bezeichnen

$Ba_n$ = Allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres n

$E_{n-2}$ = Durchschnittliches Brutto-Jahresarbeitsentgelt nach § 1256 RVO bzw. § 33 AVG im Jahre n-2

Für 1975 ergibt sich damit ein Rentenniveau von

$$\frac{40 \times 1{,}5 \text{ v. H.} \times 16.520}{18.295} \times 100 = 54{,}2 \text{ v. H.}$$

Wird das Rentenniveau von 50 v. H. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht, so hat die Bundesregierung in dem nach § 1273 RVO bzw. § 50 AVG vorzulegenden Sozialbericht dazu Stellung zu nehmen, ob über die Anpassung nach § 1272 Abs. 1 RVO bzw. § 49 Abs. 1 AVG hinaus Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus zu treffen sind und gegebenenfalls Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen zu machen. Dabei hat die Bundesregierung die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen zu berücksichtigen.

In die Sicherungsformel für das Rentenniveau geht z. B. für 1975 das Brutto-Jahresarbeitsentgelt für 1973 ein sowie die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1975, die die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte der Kalenderjahre 1971 bis 1973 widerspiegelt. Änderungen der Entgelte während des Jahres 1974 und im ersten Halbjahr des Jahres 1975,

also aus den letzten 18 Monaten vor dem Anpassungszeitpunkt, wirken sich auf die Niveausicherung vom 1. Juli 1975 an nicht aus.

**223.** Die Anpassung der laufenden Renten richtete sich bisher durchweg mit zeitlicher Verzögerung nach dem Ausmaß der Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage. In Anlage 13 ist aus den Anpassungen, die seit der Rentenreform des Jahres 1957 vorgenommen wurden, ein Index der gesetzlichen Rentenversicherungen unter Zugrundelegen des Basisjahres 1957 errechnet worden. Dazu ist zu bemerken, daß zum 1. Januar 1958 keine Anpassung vorgenommen wurde. Zum 1. Juli 1974 haben die Bestandsrenten des Jahres 1957 einen Index von rd. 348 erreicht, seit 1. Juli 1975 von rd. 386. Will man das Jahresvolumen 1975 erfassen, so ist demnach zu berücksichtigen, daß für die ersten sechs Monate eines Jahres niedrigere Renten gezahlt werden, als für die letzten sechs Monate. Der Index für das Kalenderjahr 1975 ergibt sich danach mit

$0{,}5 \times (347{,}575 + 386) = 366{,}866$ oder rd. 367.

**224.** Welche Auswirkung die zeitliche Verschiebung der Rentenanpassung hat, läßt sich erkennen, wenn man das voraussichtliche durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelt 1975 ins Verhältnis zum durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelt für 1957 setzt und mit dem Index der Bestandsrenten vergleicht. Das nach § 1255 RVO bzw. § 32 AVG berechnete voraussichtliche durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelt 1975 (22 520 DM) haben wir der Übersicht 25 des Rentenanpassungsberichtes 1975 *) entnommen. Die Steigerung des durchschnittlichen Jahresarbeitsentgeltes für einen Zeitraum von 1957 bis 1975 errechnet sich dann mit 22 520 : 5 043 = 447. Das bedeutet, daß das Niveau der Brutto-Jahresarbeitsentgelte zwischen 1957 und 1975 voraussichtlich von 100 auf 447 gestiegen sein wird, während die laufenden Renten nur eine Steigerung von 100 auf 367 aufweisen. Die Niveausteigerung der laufenden Renten beträgt demnach rd. 82 v. H. der Niveausteigerung der durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelte.

#### d) Bezugsberechtigte in der betrieblichen Altersversorgung

**225.** So vielgestaltig wie die Grundlagen der Leistungsbemessung sind in der betrieblichen Altersversorgung auch die Anpassungsregelungen, wenn solche Anpassungen in der Vergangenheit überhaupt vorgenommen wurden. Bis zu den Urteilen des BAG vom 30. März 1973 — 3 AZR 26/72 und 3 AZR 34/72 — und des BGH vom 28. Mai 1973 — II ZR 58/71 — war nämlich eine Anpassung laufender Renten von Rechts wegen nicht erforderlich.

**226.** Soweit in der Vergangenheit freiwillige Anpassungen vorgenommen wurden, ist das zur Hauptsache auf vier Arten geschehen, die nachfolgend geschildert werden:

a) Bei den indexlosen Anpassungen wurden in verschiedenen Zeitabständen die Renten überprüft und gegebenenfalls Erhöhungen vorgenommen. Bei diesen in das Belieben der Firmen gestellten Erhöhungen war es möglich, die Ertragslage des Unternehmens stärker zu berücksichtigen als es bei einer indexgebundenen Anpassung möglich ist. Die auf diese Weise erhöhten Rentenleistungen beruhten meist auf Leistungsstaffeln, die feste DM-Beträge vorsahen. War seit der letzten Anpassung eine längere Zeit vergangen, so wurde teilweise der Anpassungsprozentsatz entsprechend der Laufzeit seit der letzten Festsetzung abgestuft; d. h. nach dem letzten Anpassungsstichtag erstmalig festgesetzte Renten wurden geringer erhöht als solche, die schon bei der letzten Festsetzung liefen.

b) Neben der indexlosen Anpassung war in der Vergangenheit die Dynamisierung entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten die weitverbreiteste Methode. Die Anpassung erfolgte im allgemeinen jedoch nicht jährlich, sondern in Abständen von drei bis fünf Jahren. Erst in den letzten Jahren haben sich die Zeitabstände wegen der schnelleren Zunahme der Geldentwertung verkürzt. Als Maßstab wurde sowohl der Lebenshaltungskostenindex für alle privaten Haushalte verwendet als auch der für den Haushalt von Rentnern und Sozialhilfeempfängern. Der Unterschied in der Entwicklung dieser beiden Indizes ist relativ gering; langfristig gesehen hat sich allerdings der Index für den Haushalt von Rentnern und Sozialhilfeempfängern etwas stärker erhöht. Der Index der Lebenshaltungskosten wird 1975 im Vergleich zu 1957 (Basis 1957 = 100) voraussichtlich bei 190 liegen und weist damit in der langfristigen Entwicklung eine wesentlich geringere Steigerung als die Entgelte auf.

c) Individuelle Anpassungen wurden auch nach dem Arbeitsverdienst vergleichbarer Arbeitnehmer vorgenommen, und zwar meist bei einer Änderung der Tarifbezüge. Dieses Verfahren wurde indessen nur in relativ wenigen Fällen angewendet. Es ist auch nur Sinn bei solchen Leistungsordnungen, bei denen sich die Leistungsansprüche bereits während der Aktivitätszeit entsprechend den pensionsfähigen Bezügen entwickeln.

d) Die Anpassung entsprechend der Entwicklung von allgemeinen Einkommensindizes wurde entsprechend der Veränderung von Ecklöhnen aus dem Tarifbereich, Beamtengehältern oder Sozialversicherungsrenten nur in geringem Maße vorgenommen. Dieses Verfahren ist in der betrieblichen Altersversorgung deshalb weniger verbreitet, weil es eine gewisse Automatik beinhaltet und weil dadurch zwangsläufig erhebliche Aufwendungen in einem Zeitpunkt entstehen können, in dem die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens diese erhöhten Leistungen, wenn nicht ausschließen, so doch erheblich erschweren.

*) Bundesrats-Drucksache 716/74

**227.** Die Anpassungen können allein auf betriebliche Leistungen oder auf die vorgesehene Gesamtversorgung bezogen werden. Im zweiten Fall wird die Gesamtversorgung nach bestimmten Regeln neu festgesetzt und die inzwischen veränderte Sozialversicherungsrente entsprechend berücksichtigt. Dieses Verfahren ist allerdings sehr arbeitsaufwendig und daher wenig verbreitet. Wegen der zeitlichen Phasenverschiebung der Anpassung der gesetzlichen Renten gegenüber den allgemeinen Entgeltsteigerungen führt es auch zu Schwierigkeiten. Wegen der unterschiedlichen Zeitpunkte von Tarifänderungen (z. B. 1. Januar eines Jahres) und Anpassung der gesetzlichen Renten (1. Juli eines Jahres) entstand eine weitere Erschwernis und Erhöhung der Arbeitsaufwendigkeit bei der Anpassung von größeren Beständen.

**228.** Die BAG-Urteile vom 30. März 1973 haben eine neue Betrachtungsweise für die Anpassung betrieblicher Versorgungsleistungen erforderlich gemacht. Ist seit der letzten Absprache über die Ruhegeldregelung eine 40 %ige Verteuerung der Lebenshaltung eingetreten, so muß nach der Rechtsprechung des BAG mit dem Pensionär in einer nach der jeweiligen Situation geeigneten Form über eine Angleichung der Versorgung verhandelt werden. Kommt es dabei zu keiner Einigung, so muß der Arbeitgeber nach billigem Ermessen darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe er das Ruhegehalt der Verteuerung anpaßt. Dabei darf der Arbeitgeber seine eigenen billigenswerten Interessen berücksichtigen. Er muß aber auch die Bedrängnisse des Pensionärs beachten. Eine solche Ermessensentscheidung ist nach der ständigen Rechtsprechung des BAG gerichtlich nachprüfbar. Unterläßt oder verzögert der Arbeitgeber eine solche Entscheidung oder entspricht die Entscheidung nicht dem billigen Ermessen, so nimmt das Gericht die Anpassung selbst vor.

In weiteren Leitsätzen der Urteile vom 30. März 1973 hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt, daß sich eine automatische Anpassung der Bezüge (Dynamisierung) zur Zeit aus § 242 BGB nicht ableiten läßt und daß der Maßstab für den Umfang der Anpassung das Maß der Verteuerung (Index der Lebenshaltungskosten) ist. Die Empfänger betrieblicher Versorgungsleistungen können also nicht verlangen, daß ihre Bezüge in demselben Umfang wie die Arbeitseinkommen der Aktiven oder wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht werden.

Für die Praxis der Anpassung ergibt sich aus diesen Urteilen daher lediglich, daß eine 40prozentige Verteuerung der Lebenshaltungskosten die Pflicht zur Verhandlung zwischen Arbeitgeber und Pensionär über die Angleichung der Versorgung auslöst. Ein bestimmtes Ergebnis dieser Verhandlung ist nicht vorgeschrieben. Das Urteil des BGH vom 28. Mai 1973 schließt sich der Begründung des Bundesarbeitsgerichts an.

**229.** Der Gesetzgeber hat sich mit den Problemen der Anpassung betrieblicher Renten im Zusammenhang mit den Beratungen zum Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 befaßt und in § 16 dieses Gesetzes eine Bestimmung getroffen. Danach hat der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Wie diese Vorschrift sich in Zukunft auswirken wird, kann zur Zeit noch nicht endgültig beurteilt werden. Sicherlich läßt die Formulierung einige weitere Fragen offen. So wird wahrscheinlich erst die künftige Rechtsprechung die Frage der Stillhaltegrenze klären können. Dies ist das Problem, von welcher seit der letzten Rentenfestsetzung eingetretenen Erhöhung der Lebenshaltungskosten eine Anpassung verlangt werden kann; also ob z. B. ab 10 v. H., 20 v. H., 30 v. H. oder wie nach den genannten BAG-Urteilen erst ab 40 v. H. Ein weiteres wichtiges Problem wird zwischenzeitlich stark diskutiert, nämlich, ob beim Zusammentreffen mit gesetzlichen Renten, die gegenüber der Veränderung des Lebenshaltungskostenindex eventuell überproportionalen Steigerungen der gesetzlichen Rentenversicherung in den Ausgleich einbezogen werden können oder nicht.

**230.** Es gibt keine umfassenden statistischen Untersuchungen über das Ausmaß der Anpassung betrieblicher Ruhegelder. Daher kann in diesem Zusammenhang nur auf Einzeluntersuchungen an begrenzten Personenkreisen zurückgegriffen werden. Eine Untersuchung des Vereins Deutscher Ingenieure aus dem Jahre 1973 (siehe Tz 181) enthält einige Zahlen zur Anpassung laufender Versorgungsleistungen. Danach haben etwa 75 v. H. der vor 1965 Pensionierten eine Dynamisierung ihrer Renten erhalten, während rd. 50 v. H. der Festsetzungen des Jahres 1970 bis zum Erhebungszeitpunkt in 1973 keine Rentenveränderung erfahren haben. Die durchschnittliche jährliche Dynamisierungsrate lag bei den vor 1965 Pensionierten im Mittel bei 3,5 v. H.

Weitere Anhaltspunkte lassen sich aus einer Umfrage der Unternehmensberatung Towers, Perring, Forster & Crosby zur Anpassung von betrieblichen Renten aus dem Jahre 1974 gewinnen. An dieser Fragebogenaktion haben sich rd. 500 Unternehmen beteiligt, wovon 438 statistisch berücksichtigt wurden, davon 401 — also über 90 v. H. der Teilnehmer — mit betrieblicher Altersversorgung. Unter den Firmen mit betrieblicher Altersversorgung hatten 80 v. H. direkte betriebliche Versorgungsverpflichtungen, 43 v. H. Unterstützungskassen, 10 v. H. Pensionskassen und 12 v. H. Direktversicherungen. Die Summe der genannten Vomhundertsätze liegt über 100, da einige Unternehmen die betriebliche Altersversorgung zweistufig, z. B. über Pensionskassen und betriebliche Versorgungseinrichtungen, abwickeln bzw. für unterschiedliche Personengruppen verschiedene Versorgungsträger haben, z. B. Unterstützungskassen für die allgemeine Ruhegeldregelung und direkte Firmenverpflichtungen gegenüber leitenden Angestellten.

Nach diesen Untersuchungen ergibt sich, daß 56 v. H. der Pensionen während ihrer Laufzeit überhaupt keine Anpassung erfahren haben, wobei Rentenbezüge mit einem Beginn vor 1967 in 62 v. H. der

Fälle angepaßt wurden, während Zugangsrenten nach diesem Zeitpunkt nur in 26 v. H. der Fälle erhöht waren.

Spannungs- oder Loyalitätsklauseln haben 29 v. H. der befragten Unternehmen, d. h. bei ihnen wird bereits in der Zusage an den aktiven Mitarbeiter vorgesehen, daß eine spätere Anpassung automatisch anhand eines Index vorgenommen werden soll, oder das Unternehmen verspricht, die gezahlten Renten in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen. Gewisse Anhaltspunkte gibt auch die Aufteilung der für die Anpassung verwendeten Maßstäbe in den Fällen, in denen überhaupt eine Anpassung vorgenommen wurde. Dabei wurden als Maßstäbe hauptsächlich genannt:

| | |
|---|---|
| Lebenshaltungskostenindex | 32 v. H. |
| kein bestimmter Maßstab | 31 v. H. |
| Anpassung der Sozialrenten | 13 v. H. |
| Entwicklung der Löhne und Gehälter | |
| — im eigenen Unternehmen | 13 v. H. |
| — im eigenen Wirtschaftszweig | 11 v. H. |
| — in der Gesamtwirtschaft | 3 v. H. |
| Entwicklung der Beamtengehälter | 4 v. H. |

In einigen Unternehmen werden außerdem für die einzelnen Mitarbeitergruppen unterschiedliche Anpassungsgruppen verwendet.

Die vorgenannten Untersuchungen des VDI und der Unternehmensberatung Owers, Perring, Forster & Crosby können sicherlich keinen Anspruch auf allgemein gültige Aussagen über die Rentenanpassungen in der betrieblichen Altersversorgung erheben, doch dürften sie gewisse Hinweise auf Ausmaß und Gestaltung der Anpassung liefern.

Aus dem Ergebnis der Repräsentativerhebung des Bundesarbeitsministeriums wurde bisher zur Frage der Anpassung von betrieblichen Versorgungsleistungen bekannt, daß nur in 5 v. H. der erfaßten Unternehmen die Rentenleistungen der betrieblichen Altersversorgung jährlich, in 1 v. H. der Betriebe alle zwei Jahre, und in 19 v. H. in anderen zeitlichen Abständen angepaßt werden *).

#### e) Gegenüberstellung

**231.** Für die Gegenüberstellung der verschiedenen Größen des Einflusses langfristiger Entgeltsteigerungen auf die Höhe der Versorgungsleistungen ist es erforderlich, für die Gesamtversorgung der Versicherten der VBL einen einheitlichen Gesamtindex zu ermitteln. Bisher hatten wir getrennte Indizes für drei Beispielsfälle je nach dem Anteil der Versorgungsrente an der Gesamtversorgung errechnet (Tz 219), während der Index — bezogen auf das Basisjahr 1957 = 100 — für die gesetzliche Rentenversicherung in 1975 einheitlich 367 betrug. Je nachdem wie sich innerhalb der Gesamtversorgung der Anteil der Versorgungsrente zum Anteil der Sozialversicherung verhält, läßt sich dann ein gemischter Index errechnen, wie am folgenden Beispiel aufgezeigt wird:

Wir gehen von einer Gesamtversorgung von 75 v. H. des maßgeblichen Entgelts aus, wobei die Versorgungsrente sich auf 25 v. H. dieses Entgelts beläuft, also ein Drittel der Gesamtversorgung darstellt. Der Anteil der gesetzlichen Rentenversicherung an der Gesamtversorgung beträgt in diesem Fall zwei Drittel. Hier hatten wir für die Versorgungsrente einen Index 1975 von 326 festgestellt, während für die gesetzliche Rentenversicherung der Index 1975 367 beträgt. Damit läßt sich der gemischte Index wie folgt errechnen:

$$1/3 \times 326 + 2/3 \times 367 = 353.$$

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Gewichtung werden die Indizes für die zwei weiteren Beispiele, die wir in Tz 219 dargestellt haben, ermittelt. Damit läßt sich für den Index der Gesamtversorgung der Mitglieder der VBL folgende Aussage machen:

Geht man bei der Erstfestsetzung von 75 v. H. des maßgeblichen Entgelts aus, so ergeben sich die folgenden Indizes für die Gesamtversorgung:

a) 353, wenn die Versorgungsrente 25 v. H. des maßgeblichen Entgelts beträgt, also $33 \frac{1}{3}$ v. H. der Gesamtversorgung;

b) 359, wenn die Versorgungsrente 20 v. H. des maßgeblichen Entgelts beträgt, also $26 \frac{2}{3}$ der Gesamtversorgung;

c) 366, wenn die Versorgungsrente 15 v. H. des maßgeblichen Entgelts beträgt, also 20 v. H. der Gesamtversorgung.

Mit diesen drei Beispielsfällen dürfte das Verhältnis zwischen Versorgungsrente und gesetzlicher Rente innerhalb der Gesamtversorgung für den Großteil der Versorgungsrenten der VBL erfaßt sein, so daß man davon ausgehen kann, daß der Index der Gesamtversorgung 1975 für VBL-Versicherte — bezogen auf das Jahr 1957 — etwa zwischen 353 und 366 liegt, wobei er um so höher ist, je höher der Anteil der gesetzlichen Rente an der Gesamtversorgung ist.

**232.** In den Anlagen 14 a, 14 b und 14 c haben wir graphisch die Entwicklung des Index der Versorgungsleistungen für den Zeitraum 1957 bis 1975 in den einzelnen Versorgungssystemen gegenübergestellt. Wie bereits in Tz 215 aufgezeigt, hängt die Entwicklung bei den Beamten u. a. davon ab, welcher Ortsklasse sie in 1957 angehörten. Demgemäß ist in der Anlage 14 a die Entwicklung für diejenigen Beamten zu finden, die 1957 der Ortsklasse S, in Anlage 14 b für die, die der Ortsklasse A, und in Anlage 14 c für die, die der Ortsklasse B in 1957 angehört haben.

Die Einzelheiten der graphischen Darstellung sollen am Beispiel der Anlage 14 a erläutert werden. Die linke senkrechte Skala gibt den Stand der Versorgungsleistungen für 1975, bezogen auf das Basisjahr 1957 = 100, an. Die waagerechte Einteilung am unteren Rand der Darstellung ist erforderlich, weil sich der Index für die einzelnen Besoldungsgruppen un-

*) Blick durch die Wirtschaft vom 16. Juni 1975 S. 1

terschiedlich entwickelt hat. Die strichpunktierte waagerechte Linie gibt den einheitlich geltenden Index für die Rentenversicherung in Höhe von 367 an, die darunter liegenden drei durchgezogenen waagerechten Linien sind die in der vorhergehenden Tz 231 angegebenen Indizes für die Gesamtversorgung aus Versorgungsrente der VBL und gesetzlicher Rentenversicherung. Die durch Linien mit einem unregelmäßigen Verlauf verbundenen Punkte über den einzelnen Besoldungsgruppen geben den zahlenmäßigen Inhalt der Anlagen 12 a, 12 b und 12 c für den Index 1975 der Beamtenpensionen graphisch wieder. Die Punkte innerhalb der strichpunktierten Linie entsprechen dabei dem sich ergebenden Index, wenn man nur die Harmonisierungszulagen in den einzelnen Besoldungsgruppen berücksichtigt. Die Punkte, die mit kurzen Strichen verbunden sind, zeigen den Index bei Berücksichtigung der Harmonisierungszulage und der Stellenplananpassungszulage von 6 v. H. während die mit durchgezogenen Strichen verbundenen Punkte die ermittelten Indizes wiedergeben, wenn man die Harmonisierungszulage und die Stellenanpassungszulage von 10 v. H. berücksichtigt. Durch punktierte Linien sind jene Indexpunkte verbunden, die sich bei den einzelnen Besoldungsgruppen ergeben hätten, wenn man statt einer Stellenanpassungszulage für den Versorgungsberechtigten eine Versorgung gewählt hätte, die aus einer um die Ordnungszahl 1 höheren Besoldungsgruppe stammt.

**233.** Bei einer vergleichenden Betrachtung ergibt sich in den Anlagen 14 a, 14 b und 14 c für die gesetzliche Rentenversicherung und die Gesamtversorgung von VBL-Versicherten aus Versorgungsrente und gesetzlicher Rentenversicherung ein konstantes Bild, während im Vergleich dazu die Punkte, die den Index der Entwicklung der Beamtenpensionen wiedergeben, beim Ausgangspunkt Ortsklasse S 1957 am niedrigsten und beim Ausgangspunkt Ortsklasse B 1957 am höchsten liegen.

**234.** Das Ergebnis der vergleichenden Betrachtung soll weiter anhand der Anlage 14 b (1957 Ortsklasse A) beurteilt werden. Der Index liegt bei der gesetzlichen Rentenversicherung geringfügig höher als der der drei Beispiele für die Gesamtversorgung von Versicherten der VBL. Die Indexpunkte für Beamte liegen, soweit es sich um Angehörige der Besoldungsgruppen bis A 6 handelt, etwa in oder über dem durch die gesetzliche Rentenversicherung und die Gesamtversorgung von VBL-Versicherten vorgezeichneten Schwankungsbereich, wenn man die Fälle betrachtet, in denen Stellenplananpassungszulagen gewährt werden oder strukturell eine Verbesserung um eine Besoldungsgruppe eingetreten ist. Zwischen Besoldungsgruppe A 6 und Besoldungsgruppe A 7 ist ein merklicher Abfall der Indizes für Beamte festzustellen, der dann wieder bis zur Besoldungsgruppe A 10 geringfügig zurückgeht, um danach bei der Besoldungsgruppe A 11 erneut zuzunehmen. Für die Besoldungsgruppe A 12 ergeben sich weitgehend die gleichen Werte wie für die Besoldungsgruppe A 11. In der Besoldungsgruppe A 13 zeigt sich eine Verbesserung gegenüber den davor liegenden Besoldungsgruppen A 11 und A 12, während danach die Indexpunkte wieder absinken und bei der Besoldungsgruppe A 16 ihr absolutes Minimum erreichen. Der genaue Zahlenwert der einzelnen Indexpunkte für Beamte ist für die graphische Darstellung in Anlage 14 b aus der zahlenmäßigen Darstellung in Anlage 12 b entnommen.

**235.** In jeder der drei Anlagen 14 a, 14 b und 14 c zeigt sich für Beamte der gleiche typische Verlauf, wenn man die einzelnen Besoldungsgruppen betrachtet. Dabei weisen die Besoldungsgruppen bis A 6 das günstigste Ergebnis auf, die Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 liegen in einem mittleren Bereich und die Gruppen A 11 bis A 16 haben die ungünstigste Entwicklung genommen. Während also bei Beamten — im großen gesehen — der Index der Versorgungsleistungen 1975 gegenüber 1957 um so weniger gestiegen ist, je höher die Besoldungsgruppe liegt, zeigt sich bei der Gesamtversorgung der VBL und der gesetzlichen Rentenversicherung auf den ersten Blick kein solches Absinken bei höheren Gesamtversorgungsleistungen bzw. Renten.

**236.** Diese Betrachtung wäre jedoch unvollständig, wenn man nicht auf zwei Dinge hinweisen würde:

Der Index der Gesamtversorgung der VBL war bei den drei Beispielen um so geringer, je niedriger der Anteil der gesetzlichen Rente an der Gesamtversorgung war. Bei Versicherten, deren Bezüge über der Beitragsbemessungsgrenze liegen, ist jedoch mit einem geringeren Anteil der SV-Renten zu rechnen als bei den Versicherten, deren Bezüge unter der Beitragsbemessungsgrenze liegen. Daher ist die Vermutung gerechtfertigt, daß bei einem Einzelvergleich von Vergütungsgruppen mit Besoldungsgruppen der durchschnittliche Index der Gesamtversorgung der VBL von einer bestimmten Grenze an gegenüber der in der graphischen Darstellung angegebenen Bandbreite sinkt. Dieses Absinken dürfte etwa bei der Vergütungsgruppe IV b, vergleichbar mit der Besoldungsgruppe A 10, einsetzen.

Ein zweiter Hinweis betrifft die gesetzliche Rentenversicherung. Auch hier ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß das für die Rentenberechnung maßgebliche Entgelt nach oben begrenzt ist (s. Tz 150). Eine entsprechende Regelung gilt auch für die für den Versicherten maßgebliche Bemessungsgrundlage (s. Tz 151). Es ist deshalb notwendig festzustellen, wie weit — gemessen an den Besoldungsgruppen bei Beamten — sich die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung der Höhe nach überhaupt erstreckt. Ein Pensionär der Besoldungsgruppe A 6 erhält einschließlich Harmonisierungszulage und einer Stellenanpassungszulage von 6 v. H. des Grundgehalts in 1975 bei Zugrundelegen des Höchstanspruchs, also nach 35 anrechnungsfähigen Jahren, eine Jahrespension von 18 135,29 DM. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist die für den Versicherten maßgebliche Bemessungsgrundlage auf 200 v. H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage beschränkt. Die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1975 beträgt 16 520 DM. Danach ist in der gesetzlichen Ren-

tenversicherung im Jahre 1975 nach 35 anrechnungsfähigen Jahren eine Höchstrente von

35 × 1,5 v. H. × 200 v. H. × 16 520 = 17 346

erreichbar. Demnach liegt der betragsmäßige Leistungsumfang in der gesetzlichen Rentenversicherung, der durch anrechnungsfähige Zeiten im gleichen Umfang bestimmt wird, wie sie für einen Beamten zur Erreichung des Höchstanspruches vorausgesetzt werden, unter der Pension eines Beamten der Besoldungsgruppe A 6. Wie wir an anderer Stelle (Tz 151) nachgewiesen haben, erreicht die für den Versicherten maßgebliche Bemessungsgrundlage bei steigenden Bezügen nicht das theoretisch mögliche Maximum von 200 v. H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Nach den Erfahrungen aus der Zeit nach der Rentenreform des Jahres 1957 kann man nur eine persönliche Bemessungsgrundlage von etwa 160 v. H. erwarten. Es entsteht daher die Frage, wieviel Versicherungsjahre ein Versicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung zurücklegen muß, wenn man von einer persönlichen Bemessungsgrundlage von 160 v. H. ausgeht und der Versicherte auf der Grundlage dieser Werte eine Beamtenpension nach Besoldungsgruppe A 6 einschließlich Harmonisierungszulage und 6 v. H. Stellenanpassungszulage erhalten soll. Die Antwort auf diese Frage läßt sich durch die folgende Gleichung finden:

18 135,25 = Versicherungsjahre × 1,5 v. H. × 160 v. H. × 16 520.

Die Anzahl der notwendigen Versicherungsjahre ergibt sich danach mit 45,74. Der Versicherte müßte also 45³/₄ Versicherungsjahre zurücklegen, um eine Pension zu erhalten, wie sie einem Beamten der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich Harmonisierungszulage und Stellenanpassungszulage von 6 v. H. in 1975 gewährt wird. Damit ist der Rahmen, in dem sich brutto die gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich zu den Beamtenpensionen bewegt, abgesteckt, nämlich etwa bis zur Besoldungsgruppe A 6. Der in den Anlagen 14 a, 14 b und 14 c eingezeichnete Index für die Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung hat daher nur Bedeutung bei einem Vergleich bis zur Besoldungsgruppe A 6. Will ein Arbeitnehmer der Privatwirtschaft eine Altersversorgung erhalten, die höher ist als die Höchstpension der Besoldungsgruppe A 6, so ist dies nur durch Leistungen der betrieblichen Altersversorgung möglich. Bei diesen betrieblichen Leistungen ist aber eine Anpassung im gleichen Maße wie in der gesetzlichen Rentenversicherung ungewöhnlich (vgl. Tz 226). Soweit überhaupt Anpassungen vorgenommen werden, sind sie eher nur in Höhe der Veränderung der Lebenshaltungskosten zu erwarten. Wird z. B. die Gesamtversorgung eines Arbeitnehmers der Privatwirtschaft zu zwei Dritteln aus der gesetzlichen Rentenversicherung und zu einem Drittel aus der betrieblichen Altersversorgung erbracht und werden die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung mit der Entwicklung der Lebenshaltungskosten indiziert, so ergibt sich für sie der Index der Gesamtanpassung von 1957 bis 1975 nach der Formel

$$2/3 \times 367 + 1/3 \times 190 = 308.$$

Beträgt der Anteil der gesetzlichen Rentenversicherung und der der betrieblichen Altersversorgung an der Gesamtversorgung eines Arbeitnehmers der Privatwirtschaft je 50 v. H. und ist wiederum die Anpassung der betrieblichen Leistung entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten erfolgt, so beläuft sich der Index für die Anpassung der Gesamtleistung zwischen 1957 und 1975 auf 0,5 (367 + 190) = 279.

**237.** Aus den vorangegangenen Untersuchungen ist zu entnehmen, daß im Bereich bis zur Besoldungsgruppe A 6 bzw. Vergütungsgruppe VII die Beamtenpension, die Gesamtversorgung für Versicherte der VBL und die gesetzliche Rentenversicherung in der Zeit von 1957 bis 1975 etwa die gleiche Anpassung erfahren haben. Geringfügige Abweichungen ergeben sich bei Beamten aus der Ortsklasse, die für sie in 1957 galt, und bei VBL-Versicherten entsprechend dem Verhältnis der Versorgungsrente zur gesetzlichen Rente innerhalb der Gesamtversorgung. Bei Pensionen aus höheren Besoldungsgruppen ist ein merklicher Abfall des Anpassungsindex festzustellen. In vermutlich gemindertem Maße gilt dies auch bei VBL-Versicherten, die als Angestellte mindestens in der Vergütungsgruppe IV b, entsprechend der Besoldungsgruppe A 10 waren. Bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft wird der Bereich, der über die Versorgungsbezüge hinausgeht, die ein Angehöriger der Besoldungsgruppe A 6 erhält, durch die gesetzliche Rentenversicherung nicht mehr gedeckt. Da aber Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Anpassung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, wenn überhaupt, in diesem Bereich nur nach niedrigeren Maßstäben erfolgt, ergibt sich für die Gesamtversorgung aus gesetzlicher Rentenversicherung und betrieblicher Altersversorgung bei Pensionsleistungen, deren Höhe oberhalb der Besoldungsgruppe A 6 liegt, im allgemeinen eine niedrigere Anpassungsrate als es z. B. bei der Gesamtversorgung für Angestellte im öffentlichen Dienst der Fall ist.

## IV. Die Belastung mit eigenen Beiträgen zur Versorgung und deren steuerliche Behandlung

### a) Beamte

**238.** In den gesetzlichen Bestimmungen für das Versorgungsrecht ist eine offene Beitragsbeteiligung der Beamten zu ihrer Versorgung nicht vorgesehen. Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sind Beamte befreit (§ 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG). Scheidet ein Beamter aus dem Beamtendienst aus, ohne daß ihm nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine lebenslängliche Versorgung zusteht, so ist er für die im Beamtenverhältnis verbrachte Zeit, in der er sonst rentenversicherungspflichtig gewesen wäre, nachzuversichern (§ 1232 Abs. 1 RVO, § 9 Abs. 1 AVG). In diesem Fall hat der Arbeitgeber die vollen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) nachzuentrichten (§ 1402 RVO, § 124 AVG).

Verschiedentlich wird die Auffassung vertreten, daß die Beamtenpension — wirtschaftlich gesehen — ein zurückbehaltener Gehaltsteil ist *). Diese Auffassung wird u. a. durch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 1961 und 30. April 1969 gestützt. So heißt es im erstgenannten Urteil:

„Auch der „Nur-Beamte" hat sich seine Versorgung durch seine Leistung erdient, seine Bezüge während der aktiven Dienstzeit sind entsprechend niedriger und bleiben es gegebenenfalls auch während jener letzten Dienstjahre, die sich nicht mehr pensionserhöhend auswirken."

Eine solche Verbindung zwischen Besoldung und späterer Pension wird allerdings in einigen Kommentaren zum Bundesbeamtengesetz aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. So heißt es z. B. bei Fischbach **) in den Vorbemerkungen zu § 5 BBesG:

„Um der mißbräuchlich vielfach von Gegnern des Berufsbeamtentums aufgestellten Behauptung des Versorgungsprivilegs der Beamten zu begegnen, hat man gelegentlich die Meinung vertreten, das Ruhegehalt sei nur ein ‚vorverdienter Gehaltsteil' (weil der Staat dem Beamten nicht so viel zahle, daß er aus seinem Gehalt für die Zukunft sorgen könne). Diese Theorie ist indessen abzulehnen, weil der Versorgungsanspruch sich, wie der Gehaltsanspruch, aus der einmal erfolgten Ernennung zum Beamten und aus der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen ergibt und nicht mit versicherungsmathematischen Hinweisen begründet werden kann."

Plog-Wiedow-Beck ***) bemerken zu dieser Frage im gleichen Sinn:

„Sie (die Versorgungsbezüge) sind auch nicht ‚vorverdienter' Gehaltsteil in der Weise, daß während des aktiven Dienstes gewisse Teile des Gehalts für die spätere Versorgung einbehalten worden seien."

**239.** Läßt man die rein rechtlich begründete Auffassung der Kommentatoren außer acht und geht — wirtschaftlich gesehen — von einer früheren Einbehaltung von Gehaltsteilen aus, so bleibt die Frage offen, wie hoch die zurückbehaltenen Gehaltsteile der Beamten sein müßten, um daraus die spätere Pension zu finanzieren. Die Beantwortung dieser Frage hängt wesentlich von der Art des Finanzierungssystems ab.

**240.** Unterstellt man eine Finanzierung nach dem versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzip, wie es für den Bereich der Lebensversicherung Gültigkeit hat, so sind Annahmen über die Auswirkung von Steigerungen des Entgeltniveaus von Gehältern und Pensionen erforderlich. Der Versicherungsmathematiker Professor Heubeck hat zu dieser Frage ausführliche Untersuchungen durchgeführt *). Er berechnet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die notwendigen Prämien für eine Beamtenpension in Abhängigkeit von den jeweiligen Bezügen. Als Rechnungszinsfuß werden sowohl 3,5 v. H. als auch alternativ 5,5 v. H. verwendet. Unter Zugrundelegen konstanter Entgelte und Pensionen während der gesamten Aktivitätszeit und anschließender Pensionierungszeit hat er für ein Eintrittsalter von 30 Jahren bei einem Rechnungszinsfuß von

3,5 v. H. einen Beitrag von 19 v. H. der jeweils maßgeblichen Bezüge

5,5 v. H. einen Beitrag von 11 v. H. der jeweils maßgeblichen Bezüge

errechnet. Eine Betrachtungsweise, wonach die Dienstbezüge und Pensionen über Jahrzehnte gleich hoch bleiben, ist indessen unrealistisch. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß — wie es den Gegebenheiten entspricht — Volldynamik vorliegt, daß also während der Aktivitätszeit die Bezüge laufend erhöht und auch nach der ersten Festsetzung die Pensionen der Entwicklung der aktiven Gehälter entsprechend angepaßt werden. Für diesen Fall errechnet Heubeck unter den gleichen Annahmen wie bei den vorhergehenden Beispielen einen versicherungsmathematisch notwendigen Beitrag von 49 v. H. der jeweiligen Dienstbezüge. Das Ergebnis der Untersuchungen von Heubeck stellt sich zusammengefaßt wie folgt dar:

Je nachdem, welche Ansätze zwischen 0 und 5,5 v. H. jährlich für die Steigerung der Dienstbezüge und Pensionen gewählt werden, beträgt bei Zugrundelegen eines Rechnungszinsfußes von 5,5 v. H. nach den Regeln der Versicherungsmathematik und einem Eintrittsalter von 30 Jahren der notwendige Jahresbeitrag zwischen 11 v. H. und 49 v. H. der jeweiligen Dienstbezüge.

**241.** Gegen diese Berechnung läßt sich einwenden, daß der Beginn der Beamtendienstzeit im allgemeinen sicher früher als im Alter 30 liegt und damit die notwendigen Beiträge durch früheren Beginn niedriger als in den Beispielen anzusetzen sind. Es kommt jedoch im vorliegenden Zusammenhang für die Beurteilung der Ergebnisse nicht auf die absolute Höhe des Beitrages an, sondern auf die hohe Schwankungsbreite der Zahlen, je nachdem, welche Steigerungsrate für die Niveauänderung der Entgelte und Pensionen angenommen wird. Da der Wert der Beamtenpension wesentlich von der Entgeltentwicklung (Dynamik) abhängt, müßte der Gesetzgeber bei Beachtung der versicherungsmathematischen Gegebenheiten voraussehen, mit welchen Steigerungen der Dienstbezüge und Pensionen in den nächsten Jahrzehnten zu rechnen wäre, und dies bei der Bemessung der Gehälter der Beamten be-

*) Pensionen ohne Illusionen, Hrsg. Bund der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen (BRH) im Deutschen Beamtenbund, Mainz 1970 S. 21. Ähnlich: Fürst-Finger-Mühl-Niedermaier, Gesamtkommentar öffentliches Dienstrecht (Loseblattsammlung), Vorbemerkung vor § 105 BBG, Rz 1

**) Bundesbeamtengesetz, 3. Aufl., Carl Heymanns-Verlag Köln-Berlin-Bonn-München 1965 S. 884

***) Bundesbeamtengesetz, Anmerkung 3 vor § 105, Hermann Luchterhand-Verlag, Neuwied (Loseblattwerk)

*) Heubeck, Daseinsvorsorge der leitenden Angestellten, Verlag „Recht und Wirtschaft", Heidelberg 1963, S. 33 ff.

rücksichtigen. Das dürfte aber jeden Gesetzgeber überfordern. Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß sich trotz intensiver Prüfung weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung Angaben zu einer Quantifizierung des zurückbehaltenen Gehaltsteils finden lassen.

**242.** Unter diesen Umständen bleibt zu prüfen, ob sich aus der Praxis Anhaltspunkte dafür ergeben, daß bei Gehältern vergleichbarer Beamter und Angestellter diejenigen der Beamten allgemein niedriger liegen als in der Privatwirtschaft. Wir haben diese Frage in unserem Gutachten zur Frage eines Besoldungsrückstandes — 14 1561 —, das ebenfalls im Auftrag des Herrn Bundesministers des Innern erstellt wurde und den Stand vom 1. Juli 1970 berücksichtigt, sowie in dem Ergänzungsgutachten 14 1561/1 nach dem Stand vom 1. Juli 1972 ausführlich untersucht. Dabei sind wir zu dem Ergebnis gelangt, daß sich Anzeichen für einen allgemeinen Rückstand der Beamtengehälter gegenüber den Bezügen der Wirtschaft nicht erkennen lassen.

**243.** Wir haben jetzt noch untersucht, ob bei einem Vergleich der Bezüge der Beamten mit den Vergütungen der Angestellten des öffentlichen Dienstes ein „zurückgehaltener" Teil der Besoldung festzustellen ist. Zu diesem Zweck haben wir die gemäß Anlage 1 a Ziff. 6 zum BAT vergleichbaren Besoldungs- und Vergütungsgruppen nach dem Stand von 1975 gegenübergestellt. Das Ergebnis dieses Vergleichs ist in Anlage 15 wiedergegeben. Aus dieser Gegenüberstellung läßt sich kein Anhaltspunkt dafür gewinnen, daß die Bezüge der Beamten im Vergleich zu denen der Angestellten im öffentlichen Dienst auch nur ungefähr um den Betrag niedriger liegen, der dem Arbeitnehmerbeitrag der Angestellten zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Gehaltsvorsprung der Angestellten im öffentlichen Dienst deckt im allgemeinen nur einen Bruchteil der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, während er bei einigen Gruppen nicht einmal dazu ausreicht. Zu anderen Stichtagen vorgenommene Vergleiche ergeben auch keinen Hinweis darauf, daß nach der Höhe der Bezüge der Beamten im Vergleich zur Höhe der Vergütungen nach BAT Gehaltsteile in einem Umfang, der einem fiktiven Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen entspricht, für die spätere Versorgung berücksichtigt und einbehalten worden sind. Nach allem erscheint die Richtigkeit der Auffassung, Beamtenpensionen seien, wirtschaftlich gesehen, einbehaltene Bestandteile, nicht eindeutig nachweisbar, vielmehr sind gegen eine solche Annahme Zweifel geltend zu machen.

#### b) Nicht-beamtete Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

**244.** Die Gestaltung der Beiträge zur Pflichtversicherung für nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in der VBL beruht auf § 8 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV).

**245.** Bis zur Neuregelung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durch den Versorgungs-TV vom 4. November 1966 und bis zur Neufassung der VBL-Satzung vom 27. Juli 1966, die am 1. Januar 1967 in Kraft traten, belief sich der VBL-Beitrag auf 6,9 v. H. des versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts. Von diesem Beitrag trugen der Arbeitnehmer 2,3 v. H. (ein Drittel) und der Arbeitgeber 4,6 v. H. (zwei Drittel). Dabei war noch die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze zu beachten, die sich vor der Neuregelung zuletzt auf 1 820 DM monatlich belief.

Im Rahmen der seit 1. Januar 1967 geltenden Neuregelung wurde der Beitrag zur VBL auf 2,5 v. H. des Arbeitsentgelts festgesetzt, wovon entsprechend dem Versorgungs-TV 1,5 v. H. vom Arbeitnehmer und 1,0 v. H. vom Arbeitgeber zu tragen waren. Seit 1. Juni 1972 wurde sodann der Arbeitnehmeranteil auf 0,75 v. H. des Arbeitsentgelts reduziert und der Arbeitgeberanteil entsprechend auf 1,75 v. H. erhöht. Für die Zeit nach dem 1. Juli 1973 wird der Gesamtbetrag von 2,5 v. H. voll vom Arbeitgeber übernommen. Nicht-beamtete Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zahlen seitdem keinen Beitrag zu ihrer zusätzlichen Altersversorgung bei der VBL.

Eine Sonderregelung gilt gemäß § 29 Abs. 3 der VBL-Satzung, wenn der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert ist. In diesem Fall hat der Versicherte die Hälfte des Betrages, den er in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse bei freiwilliger Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte, als Arbeitnehmeranteil an die VBL zu entrichten.

**246.** Neben den Beiträgen hat der Arbeitgeber seit 1967 Umlagen an die VBL zu entrichten, die nach einem für alle Beteiligten einheitlichen Vomhundertsatz aus den Arbeitsentgelten der Pflichtversicherten zu berechnen sind. Der Umlagesatz belief sich für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1971 auf 3 v. H., vom 1. Januar 1972 bis 30. Juni 1972 auf 2,5 v. H., vom 1. Juli 1972 bis 31. Dezember 1973 auf 2,0 v. H. und seit 1. Januar 1974 auf 1,5 v. H. Der Umlagesatz wird durch Beschluß des Verwaltungsrates festgesetzt. Er soll jeweils für einen Abschnitt von 10 Jahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so bemessen sein, daß die für diesen Abschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit dem Vermögen aus früheren Umlagen (Umlagevermögen) ausreichen, um die für diesen Abschnitt und zwei weitere Jahre entstehenden Ausgaben aus diesem Umlagevermögen zu decken (§ 76 Abs. 2 VBL-Satzung). Der Umlagesatz ist spätestens 5 Jahre nach Beginn des Deckungsabschnitts zu überprüfen.

**247.** Welche Leistungen aus dem Umlagevermögen zu erbringen sind, ergibt sich aus § 77 Abs. 2 der VBL-Satzung. Danach sind daraus alle Leistungen und Verwaltungskosten zu zahlen, die nicht aus dem Deckungsvermögen entnommen werden. Dieses Deckungsvermögen wird im wesentlichen durch die Beiträge gespeist. Aus ihm werden außer den Versicherungsrenten nur Teile der Versorgungsrenten

gezahlt (§ 77 VBL-Satzung), und zwar der Teil der Versorgungsrenten, der sich auf der Grundlage von 1,25 v. H. (bzw. bei Witwenrenten 0,75 v. H., bei Halbwaisenrenten 0,15 v. H., bei Vollwaisenrenten 0,25 v. H.) der Summe der gezahlten Pflichtbeiträge errechnet. Außerdem werden die Erhöhungsbeträge der Versorgungsrenten für aus eigenen Mitteln der Versicherten gezahlte Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung dem Deckungsvermögen entnommen. Weiter werden aus dem Deckungsvermögen die bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung gezahlten, in Versorgungsrenten umgestellten Renten und die daraus resultierenden Hinterbliebenenrenten gezahlt. Diese „Altrenten" werden jedoch nur mit dem Teil in Höhe des Betrages am Tage vor dem Inkrafttreten der neuen Satzung, bei Hinterbliebenenrente mit dem aus der „Altrente" des Versorgungsberechtigten resultierenden Teil, dem Deckungsvermögen entnommen.

Vereinfachend wird man sagen können, daß die ohne Annahme über die Entwicklung des Entgeltniveaus versicherungsmathematisch kalkulierbaren Leistungen aus dem Deckungsvermögen erbracht, während die Einflüsse des sich ändernden Entgeltniveaus über das Umlagevermögen abgefangen werden.

**248.** Das Finanzierungssystem für die Leistungen der VBL besteht danach seit 1967 aus einer Mischung von einem modifizierten Umlageverfahren (Abschnittsdeckungsverfahren) und einem Anwartschaftsdeckungsverfahren nach versicherungsmathematischer Methode. Bis einschließlich 1966 galt allein das Anwartschaftsdeckungsverfahren (§ 61 VBL-Satzung in der bis zum 31. Dezember 1966 gültigen Fassung). Wie sich der gesamte Finanzierungsaufwand in der Vergangenheit entwickelt hat, zeigt folgende Übersicht:

| Zeitraum | Versicherungsbeitrag | | Umlagebeitrag Arbeitgeber | Insgesamt Arbeitgeber und Arbeitnehmer |
|---|---|---|---|---|
| | Arbeitnehmer | Arbeitgeber | | |
| | (Alle Angaben in v. H. des maßgeblichen Entgelts) | | | |
| bis 31. Dezember 1966 | 2,3 | 4,6 | — | 6,9 |
| ab 1. Januar 1967 | 1,5 | 1,0 | 3,0 | 5,5 |
| ab 1. Januar 1972 | 1,5 | 1,0 | 2,5 | 5,0 |
| ab 1. Juli 1972 | 0,75 | 1,75 | 2,0 | 4,5 |
| ab 1. Juli 1973 | — | 2,5 | 2,0 | 4,5 |
| ab 1. Januar 1974 | — | 2,5 | 1,5 | 4,0 |

Die günstige Entwicklung nach 1966 ist im wesentlichen in dem Übergang auf das aus Anwartschaftsdeckungsverfahren und Abschnittsdeckungsverfahren gemischte Finanzierungsystem begründet. Dadurch wird nämlich ein wesentlicher Teil der notwendigen Aufwendungen in die Zukunft verlagert.

**249.** Im Bereich der DB ist das Beitragsverfahren im Rahmen der BVA Abteilung B entsprechend § 44 der Satzung geregelt. Danach zahlte das Pflichtmitglied seit 1. Mai 1966 einen Beitrag von 2,3 v. H. des versicherungspflichtigen Entgelts. Die arbeitgebende Verwaltung leistete einen Beitrag von 1 v. H. des versicherungspflichtigen Entgelts zuzüglich einer Umlage. Die Umlage soll so bemessen sein, daß sie unter Berücksichtigung aller übrigen Einnahmen ausreicht, um die Leistungen nach der Gesamtversorgung sicherzustellen. Die Höhe der Umlage ist zwischen den arbeitgebenden Verwaltungen und dem Vorstand der BVA zu vereinbaren. Am 1. Juli 1973 wurde der Arbeitnehmeranteil um 0,75 v. H. des Entgelts zu Lasten des Arbeitgeberanteils vermindert. Seit dem 1. April 1974 wurde der Arbeitnehmeranteil nochmals um 0,75 v. H. des Entgelts reduziert und auch dieser Anteil vom Arbeitgeber übernommen. Seit diesem Zeitpunkt betragen daher der Arbeitnehmeranteil 0,8 v. H. und der Arbeitgeberanteil 2,5 v. H. des maßgeblichen Entgelts. Der allein vom Arbeitgeber zu entrichtende Umlagebeitrag beläuft sich seit 1960 auf 3,6 v. H. des Entgelts, so daß der Gesamtaufwand für die Leistungen der BVA Abteilung B 6,9 v. H. — davon 6,1 v. H. zu Lasten der DB — des maßgeblichen Entgelts ausmacht.

**250.** Die Gestaltung der Beiträge für nicht-beamtete Arbeitnehmer der DBP entspricht weitgehend der VBL-Regelung (§ 24 VAP-Satzung). Allerdings nahm die Entwicklung des Umlagesatzes einen anderen Verlauf als bei der VBL. Der Umlagesatz betrug vom Dezember 1969 an 3 v. H. und beträgt seit 1. Januar 1970 5,5 v. H. des Entgelts.

**c) Berechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung**

**251.** Die Höhe des Beitragssatzes beträgt für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1973 18 v. H. der maßgebenden Bezüge (§ 1385 Abs. 1 RVO, § 112 Abs. 1 AVG). Dabei ist die Beitragsbemessungsgrenze (1975: 2 800 DM monatlich) zu beachten (§ 1385 Abs. 2 RVO, § 112 Abs. 2 AVG). Die Konstruktion der Beitragsbemessungsgrenze ist bereits in Tz 150 erläutert worden. Die Beiträge sind in voller Höhe vom Arbeitgeber zu entrichten (§ 1396 RVO, § 118 AVG). Der Versicherte muß sich aber bei der Lohn- oder Gehaltszahlung die Hälfte des Beitrags vom Barlohn bzw. Bargehalt abziehen lassen (§ 1397 RVO, § 119 AVG).

**252.** Zu den Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht Leistungen der Alterssicherung sind, leistet der Bund einen Zuschuß (§ 1389 RVO, § 116 AVG). Nach dem Rentenanpassungsbericht 1975 *) wird dieser Zuschuß für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zusammen im

*) Bundesratsdrucksache 716/74, Übersicht 24

Jahr 1975 voraussichtlich 13,485 Mrd. DM betragen. Da für den gleichen Zeitraum auf der Basis eines Beitragssatzes von 18 v. H. ein Beitragsaufkommen von 78,410 Mrd. DM angenommen wird, entspricht der Bundeszuschuß in 1975 einem Zusatzbeitragssatz von (13,485 × 18 v. H.): 78,410 = 3,1 v. H. Einschließlich des Bundeszuschusses beläuft sich also in 1975 der voraussichtliche effektive Beitragssatz insgesamt auf 21,1 v. H., wovon 9 v. H., das sind 42,7 v. H. des effektiven Gesamtbeitrags, vom Arbeitnehmer direkt aufgebracht werden. Es muß aber zugleich erwähnt werden, daß aus diesen Beiträgen voraussichtlich 8,301 Mrd. DM für die Krankenversicherung der Rentner benötigt werden. Für die reinen Rentenausgaben stehen demnach nur 78,410 + 13,485 — 8,301 = 83,594 Mrd. DM zur Verfügung, das entspricht einem Beitragssatz von 19,2 v. H., an dem der Arbeitnehmer mit 46,9 v. H. beteiligt ist.

**253.** Der Beitragssatz für die Vergangenheit läßt sich für die Zeit bis Mitte 1940 nicht eindeutig angeben, da bis dahin das Markenverfahren galt und wegen der Abstufung der Beitragsklassen sich unterschiedliche Vomhundertsätze ergaben. Für diese Zeit lassen sich jedoch gewisse Bandbreiten für den Beitragssatz in der Pflichtversicherung feststellen. Eine Übersicht für den Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zeigt ungefähr folgendes Bild *):

| | ArV | AnV |
|---|---|---|
| ab 1924 | 3,2 bis 3,6 | 3,6 bis 4,0 |
| 1926 | 4,4 bis 5,6 | 4,6 bis 5,3 |
| 1929 | 5,5 bis 6,7 | 4,6 bis 5,3 |
| 1934 | 5,4 bis 6,7 | 4,4 bis 5,3 |
| 1940 | 5,3 bis 6,7 | 4,4 bis 5,3 |

Seit Mitte 1940 gilt für die Beitragserhebung in der gesetzlichen Rentenversicherung das Lohnabzugsverfahren mit einem einheitlichen Beitragssatz für die Pflichtversicherung aller Arbeitnehmer in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Der Satz für den Gesamtbeitrag in vom Hundert des versicherungspflichtigen Entgelts betrug seit

| | |
|---|---|
| Juli 1942 | 5,6 v. H. |
| Juni 1949 | 10 v. H. |
| April 1955 | 11 v. H. |
| März 1957 | 14 v. H. |
| Januar 1968 | 15 v. H. |
| Januar 1969 | 16 v. H. |
| Januar 1970 | 17 v. H. |
| Januar 1973 | 18 v. H. |

*) Zahlenwerte zur Sozialversicherung; Herausgeber Georg Tietz, Erich Schmidt Verlag, Berlin 1963, Übersicht 44

Eine Sonderregelung bestand in der Nachkriegszeit kurzfristig für die ehemalige Französische Zone und das Saargebiet.

**254.** Es ist nunmehr zu untersuchen, inwieweit ein Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung zur Finanzierung der ihm später zugute kommenden Leistungen beigetragen hat. Dabei wird das versicherungsmathematische Äquivalenzprinzip als geeignetes Kriterium angesehen. Wir haben als Beispiel einen Versicherten gewählt, der 1910 geboren und 1925 in die Rentenversicherung der Angestellten eingetreten ist. Der Versicherungsfall soll 1975 wegen Vollendung des 65. Lebensjahres eingetreten sein. Es wird also ein Fall mit einer extremen Beitragszahlungsdauer von 50 Jahren betrachtet. In Wirklichkeit beruhen z. B. in der Rentenversicherung der Angestellten durchschnittlich nur 80 bis 85 v. H. der Versicherungsjahre auf Beitragszeiten (s. Anlage 7). Weiter wird angenommen, daß dieser Versicherte während seiner Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils das Durchschnittsentgelt erhalten und auf dieser Basis Beiträge entrichtet hat. Unter diesen Voraussetzungen errechnet sich die Jahresrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wie folgt:

50 × 1,5 v. H. × 100 v. H. × 16 520 = 12 390 DM.

Für den gleichen Versicherten wurde sodann unter Anwendung der in Tz 253 genannten Beitragssätze der jeweilig insgesamt aufzubringende Jahresbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt. Diese Jahresbeiträge wurden fiktiv als laufende Einmalbeträge für eine Rentenversicherung mit Einschluß des Invaliditäts- und Todesfallrisikos (60 v. H. Witwenrente) behandelt. Für die biometrischen Wahrscheinlichkeiten wurden als Rechnungsgrundlagen die „Richttafeln für die Pensionsversicherung" von Heubeck-Fischer mit einem Rechnungszins von 5,5 v. H. verwendet. Bei dieser Berechnungsmethode ergibt sich, daß durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zusammen im Alter von 65 ein Jahresrentenanspruch von 5 297 DM erreicht wird. Das würde bedeuten, daß 5 297 : 12 390 = 43 v. H. der Altersrente durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert sind.

Diese Untersuchungen sind jedoch unvollständig, weil dabei nicht berücksichtigt worden ist, daß die späteren Rentenleistungen angepaßt werden. Welchen Einfluß diese Anpassung auf den Deckungsgrad der Eigenleistung hat, zeigt die folgende Berechnung: Der Kapitalwert der durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen finanzierten Jahresrente von 5 297 DM (einschließlich 60 v. H. Witwenrente) beträgt — bei Zugrundelegen eines Rechnungszinsfußes von 5,5 v. H. — rd. 60 000 DM. Nimmt man an, daß eine im Alter von 65 Jahren für den Berechtigten erstmalig festgesetzte Rente sowie die daraus resultierende Witwenrente jährlich um 5,5 v. H. angepaßt werden, so kann zu Beginn der Rentenzahlung nur eine Jahresrente von 3 050 DM erbracht werden. Im Verhältnis zu der Sozialversicherungsrente, die sich unter den gleichen Voraussetzungen der Beitragszahlung auf 12 390 DM beläuft, macht

dieser Betrag von 3 050 DM nur noch 24,6 v. H. der Sozialversicherungsrente aus. Hier zeigt sich der erhebliche Einfluß der Anpassungsraten für die laufenden Renten auf das Ausmaß des Grades der Vorfinanzierung. Berücksichtigt man weiter, daß die effektive durchschnittliche Anpassungsrate der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit von 1957 bis 1975 rd. 7,5 v. H. jährlich betrug, so ist mit Sicherheit davon auszugehen, daß bei künftiger Beibehaltung dieser durchschnittlichen Steigerungsrate der aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen vorfinanzierte Anteil der Sozialversicherungsrente für unseren Beispielsfall beim Rentenzugang 1975 unter 20 v. H. liegt. Betrachtet man den Arbeitnehmerbeitrag für sich allein, so ist der daraus vorfinanzierte Teil der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung mit weniger als 10 v. H. anzusetzen.

**255.** Die Ergebnisse und Erkenntnisse, die aus dem untersuchten Modell gewonnen wurden, lassen sich durchaus im grundsätzlichen verallgemeinern. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß wir einen extrem gelagerten Modellfall angenommen haben (Beitragszahlungsdauer 50 Jahre), mit dessen Hilfe eine Obergrenze für das Ausmaß der Vorfinanzierung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gefunden wird. Das verallgemeinerte Ergebnis unserer Untersuchungen lautet danach: Unterstellt man eine spätere Anpassung der Renten in dem durchschnittlichen Ausmaß, wie es für die Zeit von 1957 bis 1975 gegolten hat, und berücksichtigt man die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, so hat der Rentenzugang 1975 die ihm zufließenden Leistungen zu weniger als 20 v. H. und, wenn man nur die Arbeitnehmeranteile betrachtet, zu weniger als 10 v. H. vorfinanziert. Sollte der angenommene Umfang der Anpassungen (7,5 v. H. jährlich) wesentlich überschritten werden, so sinkt der durch Eigenleistungen vorfinanzierte Anteil noch merklich unter die genannten Sätze von 20 v. H. bzw. 10 v. H.

**256.** Für den Anteil der Vorfinanzierung spielt der jeweilige Beitragssatz zur gesetzlichen Rente eine wichtige Rolle. Wie in Tz 253 aufgezeigt, ist von 1926 bis 1975 der Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zusammen) von rd. 5 v. H. auf 18 v. H. gestiegen. Wir haben daher weiter untersucht, wie hoch der vorfinanzierte Rententeil bei unserem Modellfall gewesen wäre, wenn bereits von Beginn der Beitragszahlung an ein Beitragssatz von 18 v. H. gegolten hätte. In diesem Fall wäre nach dem versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzip ein Jahresrentenanspruch von rd. 9 360 DM entstanden. Das entspricht einem Kapitalwert von 105 000 DM. Setzt man wiederum eine Anpassung in Höhe von 5,5 v. H. jährlich voraus, so beläuft sich die mögliche Jahresrente bei der ersten Festsetzung auf 5 340 DM. Im Vergleich zu der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich bei der ersten Festsetzung auf 12 390 DM belief, ergibt sich ein Deckungsgrad für die Vorfinanzierung von 5 340 : 12 390 = 43 v. H. Auch in diesem Fall handelt es sich wegen der langen Beitragsdauer um ein Extrembeispiel. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß der Deckungsgrad im allgemeinen unter 40 v. H. liegen wird. Aus diesen Zahlen läßt sich ein Anhaltspunkt für die künftige Entwicklung des Ausmaßes der Vorfinanzierung gewinnen: Auch wenn über Jahrzehnte ein Beitragssatz von 18 v. H. gegolten haben wird, wird der durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge vorfinanzierte Teil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung — wenn man von einer durchschnittlichen Anpassungsrate ausgeht, die der des Zeitraums von 1957 bis 1975 entspricht (7,5 v. H.) — 40 v. H. der Gesamtrente nicht übersteigen. Geht man nur vom Arbeitnehmerbeitrag aus, so wird der vorfinanzierte Anteil unter 20 v. H. bleiben. Diese Höhe der Anteile wird indessen erst in rund fünf Jahrzehnten erreicht. In den nächsten Jahren ist weiterhin mit durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge vorfinanzierten Anteilen von unter 20 v. H. und 10 v. H. bei Ansatz nur des Arbeitnehmerbeitrags zu rechnen.

#### d) Bezugsberechtigte in der betrieblichen Altersversorgung

**257.** Der Arbeitnehmer darf an der Finanzierung der Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung nur beteiligt werden, wenn eine Pensionskasse Träger der Versorgung ist oder eine Direktversicherung bei einer Lebensversicherung abgeschlossen wird. Bei betrieblichen Versorgungszusagen und bei einer Unterstützungskasse darf der Arbeitnehmer nicht zu Beiträgen herangezogen werden.

Die Beiträge der Arbeitnehmer zu Pensionskassen sind im allgemeinen relativ gering. So wird bei den Pensionskassen, deren Satzungen uns bekannt sind, ein Arbeitnehmerbeitrag von 3 v. H. der Bezüge nicht überschritten. Ein gewisser Anhaltspunkt für den Umfang der Mitwirkung von Arbeitnehmern bei der Finanzierung von Pensionskassenleistungen ergibt sich aus den Statistiken des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen *). Danach hatten die unter Bundesaufsicht stehenden 181 Pensionskassen am Ende des Jahres 1973 1,9 Millionen Mitglieder. Das gesamte Beitragsaufkommen im Jahr 1973 belief sich auf 1 131,5 Millionen DM, wovon 409,4 Millionen DM, das sind rd. 36 v. H. des Gesamtbetrages, von den Arbeitnehmern aufgebracht wurden. Läßt man außer acht, daß nur bei einem Teil der Pensionskassen Arbeitnehmerbeiträge gefordert werden, und bezieht man das Aufkommen aus Arbeitnehmerbeiträgen auf die Gesamtzahl der Versicherten, so entfiel im Jahre 1973 bei den unter Bundesaufsicht stehenden Pensionskassen auf den einzelnen Arbeitnehmer ein durchschnittlicher Jahresbeitrag von rd. 215 DM.

Über die Beiträge von Arbeitnehmern zu Direktversicherungsverträgen liegen uns keine statistischen Angaben vor. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß weniger als 5 v. H. aller begünstigten Arbeitnehmer Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus Direktversicherungen erhalten (s. Tz 10). Nach unseren Erfahrungen werden im übrigen die Arbeitnehmer mit Beiträgen zu diesen Direktversicherun-

*) Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen 1973, Tabelle 44

gen nur in einer relativ geringen Anzahl von Fällen und nur in geringem Ausmaß herangezogen.

**258.** Ähnlich wie bei Beamten stellt sich auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die Frage, ob in den Fällen ohne offene Beitragsbeteiligung die späteren Rentenzahlungen als „zurückbehaltener Gehaltsteil" angesehen werden können. Mit dieser Frage hat sich das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 10. März 1972 — 3 AZR 278/71 — befaßt. Darin wurden Grundsatzfragen zur Unverfallbarkeit von Pensionsanwartschaften behandelt. In der Begründung heißt es u. a.:

> „Das Ruhegeld hat, wie der Senat in seiner Rechtsprechung stets betont hat, Versorgungs- und Entgeltcharakter; es ist auch Gegenleistung aus dem Arbeitsvertrag (BAGE 22 S. 92, 95, 96 = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt — VBL, zu I 2 der Gründe *); AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt — Unterstützungskassen, zu 2 b der Gründe **). Die Leistung, um derentwillen das Ruhegehalt versprochen wird, ist die Betriebstreue, die, soweit sie vor der Zusage liegt, bereits erbracht wurde, und danach bis zum Erreichen der Altersgrenze noch geschuldet wird. Insoweit besteht ein gegenseitiges Austauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung. Dagegen steht das Ruhegeld nicht in unmittelbarer Beziehung zu der Arbeitsleistung als solcher und ist nicht vorenthaltener Arbeitslohn. Diese Annahme, von der die Vertreter der Unverfallbarkeit ausgehen, verbietet sich schon deshalb, weil in aller Regel keine Wertrelation zwischen Leistung und Gegenleistung vorhanden ist. Hieran fehlt es nicht nur für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis besteht, sondern insbesondere läßt sich der Bezug zu der vorausgegangenen Arbeitsleistung nicht im Ruhestandsverhältnis herstellen: Der Arbeitgeber verspricht als Leistung eine Betriebsrente vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Tode des Arbeitnehmers. Diese Leistung kann sehr hoch sein, wenn der Arbeitnehmer lange lebt; sie wird um so kleiner, je früher der Arbeitnehmer stirbt und entfällt schließlich ganz, wenn er vor dem Erreichen der Altersgrenze aus dem Leben scheidet. Hieraus ergibt sich, daß das, was bei der Versorgungszusage versprochen wird, nicht ein Arbeitslohn sein kann, der gleichsam angesammelt und später in Form einer Rente ausgefolgt wird."

Diese Begründung geht auch auf die Nichtquantifizierbarkeit der „zurückbehaltenen Gehaltsteile" ein, allerdings in einem noch weiteren Rahmen, als dies von uns im Zusammenhang mit der Beamtenpension getan ist (Tz 241). Wir würden eine Quantifizierbarkeit bereits als möglich ansehen, wenn sie nach dem versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzip von Leistung und Gegenleistung unter Berücksichtigung von biometrischen Wahrscheinlichkeiten errechenbar wäre, was indessen bei gehaltsabhängigen, volldynamischen Versorgungssystemen praktisch unmöglich ist. Das Bundesarbeitsgericht fordert darüber hinaus eine individuelle Wertrelation zwischen Leistung und Gegenleistung, also nicht nur eine Wertrelation nach dem Gesetz der großen Zahl.

*) BAG, 27. 6. 1969, BB 1969 S. 1178
**) BAG, 12. 2. 1971, BB 1971 S. 784

**259.** Zusammengefaßt ergibt sich, daß im Bereich der betrieblichen Altersversorgung eine Eigenbeteiligung an der Finanzierung der späteren Versorgungsleistungen nur bei einem sehr geringen Teil der Begünstigten vorkommt, und daß in diesen wenigen Fällen die Eigenleistung relativ klein ist.

#### e) Die lohn- und einkommensteuerliche Behandlung von Aufwendungen für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers

**260.** Die Aufwendungen für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers werden in der gesetzlichen Sozialversicherung und unter Umständen auch bei Pensionskassen und Direktversicherungen zu einem Teil vom Arbeitnehmer und zu einem anderen Teil vom Arbeitgeber getragen. Die einkommensteuerliche bzw. lohnsteuerliche Behandlung dieser Aufwendungen ist dementsprechend unterschiedlich geregelt.

**261.** Der vom Arbeitgeber getragene Anteil an der gesetzlichen Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung) ist steuerfrei (§ 3 Ziff. 62 EStG). Der Arbeitnehmer entrichtet dagegen seinen Beitrag aus seinem steuerpflichtigen Lohn. Die von ihm gemachten Aufwendungen zur Sozialversicherung stellen andererseits für ihn Sonderausgaben dar (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 a EStG). Alle Beiträge zu Versicherungen — und Bausparkassen — sind allerdings nur beschränkt als Sonderausgaben abzugsfähig. Bis Ende 1974 wurden 936 DM pauschal als Sonderausgaben berücksichtigt (§ 10 c Ziff. 1 EStG 1974); die übersteigenden Aufwendungen konnten im Rahmen der Höchstbeträge (§ 10 Abs. 3 Ziff. 2 EStG 1974) als Sonderausgaben abgezogen werden. Im Zuge der Änderungen des Einkommensteuerrechts wurde von Anfang 1975 an für Arbeitnehmer die Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 3 EStG 1975) eingeführt. Außerdem wurden die Höchstbeträge der abzugsfähigen Sonderausgaben geändert (§ 10 Abs. 3 EStG 1975). In der Anlage 16 a sind die Regelungen für 1974 und 1975 tabellarisch gegenübergestellt.

**262.** Der Arbeitgeber kann für die Zukunftsicherung je Arbeitnehmer 312 DM pro Jahr steuerfrei gewähren (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV). In Höhe dieses Zukunftsicherungsfreibetrages stellen demnach Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse und Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn dar. Die Leistungen, die 312 DM übersteigen, sind dagegen lohnsteuerpflichtig. — Der Arbeitnehmer kann jedoch die von ihm versteuerten Beträge als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeträge geltend machen. — Auf Antrag kann auch der Arbeitgeber die auf diese Bezüge entfallende Lohnsteuer des Arbeitnehmers pauschal übernehmen. Bis Ende 1974 galt zwar ein Regel-Pauschsteuersatz von 8 v. H. (Abschn. 55 Abs. 9 LStR 1972), der jedoch in der Praxis weitgehend überschritten wurde. Seit Anfang 1975 kommt

dagegen ein Pauschsteuersatz von 10 v. H. (§ 40 b EStG 1975) zur Anwendung, der allerdings auf Aufwendungen bis 2 400 DM je Jahr begrenzt ist.

Im öffentlichen Dienst gilt für nicht-beamtete Arbeitnehmer der Pauschsteuersatz von 10 v. H. (früher 8 v. H.) hinsichtlich der auf die Umlage zur VBL entfallenden Lohnsteuer (vgl. Rundschreiben des BMI vom 17. Dezember 1970, GMBl 1971, S. 21, i. d. F. vom 29. November 1974).

**263.** Die vom Arbeitgeber geleisteten Zuführungen zu einer betrieblichen Unterstützungskasse stellen ebenso wie die im Rahmen einer betrieblichen Versorgungszusage vorgenommenen Zuführungen zu einer Pensionsrückstellung keinen Arbeitslohn dar. In der Anlage 16 b sind die 1974 und 1975 geltenden lohnsteuerlichen Regelungen für Aufwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftsicherung der Arbeitnehmer tabellarisch gegenüberstellt.

**264.** Da der Arbeitnehmer Sonderausgaben nur in beschränktem Umfang abziehen kann, ist die Frage zu prüfen, inwieweit die Höchstbeträge bereits durch die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft sind und inwieweit der Arbeitnehmer noch andere Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu Haftpflicht-, Unfall-, Lebensversicherung sowie Beiträge zu Bausparkassen) im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben geltend machen kann.

**265.** Diese Frage wird am Beispiel eines verheirateten kinderlosen Arbeitnehmers unter 50 Jahren untersucht, wobei einmal auf die Verhältnisse im Jahr 1974 und zum anderen auf die im Jahr 1975 abgestellt wird. Es wird weiter davon ausgegangen, daß der Jahresarbeitslohn des Arbeitnehmers der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung entspricht. Vergleichsweise ist die Modellrechnung ausgedehnt auf einen Arbeitnehmer, der einen Jahresarbeitslohn in Höhe von nur 50 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze bezieht. Die Ergebnisse, die für den Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitslohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze ermittelt wurden, gelten auch für höhere Jahresarbeitslöhne, da der Aufwand zur gesetzlichen Sozialversicherung nach Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze nicht weiter steigt.

In der Tabelle 17 a wird auf einen Angestellten in der Privatwirtschaft abgestellt. In den Zeilen 1 bis 3 sind zunächst die jeweiligen Aufwendungen für die gesetzliche Sozialversicherung (Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) ermittelt worden. Für die Krankenversicherung ist dabei von einem Mischbeitrag für die größten Ersatzkassen ausgegangen worden. Inwieweit diese Aufwendungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wird in den Zeilen 5 bis 12 dargestellt. Der Vorweg-Höchstbetrag für Versicherungen ist um den Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Es zeigt sich in Zeile 7, daß bei einem Jahresarbeitslohn in Höhe von 30 000 DM (1974) bzw. 33 600 DM (1975) der Vorwegabzug voll aufgezehrt wird. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung können deshalb bei diesem Arbeitnehmer erst im Rahmen des Grundhöchstbetrages (Zeile 8) berücksichtigt werden. Soweit die Aufwendungen den Grundhöchstbetrag übersteigen (Zeile 10), werden sie noch zur Hälfte, maximal in Höhe von 50 v. H. des Grundhöchstbetrages berücksichtigt (Zeile 11). Die die so errechnete Summe übersteigenden Beiträge zur Sozialversicherung können nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Modellrechnung zeigt (Zeile 12), daß der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit einem Jahresarbeitslohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (1974: 30 000 DM; 1975: 33 600 DM) seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung weder im Jahr 1974 noch 1975 voll als Sonderausgaben abziehen kann. Für 1974 sind bei einem solchen Arbeitnehmer neben den Beiträgen zur Sozialversicherung sonstige Vorsorgeaufwendungen nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. Im Jahr 1975 kann er noch sonstige Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 2 026 DM zur Hälfte (Zeile 13) als Sonderausgaben absetzen. Dies beruht auf dem Umstand, daß der hälftige Grundhöchstbetrag (1 800 DM) durch die Beiträge zur Sozialversicherung erst in Höhe von 787 DM (Zeile 11) ausgeschöpft ist, so daß der restliche hälftige Grundhöchstbetrag (1 800 DM ./. 787 DM = 1 013 DM) noch für sonstige Vorsorgeaufwendungen ausgenutzt werden kann.

Bei einem Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitslohn in Höhe der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (1974: 15 000 DM; 1975: 16 800 DM) sind in beiden Jahren die Aufwendungen zur Sozialversicherung voll als Sonderausgaben abzugsfähig. In Höhe der nicht ausgeschöpften Höchstbeträge (Zeile 10 und Zeile 13) kann dieser Arbeitnehmer zudem bis zur Höhe des restlichen Grundhöchstbetrages (Zeile 8) weitere Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Da die Aufwendungen im Rahmen des hälftigen Grundhöchstbetrages (Zeile 13) nur zu 50 v. H. abziehbar sind, sind zur vollen Ausschöpfung dieses Betrages doppelt so hohe Aufwendungen erforderlich. Zur maximalen Ausschöpfung sind deshalb die in Zeile 14 errechneten Aufwendungen zusätzlich nachzuweisen.

Ob ein Arbeitnehmer, der 1975 einen Jahresarbeitslohn von 16 800 DM erzielt, tatsächlich in der Lage ist, 6 101 DM für sonstige Vorsorgeleistungen (außer der Sozialversicherung) zu erbringen, dürfte allerdings mehr als fraglich sein. Im Regelfall wird er die ihm gebotenen Möglichkeiten zum Sonderausgabenabzug nicht voll ausnutzen können.

**266.** In der Anlage 17 b ist die Modellrechnung für einen nicht-beamteten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes durchgeführt worden. Da die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der Sozialversicherung den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft gleichgestellt sind, ergeben sich hier nur geringe Unterschiede. Es handelt sich dabei insbesondere um die an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abgeführten Beiträge. Die vom Arbeitgeber geleisteten VBL-Beiträge (2,5 v. H. vom Entgelt) gehören insoweit zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, als der Zukunftsicherungsfreibetrag (312 DM im Jahr) überschritten wird. Da

der Arbeitnehmer diese bei ihm 312 DM übersteigenden VBL-Beiträge zu versteuern hat, sind sie Sonderausgaben (s. Zeile 10 der Tabelle 2).

**267.** In der Anlage 17 c ist die Modellrechnung für einen Beamten durchgeführt worden. Gegenüber den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft und gegenüber den nicht-beamteten Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst ergeben sich erhebliche Unterschiede. Den Beamten stehen die gleichen Sonderausgabenhöchstbeträge wie den nicht-beamteten Steuerpflichtigen zur Verfügung. Diese brauchen jedoch nicht zum Absetzen von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung benutzt zu werden.

Da den Beamten durch die Beihilferegelung nur ein Teil der Krankheitskosten erstattet wird, schließen sie häufig zusätzlich eine Versicherung gegen die verbleibenden Krankheitskosten ab. Der Beamte erhält für diese Krankenversicherung vom Arbeitgeber keinen Zuschuß. Wie noch später im einzelnen begründet wird (Abschnitt V), dürfte der Beitrag zur Krankenversicherung für einen verheirateten Beamten ohne Kinder im allgemeinen im Jahr 1974 ca. 1 300 DM betragen haben und im Jahr 1975 ca. 1 500 DM nicht übersteigen. Nach Abzug dieser Versicherungsbeiträge verbleiben dem Beamten als abziehbare Sonderausgaben noch die in Zeile 6 ermittelten Beträge. Sollen die für Sonderausgaben möglichen Absetzungen voll ausgeschöpft werden, sind noch andere Aufwendungen in der Höhe der Beträge in Zeile 7 erforderlich.

**268.** Vergleicht man die Ergebnisse für den Beamten (Anlage 17 c, Zeile 6) mit denen für den Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft (Anlage 17 a, Zeile 13), so zeigt sich, daß der Beamte erheblich größere Möglichkeiten besitzt, Beiträge für Haftpflicht-, Unfall- und Lebensversicherungen sowie Beiträge für Bausparkassen als Sonderausgaben abzuziehen. Der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit einem Jahresarbeitslohn von 30 000 DM in 1974, bzw. 33 600 DM in 1975 kann 1974 keine derartige Vorsorgeaufwendungen und 1975 nur 1 013 DM als Sonderausgaben abziehen. Dem Beamten mit einer gleich hohen Besoldung verbleiben demgegenüber 1974 4 000 DM und im Jahr 1975 6 900 DM als abzugsfähige Sonderausgaben, wenn er zusätzliche Aufwendungen von 5 100 DM bzw. 8 700 DM nachweist. Wenn auch dieser Beamte in der Regel die Sonderausgaben nicht bis zur Höchstgrenze voll ausschöpfen wird, so kann er doch seine Einkommensteuer in höherem Maße reduzieren als dies dem Arbeitnehmer mit entsprechendem Jahresarbeitslohn in der Privatwirtschaft möglich ist.

**269.** Für Vorsorgeaufwendungen wird eine Vorsorgepauschale als Sonderausgaben abgezogen, wenn der Arbeitnehmer nicht höhere Aufwendungen nachweist (§ 10 c Abs. 3, 4 EStG 1975). Die Vorsorgepauschale ist in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet und führt deshalb bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugs zu einer Steuerermäßigung. Die Vorsorgepauschale dient vor allem dazu, die Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Sozialversicherung abzudecken. Da Beamte der gesetzlichen Sozialversicherung nicht angehören, sondern in der Regel lediglich aus freiem Entschluß eine auf die Beihilferegelung abgestellte Krankenversicherung abschließen, könnten sie gegenüber den nicht-beamteten Arbeitnehmern steuerlich begünstigt werden. Diese Frage wird in der folgenden Tabelle für das Jahr 1975 untersucht, wobei die bisherigen Modellannahmen beibehalten werden:

| AN unter 50 Jahre verheiratet, ohne Kinder | AN in der Privatwirtschaft | | Beamte | |
|---|---|---|---|---|
| Jahresarbeitslohn (1975) | 16 800 | 33 600 | 16 800 | 33 600 |
| Berechnung der Vorsorgepauschale: | | | | |
| 1 a) 8 v. H. des Arbeitslohns (./. 100 DM) max. 3 600 | 1 336 | 2 688 | 1 336 | 2 688 |
| 2 b) 8 v. H. des Arbeitslohns (./. 100 DM) max. 1 800 | 1 336 | 1 800 | 1 336 | 1 800 |
| 3 Summe a) + b) | 2 772 | 4 488 | 2 672 | 4 488 |
| 4 Abrundung auf einen durch 30 ohne Rest teilbaren Betrag | +2 670 | +4 470 | +2 670 | +4 470 |
| 5 ./. AN-Beitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung (s. Anl. 17 a Zeile 4) | —2 587 | —5 174 | | |
| bzw. Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung (s. Anl. 17 c, Zeile 2) | | | —1 500 | —1 500 |
| 6 = restliche Vorsorgepauschale bzw. übersteigende Beiträge | + 83 | — 704 | +1 170 | +2 970 |

In den Zeilen 1 bis 4 ist zunächst die Vorsorgepauschale — die Beamten in gleichem Umfang wie nichtbeamteten Arbeitnehmern gewährt wird — errechnet. Von der Vorsorgepauschale (Zeile 4) sind die bereits früher ermittelten Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (vgl. Anlage 17 a) bzw. die Beiträge des Beamten zu einer Krankenversicherung (vgl. Anlage 17 c) abgesetzt worden. Das Ergebnis in Zeile 6 zeigt, daß bei einem nichtbeamteten Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitslohn von 16 800 DM die Vorsorgepauschale gerade die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung deckt. Bei dem nicht-beamteten Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitslohn von 33 600 DM übersteigt dagegen der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung die Vorsorgepauschale bereits beträchtlich (704 DM).

Demgegenüber wird bei den Beamten die Vorsorgepauschale durch die Beiträge zu einer Krankenversicherung keineswegs voll ausgeschöpft. So verbleibt dem Beamten mit einer Besoldung von 16 800 DM bzw. 33 600 DM im Jahr 1975 nach Abzug der Beiträge zu einer Krankenversicherung noch ein Teil der Vorsorgepauschale, der nicht durch nachzuweisende Ausgaben belegt sein muß (1 170 DM bzw. 2 970 DM).

Der Beamte zahlt — infolge der Einarbeitung der Vorsorgepauschale in die Lohnsteuertabelle — zwar insoweit monatlich die gleichen Steuern wie der entsprechende Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Da er jedoch für seine Zukunftsicherung weniger Ausgaben hat als der nicht-beamtete Arbeitnehmer, kommt ihm die steuerliche Regelung in Höhe der sich daraus ergebenden Steuerminderung zugute.

#### f) Gegenüberstellung

**270.** Bei Beamten ist eine offene Beitragsbeteiligung zur Versorgung nicht vorgesehen. Nicht-beamtete Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zahlen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wie die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft in Höhe von 9 v. H. des beitragspflichtigen Entgelts, maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze (1975: 2 800 DM mtl.). Die Beiträge zur Zusatzversorgung für nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes werden seit 1. Juli 1973 allein von den Arbeitgebern aufgebracht. Nur bei der DB bezahlt der Arbeitnehmer einen Beitrag von 0,8 v. H. des Entgelts. In der betrieblichen Altersversorgung ist eine Beitragsbeteiligung des Arbeitnehmers nur zulässig, wenn der Träger der Versorgung eine Pensionskasse ist oder sogenannte Direktversicherungen abgeschlossen werden. In der Praxis kommt die Beitragsbeteiligung des Arbeitnehmers der Privatwirtschaft nur in einer relativ geringen Anzahl von Fällen vor. Auch die Beitragshöhe ist in diesen Fällen in der Regel gering.

**271.** Verschiedentlich wird die Auffassung vertreten, daß bei einer nicht offenen Beitragsbeteiligung, wie z. B. bei Beamten und Arbeitnehmern der Privatwirtschaft mit betrieblichen Pensionszusagen, die spätere Versorgungsleistung — wirtschaftlich gesehen — zurückbehaltener Gehaltsteil sei. Wir haben auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips von Leistung und Gegenleistung am Beispiel der Beamten überprüft, wie hoch die zurückbehaltenen Gehaltsteile bei Berücksichtigung eines Zinsertrages von 5,5 v. H. jährlich sein müßten, wenn aus ihnen die spätere Pension finanziert sein soll. Dabei hat sich eine Abhängigkeit des notwendigen Beitrags von dem Ausmaß der Steigerung der Bezüge während der Aktivitätszeit und im Ruhestand gezeigt. Da diese Steigerungen aber nicht der Höhe nach vorhersehbar sind, scheitert die Theorie von den vorenthaltenen Gehaltsteilen bei allen Leistungssystemen, bei denen die Leistungsansprüche während der Aktivitätszeit der Gehaltsentwicklung und während des Ruhestandes der Entwicklung vergleichbarer Aktivengehälter folgen (volldynamische Versorgungssysteme), an der Nichtquantifizierbarkeit des Aufwandes, der versicherungsmathematisch notwendig wäre.

**272.** Für die gesetzliche Rentenversicherung und die Zusatzversorgung der nicht-beamteten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes hat man daher folgerichtig die Konsequenzen gezogen und ist mit der Einführung der Volldynamik zu modifizierten Umlageverfahren bzw. bei der Zusatzversorgung für nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zu einem neuen System, das aus einer Mischung von einem modifizierten Umlageverfahren und dem Anwartschaftsdeckungsprinzip (versicherungsmathematische Methode) besteht, übergegangen. Im Übergang zum Umlageverfahren kommt auch der Grundsatz zum Ausdruck, „daß die Generation der Arbeitenden die nicht mehr Arbeitenden trägt, daß Arbeit und Konsumverzicht der Tätigen den Konsum der nicht mehr Tätigen ermöglichen" *). Die Anwendung des Umlageverfahrens zur Finanzierung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung hat dazu geführt, daß nach dem versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzip nur ein Bruchteil der späteren Rentenleistung durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als finanziert erscheint. Beim Rentenzugang 1975 dürfte der allein aus Arbeitnehmerbeiträgen vorfinanzierte Teil der Sozialversicherungsrenten unter 10 v. H. ihres Zahlbetrages liegen, wenn man für die Zukunft Rentenanpassungen in der Höhe annimmt, wie sie durchschnittlich seit 1957 stattgefunden haben. Mit diesem Ergebnis verliert aber die Frage, ob der Beamte seine Pension durch Gehaltsverzicht vorfinanziert hat, wesentlich an Bedeutung, da auch in der gesetzlichen Rentenversicherung von einer Vorfinanzierung im eigentlichen Sinn nicht mehr gesprochen werden kann. Auch bei der Zusatzversorgung für nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist eine Vorfinanzierung der späteren Leistung durch Beiträge im versicherungsmathematischen Sinn nicht gegeben. Wenn aber danach bei der gesetzlichen Rentenversicherung ein eigentlicher Kapitalverzehr aus frühe-

*) Jantz-Zweng: Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1957, S. 214

ren Beitragsleistungen nur in einem sehr geringen Umfang stattfindet, so ergeben sich gewisse Zweifel daran, ob die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Beamtenpensionen, direkten betrieblichen Renten und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, wie sie durch das EStG 1955 geschaffen wurde, noch der Sachlage voll Rechnung trägt. Wie sich die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen in der Praxis auswirkt, werden wir in Kapitel VI dieses Gutachtens eingehend darlegen.

**273.** Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, daß auch die Höhe der Umlagebeiträge kein geeignetes Maß für den individuellen wirtschaftlichen Zusammenhang von Aufwand des Berechtigten und späterer Leistung ist. Diese Umlagebeiträge hängen wesentlich von dem jeweiligen Verhältnis zwischen der Anzahl der Beitragszahler und der Anzahl der Rentenempfänger ab. Dieses Verhältnis hat sich in der Vergangenheit in der gesetzlichen Rentenversicherung stark verändert. Die Gründe hierfür (Kriegstote, geburtenschwache Jahrgänge in Kriegszeiten u. ä.) sind hinreichend bekannt. Auch für die Zukunft sind weitere Verschiebungen im Verhältnis der Anzahl der Pflichtversicherten zu Rentnern nicht auszuschließen. Sie sind aufgrund der niedrigen Geburtenraten der letzten Jahre bereits vorprogrammiert.

**274.** Die Entwicklung des Verhältnisses von Beitragszahlern zu Rentnern (Rentnerquote) haben wir in Anlage 18 für die gesetzliche Rentenversicherung und die VBL dargestellt. Dabei wurde wie folgt verfahren: Für die Kalenderjahre 1958, 1963, 1968 und 1972 wurde jeweils die gewichtete Anzahl der Rentenempfänger in der Weise ermittelt, daß die Empfänger von Versichertenrenten das Gewicht 1 erhielten und die Empfänger von Witwen- bzw. Witwerrenten das Gewicht 0,6, wie es der Relation der Zahlbeträge entspricht (Spalte 5). Waisenrenten blieben wegen des geringen Einflusses unberücksichtigt. Diese gewichtete Anzahl der Renten wurde dann ins Verhältnis zu der Anzahl der Pflichtversicherten (Spalte 2) gesetzt und das so gewonnene Ergebnis als Rentnerquote ausgewiesen (Spalte 6).

Nach dem Ergebnis der Berechnungen hatten im Jahr 1958 in der Arbeiterrentenversicherung 1 000 Pflichtversicherte die Renten für 314 Empfänger durch Umlagebeiträge aufzubringen. Im Jahr 1972 mußte die gleiche Anzahl von Pflichtversicherten bereits die Renten für 504 Empfänger durch Beiträge decken. In der Rentenversicherung der Angestellten stieg die Rentnerquote von 1958 bis 1972 wesentlich langsamer, nämlich von 0,243 auf 0,277.

Faßt man beide Gruppen zusammen, um die strukturellen Verschiebungen vom Bereich der Arbeiter zu den Angestellten auszuschalten, so ergibt sich insgesamt für das Jahr 1958, daß 1 000 Pflichtbeitragszahlern 293 Rentner gegenüberstanden, während es 1972 bereits 413 Rentner waren.

Bei der VBL liegt die Rentnerquote absolut wesentlich niedriger und ist auch langsamer gewachsen als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies liegt hauptsächlich an der erheblichen Zunahme der Pflichtversicherten bei der VBL — von 1958 bis 1972 um rd. 93 v. H. —, während in der gesetzlichen Rentenversicherung im gleichen Zeitraum die Anzahl der Pflichtversicherten nur um rd. 16 v. H. stieg. In diesen Zahlen spiegelt sich die überproportionale Expansion des öffentlichen Dienstes wider.

**275.** Solche unterschiedlichen Entwicklungen müssen sich beim Umlagesystem naturgemäß in einer unterschiedlichen Veränderung der Beiträge auswirken. Während in dem beschriebenen Zeitraum die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 11 v. H. auf 18 v. H. des versicherungspflichtigen Entgelts stiegen, ist der Umlagebeitrag zur VBL gesunken. Die in verschiedenen Zeiträumen unterschiedlichen Beitragssätze der gesetzlichen Rentenversicherung spielen jedoch für die spätere Leistungsbemessung keine Rolle. Man wird deshalb auch nicht sagen können, daß die spätere Versorgungsleistung auf einem bestimmbaren Konsumverzicht beruht, wenn der Beitragszahler in der Zeit bis 1949 in Form des Arbeitnehmerbeitrags nur einen Konsumverzicht von rd. 2,5 v. H. des versicherungspflichtigen Entgelts leistete, während das heutige Pflichtmitglied auf 9 v. H. des versicherungspflichtigen Entgelts verzichten muß. Das Beitragssystem der gesetzlichen Rentenversicherung ist also eine Mischung aus Konsumverzicht und Solidarhaftung der Generationen, wobei sich der Umfang der Solidarhaftung wesentlich aus demographischen Zahlen bestimmt.

**276.** Der Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ist, wie auch die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, aus dem steuerpflichtigen Lohn zu entrichten. Andererseits sind diese Beiträge beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben. Auf der Grundlage der seit 1975 geltenden steuerlichen Bestimmungen haben wir an zwei Modellfällen untersucht, inwieweit die Höchstbeiträge der beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben durch Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) ausgeschöpft werden. Als beispielhafte Fälle wurden verheiratete, kinderlose Arbeitnehmer einmal mit einem Jahresarbeitslohn mindestens in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (1975: 33 600 DM) und zum anderen mit der Hälfte des vorgenannten Betrages (16 800 DM) gewählt. Das erste Beispiel entspricht ungefähr der Besoldung aus den Besoldungsgruppen ab A 10, das zweite den Besoldungsgruppen A 1 bis A 2.

Als Ergebnis der Modellrechnungen (Anlagen 17 a und 17 c) zeigt sich, daß der Arbeitnehmer der Privatwirtschaft mit einem Jahresarbeitslohn in 1975 von 33 600 DM und höher neben den Beiträgen zur Sozialversicherung sonstige Vorsorgeaufwendungen nur noch in Höhe von 2 026 DM zur Hälfte als Sonderausgaben absetzen kann. Bei einem nicht-beamteten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes liegen die Verhältnisse noch etwas ungünstiger, da der Beitrag zur Zusatzversorgung den Freiraum

für sonstige Vorsorgeaufwendungen zusätzlich verengt. Der vergleichbare Beamte mit Jahresbezügen von 33 600 DM und höher kann dagegen nach Berücksichtigung eines angemessenen Beitrages zur privaten Krankenversicherung in 1975 bis zu 8 700 DM Sonderausgaben geltend machen, von denen sich bis zu 6 900 DM steuerlich auswirken.

Der Arbeitnehmer der Privatwirtschaft mit einem Jahresarbeitslohn in 1975 von 16 800 DM könnte für weitere Vorsorgeaufwendungen noch bis zu 6 101 DM geltend machen, wovon 4 301 DM bei der Steuer wirksam werden können. Für den Beamten mit Jahresbezügen von gleichfalls 16 800 DM gelten die gleichen Zahlen für die möglichen abzugsfähigen Sonderausgaben wie für den Beamten mit Jahresbezügen von 33 600 DM.

Nun wird man davon ausgehen können, daß im Regelfall weder der nicht-beamtete Arbeitnehmer noch der Beamte mit einem Jahresarbeitsverdienst von 16 800 DM die gebotenen Möglichkeiten für den Sonderausgabenabzug ausnutzen können. Anders erscheint die Situation bei Jahresarbeitsentgelten von 33 600 DM und höher. Hier wird sicherlich ein größeres Interesse an einem möglichen Abzug der Sonderausgaben sowohl bei Beamten als auch bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft bestehen. Der Beamte hat dann die entsprechenden Möglichkeiten für einen steuerlich wirksamen Abzug, während sie beim Arbeitnehmer der Privatwirtschaft und dem nicht-beamteten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes durch gesetzliche oder tarifliche Sozialbeiträge stark reduziert sind.

**277.** Daß grundsätzlich ein Interesse an einem Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen neben den gesetzlichen Sozialbeiträgen bei allen Gruppen vorhanden ist, läßt sich durch die Ergebnisse der Einkommen- und Verbraucherstichproben 1973 belegen *). Danach hatten 62,4 v. H. der Haushalte mit einem Beamten als Haushaltungsvorstand einen Bausparvertrag mit einer durchschnittlichen jährlichen Sparleistung von 2 485 DM. Bei den Angestelltenhaushalten waren es 48,2 v. H. der Haushalte mit einem jährlichen Durchschnittsbetrag von 2 320 DM. Lebensversicherungen bestanden bei 79,6 v. H. der Beamtenhaushalte bzw. 80,5 v. H. der Angestelltenhaushalte, und zwar mit einem jährlichen Durchschnittsbeitrag von 678 DM bzw. 944 DM. Die Aufwendungen für die Haftpflichtversicherungen, insbesondere die Kfz-Haftpflicht, sind im einzelnen zahlenmäßig nicht belegbar. Bei Angestellten der Privatwirtschaft besteht außerdem ein Interesse an Krankheitskostenzusatzversicherungen.

**278.** Seit 1975 wird für Vorsorgeaufwendungen ein Pauschalbetrag als Sonderausgabe abgezogen, wenn der Arbeitnehmer nicht höhere Aufwendungen nachweist. Wie unsere Beispielsrechnung in Tz 269 zeigt, übersteigen bei einem Arbeitnehmer der Privatwirtschaft mit einem Jahresarbeitslohn von 33 600 DM und höher die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung die Vorsorgepauschale, während bei einem Jahresarbeitslohn von 16 800 DM die gesetzlichen Sozialbeiträge die Vorsorgepauschale nur geringfügig unterschreiten. Bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft und bei nichtbeamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes hat die Einführung einer Vorsorgepauschale also nur eine verwaltungsvereinfachende Wirkung. Anders ist dagegen die Wirkung auf die Besteuerung der Beamtenbezüge. Geht man bei Beamten niedriger Besoldungsgruppen, z. B. im einfachen Dienst, davon aus, daß neben einem Beitrag zu einer Krankenversicherung aufgrund des niedrigen Einkommens keine weiteren Vorsorgeaufwendungen möglich erscheinen, so werden dennoch über die Vorsorgepauschale, z. B. bei Jahresbezügen von 16 800 DM, abzugsfähige Sonderausgaben von 1 170 DM berücksichtigt, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen. Betragen die Jahresbezüge 33 600 DM und entstehen neben den Beiträgen zur Krankenversicherung keine weiteren Vorsorgeaufwendungen, so wird gleichwohl für tatsächlich nicht entstandene Aufwendungen im Rahmen der Sonderausgabenpauschale ein Betrag von 2 970 DM berücksichtigt.

Die zur Zeit geltende steuerliche Regelung der Vorsorgeaufwendungen läßt sich nach alledem vereinfachend so charakterisieren: Sind einem Beamten nur niedrige Vorsorgeaufwendungen möglich, so erhält er über die Vorsorgepauschale — entsprechend seinen Bezügen — um so höhere Sonderausgaben ohne entsprechenden Aufwand anerkannt. Sind dem Beamten hohe Vorsorgeaufwendungen möglich, so kann er diese weitgehend steuermindernd geltend machen. Dagegen entstehen einem Angestellten — wie auch dem Arbeiter — mit niedrigen Vorsorgeaufwendungen keine zusätzlichen Vorteile aus der Vorsorgepauschale, weil diese kaum höher ist, als die gesetzlichen Sozialbeiträge. Ein nichtbeamteter Arbeitnehmer, der aufgrund eines relativ hohen Einkommens in der Lage ist, höhere Vorsorgeaufwendungen zu machen, kann dies nur mit geringer steuerlicher Wirkung tun, da die abzugsfähigen Sonderausgaben schon weitgehend durch gesetzliche Sozialbeiträge ausgeschöpft sind.

**279.** Die von vielen Seiten *) geforderte Neuordnung der Besteuerung von Pensionen und Renten wird nach den im Vorhergehenden dargestellten Untersuchungen und ihren Ergebnissen sinnvoll nur dann möglich sein, wenn gleichzeitig das Problem der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen überdacht wird.

## V. Regelungen im Krankheitsfalle

### a) Beamte

**280.** Den Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand, den Witwen und Witwern sowie den waisengeldberechtigten Kindern werden in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach Maßgabe allgemeiner

*) Wirtschaft und Statistik 1975, S. 363 ff.

*) Nachweis bei Prof. Dr. Friauf: Die Vereinbarkeit der einkommensteuerlichen Behandlung der Versorgungsbezüge mit dem Gleichheitssatz, Köln 1975, S. 34 ff.

Verwaltungsvorschriften — Beihilfevorschriften (BhV) — Beihilfen zu den notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang gewährt. Solche Verwaltungsvorschriften haben in einer grundlegenden Fassung vom 1. April 1959 gegolten. Mit Wirkung vom 1. März 1975 sind sie in neuer Fassung anzuwenden. Diese berücksichtigt die zwischenzeitlichen materiellen Änderungen. In den Ländern gelten zwar besondere Verordnungen zum Beihilferecht oder besondere Beihilfevorschriften. Überwiegend gleichen diese aber in ihrem wesentlichen Inhalt den BhV des Bundes. Die Beihilferegelung wird als ein Ausfluß der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den Beamten und ihren Familien angesehen, die sich aus der Natur des Dienst- und Treueverhältnisses ergibt.

**281.** Die Beihilfen decken nicht die vollen Aufwendungen der Betroffenen. Vielmehr beträgt die Beihilfe für den alleinstehenden aktiven Beamten 50 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen, während sich der Satz für Verheiratete auf 55 v. H. und je nach Familienstand für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind um je 5 Prozentpunkte bis zu höchstens 70 v. H. erhöht. Bei stationärer Unterbringung in einer Kranken- oder Entbindungsanstalt erhöhen sich die Bemessungssätze um 15 v. H., höchstens jedoch auf 85 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen.

Für die Versorgungsberechtigten ist der Bemessungssatz seit dem 1. März 1975 im Bund und überwiegend auch in den Ländern um 10 Prozentpunkte erhöht worden, so daß in der Regel einem unverheirateten beihilfeberechtigten Versorgungsempfänger als Beihilfe 60 v. H. und einem kinderlos verheirateten beihilfeberechtigten Versorgungsempfänger 65 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen erstattet werden. Bei stationärer Unterbringung in einer Krankenanstalt erhöhen sich diese Sätze um weitere 15 v. H., jedoch auf nicht mehr als 85 v. H.

**282.** Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes *) enthält schon die Besoldung einen gewissen Anteil, der als Durchschnittssatz die Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen im voraus decken soll. Die Beihilfevorschriften sind deshalb darauf abgestellt, daß der Beamte diesen Teil des Unterhalts zum Abschluß einer angemessenen Krankenversicherung verwendet. Die Höhe der Beihilfe enthebt daher die Beihilfeberechtigten im allgemeinen nicht der Notwendigkeit, daneben durch den Abschluß von Krankenversicherungen Vorsorge für Krankheitsfälle zu treffen. Es gibt im übrigen Möglichkeiten zu Versicherungen, die nur das nach der Beihilfe verbleibende Restwagnis decken und deren Tarife auf diesen verringerten Leistungsbedarf Rücksicht nehmen

Als Beispiel darf hier auf die Debeka — Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit — verwiesen werden. Diese Versicherung zählt die größte Zahl der Beamten zu ihren Mitgliedern. Hier bestehen mehrere Möglichkeiten zur Deckung des Restwagnisses. In Betracht kommen vor allem die Tarife P 30 und P 50, neuerdings auch P 40, während der Tarif P 70 in der Praxis weniger gewählt wird. Der Tarif P 30 gilt noch in der seit 1. Juli 1970 bestehenden Gestaltung, während die Tarife P 50 und P 70 vom 1. Mai 1975 an neue erhöhte Beitragssätze vorsehen. Seit 1. März 1975 ist ein Tarif P 40 neu eingeführt worden. Alle Tarife unterscheiden in der Beitragsgestaltung nach dem Eintrittsalter und bei der Leistungsgewährung zur Hauptsache nach ambulanter Krankenhilfe und stationärer Krankenhausbehandlung. Bei Zahnbehandlungen und Zahnersatz setzen sie allerdings mit 100 DM (P 30), 120 DM (P 40) und 150 DM (P 50) Grenzen der Erstattung je versicherte Person im Kalenderjahr. Insoweit besteht aber die Möglichkeit, Zusatzversicherungen abzuschließen, wobei die zu zahlenden Beiträge im Tarif Z 30 bei Männern von monatlich 4 DM bis 6,50 DM, bei Frauen von 5,50 DM bis 6,50 DM, im Tarif Z 40 bei Männern von monatlich 6 DM bis 9,70 DM, bei Frauen von 7,90 DM bis 9,70 DM und im Tarif Z 50 bei Männern von monatlich 7,50 DM bis 12,10 DM, bei Frauen von 9,90 DM bis 12,10 DM nach dem Eintrittsalter gestaffelt sind. Die Entwicklung der Beitragshöhe in den Tarifen P 30, P 40 und P 50 — der Tarif P 70 kann außer Betracht bleiben — ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

*) z. B. BVerwGE 19/10 vom 11. Juni 1964

**Tarif P 30** (seit 1. Juli 1970 unverändert)

| A. Vollbeitragspflichtige | 20 bis 24 | 25 bis 29 | 30 bis 34 | 35 bis 39 | 40 bis 44 | 45 bis 49 | 50 bis 54 | 55 bis 59 | 60 bis 64 | 65 bis 69 | 70 bis 74 | 75 und mehr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM |
| Männer ........ | 19,50 | 23,— | 27,— | 30,— | 33,50 | 36,50 | 39,50 | 42,50 | 45,50 | 48,50 | 52,— | 55,50 |
| Frauen ........ | 36,50 | 36,50 | 37,50 | 38,50 | 40,— | 42,— | 44,50 | 47,50 | 50,50 | 54,50 | 59,— | 64,— |

B. Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres 13,50 DM.
Das 4. und die folgenden Kinder sind beitragsfrei.

**Tarif P 40** (seit 1. März 1975 neu eingeführt)

| A. Vollbeitrags-pflichtige | 20 bis 24 | 25 bis 29 | 30 bis 34 | 35 bis 39 | 40 bis 44 | 45 bis 49 | 50 bis 54 | 55 bis 59 | 60 bis 64 | 65 bis 69 | 70 bis 74 | 75 und mehr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM |
| Männer ........ | 37,— | 43,50 | 50,50 | 56,50 | 62,50 | 68,50 | 74,— | 80,— | 85,50 | 91,50 | 98,— | 105,— |
| Frauen ........ | 61,50 | 61,50 | 62,50 | 64,50 | 67,— | 70,50 | 74,50 | 79,50 | 85,— | 91,50 | 99,50 | 108,— |

B. Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres 23,— DM.
Das 4. und die folgenden Kinder sind beitragsfrei.

**Tarif P 50** (Beitragssätze seit 1. Juli 1970)

| A. Vollbeitrags-pflichtige | 20 bis 24 | 25 bis 29 | 30 bis 34 | 35 bis 39 | 40 bis 44 | 45 bis 49 | 50 bis 54 | 55 bis 59 | 60 bis 64 | 65 bis 69 | 70 bis 74 | 75 und mehr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM |
| Männer ........ | 32,50 | 38,50 | 44,— | 49,50 | 55,— | 60,— | 65,— | 70,— | 75,50 | 80,50 | 86,— | 92,— |
| Frauen ........ | 60,50 | 61,— | 61,50 | 63,50 | 66,— | 69,50 | 73,50 | 78,50 | 84,— | 90,— | 97,50 | 106,— |

B. Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres 22,— DM.
Das 4. und die folgenden Kinder sind beitragsfrei.

**Tarif P 50** (Beitragssätze seit 1. Mai 1975)

| A. Vollbeitrags-pflichtige | 20 bis 24 | 25 bis 29 | 30 bis 34 | 35 bis 39 | 40 bis 44 | 45 bis 49 | 50 bis 54 | 55 bis 59 | 60 bis 64 | 65 bis 69 | 70 bis 74 | 75 und mehr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM |
| Männer ........ | 46,— | 54,— | 62,50 | 70,50 | 78,— | 85,50 | 92,50 | 99,50 | 107,— | 114,50 | 122,50 | 131,— |
| Frauen ........ | 76,50 | 77,— | 78,— | 80,50 | 83,50 | 88,— | 93,— | 99,50 | 106,50 | 114,50 | 124,— | 134,50 |

B. Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres 29,— DM.
Das 4. und die folgenden Kinder sind beitragsfrei.

Die Versicherung erstattet nach dem Tarif P 30 bei ambulanter Behandlung 30 v. H. der Kosten, bei stationärer Krankenhausbehandlung in der dritten Pflegeklasse 40 v. H., sonst je nach Pflegeklasse 30 und 20 v. H. Nach dem Tarif P 40 werden bei ambulanter Behandlung 40 v. H. der Kosten, bei stationärer Krankenhausbehandlung für den Allgemeinen oder Besonderen Pflegesatz nach der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) — gegebenenfalls mit gesondert berechenbaren Nebenleistungen in Verbindung mit gesondert berechenbarer Unterkunft und gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen — 40 v. H. der Kosten, bei Nichtinanspruchnahme von besonders berechenbarer Unterkunft und gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen 50 v. H. der Kosten ersetzt. Nach dem Tarif P 50 werden bei ambulanter Krankenhilfe 50 v. H. der Kosten, bei stationärer Krankenhausbehandlung für den Allgemeinen und Besonderen Pflegesatz — gegebenenfalls mit gesondert berechenbaren Nebenleistungen — in Verbindung mit gesondert berechenbarer Unterkunft und gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen 50 v. H., sonst 60 v. H. der Kosten erstattet.

Die Versicherungen nach den P-Tarifen der Debeka stellen demnach eine relativ günstige Möglichkeit für eine neben den Beihilfen abzuschließende zusätzliche Krankheitskostenvorsorge dar. Sie kommen aber den heute schon vorhandenen Versorgungsberechtigten nicht in dem Maße zugute wie den jetzt noch aktiven und jüngeren Beamten. Dies liegt daran, daß die P-Tarife erst vor einigen Jahren eingeführt wurden und daß die Vorversicherungszeiten bei der Überführung von Versicherten aus einem der früher üblichen Festtarife — nach Beobachtungen des Bundes der Ruhestandsbeamten und Hinter-

bliebenen — im günstigen Fall nur bis zu 12 Jahren angerechnet wurden. Dieses Problem verliert allerdings im Laufe der Zeit deshalb an Gewicht, weil künftige Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt der Einrichtung der P-Tarife noch ein niedriges Lebensalter hatten und daher auch geringere Beiträge zu entrichten haben.

Unterstellt man eine Anrechnung von 12 Jahren Vorversicherungszeit, so kann davon ausgegangen werden, daß im Jahr 1970 ein Versorgungsberechtigter im Alter von 60 bis 64 Jahren 36,50 DM (P 30) oder 60 DM (P 50) — statt wie bei Neueintritt 45,50 DM (P 30) oder 75,50 DM (P 50) — zu zahlen hatte. Ähnliches gilt bei höherem Alter des Versorgungsberechtigten. Mit unwesentlichen Abweichungen trifft dies auch für die Beiträge zu, die von oder für weibliche Versicherte zu zahlen sind. Die Beitragssätze haben sich im Tarif P 30 nicht geändert. Dagegen haben sie sich im Tarif P 50 vom 1. Mai 1975 an erhöht, weil die Beiträge von Zeit zu Zeit veränderten Verhältnissen angepaßt werden. Bei einer solchen Anpassung wird für schon bestehende Verträge das tarifliche Eintrittsalter insoweit berücksichtigt, wie es der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildeten Alterungsrückstellung entspricht. Dieses Verfahren führt dazu, daß sich im veränderten Tarif P 50 die nach dem Eintrittsalter unter Anrechnung von 12 Vorversicherungsjahren früher zu zahlenden Beiträge bei Männern um rd. 40 v. H., bei Frauen um rd. 25 v. H. erhöht haben. Das bedeutet, daß beispielsweise ein Versicherter, der im Jahre 1970 einen monatlichen Beitrag von 60 DM oder 65 DM zu zahlen hatte, vom 1. Mai 1975 an nicht 85,50 DM oder 92,50 DM — wie im Tarif vorgesehen —, sondern nur 84 DM oder 91 DM zu leisten hat.

**283.** Die seit dem 1. März 1975 für Versorgungsberechtigte überwiegend geltende Erhöhung der Beihilfesätze könnte das Bedürfnis nach höheren Leistungen aus einer zusätzlichen Versicherung verringern, weil solche Leistungen nicht mehr zum Ausgleich des verbleibenden Wagnisses erforderlich sind. Dies wird zur Wahl eines Tarifs führen können, nach dem geringere Leistungen bei niedrigeren Beiträgen gewährt werden. Dabei wird bei verheirateten Versorgungsberechtigten der Abschluß einer Versicherung nach dem Tarif P 30 als ausreichend angesehen werden können, wenn man berücksichtigt, daß über die Beihilfe 65 v. H. der Aufwendungen für ambulante Behandlungen und 80 v. H. der Aufwendungen für stationäre Behandlungen gedeckt sind. In diesem Fall verbleibt dem Versorgungsberechtigten eine Eigenleistung von 5 v. H. für die Aufwendungen für ambulante Behandlung während die Krankenhauskosten bereits übergedeckt sind. Nimmt man unter Berücksichtigung der Vorversicherungszeit ein mittleres Eintrittsalter für den Bestand der jetzt vorhandenen Versorgungsberechtigten von 55 bis 59 Jahren an, so ergibt sich für ein Ehepaar nach Tarif P 30 ein monatlicher Gesamtbetrag von 90 DM.

Berücksichtigt man weiter den Beitrag eines Ehepaares für den Zusatztarif Z 30 (Zahnbehandlung) bei gleichem Eintrittsalter in Höhe von 13 DM, so wird seit 1. März 1975 durch die Tarife P 30 und Z 30 mit einem monatlichen Gesamtbeitrag von 103 DM eine angemessene und fast vollständige Deckung der Krankheitskosten erreicht. Der Jahresbeitrag beträgt unter den genannten Voraussetzungen DM 103 × 12 = 1 236 DM. Bei der Gestaltung der Tarife P 30 und Z 30 verbleibt den Versicherten eine Eigenbelastung von 5 v. H. der Kosten für ambulante Behandlung. Setzt man diese Kosten mit 1 500 DM im Kalenderjahr an, was relativ hoch sein dürfte, so beträgt die Eigenbelastung 5 v. H. von 1 500 DM = 75 DM. Zusammen mit dem Jahresbeitrag von 1 236 DM ist danach mit einer Belastung für Krankheitsvorsorge und Krankheitskosten in Höhe von rd. 1 300 DM im Jahr zu rechnen. Unter den gleichen Voraussetzungen — allerdings mit einem jährlichen Aufwand für ambulante Behandlung von 1 000 DM und einer Eigenbelastung von 10 v. H. = 100 DM — ergibt sich für einen alleinstehenden Mann eine Jahresbelastung durch Krankheitsvorsorge und Krankheitskosten von 49 DM × 12 = 588 DM + 100 DM Eigenbelastung = insgesamt 688 DM oder rd. 700 DM. Für die alleinstehende Frau lauten die entsprechenden Zahlen 54 DM × 12 + 100 DM = 748 DM oder rd. 750 DM.

Vor der Erhöhung der Beihilfesätze wäre bei Abschluß einer Versicherung nach dem Tarif P 30 für verheiratete Versorgungsberechtigte bei ambulanter Behandlung eine Eigenbelastung von 15 v. H. der Kosten verblieben. Das entspricht bei Annahme eines Kostenaufwandes von jährlich 1 500 DM einer Eigenleistung von jährlich 225 DM. Zusammen mit den Beiträgen nach den Tarifen P 30 und Z 30 (Eintrittsalter 55 bis 59 Jahre), die jährlich 1 236 DM erforderten, ergab sich eine Gesamtbelastung von 1 461 DM oder rd. 1 500 DM. Die Kosten für Stationäre Behandlung waren auch früher durch den Tarif P 30 voll gedeckt. Da bei aktiven Beamten 1975 keine Veränderung der Beihilfesätze eintrat, kann sowohl für 1974 als auch für 1975 bei diesem Personenkreis mit einer jährlichen Gesamtbelastung von rd. 1 500 DM gerechnet werden.

**284.** Im Bereich der Deutschen Bundespost (DBP) besteht eine Postbeamten-Krankenkasse (PBeaKK), die ihren Mitgliedern Leistungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährt. Diese Krankenkasse ist eine Sozialeinrichtung der DBP und hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die persönlichen Verwaltungskosten trägt die Post. Die Mitglieder der PBeaKK sind in Gruppen eingeteilt. Zu der Gruppe der A-Mitglieder zählen der einfache Dienst und die daraus hervorgehenden Versorgungsberechtigten. A-Mitglieder sind kraft Ermächtigung in den Beihilfevorschriften (Nr. 16 [4] BhV) von der Beihilferegelung ausgenommen. Sie erhalten von der PBeaKK Sachleistungen, wie sie in der gesetzlichen Krankenversicherung üblich sind.

Die übrigen Mitglieder der PBeaKK sind grundsätzlich beihilfeberechtigt. Ihnen werden daher auf den Einzelfall abgestellte Beihilfen nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gewährt. Daneben erstattet die PBeaKK die nach Tarif jeweils vorgesehenen Beträge. Die Leistungen der Kasse sind so be-

messen, daß sie den nach Anwendung der Beihilfevorschriften verbleibenden Teil der Aufwendungen decken sollen. Sie werden aus Eintrittsgeldern, Mitgliedsbeiträgen und einem Zuschuß der DBP bestritten.

**285.** Das Eintrittsgeld ist gering bemessen. Der monatliche Beitrag ist nach dem Brutto-Einkommen gestaffelt. Er beträgt für Beamte des einfachen Dienstes 7,9 v. H., für die Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes 9,6 v. H. der Brutto-Einkommen. Tatsächlich erreichen die Beiträge diese Höhe nicht, weil Mindest- und Höchstbeiträge festgesetzt sind, die im allgemeinen weniger als die genannten Hundertsätze der Brutto-Einkommen ausmachen. Die nachfolgende Tabelle gibt die Mindest- und Höchstsätze nach dem Stand vom Juli 1975 wieder:

| | Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige | | Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen | |
|---|---|---|---|---|
| | mindestens DM | höchstens DM | mindestens DM | höchstens DM |
| **Einfacher Dienst** | | | | |
| bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres | 27,50 | 35,50 | 45,50 | 67,50 |
| bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres | | 41,50 | | |
| danach | | 44,— | | |
| **übrige Beamte** | | | | |
| bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres | 30,— | 40,50 | 54,— | 86,50 |
| bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres | | 52,50 | | |
| danach | | 56,50 | | |

Die Höhe des Beitrages ist danach nur theoretisch nach einem Hundertsatz des Bruttoeinkommens bestimmt, in der Praxis gelten dagegen — davon losgelöst — im allgemeinen niedrigere Höchstsätze.

**286.** Zur Mitversicherung können bis auf wenige Ausnahmen nur die Ehefrau, eheliche, für ehelich erklärte Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder und Stiefkinder, für die die DBP Kinderzuschlag zahlt, angemeldet werden. Die Mitgliedschaft in der Krankenkasse kann auch von nicht krankenkassenversicherungspflichtigen Angestellten der DBP — monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 1975: 2 100 DM — erworben werden.

**287.** Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und damit auch die Beitragshöhe bleiben beim Eintritt in den Ruhestand erhalten. Beim Ableben eines Mitgliedes gehen Rechte und Pflichten auf die bis dahin mitversicherte Ehefrau über, solange sie von der DBP Witwengeld oder von der VAP Witwenrente erhält.

**288.** Im Bereich der Eisenbahn gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen nicht (Nr. 16 [3] BhV). Hier ist seit langen Jahren eine besondere Art der Krankenversorgung der Beamten eingeführt. Die heutige Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) ist eine betriebliche Sozialeinrichtung der DB. Sie erfüllt im Auftrage der DB deren Fürsorgepflichten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung ist als Dienstvereinbarung im Sinne des Personalvertretungsgesetzes zwischen dem Vorstand der DB und dem Hauptpersonalrat bei der Hauptverwaltung der DB beschlossen worden. Die DB gilt innerhalb der Leistungen der KVB auch die sonst zu gewährenden Beihilfen ab, was nach außen aber nicht in Erscheinung tritt. Ein besonderes Verfahren zur Festsetzung von Beihilfe im Einzelfall entfällt daher. Die DB stellt die notwendigen geeigneten Arbeitskräfte und Arbeitsräume zur Verfügung. Die KVB erstattet ihr ein Drittel dieser Kosten.

**289.** Mitglieder der KVB können vornehmlich Beamte, aber auch nichtkrankenversicherungspflichtige Angestellte werden. Die Ehefrau eines Mitgliedes ist grundsätzlich mitversichert. Auch die Kinder eines Mitgliedes sind mitversichert, sofern für sie Kinderzuschlag gezahlt wird.

Die Mitgliedschaft in der KVB wird beim Tode des Mitgliedes von dem mitversicherten Ehegatten fortgesetzt, wenn er Witwen- oder Witwergeld oder Witwen- oder Witwerrente aus der Angestelltenversicherung erhält. Die Kinder bleiben weiterhin mitversichert.

**290.** Die Einnahmen der KVB setzen sich aus Zuschüssen der DB und aus Beiträgen der Mitglieder zusammen. Die Zuschüsse sollen jeweils dem entsprechen, was die DB ihrerseits insgesamt für

Beihilfen aufzuwenden hätte. Die am 1. März 1975 für Versorgungsberechtigte eingeführte Erhöhung der Beihilfebemessungssätze kommt bei diesem Verfahren derzeit in der Gestaltung der Beiträge für Versorgungsberechtigte der DB nicht zum Ausdruck.

Die Beiträge waren bis zum 31. Dezember 1974 nach der Zugehörigkeit zu vier Beitragsklassen gestaffelt. In den einzelnen Beitragsklassen waren verschiedene Besoldungsgruppen zusammengefaßt. Seit dem 1. Januar 1975 sind diese Beitragsklassen aufgehoben und durch Beitragsgruppen, die sich aus den einzelnen Besoldungsgruppen ergeben, ersetzt worden. Grundsätzlich beträgt der Beitrag für Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen 3,3 v. H., für solche ohne mitversicherte Angehörige 2,2 v. H. eines Betrages, der sich aus der Summe von Grundgehalt Besoldungsgruppe A 7, Dienstalterstufe 9, zuzüglich Ortszuschlag für Verheiratete ohne Kinder zuzüglich Zulagen „Sonstige Dienste" der Besoldungsgruppe A ergibt. Dieser Grundbeitrag wird mit Hebesätzen von 74,51 v. H. bis 168,63 v. H., getrennt nach Besoldungsgruppen und Mitgliedern mit mitversicherten Angehörigen und solchen ohne Angehörige, berechnet. Dabei ist es für die Höhe des Beitrages unerheblich, ob er von aktiven Beamten oder von Versorgungsberechtigten zu leisten ist. In beiden Fällen wird er prozentual aus den Bezügen der aktiven Beamten gebildet. In der nachfolgenden Tabelle sind die seit 1. Januar 1975 geltenden Beitragssätze im einzelnen aufgeführt:

| Besoldungs-gruppe | Beitragsgruppe (mit Angehörigen) | | Beitragsgruppe (ohne Angehörige) | |
|---|---|---|---|---|
| | | in DM | | in DM |
| A 1 | 1 | 45,— | 51 | 30,— |
| A 2 | 2 | 45,— | 52 | 30,— |
| A 3 | 3 | 46,— | 53 | 31,— |
| A 4 | 4 | 50,— | 54 | 33,— |
| A 5 | 5 | 53,— | 55 | 36,— |
| A 6 | 6 | 57,— | 56 | 38,— |
| A 7 | 7 | 60,— | 57 | 40,— |
| A 8 | 8 | 64,— | 58 | 43,— |
| A 9 | 9 | 68,— | 59 | 45,— |
| A 10 | 10 | 71,— | 60 | 48,— |
| A 11 | 11 | 75,— | 61 | 50,— |
| A 12 | 12 | 78,— | 62 | 52,— |
| A 13 | 13 | 82,— | 63 | 55,— |
| A 14 und Bahnärzte | 14 | 85,— | 64 | 57,— |
| A 15 und Bahnärzte | 15 | 89,— | 65 | 59,— |
| A 16 und Bahnärzte | 16 | 92,— | 66 | 62,— |
| B und Bahnärzte | 17 | 102,— | 67 | 68,— |
| Waisen | | | 68 | 25,— |

Zu bemerken ist, daß den Beitragsgruppen 1 bis 10 bzw. 51 bis 60 (Besoldungsgruppen A 1 bis A 10) etwa 95 v. H. der Mitglieder der KVB angehören. Für diese betragen die Beiträge derzeit bei mitversicherten Angehörigen 45 DM bis 71 DM bzw. 30 DM bis 48 DM bei Alleinstehenden. Die höheren Beitragsgruppen mit Beiträgen von 75 DM bis 102 DM bzw. 50 DM bis 68 DM belasten nur den weitaus geringeren Teil der Spitzenkräfte des gehobenen Dienstes und die Beamten des höheren Dienstes.

**291.** Die Leistungen der KVB umfassen — unter Einschluß der Zuschüsse der DB zu den Beihilfen — bei stationärer Behandlung auf der Grundlage der Bundespflegesatzverordnung in der allgemeinen Stufe der Pflegesätze den vollen Ersatz der Kosten. Bei Inanspruchnahme eines Zweibettzimmers ersetzt die Kasse neben den Grundpflegekosten 80 v. H. des Zuschlages, bei Inanspruchnahme eines Einbettzimmers 75 v. H. des Zuschlages. Außerdem werden von den Kosten einer gesonderten ärztlichen Behandlung 80 v. H. ersetzt. Bei allen übrigen Leistungen betragen — je nach ihrer Art unterschiedlich — die Erstattungssätze 80 v. H. bis 85 v. H. der entstehenden Aufwendungen.

**292.** Dem Versorgungsberechtigten im Bereich der DB bleibt bei dieser Regelung bei ambulanter Behandlung oder Inanspruchnahme einer höheren Pflegeklasse trotz eigener Beitragszahlungen ein gewisser Selbstbehalt, so daß sich häufig der Abschluß einer Zusatzversicherung als erforderlich erweist, wenn eine volle Deckung des Krankheitsrisikos erreicht werden soll. Auch hier besteht indessen die Möglichkeit einer Versicherung, die nur auf das nach der Erstattung der KVB verbleibende Risiko abgestellt ist. Für eine stationäre Behandlung in der Grundpflegeklasse bedarf es keiner zusätzlichen Versicherung, weil die KVB insoweit die Kosten voll ersetzt. Sollen bei ambulanter Behandlung 20 v. H. des Rechnungsbetrages durch eine Zusatzversicherung gedeckt werden, so ist dafür z. B. in einer uns bekannten Versicherung je nach Eintrittsalter bei Männern ein monatlicher Beitrag von 6,50 DM (bis zu 25 Jahren) bis 18,35 DM (bis zu 65 Jahren), bei Frauen von 10,30 DM (bis zu 25 Jahren) bis 20,65 DM (bis zu 65 Jahren) zu leisten. Betrachtet man die Besoldungsgruppen bis A 10, so liegt der erforderliche Jahresbeitrag zur KVB und zu einer Zusatzversicherung, die die Restkosten für ambulante Behandlung und zahnärztliche Leistungen für verheiratete Versorgungsberechtigte deckt, bei rd. 1 000 DM für die niedrigste Besoldungsgruppe und rd. 1 350 DM für die Besoldungsgruppe A 10. Dabei ist für die Zusatzversicherung ein Eintrittsalter unter 60 Jahren angenommen.

#### b) Nicht-beamtete Arbeitnehmer

**293.** Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten erfüllen und diese Rente beantragt haben, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung

(KVdR) versichert (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO). Von der Versicherungspflicht in der KVdR können sie auf Antrag befreit werden, wenn sie in einem privaten Versicherungsunternehmen, ggf. mit ihren Angehörigen, voll gegen Krankenkosten versichert sind (§ 173 a RVO). Die Voraussetzung zur Befreiung ist auch durch die freiwillige Mitgliederschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse gegeben. Eine Befreiung von der KVdR ist indessen für solche Personen nicht möglich, die während der letzten fünf Jahre vor Stellung des Rentenantrages mindestens 52 Wochen bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

**294.** Die in der KVdR versicherten Rentner zahlen keine Beiträge. Die notwendigen Mittel für die Dekkung der Krankenkosten der Rentner werden von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung aufgebracht (§ 381 Abs. 2 RVO), also letztlich von der Versichertengemeinschaft der noch tätigen Arbeitnehmer. Die Aufteilung der notwendigen Mittel ist in § 393 a Abs. 1 RVO geregelt. Danach hatten die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung 1968 80 v. H. der Gesamtaufwendungen für die KVdR zu tragen. Der sich in diesem Stichjahr ergebende Betrag wurde im Verhältnis zur Summe der Rentenzahlungen festgeschrieben. Er belief sich auf 10,978 v. H. des Gesamtbetrages der Renten. Durch den gegenüber den Rentenzahlungen überproportionalen Anstieg der Aufwendungen für die KVdR hat sich seit 1971 die Kostenlast ständig zuungunsten der Krankenversicherungen verschoben. Für das Jahr 1976 rechnen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung damit, daß sie weit mehr als die Hälfte der KVdR-Kosten tragen müssen.

Die stark steigenden Aufwendungen für die KVdR und die damit auftretenden Finanzierungsprobleme haben die Bundesregierung u. a. veranlaßt, den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner*) vorzulegen (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz — KVWG —).

Neben einer Neuordnung der Finanzierungsanteile der Versicherungsträger ist in diesem Gesetzentwurf auch ein Eigenbeitrag von Rentnern für den Fall vorgesehen, daß keine Vorversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung von mindestens 20 Jahren vorliegt. Der Berechnung des Eigenbeitrages nach dem Entwurf zum KVWG sollen ein Fünftel des allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkasse und das auf gesetzlichen Vorschriften beruhende Renteneinkommen des Versicherten bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt werden. Von der Beitragsbeteiligung sollen in jedem Fall die Versicherten ausgenommen werden, die bei Inkrafttreten des KVWG bereits Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Die Bestimmung über den Eigenbeitrag dürfte insbesondere Bedeutung für künftige Beamtenpensionäre haben, die neben ihrer Pension eine Rente aufgrund ihrer früheren Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter beziehen. Diese Versorgungsempfänger hatten bisher neben der Pension eine Rente mit beitragsfreiem Versicherungsschutz in der KVdR. Soweit sie in Zukunft nicht mindestens zwanzig Versicherungsjahre in der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuweisen haben, was allerdings zumeist der Fall sein dürfte, haben sie einen Eigenbeitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages dürfte bei einer Monatsrente von 500 DM etwa zwischen 10 DM und 13 DM monatlich liegen.

*) Bundesratsdrucksache 771/74 vom 14. November 1974

**295.** Rentner, die wegen anderweitiger Krankenversicherung von der Versicherungspflicht in der KVdR befreit sind, erhalten zu dieser Versicherung vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung einen Beitragszuschuß (§ 381 Abs. 4 RVO). Die Höhe des Zuschusses entspricht dem Durchschnitt der von den Trägern der Rentenversicherung für die KVdR aufgewendeten Beiträge. Er ist also unabhängig von der Höhe der Rente oder dem gezahlten Krankenversicherungsbeitrag.

Der monatliche Beitragszuschuß für den von der KVdR Befreiten belief sich im Zeitpunkt der Neuregelung im Jahr 1956 auf 10,40 DM. Im Laufe der letzten Jahre entwickelte sich der Beitragszuschuß wie folgt:

| Zeitraum | DM |
|---|---|
| Januar 1973 bis Juni 1973 | 79,50 |
| Juli 1973 bis Dezember 1973 | 85,— |
| Januar 1974 bis Juni 1974 | 92,— |
| Juli 1974 bis Dezember 1974 | 96,— |
| Januar 1975 bis Juni 1975 | 105,— |
| seit Juli 1975 | 115,— |

Der Zuschuß hat sich also im Laufe von knapp 20 Jahren verzehnfacht.

**296.** Die wesentlichste Leistung der KVdR ist die Krankenpflege. Sie umfaßt insbesondere ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heilmitteln und Brillen, sowie orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (§ 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen werden Zuschüsse gewährt oder die gesamten Kosten übernommen (§ 182 c RVO). Die Leistungen der Krankenpflege sind grundsätzlich Sachleistungen. Vom Versicherten werden also keine Kosten verauslagt und ihm später erstattet, sondern die kostenmäßige Abwicklung vollzieht sich zwischen den Krankenkassen einerseits und den Ärzten, Krankenhäusern und Apotheken andererseits. Die Krankenpflege muß ausreichend und zweckmäßig sein; sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Dies gilt auch für die Krankenhauspflege (§ 184 RVO). Dementsprechend wird als ausreichend und zweckmäßig die Unterbringung in der niedrigsten Pflegeklasse angesehen. Im Rahmen der Familienpflege erstreckt sich die KVdR auch auf die unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder (§ 205 RVO).

c) Gegenüberstellung

**297.** Aktive Beamte und Ruhestandsbeamte sind von der gesetzlichen Krankenversicherung befreit und können daher in der Regel auch nicht Mitglieder der KVdR sein. Lediglich solche Beamte, die aus ihrer früheren Tätigkeit neben der Pension einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, sind, wie die Gesamtheit der Angestellten und Arbeiter, in der KVdR beitragsfrei versichert. Anstelle der Versicherung in der KVdR können Rentner einen Zuschuß zu den Beiträgen zu einer freiwilligen Versicherung bei einer Ersatzkasse oder einer privaten Krankenversicherung erhalten, wenn diese gewissen Anforderungen im Hinblick auf den Leistungsumfang genügt. Dieser Zuschuß beträgt seit 1. Juli 1975 115 DM monatlich.

**298.** Ruhestandsbeamte erhalten, wie aktive Beamte, Beihilfe zu den Aufwendungen im Krankheitsfalle. Diese Beihilfen decken die Kosten nur zum Teil. Für verheiratete Versorgungsberechtigte ohne Kinder beträgt der Beihilfesatz z. B. 65 v. H. bei Aufwendungen für ambulante Behandlung und 80 v. H. bei stationärer Behandlung. Zur Deckung der Versorgungslücke bei ambulanter Behandlung durch eine Privatversicherung und durch einen Selbstbehalt von 5 v. H. der Kosten dürfte z. Z. in aller Regel ein Jahresaufwand von 1 300 DM ausreichend sein. Dieser Aufwand ist unabhängig von der Höhe der Pension, die der Ruhegeldempfänger erhält.

**299.** Die Regelungen im Krankheitsfall unterscheiden sich damit für Beamte und Nichtbeamte grundlegend. Der Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist in das Sicherheitssystem der Sozialversicherung integriert, das ihm eine beitragsfreie Krankenhilfe als Sachleistung garantiert.

Die Aufwendungen dafür werden über die Versichertengemeinschaften der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung aufgebracht. Dagegen wird der Beamtenpensionär zum Teil auf den privatrechtlichen Bereich verwiesen. In diesem richten sich die Beiträge nicht nach sozialen, sondern versicherungstechnischen Gesichtspunkten. Das führt dazu, daß z. B. der kinderlos verheiratete Pensionär mit Anspruch auf die Mindestversorgung 1,3 Monatspensionen für die Sicherung im Krankheitsfall aufwenden muß, während der verheiratete Ruhegehaltsempfänger nach Besoldungsgruppe A 16 mit 0,4 Monatspensionen für diese Sicherung auskommt. Bezieht man den von uns ermittelten Betrag von 1 300 DM auf die Jahrespension eines kinderlos verheirateten Ruhegeldempfängers, so ergibt sich, daß für die Krankenversicherung zuzüglich 5 v. H. Selbstbehalt bei ambulanter Behandlung etwa folgende Beträge vom Versorgungsberechtigten aufzuwenden sind.

bei Mindestversorgung
10,0 v. H. der Jahrespension

in der Besoldungsgruppe A 4
8,4 v. H. der Jahrespension

in der Besoldungsgruppe A 7
6,9 v. H. der Jahrespension

in der Besoldungsgruppe A 10
5,1 v. H. der Jahrespension

in der Besoldungsgruppe A 15
3,1 v. H. der Jahrespension.

Die Ruhegeldempfänger aus Besoldungsgruppen unter A 10 haben für die Sicherung im Krankheitsfall — nach Berücksichtigung der Beihilfen — einen höheren Aufwand in v. H. der Bruttobezüge als aktive Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung.

**300.** Da die Aufwendungen für die KVdR von den jeweils aktiven nicht-beamteten Arbeitnehmern gedeckt werden, ist zu fragen, wie stark die Solidargemeinschaft durch die KVdR belastet wird. Diese Frage ist gleichbedeutend mit der nach dem Konsumverzicht, den ein nicht-beamteter Arbeitnehmer leisten muß, damit er später in den Genuß der beitragsfreien KVdR gelangen kann. Für die Jahre 1970 bis 1973 liegen geeignete statistische Angaben vor, die eine Beantwortung dieser Frage gestatten. Nach den „Arbeits- und sozialstatistischen Mitteilungen", herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, beliefen sich die Ausgaben für Leistungen an Rentner in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten auf folgende Beträge:

| | Mrd. DM |
|---|---|
| 1970 | 6,576 |
| 1971 | 7,583 |
| 1972 | 9,094 |
| 1973 | 10,906. |

Stellt man diesen Angaben das Entgeltvolumen für die Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten gegenüber, wie es aus den Rentenanpassungsberichten der Bundesregierung zu entnehmen ist, so ergibt sich für die Belastung der aktiven Arbeitnehmer durch die beitragsfreie KVdR folgendes Bild:

| | |
|---|---|
| 1970 | 2,6 v. H. des Entgelts |
| 1971 | 2,8 v. H. des Entgelts |
| 1972 | 3,0 v. H. des Entgelts |
| 1973 | 3,0 v. H. des Entgelts. |

Der aktive Arbeitnehmer mußte also in den Jahren 1970 bis 1973 einen Konsumverzicht von 2,6 v. H. bis 3,0 v. H. des versicherungspflichtigen Entgelts — bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze — leisten, um Anrecht auf die spätere beitragsfreie KVdR zu erwerben bzw. deren Leistungen an die vorhandenen Rentner zu finanzieren.

**301.** Aufschlußreich ist ein Vergleich zwischen den Leistungsausgaben je Rentner und den Beihilfen je Beihilfeberechtigter. Für Rentner liegen uns lei-

der nur Zahlen vor, die auch die knappschaftlichen und die landwirtschaftliche Krankenversicherung der Rentner bzw. Altenteiler beinhalten. Diese Bestände dürften aber wegen ihres geringen Umfanges die Durchschnittszahlen nur unwesentlich beeinflussen. Es ergeben sich folgende Zahlen:

| Jahr | Leistungsausgabe je Rentner (DM) |
|---|---|
| 1970 | 821,15 |
| 1971 | 1 007,47 |
| 1972 | 1 170,65 |
| 1973 | 1 373,51 |
| 1974 | 1 681,00 |
| 1975 | 2 051,00 |

Die Zahlen für 1974 sind vorläufig, die für 1975 geschätzt. Sie wurden uns vom Bundesverband der Ortskrankenkassen mitgeteilt.

Angaben über Belastungen durch Beihilfen für Versorgungsempfänger haben wir einer Dokumentation von Schröder *) entnommen.

Danach zahlte der Bund für Versorgungsempfänger im Jahre 1972 durchschnittlich 309,01 DM jährlich je Beihilfeberechtigter. Für Berechtigte nach dem G 131 lag die durchschnittliche Beihilfe bei 330,66 DM jährlich. Für einzelne Bundesländer werden, gleichfalls für 1972, höhere Beträge genannt, und zwar für Nordrhein-Westfalen 739,21 DM und für Rheinland-Pfalz 742,39 DM jährlich. Für das Jahr 1973 wird die Durchschnittsbeihilfe in Rheinland-Pfalz mit 800,40 DM angegeben. Diese Ausgaben liegen erheblich unter den Aufwendungen für krankenversicherte Rentner im gleichen Zeitraum.

**302.** Bei Bundespost und Bundesbahn gelten für die Krankenversorgung der aktiven Beamten und Ruhestandsbeamten besondere Regelungen. Die DBP hat für ihre beamteten Mitarbeiter die Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK), eine Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet, die für die Beamten und Ruhestandsbeamten des einfachen Dienstes Sachleistungen gewährt, die denen der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Beamte des einfachen Dienstes der DBP sind deshalb von der Beihilferegelung ausgenommen. Der Pensionär des einfachen Dienstes entrichtet — wie der aktive Beamte — in der Regel einen Monatsbeitrag von 67,50 DM monatlich, das sind 810 DM jährlich, wenn Angehörige mitversichert sind. Ohne mitversicherte Angehörige beträgt der Beitrag 44 DM monatlich, das sind 528 DM jährlich. Für die Beamten der DBP außerhalb des einfachen Dienstes gelten die Beihilfevorschriften. Die PBeaKK ergänzt in diesen Fällen praktisch die Beihilfeleistungen zur Vollversorgung. Der Ruhestandsbeamte zahlt — wie der aktive Beamte — einen Monatsbeitrag bis zu 86,50 DM, das sind 1 038 DM jährlich bei Mitversicherung von Angehörigen, bzw. bis zu 56,50 DM monatlich, das sind 678 DM jährlich, wenn keine Angehörigen mitversichert sind.

*) Gerhard Schröder: Die Krankenfürsorge für Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge, Sonderdruck aus Heft 3/1974 der Zeitschrift für Beamtenrecht

**303.** Für Beamte der DB gelten die Beihilfevorschriften nicht. Die Krankenversicherung ist über die Krankenversorgung der Bundesbahn, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, geregelt. Als Leistungen werden bei stationärer Behandlung die Kosten der allgemeinen Pflegeklasse voll ersetzt, während für andere Aufwendungen im Regelfall 80 v. H. bis 85 v. H. der Aufwendungen übernommen werden. Die Beiträge zur KVB sind neuerdings abhängig von der Besoldungsgruppe, die den Dienstbezügen oder der Pension zugrunde liegt. Sie betragen für Versicherte ohne Angehörige 360 DM bis 816 DM jährlich. Sind Familienmitglieder mitversichert, so beträgt der KVB-Beitrag 540 DM bis 1 224 DM jährlich.

Vom sozialen Standpunkt aus erscheint die Beitragsregelung bei der KVB gegenüber der üblichen Beihilferegelung wesentlich sinnvoller. Sie nähert sich stärker den Beitragsregelungen der gesetzlichen Krankenkassen und berücksichtigt damit die Leistungsfähigkeit des einzelnen in angemessener Weise. Wenn man bedenkt, daß die Leistungen der KVB aus Beiträgen der Mitglieder und Zuschüssen der DB gedeckt werden, die an die Stelle der sonst üblichen direkt gewährten Beihilfen treten, wäre allerdings eine besondere Beitragsstaffel für Pensionäre zu schaffen. Damit würde der für die Versorgungsberechtigten außerhalb der DB geltenden neuen Beihilferegelung Rechnung getragen, wonach für Ruhestandsbeamte höhere Beihilfesätze gelten als für aktive Mitarbeiter.

## VI. Die Besteuerung der Ruhegehälter und Renten

### a) Versorgungsbezüge

**304.** Alle im öffentlichen und privaten Dienst gewährten Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die ein Beamter oder Arbeitnehmer, der aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist, oder seine Rechtsnachfolger als Ruhegeld, Wartegeld, Unterhaltsbeitrag, Witwen- oder Waisengeld oder als gleichartigen Bezug erhalten, werden steuerlich als Versorgungsbezüge behandelt. Sie sind dadurch gekennzeichnet, daß sie ihren wirtschaftlichen Ursprung in früheren Dienstleistungen haben und dadurch, daß sie einem Versorgungszweck dienen. Zu den Versorgungsbezügen rechnen insbesondere die Beamtenpensionen sowie direkte betriebliche Versorgungsleistungen und Leistungen aus betrieblichen Unterstützungskassen.

Versorgungsbezüge werden als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 EStG besteuert. Sie wurden ursprünglich in voller Höhe der Einkommensteuer unterworfen. Mit Steueränderungsgesetz vom 14. Mai 1965 (BGBl I S. 377) ist ihre Besteuerung durch Einfügen eines Abs. 3 in § 19 EStG gemildert worden. Danach bleibt ein Teil dieser Bezüge steuerfrei (bis Veranlagungszeitraum

1974 25 v. H. der Versorgungsbezüge je Kalenderjahr, höchstens 2 400 DM, vom Veranlagungszeitraum 1975 an 40 v. H., höchstens 4 800 DM). Es handelt sich dabei um einen Freibetrag, der auch dann gewährt wird, wenn außer den Versorgungsbezügen noch weitere Einnahmen vorliegen oder die Höhe der Versorgungsbezüge je Veranlagungszeitraum die begünstigten Höchstbeträge von 9 600 DM bzw. 12 000 DM (25 v. H. von 9 600 DM = 2 400 DM; 40 v. H. von 12 000 DM = 4 800 DM) übersteigen.

Bezüge, die ein Arbeitnehmer des privaten Dienstes wegen Erreichens einer Altersgrenze erhält, gelten allerdings erst dann als steuerbegünstigte Versorgungsbezüge, wenn der Arbeitnehmer das 62. Lebensjahr vollendet hat (§ 19 Abs. 3 Ziff. 2 EStG 1974; § 19 Abs. 2 Ziff. 2 EStG 1975). Erhält z. B. eine Steuerpflichtige direkte betriebliche Versorgungsleistungen aus Anlaß der Vollendung ihres 60. Lebensjahres, so wird für diese Bezüge der Versorgungs-Freibetrag erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres nicht gewährt.

**305.** Weil die Versorgungsbezüge als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit behandelt werden, sind sämtliche bei dieser Einkunftsart vorgesehenen Freibeträge und Pauschalen absetzbar. Für einen 65jährigen, kinderlos verheirateten Steuerpflichtigen, der lediglich Versorgungsbezüge erhält, ergeben sich bei Zusammenveranlagung mit der mindestens gleichaltrigen Ehefrau folgende Abzüge vom Versorgungsbezug:

| | EStG 1974 | EStG 1975 |
|---|---|---|
| | in DM | |
| Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG 1974 bzw. § 19 Abs. 2 EStG 1975) höchstens | 25 v. H.<br>2 400,— | 40 v. H.<br>4 800,— |
| Weihnachts-Freibetrag (§ 3 Ziff. 17 EStG 1974 bzw. § 19 Abs. 3 EStG 1975) | 100,— | 100,— |
| Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG 1974 bzw. § 19 Abs. 4 EStG 1975) | 240,— | 480,— |
| Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Ziff. 1 EStG) | 564,— | 564,— |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Ziff. 1 EStG 1974) | 936,— | —,— |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1 EStG 1975) | —,— | 480,— |
| Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 3 EStG 1975) | —,— | 2 × 8 v. H. der um Versorgungs-Freibetrag und Weihnachts-Freibetrag gekürzten Versorgungsbezüge (mindestens 600 DM höchstens 4 470 DM in 1975) |
| 2facher Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 3 Ziff. 2 EStG 1974 bzw. § 32 Abs. 2 EStG 1975) | 1 440,— | 1 440,— |

Gegenüber dem bisherigen Einkommensteuerrecht ist der Versorgungsfreibetrag seit 1. Januar 1975 um 15 Prozentpunkte auf höchstens 4 800 DM angehoben. Der frühere Sonderausgaben-Pauschbetrag von 936 DM ist durch einen Sonderausgaben-Pauschbetrag von 480 DM und eine Vorsorgepauschale von mindestens 600 DM (höchstens 4 470 DM in 1975) ersetzt worden. Der Arbeitnehmer-Freibetrag wurde von 240 DM auf 480 DM verdoppelt. Diese Änderungen haben die Besteuerung von Versorgungsbezügen nochmals gemildert.

#### b) Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 a EStG

**306.** Der Begriff der Leibrente ist im Einkommensteuergesetz nicht definiert. Erst die Rechtsprechung hat diesen Begriff geklärt. Danach sind Leibrenten wiederkehrende Bezüge, deren Dauer von der Lebenszeit einer oder mehrerer natürlicher Personen abhängt. Es muß sich um gleichmäßige, zahlen- oder wertmäßig festgelegte Zuwendungen handeln, die periodisch wiederkehren und auf einem einheitlichen Stammrecht (Rentenrecht) beruhen, als dessen Früchte sich die einzelnen Bezüge darstellen *). Auf die Änderungsmöglichkeiten nach § 323 ZPO muß in der Regel ausdrücklich verzichtet werden **).

Zu den in § 22 Ziff. 1 a EStG bezeichneten Leibrenten gehören insbesondere die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die aus betrieblichen Pensionskassen gezahlten Renten. Leistungen aus der Zusatzversorgung für nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes rechnen ebenfalls dazu.

*) BFH-Urteil vom 29. März 1962; BStBl III S. 304
**) BFH-Urteil vom 16. Juli 1965; BStBl III S. 583

**307.** In der bis zum 31. Dezember 1954 geltenden Fassung des § 22 Ziff. 1 EStG wurden Leibrenten in voller Höhe zur Einkommensteuer herangezogen. Dabei blieb unberücksichtigt, daß Rentenzahlungen auf einem sich allmählich erschöpfenden Stammrecht beruhen können, daß also zum Teil nicht ein Vermögenszuwachs oder Ertrag, sondern eine einkommensteuerlich grundsätzlich unbeachtliche Vermögensumschichtung (Kapitalrückzahlung) versteuert wurde. Da eine derartige Handhabung der Rentenbesteuerung zu unbefriedigenden Ergebnissen führte, wurde die einkommensteuerliche Behandlung der Leibrente durch § 22 Ziff. 1 a EStG 1955 mit Wirkung vom 1. Januar 1955 an neu geregelt. Seitdem werden die Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 a EStG nicht mehr mit dem vollen Rentenbetrag, sondern nur mit dem darin enthaltenen sogenannten Ertragsanteil besteuert. Die Rentenbeträge werden daher für Zwecke der Besteuerung in einen nichtsteuerpflichtigen Rückfluß des eingezahlten Kapitals (Tilgungsanteil) und in die aus diesem Kapital erzielten Erträge (Zinsanteil) — den sogenannten Ertragsanteil — aufgeteilt. Nur die in der jährlichen Rentenzahlung enthaltenen Zinsen sind steuerpflichtiger Ertrag des Stammrechts.

Die Schwierigkeiten, den Kapitalanteil einer Rente zu bestimmen, führten zu einer pauschalierten Aufteilung von Kapitalanteil und Ertragsanteil. Der Gesetzgeber hat Ertragsanteile in der Tabelle zu § 22 Ziff. 1 a EStG bindend festgesetzt. Ihre Höhe hängt lediglich von dem vollendeten Lebensalter des Rentenberechtigten (bzw. der natürlichen Person, deren Lebenszeit die Rentendauer bestimmt) bei Beginn der Rentenzahlung ab und bleibt für die ganze Dauer des Rentenbezugs — auch bei einer Änderung des Rentenbetrages — gleich. Der Ertragsanteil beträgt z. B. bei einem Rentenbeginn

nach vollendetem 60. Lebensjahr — 25 v. H.

nach vollendetem 63. Lebensjahr — 22 v. H.

nach vollendetem 65. Lebensjahr — 20 v. H.

des Jahresbetrags der Rente.

Zu beachten ist, daß bei Renten, die bereits vor dem 1. Januar 1955 (also vor der gesetzlichen Neuregelung der Besteuerung) zu laufen begonnen haben, der Ertragsanteil nach dem vor dem 1. Januar 1955 vollendeten Lebensjahr des Berechtigten zu bestimmen ist. Bei abgekürzten Leibrenten ist die Tabelle des § 55 Abs. 2 EStDV zu verwenden. Zu den abgekürzten Leibrenten gehören auch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt werden, da diese Renten längstens auf den Zeitraum bis zum Beginn der Altersrente beschränkt sind. Beginnt z. B. eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach dem vollendeten 60. Lebensjahr, so ergibt sich wegen der Beschränkung auf höchstens 5 Jahre ein Ertragsanteil von 7 v. H. des Zahlbetrags. Vom Beginn des Altersruhegeldes im Alter 65 ist dann der Ertragsanteil neu mit 20 v. H. festzusetzen.

Wenngleich zuzugeben ist, daß die Beschränkung der Besteuerung auf den Ertragsanteil zutreffenden steuerlichen Grundsätzen entspricht, so kann doch nicht verkannt werden, daß wenn — wie unter Tz 255 im einzelnen bereits ausgeführt — bei Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der nach § 22 Ziff. 1 a EStG anzusetzende Tilgungsanteil nur zu einem relativ geringen Teil auf eigener Kapitalbildung des Berechtigten beruht und bereits früher grundsätzlich steuerbar waren. Das führt, wie noch zu zeigen sein wird, zu sehr gewichtigen Diskrepanzen in der Besteuerung von Versorgungsbezügen der Beamten einerseits und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung andererseits.

**308.** Der Ertragsanteil einer Leibrente im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 a EStG gehört zu den „sonstigen Einkünften" des Einkommensteuergesetzes (§ 2 Abs. 3 Ziff. 7 EStG 1974 bzw. § 2 Abs. 1 Ziff. 7 EStG 1975). Von diesen sonstigen Einkünften kann ein 65jähriger, kinderlos verheirateter Steuerpflichtiger, der lediglich Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 a EStG bezieht, bei Zusammenveranlagung mit seinem mindestens gleichaltrigen Ehegatten folgende Freibeträge und Pauschbeträge absetzen:

| | EStG 1974 | EStG 1975 |
|---|---|---|
| | in DM | |
| Werbungskosten-Freibetrag (§ 9 a Ziff. 3 EStG) | 200,— | 200,— |
| Soderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Ziff. 2 und 3 EStG 1974) | 836,— | —,— |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1 EStG 1975) | —,— | 480,— |
| Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 2 EStG 1975) | —,— | 600,— |
| 2facher Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 3 Ziff. 2 EStG 1974 bzw. § 32 Abs. 2 EStG 1975) | 1 440,— | 1 440,— |

Die Ertragsanteile sind im EStG 1974 und im EStG 1975 gleich hoch festgesetzt. Eine geringfügige Verbesserung für den Steuerpflichtigen ist lediglich hinsichtlich der Höhe der Sonderausgaben-Pauschbeträge eingetreten. Während nach altem Recht 836 DM ohne Nachweis entsprechender Aufwendungen abgesetzt werden durften, sind es nach neuem Einkommensteuerrecht 1 080 DM (480 DM + 600 DM).

**c) Mischsystem**

**309.** In vielen Fällen wird der Bezieher einer Leibrente im Sinne des § 22 Ziff. 1 a EStG (z. B. Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten) daneben zugleich Empfänger von Versorgungsbezügen (z. B. Leistung aus einer betrieblichen Unterstützungskasse oder einer Pensionszusage) sein. Dieses Nebeneinander von Leibrente und Versorgungsbezügen bei ein und demselben Leistungsempfänger wird im folgenden als „Mischsystem" bezeichnet. Die im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens absetzbaren Freibeträge, Pauschbeträge und Pauschalen — untergliedert nach den verschiedenen Stufen der Einkommensermittlung — betragen für einen 65jährigen, kinderlos verheirateten Steuerpflichtigen bei Zusammenveranlagung mit seinem mindestens gleichaltrigen Ehegatten:

| | EStG 1974 | EStG 1975 |
|---|---|---|
| | in DM | |
| bei Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Versorgungsbezug) | | |
| Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG 1974 bzw. § 19 Abs. 2 EStG 1975) höchstens | 25 v. H.<br>2 400,— | 40 v. H.<br>4 800,— |
| Weihnachts-Freibetrag (§ 3 Ziff. 17 EStG 1974 bzw. § 19 Abs. 3 EStG 1975) | 100,— | 100,— |
| Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG 1974 bzw. § 19 Abs. 4 EStG 1975) | 240,— | 480,— |
| Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Ziff. 1 EStG) | 564,— | 564,— |
| bei Ermittlung der sonstigen Einkünfte (Leibrente) | | |
| Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Ziff. 3 EStG) | 200,— | 200,— |
| bei Ermittlung des Einkommens: | | |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Ziff. 1 und 3 EStG 1974) | 1 136,— | —,— |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1 EStG 1975) | —,— | 480,— |
| Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 3 EStG 1975) | —,— | 2 × 8 v. H. der um Versorgungs-Freibetrag und Weihnachts-Freibetrag gekürzten Versorgungsbezüge (mind. 600 DM, höchstens 4 470 DM in 1975) |
| bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens: | | |
| 2facher Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 3 Ziff. 2 EStG 1974 bzw. § 32 Abs. 2 EStG 1975) | 1 440,— | 1 440,— |

Die Darstellung zeigt, daß im Mischsystem nicht sämtliche für Versorgungsbezüge und Leibrenten geltenden Abzugsbeträge addiert und abgesetzt werden können. Der Sonderausgaben-Pauschbetrag nach dem EStG 1974 beträgt im Mischsystem 1 136 DM und nicht etwa 1 772 DM (936 DM + 836 DM). Bei der Anwendung des EStG 1975 ist zu berücksichtigen, daß bei Steuerpflichtigen, die Arbeitslohn bezogen haben, an die Stelle des Vorsorge-Pauschbetrages von 600 DM die für den Einzelfall zu berechnende Vorsorgepauschale tritt. Im Mischsystem entfällt daher der Vorsorge-Pauschbetrag, da er mit anzusetzen ist, wenn in den Einkünften kein Arbeitslohn enthalten ist (z. B. bei ausschließlichem Bezug von Leibrenten). Die grundsätzlich von der Höhe des Arbeitslohnes abhängige Vorsorgepauschale darf also nicht um den einnahmeunabhängigen Vorsorge-Pauschbetrag erhöht werden.

**d) Modellrechnungen**

**310.** In den Anlagen 19, 20 und 21 ist die Besteuerung von Versorgungsbezügen, Leibrenten und Mischrenten an ausgewählten Beispielen dargestellt. Diesen Beispielen liegen jeweils die steuerlichen Verhältnisse des Jahres 1975 zugrunde. Alternativ ausgehend von Gesamtbezügen von 15 000 DM, 30 000 DM und 50 000 DM wurden sämtliche zu berücksichtigenden Freibeträge, Pauschbeträge und Pauschalen abgesetzt. Gemäß den Vorschriften in § 2 EStG 1975 wurden zunächst die „Einkünfte" aus der betreffenden Einkunftsart ermittelt. Bei Vorhandensein verschiedener Einkunftsarten ist ein „Gesamtbetrag der Einkünfte" (§ 2 Abs. 3 EStG) errechnet worden. Nach Abzug der Sonderausgaben ist das „Einkommen" (§ 2 Abs. 4 EStG) und nach weiterem Abzug des zweifachen Altersfreibetrages das „zu versteuernde Einkommen" (§ 2 Abs. 5 EStG) dargestellt.

In allen Rechnungen wird von einem kinderlos verheirateten Steuerpflichtigen ausgegangen, der jeweils ausschließlich Versorgungsbezüge oder Leibrenten oder Mischrenten in der angegebenen Höhe und Zusammensetzung empfängt. Es ist unterstellt, daß der andere Ehegatte keine steuerpflichtigen Einnahmen hat. Weiter wird vorausgesetzt, daß die Ehegatten gem. § 26 b EStG zusammenveranlagt werden und daß beide Ehegatten zu Beginn des Kalenderjahres 1975 ihr 64. Lebensjahr vollendet hatten. Auf das zu versteuernde Einkommen ist die seit 1. Januar 1975 geltende Splittingtabelle (Anlage 2 zu § 32 a Abs. 5 EStG) angewendet. Die Kirchensteuer wurde mit 9 % der aus der Tabelle abgelesenen Einkommensteuerschuld berechnet. Übersteigt die Kirchensteuer, die gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG als Sonderausgabe in ihrer Höhe unbeschränkt abzugsfähig ist, den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 480 DM (§ 10 c Abs. 1 EStG), so ist nicht der Pauschbetrag abgesetzt, sondern der höhere effektive Kirchensteueraufwand. Damit ist berücksichtigt, daß einerseits die Höhe der Kirchensteuer die Einkommensteuerschuld beeinflußt und andererseits die Höhe der Einkommensteuer die Kirchensteuerschuld bestimmt. Der effektive Aufwand für Kirchensteuer ist dann richtig ermittelt, wenn die als Sonderausgabe geltend gemachte Kirchensteuer dem Betrag entspricht, der sich als Kirchensteuer mit 9 v. H. der Einkommensteuerschuld ergibt. Im übrigen ist in allen Rechnungen unterstellt, daß der Steuerpflichtige keine höheren berücksichtigungsfähigen Aufwendungen als die im EStG 1975 vorgesehenen Pauschbeträge und eventuell die Vorsorgepauschale nachweist.

**311.** In Anlage 19 ist die Besteuerung von Versorgungsbezügen dargestellt. Es wird vorausgesetzt, daß der Steuerpflichtige außer diesen Versorgungsbezügen keine anderen steuerpflichtigen Einnahmen hat. Bis auf die Sonderausgaben sind die steuerlichen Abzugsbeträge in allen drei betrachteten Fällen konstant. Diese, in ihrer Höhe gleichbleibenden Beträge sind:

| | DM |
|---|---|
| Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) | 4 800,— |
| Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG) | 100,— |
| Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG) | 480,— |
| Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Ziff. 1 EStG) | 564,— |
| 2facher Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 2 EStG) | 1 440,— |
| Konstante Abzugsbeträge | 7 384,— |

Der Versorgungs-Freibetrag ist in Anlage 19 deswegen konstant, weil der steuerlich begünstigte Höchstbetrag von Versorgungsbezügen je Veranlagungszeitraum (12 000 DM) in allen drei Alternativen überschritten ist. Als Freibetrag sind deshalb einheitlich 40 v. H. von 12 000 DM = 4 800 DM anzusetzen.

In gewissen Grenzen variabel sind die restlichen Abzugsbeträge (Sonderausgaben). Der Pauschbetrag für Sonderausgaben i. S. des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7 EStG und § 10 b EStG von 480 DM (§ 10 c Abs. 1 EStG) ist nur solange zutreffend, als Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG) und/oder andere abzugsfähige Aufwendungen nicht höher sind.

In den Berechnungen soll dieser Sonderausgaben-Pauschbetrag nur die Kirchensteuer abdecken. Andere abzugsfähige gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 5 bis 7 EStG und gem. § 10 b EStG sollen voraussetzungsgemäß nicht entstanden sein. Da die Kirchensteuer bei Versorgungsbezügen von jährlich 15 000 DM und 30 000 DM unter 480 DM liegt — sie beträgt 0 DM bzw. 244 DM —, ist in diesen Fällen der Pauschbetrag von 480 DM angesetzt. Bei Versorgungsbezügen von 50 000 DM jährlich beträgt die Kirchensteuer hingegen effektiv, d. h. unter Berücksichtigung ihrer Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, 672 DM. Hier wurde als abzugsfähige Sonderausgabe gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG dieser Betrag angesetzt.

Die grundsätzlich von der Höhe des Arbeitslohns abhängige Vorsorgepauschale gem. § 10 c Abs. 3 EStG steigt von 1 590 DM bei Versorgungsbezügen von 15 000 DM auf 3 780 DM bei Versorgungsbezügen von 30 000 DM und auf 4 470 DM bei Versorgungsbezügen von 50 000 DM. Zu beachten ist, daß maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Vorsorgepauschale die um Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) und Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG) gekürzten Versorgungsbezüge sind. Daneben ist zu berücksichtigen, daß ein kinderlos Verheirateter bei Zusammenveranlagung für das Jahr 1975 nicht die in § 10 c Abs. 3 Ziff. 1 und 2 EStG genannten Höchstbeträge von 3 600 DM plus 1 800 DM = 5 400 DM als Vorsorgepauschale geltend machen kann. Infolge der Begrenzung des maßgeblichen Arbeitslohns auf den Jahresbetrag von 33 600 DM (Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten in

1975) tritt eine zusätzliche Begrenzung ein. Der Höchstbetrag der Vorsorgepauschale von 5 400 DM wird daher in 1975 nicht erreicht. Er ist vielmehr auf 4 470 DM begrenzt.

Bei einem maßgeblichen Jahresarbeitslohn von 33 600 DM und mehr wird die Vorsorgepauschale in 1975 daher zu einer Konstanten. Sie beträgt unverändert 4 470 DM. Der Betrag von 5 400 DM für die Vorsorgepauschale wird erst dann erreicht, wenn die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten auf 45 000 DM jährlich angehoben werden sollte.

**312.** Aus der Anlage 19 sind folgende Steuerbelastungen zu entnehmen:

| Versorgungsbezug | Steuern | Steuern in v. H. des Versorgungsbezugs |
|---|---|---|
| in DM | | |
| 15 000,— | —,— | —,— |
| 30 000,— | 2 950,— | 9,8 |
| 50 000,— | 8 134,— | 16,3 |

Ein Versorgungsbezug in Höhe von 15 000 DM bleibt demnach steuerfrei. Bei einem Versorgungsbezug von 30 000 DM verbleiben dem Empfänger netto 27 050 DM (90,2 v. H.) und von einem Versorgungsbezug von 50 000 DM netto 41 866 DM (83,7 v. H.).

**313.** In Anlage 20 ist die Besteuerung von Leibrenten i. S. des § 22 Ziff. 1 a EStG dargestellt. Nach der Tabelle zu § 22 Ziff. 1 a EStG beträgt der Ertragsanteil 20 v. H. der empfangenen Leibrente, wenn der Rentenberechtigte bei Beginn der Rente das 65. Lebensjahr vollendet hat. Von diesem Ertragsanteil sind in allen drei betrachteten Fällen folgende Beträge abzusetzen:

| | DM |
|---|---|
| Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Ziff. 3 EStG) | 200,— |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1 EStG) | 480,— |
| Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 2 EStG) | 600,— |
| 2facher Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 2 EStG) | 1 440,— |
| Konstante Abzugsbeträge | 2 720,— |

Bei allen drei Alternativen ist die Höhe der Pausch- und Freibeträge unabhängig von der Höhe der jeweils zugeflossenen Einnahmen. Auch für Vorsorgeaufwendungen i. S. des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 EStG ist der Pauschbetrag mit 600 DM je Veranlagungszeitraum fix. Die in gewissen Grenzen variable Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 3 EStG) kommt nicht zum Zuge. Es fehlt an der Voraussetzung, daß Arbeitslohn bezogen wurde. Der Ertragsanteil ist nämlich nicht Arbeitslohn i. S. des § 2 Abs. 1 Ziff. 4 EStG, sondern gehört zu den sonstigen Einkünften i. S. des § 2 Abs. 1 Ziff. 7 EStG. Zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind die Ertragsanteile in der Anlage 20 daher stets um 2 720 DM zu kürzen.

Variable Abzugsbeträge sind gesetzlich nicht vorgesehen. Auch steigt die effektive Kirchensteuer nicht über den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 480 DM.

Aus Anlage 20 sind folgende Steuerbelastungen zu entnehmen:

| Leibrente | Steuern | Steuern in v. H. der Leibrente |
|---|---|---|
| in DM | | |
| 15 500,— | —,— | —,— |
| 30 000,— | —,— | —,— |
| 50 000,— | 301,— | 0,6 |

Die Leibrenten in Höhe von 15 000 DM und 30 000 DM jährlich sind demnach nicht mit Einkommensteuer und Kirchensteuer belastet. Erst die Leibrente von 50 000 DM führt zu einer Steuer von 301 DM, so daß dem Leistungsempfänger netto 49 699 DM (99,4 %) verbleiben.

**314.** In Anlage 21 ist die Besteuerung von Mischrenten dargestellt. Modellvorstellung war dabei ein Arbeitnehmer der Privatwirtschaft, dessen Gesamtversorgung sich zu 2/3 aus einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und zu 1/3 aus betrieblichen Leistungen (Pensionskasse oder Unterstützungskasse) zusammensetzt. Demgemäß ist in Anlehnung an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung die absolute Höchstgrenze der nach § 22 Ziff. 1 a EStG zu besteuernden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit 20 000 DM jährlich angesetzt.

Bei einer Gesamtversorgung von 50 000 DM entfallen daher 20 000 DM auf Leibrente und der Rest von 30 000 DM auf Versorgungsbezüge. Die bei den verschiedenen Alternativen in Anlage 21 unverändert bleibenden Abzugsbeträge sind:

| | DM |
|---|---|
| Weihnachtsfreibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG) | 100,— |
| Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG) | 480,— |
| Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Ziff. 1 EStG) | 564,— |
| Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Ziff. 3 EStG) | 200,— |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1 EStG) | 480,— |
| 2facher Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 2 EStG) | 1 440,— |
| Konstante Abzugsbeträge | 3 264,— |

Variabel sind in den betrachteten Fällen der Versorgungs-Freibetrag gem. § 19 Abs. 2 EStG und die Vorsorgepauschale gem. § 10 c Abs. 3 EStG. Der Versorgungs-Freibetrag ist deswegen variabel, weil die Höhe der Versorgungsbezüge mit alternativ 5 000 DM, 10 000 DM und 30 000 DM teilweise unter dem steuerlich begünstigten Höchstbetrag von 12 000 DM (40 v. H. von 12 000 DM = 4 800 DM) liegt.

In diesen Fällen ist nur ein entsprechend niedrigerer Betrag als 4 800 DM jährlich steuerfrei. Auch die Vorsorgepauschale knüpft an Arbeitslöhne an, die unter der in 1975 gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (33 600 DM) liegen. Die um Versorgungs-Freibetrag und Weihnachts-Freibetrag gekürzten Versorgungsbezüge betragen dann 2 900 DM bzw. 5 900 DM bzw. 25 100 DM. Diese Beträge sind Berechnungsgrundlage für die Vorsorgepauschale.

Aus der Anlage 21 sind folgende Steuerbelastungen zu entnehmen:

| Mischrente | Steuern | Steuern in v. H. der Mischrente |
|---|---|---|
| in DM | | |
| 15 000,— | —,— | —,— |
| 30 000,— | —,— | —,— |
| 50 000,— | 3 870,— | 7,7 |

Mischrenten von 15 000 DM und 30 000 DM, die zu zwei Dritteln aus Leibrenten i. S. des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 a EStG und zu einem Drittel aus steuerbegünstigten Versorgungsbezügen bestehen, lösen keine Steuern aus. Wird die Leibrente auf einen absoluten Betrag von 20 000 DM jährlich „eingefroren", so verbleiben dem Leistungsempfänger bei einer Mischrente von 50 000 DM netto 46 130 DM (92,3 v. H.).

#### e) Gegenüberstellung

**315.** Die drei in den Anlagen 19, 20 und 21 dargestellten Beispiele zeigen, daß bei gleichen Bruttoeinnahmen von 15 000 DM, 30 000 DM oder 50 000 DM die Höhe der Nettoeinnahmen davon abhängig ist, welcher steuerlichen Einkunftsart die Einnahmen zuzuordnen sind. So betragen die Steuern bei:

| Brutto-einnahmen DM | Steuern bei ausschließlichem Bezug | | |
|---|---|---|---|
| | Versorgungsbezug | Leibrente | Mischrente |
| | in DM | | |
| 15 000,— | —,— | —,— | —,— |
| 30 000,— | 2 950,— | —,— | —,— |
| 50 000,— | 8 134,— | 301,— | 3 870,— |

Eine Bruttoeinnahme von 15 000 DM löst in keinem der drei betrachteten Fälle Steuern aus. Bei Verdoppelung der Bruttoeinnahme auf 30 000 DM hingegen sind bei ausschließlichem Zufluß von Versorgungsbezügen in dieser Höhe bereits 2 950 DM an Steuern zu entrichten. Diese Steuern fallen dem Empfänger einer Leibrente in Höhe von 30 000 DM nicht zur Last. Gleiches gilt, wenn eine Mischrente bezogen wird, die sich aus 20 000 DM Leibrente und 10 000 DM Versorgungsbezug zusammensetzt. Bei einer Bruttoeinnahme von 50 000 DM steigt die Steuerlast auf 8 134 DM wenn ausschließlich Versorgungsbezüge versteuert werden. Eine Leibrente in Höhe von 50 000 DM führt zu einer vergleichsweise niedrigen Steuer von 301 DM. Gegenüber dem Versorgungsbezug sind also 7 833 DM weniger an Steuern zu zahlen.

Aber auch eine Mischung aus 20 000 DM Leibrente und aus 30 000 DM Versorgungsbezug läßt die Steuerlast stark sinken. Statt 8 134 DM an Steuern für 50 000 DM Versorgungsbezug sind bei dieser Mischung nur 3 870 DM an Steuern zu zahlen. Die Steuerbelastung liegt daher um 4 264 DM niedriger. Im Vergleich zu der Alternative des ausschließlichen Bezugs einer Leibrente von 50 000 DM (Steuern 301 DM) wächst hingegen die Steuerbelastung im Mischsystem beträchtlich. Die Steigerung beträgt 3 569 DM.

**316.** Setzt man die jeweiligen Nettobezüge in Relation zu den Bruttoeinnahmen, so ergibt sich folgendes Bild:

| Brutto-einnahmen DM | Nettoeinnahme bei ausschließlichem Bezug | | |
|---|---|---|---|
| | Versorgungsbezug | Leibrente | Mischrente |
| | in v. H. | | |
| 15 000,— | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| 30 000,— | 90,2 | 100,0 | 100,0 |
| 50 000,— | 83,7 | 99,4 | 92,3 |

Bei Zufluß von brutto 50 000 DM als Leibrente erhöht sich die Nettoeinnahme im Vergleich zum Zufluß von brutto 50 000 DM als Versorgungsbezug um 15,7 Prozentpunkte. Eine Mischung aus 20 000 DM Leibrente und 30 000 DM Versorgungsbezug führt gegenüber der Alternative des ausschließlichen Bezugs von Versorgungsbezügen in Höhe von 50 000 DM immer noch zu einer Besserstellung um 8,6 Prozentpunkte.

Keine Steuerbelastung ergibt sich dann, wenn 30 000 DM nicht als Versorgungsbezug, sondern entweder als Leibrente oder als Mischrente zufließen. Die Erhöhung der Nettoeinnahme beläuft sich in beiden Fällen auf 9,8 Prozentpunkte. Werden insgesamt nur 15 000 DM empfangen, so beträgt die Nettoeinnahme in allen Fällen 100 v. H. der Bruttoeinnahme.

**317.** Um die Wirkungsweise der unterschiedlichen Besteuerung von Versorgungsbezug und Leibrente deutlich zu machen, sind in Anlage 22 für eine grö-

ßere Skala von Bruttoeinnahmen die entsprechenden Nettoeinnahmen berechnet. Dabei ist — wie bereits in den Anlagen 19, 20 und 21 — davon ausgegangen, daß ein kinderlos verheirateter Steuerpflichtiger jeweils ausschließlich Versorgungsbezüge oder Leibrenten oder Mischrenten in der jeweils angegebenen Höhe und Zusammensetzung empfängt. Weiter ist vorausgesetzt, daß der Ehegatte keine steuerpflichtigen Einnahmen hat, daß die Ehegatten gem. § 26 b EStG zusammenveranlagt werden und daß die beiden Ehegatten zu Beginn des Kalenderjahres 1975 ihr 64. Lebensjahr vollendet hatten. Den Berechnungen liegen jeweils die steuerlichen Verhältnisse des Jahres 1975 zugrunde. Im übrigen ist vorausgesetzt, daß der Steuerpflichtige keine höheren berücksichtigungsfähigen Aufwendungen als die im EStG 1975 vorgesehenen Pauschbeträge und eventuell die Vorsorgepauschale nachweist.

Die Modellrechnungen beginnen bei einer Bruttoeinnahme von 12 000 DM jährlich und werden bis 100 000 DM jährlich fortgeführt. Im Bereich von 12 000 DM bis 30 000 DM betragen die Unterschiede zwischen den Bruttoeinnahmen jeweils 1 000 DM, im Bereich von 30 000 DM bis 50 000 DM jeweils 2 000 DM.

Von Bruttoeinnahmen von 50 000 DM an sind die Unterschiedsbeträge auf jeweils 5 000 DM vergrößert und von 70 000 DM an auf jeweils 10 000 DM. Im übrigen liegen den Modellen die gleichen Rechenschemata zugrunde, wie sie in den Erläuterungen zu den Anlagen 19, 20 und 21 beschrieben sind.

**318.** Die Belastung mit Steuern beginnt bei folgenden Bruttoeinnahmen:

| | Versorgungsbezug | Leibrente | Mischrente |
|---|---|---|---|
| | in DM | | |
| Grundfreibetrag (Anlage 2 zu § 32 a Abs. 5 EStG) ...... | 6 059,— | 6 059,— | 6 059,— |
| Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) .. | 4 800,— | —,— | 4 209,— |
| Weihnachtsfreibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG) .. | 100,— | —,— | 100,— |
| Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG) .. | 480,— | —,— | 480,— |
| Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Ziff. 1 u. 3 EStG) | 564,— | 200,— | 764,— |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1 EStG) .. | 480,— | 480,— | 480,— |
| Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 2 EStG) .. | —,— | —,— | 600,— |
| Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 3 EStG) .. | 1 710,— | —,— | 990,— |
| 2facher Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 2 EStG) .. | 1 440,— | 1 440,— | 1 440,— |
| Summe ............ | 15 633,— | 8 779,— | 14 522,— |
| entspricht Bruttoeinnahmen von | 15 633,— | 43 895,— | 30 522,— |

Die Aufstellung zeigt, daß die Besteuerung bei ausschließlichem Bezug von Leibrenten am spätesten beginnt.

Erst wenn der 20prozentige Ertragsanteil 8 779 DM ausmacht, was einer jährlichen Leibrentensumme von 43 895 DM entspricht, entsteht eine Steuerbelastung. Bei Bruttoeinnahmen von 44 000 DM muß andererseits ein Empfänger von Versorgungsbezügen bereits 6 143 DM an Steuern zahlen. Der Empfänger einer Mischrente in Höhe von 44 000 DM hat 2 603 DM Steuern zu zahlen. Bei einem Gesamtbezug von 44 000 DM, in dem eine auf 20 000 DM begrenzte Leibrente enthalten ist, tritt demnach eine Minderung der Steuerlast um 3 540 DM ein. Bei gemischten Bezügen verschiebt sich außerdem die Grenze, von der ab eine Besteuerung der Bezüge beginnt. Sie erhöht sich von 15 633 DM bei Versorgungsbezügen auf 30 522 DM bei Mischrenten. Der Beginn der Besteuerung wird danach fast genau auf die doppelte Höhe der Bezüge hinausgeschoben. Am stärksten besteuert wird demnach der Steuerpflichtige, der ausschließlich Versorgungsbezüge erhält. Die Besteuerung beginnt nicht nur am frühesten (nämlich bei 15 633 DM jährlich), sondern sie ist auch absolut und relativ am höchsten. Von den Bezügen verbleiben netto:

| Brutto-Versorgungsbezüge DM | Netto-Versorgungsbezüge v. H. |
|---|---|
| 20 000,— | 95,5 |
| 40 000,— | 87,0 |
| 60 000,— | 80,2 |
| 80 000,— | 74,4 |
| 100 000,— | 69,9 |

Entsprechend dem progressiven Steuertarif steigt die Steuerbelastung überproportional.

**319.** Die steuerliche Belastung ist geringer, wenn der Gesamtbezug sich aus Leibrente und Versorgungsbezug zusammensetzt:

| Brutto-Mischrente | Netto-Mischrente |
|---|---|
| in DM | |
| 20 000,— | 100,— |
| 40 000,— | 95,5 |
| 60 000,— | 89,8 |
| 80 000,— | 83,2 |
| 100 000,— | 77,7 |

Die Entlastung gegenüber dem reinen Versorgungsbezug beträgt von 30 522 DM an bei einer Mischung von Leibrente und Versorgungsbezug durchweg etwa 8 bis 10 Prozentpunkte. Diese Entlastung ist prozentual fast konstant, da von einem Gesamtbezug von 30 000 DM an die Leibrente mit 20 000 DM annahmegemäß in ihrer Höhe unverändert bleibt. Die Progression der Einkommensteuer wird in diesem Fall weitgehend gleichmäßig gemildert.

**320.** Am günstigsten besteuert wird der Empfänger von Leibrente. Hier ergibt sich folgendes Bild:

| Brutto-Leibrente DM | Netto-Leibrente v. H. |
|---|---|
| 20 000,— | *100,—* |
| 40 000,— | *100,—* |
| 60 000,— | *98,7* |
| 80 000,— | *97,8* |
| 100 000,— | *97,3* |

Damit ist der Empfänger von Leibrente bei sämtlichen Einnahmehöhen bessergestellt als der Empfänger von Versorgungs- oder Mischbezügen. Die Progression der Einkommensteuer wird hier selbst bei hohen Einnahmen nicht wirksam, da das zu versteuernde Einkommen im Normalfall nicht über die Proportionalzone des Tarifs hinausreicht. Der Empfänger von Leibrente wird dadurch bei steigender Rentenhöhe — im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen — überproportional entlastet.

Dieser Hebeleffekt zugunsten der Empfänger von höheren Renten wird dadurch verursacht, daß — unabhängig von der Höhe der zugeflossenen Leibrente — der steuerpflichtige Ertragsanteil prozentual stets fix ist. Der Ertragsanteil beträgt für einen Rentenberechtigten, der bei Beginn der Rente das 65. Lebensjahr vollendet hat, für die gesamte Rentenlaufzeit stets 20 v. H. Dadurch wird bei nach Rentenbeginn steigender Rentenhöhe ein absolut immer größerer (nach oben hin nicht begrenzter) Betrag der Rente von der Steuerpflicht freigestellt. Hat der Empfänger von Leibrente noch zusätzlich Einkünfte (z. B. Versorgungsbezüge), so wird durch den Ansatz von nur 20 v. H. der Leibrente als steuerpflichtige Einnahme erreicht, daß auch die zusätzlichen Einkünfte niedrigerer besteuert werden. Da die zusätzlichen Einkünfte vergleichsweise geringen sonstigen Einkünften (Ertragsanteil der Leibrente) zugeschlagen werden, verringert sich die Progressionswirkung des Tarifs sowie die durchschnittliche Steuerbelastung des Rentners im Vergleich zu einem Pensionär, der bei gleichen Bruttoeinnahmen keine Leibrente bezieht. Zwar kommt auch dem Empfänger von Versorgungsbezügen eine Steuerentlastung zugute. Diese ist jedoch nicht mit der nach oben unbegrenzten Steuerfreistellung von 80 v. H. der Leibrente (Ertragsanteil 20 v. H.) vergleichbar. Nach § 19 Abs. 2 EStG sind 60 v. H. der Versorgungsbezüge steuerpflichtig mit der Einschränkung, daß der steuerfreie Teil nicht den Betrag von 4 800 DM je Veranlagungszeitraum übersteigen darf. Damit ist der Satz von 60 v. H. nur in einem Bereich bis zu Einnahmen von 12 000 DM eine Konstante. Bei höheren Versorgungsbezügen bleibt nur ein Betrag von nicht mehr als 4 800 DM steuerfrei. Die relative Bedeutung dieses Steuerfreibetrages sinkt daher, wenn die Versorgungsbezüge über 12 000 DM ansteigen (Degressionseffekt).

Bei Versorgungsbezügen von 20 000 DM sind umgerechnet noch 24 v. H. steuerfrei, bei 50 000 DM noch 9,6 v. H. und bei 100 000 DM nur noch 4,8 v. H. Bei Bezug von Leibrenten sind hingegen stets — Ertragsanteil von 20 v. H. vorausgesetzt — 80 v. H. steuerfrei.

**321.** Auf eine weitere Auswirkung der Beschränkung der Steuerbarkeit von Leibrenten auf den Ertragsanteil ist hinzuweisen. Die Wirkung des Abzugs von 2 720 DM (Werbungskosten-Pauschbetrag, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorge-Pauschbetrag, 2facher Altersfreibetrag) beschränkt sich bei voll steuerpflichtigen Einnahmen auf die Höhe dieses Betrages. Die voll steuerpflichtigen Einnahmen werden zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nur um 2 720 DM gekürzt. Beim 20prozentigen Ertragsanteil hat diese Kürzung die Wirkung einer Verfünffachung der Abzugsbeträge, das bedeutet: die Abziehbarkeit hat hier die gleiche Wirkung wie der Abzug von 13 600 DM von ungekürzt steuerpflichtigen Einnahmen. Würde der Ertragsanteil 25 v. H. betragen (Rentenbeginn im Alter 60), so vervierfacht sich die Wirkung des Abzugs von 2 720 DM.

Versorgungsbezüge sind zwar auch nicht in voller Höhe steuerpflichtig. Jedoch ist — wie bereits dargestellt — die Steuerbefreiung nur in bestimmten Grenzen prozentual konstant. Darüber hinaus wirkt die Befreiung degressiv. Unter der Voraussetzung, daß die jährlichen Versorgungsbezüge unter dem Betrag von 12 000 DM liegen, sind nur 60 v. H. der vereinnahmten Bezüge steuerpflichtig. Der Abzug von 2 720 DM für die bereits genannten Pausch- und Freibeträge von 60 v. H. der Bezüge entspricht dann dem Abzug des 1,67fachen von 100 v. H. der Bezüge. Dieser Effekt mildert daher die Besteuerung von Leibrenten wesentlich stärker als die Besteuerung von Versorgungsbezügen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Wirkung einer Vervielfachung von Abzugsbeträgen stets dann eintritt, wenn ein Teil von steuerpflichtigen Einnahmen aufgrund gesetzlicher Regelung steuerfrei bleibt. Dieser Effekt ist daher nicht auf die Besteuerung von Leibrenten und Versorgungsbezügen beschränkt.

**322.** In den Anlagen 23 a, b, 24 a, b und 25 a, b ist einerseits die Besteuerung der Bezüge von aktiven Beamten und die ihrer Versorgungsbezüge und andererseits die Besteuerung der entsprechenden Gehälter von aktiven Angestellten des öffentlichen Dienstes und die ihrer Rentenversorgung dargestellt. Zum Vergleich wurde für die Beamten die Besoldungsgruppe A 8 und für die Angestellten die vergleichbare Vergütungsgruppe V c herangezogen. Die Untersuchung wurde nach dem Besoldungs- bzw. Vergütungs-Niveau in den Kalenderjahren 1974 und 1975 unter Berücksichtigung des in diesen beiden Veranlagungszeiträumen geltenden unterschiedlichen Einkommensteuerrechts vorgenommen. Die Sonderzuwendung und die Stellenzulagen nach dem 1. BesVNG sind berücksichtigt. In einer Zukunftsrechnung wurde außerdem ermittelt — ausgehend von den Verhältnissen des Jahres 1975 —, welche Wirkungen sich ergeben, wenn sich Jahresbezüge, Jahrespensionen, Jahresrenten, Beitragbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung sowie Beiträge der Beamten und Pensionäre zur Krankenversicherung um etwa 30 v. H. erhöhen. Dabei ist vorausgesetzt, daß das EStG 1975 unverändert fortgilt. Ferner ist in sämtlichen Berechnungen unterstellt, daß der Beamte bzw. Angestellte vor Vollendung seines 65. Lebensjahres steht, während der Pensionär bzw. der Rentner sein 65. Lebensjahr bereits vollendet hat. Es wird von einem kinderlos verheirateten Steuerpflichtigen ausgegangen, der gem. § 26 b EStG mit seinem mindestens gleichaltrigen Ehegatten, der seinerseits keine steuerpflichtigen Einnahmen hat, zusammenveranlagt wird. Auf das zu versteuernde Einkommen ist die jeweils gültige Splittingtabelle angewendet.

**323.** Anlage 23 a zeigt die Besteuerung des Einkommens eines aktiven Beamten nach Besoldungsgruppe A 8 im Vergleich zur Besteuerung der daraus sich ergebenden Versorgungsbezüge, die mit 75 v. H. des Aktiven-Einkommens angesetzt sind. Die Berechnung erfolgte für das Kalenderjahr 1974. Als Beitrag zur Krankenversicherung in 1974 ist sowohl für den Beamten als auch für den Pensionär ein Betrag von 1 500 DM angenommen (vgl. Tz 273). An Freibeträgen und Pauschbeträgen sind der Weihnachts-Freibetrag (100 DM), der Arbeitnehmer-Freibetrag (240 DM) und der Werbungskosten-Pauschbetrag (564 DM) von dem Aktiven-Jahreseinkommen von 25 791,22 DM abzusetzen. Der Krankenversicherungsbeitrag von 1 500 DM ist im Rahmen der Höchstbeträge in voller Höhe abzugsfähig. Die Kirchensteuer, die in 1974 noch 10 v. H. der Einkommensteuerschuld betrug, ist unter Berücksichtigung ihrer Abzugsfähigkeit von der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer berechnet. Der effektive Kirchensteueraufwand ist als Sonderausgabe abgesetzt. Die Steuerbelastung laut Splittingtabelle beträgt danach 4 301 DM. Die Netto-Jahresbezüge belaufen sich auf 19 990,22 DM, das sind 77,51 v. H. der Bruttobezüge.

Das Jahresruhegehalt von 19 343,42 DM (75 v. H. von 25 791,22 DM) wird grundsätzlich ebenso besteuert wie das Aktiven-Einkommen. Neben den bereits erwähnten Abzugsbeträgen für das Aktiven-Einkommen sind aber zusätzlich der Versorgungs-Freibetrag und der zweifache Altersfreibetrag abzusetzen. Die Steuerbelastung beläuft sich danach auf 1 993,20 DM. Ferner ist ein Beitrag für die Krankheitsvorsorge von 1 500 DM zu berücksichtigen. Dem Pensionär verbleiben im Jahre 1974 netto 15 850,22 DM, das sind 81,94 v. H. der Jahrespension. Im Vergleich zu den Netto-Jahresbezügen des aktiven Beamten (19 990,22 DM) beträgt die Netto-Jahrespension 79,29 v. H. dieses Netto-Aktiveneinkommens.

**324.** In der Anlage 23 b ist für 1974 die entsprechende Rechnung für einen Angestellten im öffentlichen Dienst aufgemacht. Dieser Angestellte erhält nach der mit der Besoldungsgruppe A 8 vergleichbaren Vergütungsgruppe V c als Jahresbruttogehalt 26 372,45 DM. Der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung betrug in 1974 9 v. H. und der zur Arbeitslosenversicherung 0,85 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohns. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung lag bei 30 000 DM jährlich bzw. 2 500 DM monatlich. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung beträgt 75 v. H. der Bemessungsgrenze zur Rentenversicherung, das sind in 1974 22 500 DM jährlich bzw. 1 875 DM monatlich. Der in Höhe von 4,9 v. H. gewählte Beitragssatz zur Krankenversicherung ist ein Mischsatz, der aufgrund der Beiträge der größten Ersatzkassen ermittelt worden ist. Die gesamten Beiträge zur Sozialversicherung belaufen sich im betrachteten Fall auf 3 546,79 DM. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Beitrag zur VBL, der vom Arbeitgeber erbracht wird, nach Minderung um den Freibetrag zur Zukunftsicherung von 312 DM jährlich beim Arbeitnehmer der Besteuerung unterliegt. Diese Versicherungsaufwendungen sind für einen Steuerpflichtigen, der mindestens 4 Monate vor Beginn des Veranlagungszeitraumes 1974 das 49. Lebensjahr vollendet hat, in voller Höhe als Sonderausgabe abzugsfähig. Für Steuern sind 3 927 DM zu entrichten. Die Netto-Jahresbezüge betragen demnach 18 898,66 DM, das sind 71,66 v. H. des Brutto-Jahresgehalts.

Die von dem Angestellten zu erwartende Jahresrente beträgt 1974 brutto 19 779,34 DM. Da der Steuerpflichtige voraussetzungsgemäß zu Beginn der Rente sein 65. Lebensjahr vollendet hat, beläuft sich der steuerpflichtige Ertragsanteil auf 20 v. H. Hiervon sind in 1974 der Werbungskosten-Pauschbetrag von 200 DM, der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 836 DM und der zweifache Altersfreibetrag von insgesamt 1 440 DM abzusetzen.

Das zu versteuernde Einkommen von 1 480 DM liegt unter dem in 1974 geltenden Grundfreibetrag von 3 419 DM, so daß keine Steuern zu zahlen sind.

Sozialversicherungsbeiträge sind nicht mehr zu entrichten. Die Netto-Jahresrente beträgt demnach 100 v. H. der Brutto-Jahresrente. Bezieht man die Netto-Jahresrente von 19 779,34 DM auf das Netto-Jahresgehalt des aktiven Angestellten, so bezieht der Rentner netto 104,66 v. H. des Netto-Jahresgehalts des aktiv Tätigen.

**325.** Die Gegenüberstellung der Aktivenbezüge einerseits und der Pension bzw. Rente andererseits ergibt für das Jahr 1974 zusammengefaßt folgendes Bild:

| | Aktivenbezüge | | | Pension bzw. Rente | | | Netto-Pension (-Rente) bezogen auf Netto-Aktivenbezüge |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | brutto | netto | netto in v. H. von brutto | brutto | netto | netto in v. H. von brutto | |
| | DM | DM | v. H. | DM | DM | v. H. | v. H. |
| Beamter (A 8) ...... | 25 791,22 | 19 990,22 | *77,51* | 19 343,42 | 15 850,22 | *81,94* | *79,29* |
| Angestellter (V c) .... | 26 372,45 | 18 898,66 | *71,66* | 19 779,34 | 19 779,34 | *100,00* | *104,66* |

Der Angestellte hat im vorliegenden Fall ein höheres Jahresbruttogehalt als der Beamte. Infolge der vom Angestellten — aber nicht vom Beamten — zu zahlenden Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung hat der Angestellte dennoch ein absolut (um 1 091,56 DM) und relativ (um 5,46 Prozentpunkte) niedrigeres Nettoeinkommen. Die Bruttorente des Angestellten ist absolut gesehen geringfügig höher als die vergleichbare Bruttopension.

Die Nettorente des Angestellten liegt dagegen beträchtlich über der Nettopension des Beamten, und zwar um 3 929,12 DM das sind 24,79 v. H. der Nettopension des Beamten. Die Gründe hierfür liegen einmal in der unterschiedlichen Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von Beamtenpensionen und zum anderen in der Freistellung des Sozialrentners von Beitragszahlungen zu einer Krankenversicherung. Diese Unterschiede in der Belastung der Rentner und der Ruhestandsbeamten bewirken, daß der nicht-beamtete Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst als Rentner absolut ein höheres Nettoeinkommen bezieht als während seiner letzten aktiven Tätigkeit. Es erscheint sehr fraglich, ob ein derartiges Ergebnis mit Sinn und Zweck einer Altersversorgung zu vereinbaren ist.

**326.** In den Anlagen 24 a und 24 b sind den Berechnungen die Verhältnisse des Kalenderjahres 1975 zugrunde gelegt. Die Bruttojahresbezüge des nach A 8 besoldeten Beamten haben sich um 1 495,26 DM auf 27 286,48 DM erhöht. Als jährlicher Beitrag des Beamten zur Krankenversicherung wird in 1975 unverändert ein Betrag von 1 500 DM angenommen. Dieser Beitrag stellt auch in 1975 eine abzugsfähige Sonderausgabe dar. Da im EStG 1975 für derartige Aufwendungen eine grundsätzlich von der Höhe des Arbeitslohns abhängige Vorsorgepauschale vorgesehen ist, kann der Beamte — ungeachtet seiner tatsächlich niedrigeren Vorsorgeaufwendungen — mindestens diese Pauschale geltend machen. Vorsorgepauschale und Sonderausgaben-Pauschbetrag (u. a. für Kirchensteuer) belaufen sich in 1975 auf zusammen 4 440 DM. Bei gleichen Versicherungsaufwendungen und etwas höherer Kirchensteuer konnte der Beamte in 1974 nur 1 891 DM als Sonderausgaben absetzen. Durch die für den Beamten in 1975 wesentlich günstigere Regelung der Sonderausgabenpauschalierung zahlt der Beamte trotz Gehaltsaufbesserung in 1975 weniger Steuern als in 1974. Die Steuern betragen 3 753,96 DM. Dabei ist berücksichtigt, daß der Kirchensteuersatz mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an allgemein von 10 v. H. auf 9 v. H. gesenkt worden ist. Dem Beamten verbleiben danach in 1975 mit netto 22 032,52 DM 80,75 v. H. seiner Bruttobezüge.

Der Pensionär soll auch in 1975 unverändert 75 v. H. des entsprechenden Aktiven-Einkommens als Pension erhalten, das sind brutto 20 464,86 DM. Infolge einer Erhöhung der Beihilfesätze für Versorgungsberechtigte kann der Ansatz für Beiträge zur Krankenversicherung von 1 500 DM auf 1 300 DM gesenkt werden (vgl. Tz 283). Wegen der Einführung einer von der Höhe des Arbeitslohns abhängigen Vorsorgepauschale kann auch der Pensionär — trotz tatsächlich niedrigerer Vorsorgeaufwendungen in 1975 — einen wesentlich höheren Betrag als Sonder-

ausgabe geltend machen 2 490 DM + 480 DM) als in 1974 (1 500 DM + 181,20 DM). Die Steuerbelastung sinkt dadurch von 1 993,20 DM in 1974 um 1 016,56 DM auf 976,64 DM in 1975. Es verbleiben netto 18 188,22 DM, das sind 88,88 v. H. der Bruttopension oder 82,55 v. H. des Netto-Aktiveneinkommens.

**327.** Der nach Vergütungsgruppe V c entlohnte Angestellte des öffentlichen Dienstes bezieht in 1975 ein um 1 530,10 DM erhöhtes Bruttojahresgehalt von 27 902,55 DM. Die Ermittlung von Nettojahresgehalt und Nettorente für 1975 ist in Anlage 24 b dargestellt. Gegenüber 1974 sind einige Änderungen eingetreten. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung ist auf 33 600 DM jährlich (2 800 DM monatlich) angehoben. Entsprechend beträgt die Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung 75 v. H. hiervon, das sind 25 200 DM jährlich bzw. 2 100 DM monatlich. Der auf den Arbeitnehmer entfallende Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wurde von 0,85 v. H. auf 1 v. H. erhöht. Der für 1975 mit 5,4 v. H. angesetzte Beitragssatz zur Krankenversicherung ist wiederum ein Mischsatz aus den Beiträgen der größten Ersatzkassen.

Der vom Arbeitnehmer zu versteuernde Beitrag des Arbeitgebers zur VBL (2,5 v. H. vom Jahresbruttogehalt abzüglich 312 DM Freibetrag zur Zukunftsicherung) ist bei der Steuerberechnung berücksichtigt. Die Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 4 387 DM (4 002 DM + 385 DM) sind im Rahmen der Höchstbetragsrechnung nur bis zur Höhe von 4 305 DM als Sonderausgabe abzugsfähig. Die mit 4 050 DM niedrigere Vorsorgepauschale ist nicht angesetzt. Die Steuerlast 1975 ist trotz höheren Bruttogehalts infolge des größeren Sonderausgabenabzugs geringfügig kleiner (um 13,90 DM) als in 1974. Die Nettojahresbezüge betragen 19 987,66 DM bzw. 71,63 v. H. des Bruttojahresgehalts.

Die Jahresrente berechnet sich auf 20 926,91 DM. Die Besteuerung des Rentners hat sich durch Änderung von Pauschbeträgen in 1975 gegenüber 1974 nur unwesentlich geändert (vgl. Tz 324). Eine Jahresrente von 20 926,91 DM löst noch keine Steuern aus. Die Jahresrente bezogen auf das Nettojahresgehalt des aktiv Tätigen von 19 987,66 DM beläuft sich auf 104,69 v. H.

**328.** Die Gegenüberstellung der Aktivenbezüge einerseits und der Pension bzw. Rente andererseits ergibt für 1975 zusammengefaßt folgendes Bild:

| | Aktivenbezüge | | | Pension bzw. Rente | | | Netto-Pension (-Rente) bezogen auf Netto-Aktivenbezüge |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | brutto | netto | netto in v. H. von brutto | brutto | netto | netto in v. H. von brutto | |
| | DM | DM | v. H. | DM | DM | v. H. | v. H. |
| Beamter (A 8) ...... | 27 286,48 | 22 032,52 | *80,75* | 20 464,86 | 18 188,22 | *88,88* | *82,55* |
| Angestellter (V c) .... | 27 902,55 | 19 987,66 | *71,63* | 20 926,91 | 20 926,91 | *100,00* | *104,69* |

In 1975 hat der Angestellte ebenso wie in 1974 ein höheres Jahresbruttogehalt als der Beamte. Infolge der vom Angestellten — aber nicht vom Beamten — zu zahlenden Beiträge zur Rentenversicherung hat der Angestellte auch in 1975 ein absolut (um 2 044,86 DM) und relativ (um 9,28 Prozentpunkte) niedrigeres Nettoeinkommen.

Die Bruttorente des Angestellten ist auch in 1975 absolut etwas höher als die vergleichbare Bruttopension des Beamten. Aus den schon genannten Gründen liegt hingegen die Nettorente des Angestellten beträchtlich über der Nettopension des Beamten, und zwar um 2 738,69 DM, das sind 15,06 v. H. der Nettopension des Beamten. Der Unterschied ist also um 1 190,43 DM geringer geworden als in 1974. Die Gründe hierfür liegen vornehmlich in der Einführung der Vorsorgepauschale bei gleichzeitiger Erhöhung der Beihilfesätze für Versorgungsberechtigte. Die Nettopension des ehemaligen Beamten ist daher von 79,29 v. H. in 1974 auf 82,55 v. H. des Netto-Aktiveneinkommens in 1975 angestiegen. Der Sozialrentner erhält dagegen — fast unverändert — auch in 1975 104,69 v. H. seines letzten Netto-Aktiveneinkommens als Nettorente.

**329.** Anlage 25 a zeigt die Berechnung der Nettojahresbezüge für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 8. Dabei ist von einer Erhöhung der monatlichen Bezüge um 30 v. H. ausgegangen, so daß sich die Jahresbezüge von 27 286,48 DM brutto (1975) auf 35 472,45 DM brutto erhöhen. Der Beitrag zur Krankenversicherung steigt von 1 500 DM auf (aufgerundet) 2 000 DM jährlich. Die bei Berechnung der Vorsorgepauschale zu berücksichtigende Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung erhöht sich von 33 600 DM auf 43 200 DM jährlich. Dabei ist beachtet, daß die Beitragsbemessungsgrenze durch volle 600 DM teilbar sein muß. Bei tatsächlichen Versicherungsaufwendungen von 2 000 DM beträgt die Vorsorgepauschale für den Beamten 4 620 DM. Die Steuern werden sich danach auf 5 567,72 DM belaufen, so daß dem Beamten 27 904,73 DM netto verbleiben, das sind 78,67 v. H. der Bruttojahresbezüge.

Aus der mit 75 v. H. von 35 472,45 DM ermittelten Jahrespension von 26 604,34 DM ist zunächst der Krankenversicherungsbeitrag der Pensionäre von aufgerundet 1 700 DM (1 300 DM plus 30 v. H.) zu entrichten. Die Vorsorgepauschale beträgt mit 3 450 DM mehr als das Doppelte des Aufwandes für die Krankenversicherung. Die Steuerbelastung ist 2 214,88 DM. Es verbleiben dem Pensionär netto 22 689,46 DM, das sind 85,28 v. H. der Bruttopension bzw. 81,31 v. H. seines Netto-Aktiveneinkommens.

**330.** In der Anlage 25 b ist Ausgangszahl das für einen Angestellten des öffentlichen Dienstes in der Vergütungsgruppe V c um 30 v. H. erhöhte Gehalt des Jahres 1975, das sind 36 273,25 DM. Die Beitragssätze zur Rentenversicherung (9 v. H.), zur Arbeitslosenversicherung (1 v. H.) und zur Krankenversicherung (5,4 v. H.) sollen gleich hoch wie in 1975 sein. Neben der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung (43 200 DM jährlich bzw. 3 600 DM monatlich) hat sich auch die Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung auf 32 400 DM jährlich bzw. 2 700 DM monatlich geändert. Der vom Arbeitnehmer zu versteuernde Beitrag des Arbeitgebers zur VBL (2,5 v. H. von 36 273,25 DM = 906 DM abzüglich 312 DM) ist bei der Steuerberechnung berücksichtigt. Die Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 5 773 DM (5 179 DM + 594 DM) werden nicht mehr durch die Vorsorgepauschale (4 740 DM) abgedeckt. Andererseits liegen die Höchstbeträge für die beschränkt als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen mit 4 687 DM unter der Vorsorgepauschale. Angesetzt ist daher die höhere Vorsorgepauschale. Demnach können Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 1 033 DM (5 773 DM ./. 4 740 DM) steuerlich nicht geltend gemacht werden. Der Angestellte muß 5 868,56 DM an Steuern zahlen.

Fast ebenso hoch sind seine von ihm geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung (5 178,88 DM) und die ihm steuerlich zuzurechnenden VBL-Beiträge (594 DM). Die Nettojahresbezüge betragen 25 225,81 DM, das sind 69,54 v. H. der Bruttobezüge.

Der Rentner hat auch bei einer Erhöhung der Rente um 30 v. H. infolge des hohen Grundfreibetrages im EStG 1975 (6 059 DM) und der Abzugsbeträge von insgesamt 2 720 DM auf die erhöhte Jahresrente von 27 204,94 DM keine Steuern zu entrichten. Bezogen auf das letzte Nettoeinkommen des aktiven Angestellten von 25 225,81 DM beträgt die Nettorente 107,84 v. H. dieses Einkommens.

**331.** Die Gegenüberstellung der Aktivenbezüge einerseits und der Pension bzw. Rente andererseits ergibt sich in der Zukunftsrechnung zusammengefaßt folgendes Bild:

| | Aktivenbezüge | | | Pension bzw. Rente | | | Netto-Pension (-Rente) bezogen auf Netto-Aktivenbezüge |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | brutto | netto | netto in v. H. von brutto | brutto | netto | netto in v. H. von brutto | |
| | DM | DM | v. H. | DM | DM | v. H. | v. H. |
| Beamter (A 8) ........ | 35 472,45 | 27 904,73 | *78,67* | 26 604,34 | 22 689,46 | *85,28* | *81,31* |
| Angestellter (V c) .... | 36 273,25 | 25 225,81 | *69,54* | 27 204,94 | 27 204,94 | *100,00* | *107,84* |

Da die Zukunftsrechnung auf den Zahlen des Jahres 1975 aufbaut und angenommen wird, daß sich alle Bezüge einheitlich um 30 v. H. erhöhen, ergibt sich zwangsläufig, daß der Angestellte, wie schon in 1974 und 1975 — absolut ein höheres Jahresgehalt als der Beamte bezieht. Seine entsprechend höheren Beitragszahlungen zur Sozialversicherung und die ihm steuerlich zuzurechnenden höheren VBL-Beiträge, welche nicht mehr in voller Höhe als Sonderausgaben absetzbar sind, vergrößern aber den Unterschied zwischen dem Nettoeinkommen des Beamten und seinem Nettoeinkommen weiter.

Das Nettoeinkommen des Angestellten ist nunmehr um 2 678,92 DM geringer als das Nettoeinkommen des entsprechenden Beamten. Der Differenzbetrag ist gegenüber 1975 um 634,06 DM gestiegen. Betrachtet man die Relation zwischen Netto- und Bruttoeinkommen, so ist beim Beamten eine Verschlechterung von 1975 mit 80,75 v. H. auf 78,67 v. H. eingetreten. Gegenüber 1974 (77,51 v. H.) beträgt die Verbesserung nur noch 1,16 Prozentpunkte. Die Entlastung des Beamten in 1975 durch die Einführung der Vorsorgepauschale ist teilweise durch ein zu versteuerndes höheres Einkommen, das noch innerhalb der Proportionalzone des Einkommensteuertarifs liegt sowie durch eine Anhebung des Krankenversicherungsbeitrags kompensiert. Gegenüber dem Nettoeinkommen des Angestellten besteht ein Vorteil von 10,62 Prozentpunkten (1975: 9,28 Prozentpunkte).

Dieser relative Vorteil ist deswegen fast konstant, weil sich das Nettoeinkommen des Angestellten durch höhere Sozialversicherungsbeiträge und zu versteuerndes höheres Einkommen, das noch innerhalb der Proportionalzone des Einkommensteuertarifs liegt, ebenfalls vermindert hat. Die Relation

zwischen Brutto- und Nettoeinkommen des Angestellten verschlechterte sich von 1975 mit 71,63 v. H. auf 69,54 v. H.

Die Bruttorente des Angestellten ist auch in der Zukunftsrechnung höher als die Beamtenpension. Während der ehemalige Beamte ein höheres Einkommen (das noch innerhalb der Proportionalzone des Einkommensteuertarifs liegt) zu versteuern und darüber hinaus höhere Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen hat, bleibt die Rente des Angestellten weiterhin steuerfrei. Die Relation zwischen Netto- und Bruttopension, die von 81,94 v. H. in 1974 auf 88,88 v. H. in 1975 anstieg, hat sich auf 85,28 v. H. verringert.

Dem steht der hundertprozentige Nettozufluß der Rente des Angestellten gegenüber. Da beim Rentenempfänger sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, die er während seiner Angestelltentätigkeit entrichten mußte, entfallen und da diese Beiträge und Steuern in der Zukunftsrechnung weiter gestiegen sind, muß der Wegfall dieser Abzüge die Relation zwischen Nettorente und letztem Nettoeinkommen des aktiven Angestellten weiter verbessern. Der frühere Angestellte bezieht daher in der Zukunftsrechnung eine Rente, die 107,84 v. H. (1975: 104,69 v. H.) seines letzten Nettoeinkommens als aktiv Tätiger entspricht. Die entsprechende Relation für den Pensionär hat sich hingegen verschlechtert. Sie beträgt 81,31 v. H. gegenüber 82,55 v. H. in 1975.

**332.** Aus diesen Zahlen läßt sich für den Vergleich der Beamten der Besoldungsgruppe A 8 und der Angestellten der Vergütungsgruppe V c im öffentlichen Dienst der Trend ablesen, daß bei Fortgelten der für die Vorausschau maßgeblichen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und bei fortgeltendem EStG 1975 nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit steigendem Rentenniveau zunehmend bessergestellt werden als während ihrer letzten aktiven Tätigkeit. Der Pensionär hingegen wird im Vergleich zum letzten Nettoeinkommen während seiner Beamtentätigkeit zunehmend schlechtergestellt. Die Unterschiede zwischen den Relationen bei der Versorgung der Rentenempfänger und der Ruhestandsbeamten werden im Zeitablauf bei steigenden Einnahmen immer größer.

**333.** Nunmehr bleibt zu prüfen, ob dieses Ergebnis verallgemeinert werden kann. Dazu haben wir in den Anlagen 26 a, b, 27 a, b und 28 a, b die gleichen Berechnungen für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 der Beamten und für die Vergütungsgruppen IX b bis I a der Angestellten im öffentlichen Dienst durchgeführt. Die Prämissen und Rechenschemata sind dabei die gleichen wie die den Anlagen 23 bis 25 zugrunde liegenden. Die jeweils gültigen Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen wurden beachtet. Bei der Ermittlung der Gesamtversorgung für Angestellte wurde berücksichtigt, daß das gesamtversorgungsfähige Entgelt, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, um 20 v. H. zu kürzen ist. Nicht in die Berechnungen eingegangen ist der in 1974 aus konjunkturpolitischen Gründen vorübergehend erhobene Zuschlag auf die Einkommensteuer- und Lohnsteuerschuld (sogen. Stabilitätszuschlag). Außerdem haben wir den Einfluß der Besteuerung des Beitrags zur VBL zur Vereinfachung außer acht gelassen. Die sich dadurch ergebenden Abweichungen in den Ergebnissen sind der Höhe nach unwesentlich und beeinflussen die Aussagekraft der tabellarischen Darstellung nicht. Dies zeigt ein Vergleich der in den Tz 324, 327 und 330 aufgezeigten Ergebnisse, bei denen die Besteuerung des VBL-Beitrags berücksichtigt ist, mit den entsprechenden Werten der Tabellen in den Anlagen 26 b, 27 b und 28 b, bei denen auf die Berücksichtigung verzichtet wurde.

Den Besoldungsgruppen der Beamten sind folgende Vergütungsgruppen der Angestellten im öffentlichen Dienst vergleichbar (BAT Anlage 1 a Ziff. 6):

| Besoldungsgruppen | Vergütungsgruppen nach BAT |
|---|---|
| A 2 | IX b |
| A 3 | IX a |
| A 5 | VIII |
| A 6 | VII |
| A 7 | VI b und VI a |
| A 8 | V c |
| A 9 | V b und V a |
| A 10 | IV b |
| A 11 | IV a |
| A 12 | III |
| A 13 | II b und II a |
| A 14 | I b |
| A 15 | I a |

Die Besoldungsgruppen sind nach den Laufbahnen zusammengefaßt. So gehören zum:

einfachen Dienst
die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,

mittleren Dienst
die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,

gehobenen Dienst
die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,

höheren Dienst
die Besoldungsgruppen A 14 bis A 16.

**334.** In der Anlage 26 a sind für die einzelnen Besoldungsgruppen die Ergebnisse der Berechnungen für das Jahr 1974 dargestellt. Bis zur Besoldungsgruppe A 9 erreichen danach die Nettojahresbezüge eines Beamten durchweg zwischen 77 v. H. und 78 v. H. der Bruttojahresbezüge (Spalte 4). Diese Relation sinkt infolge steigender Steuerlast von Besoldungsgruppe A 10 an mit jeder nächsthöheren Besoldungsgruppe kontinuierlich um jeweils etwa 1 Prozentpunkt bis auf 69,85 v. H. bei der Besoldungsgruppe A 16.

Das Verhältnis zwischen Nettojahrespension und Bruttojahrespension beträgt bis zur Besoldungsgruppe A 11 zwischen 83 v. H. und 81 v. H. (Spalte 7). Von Besoldungsgruppe A 11 an verschlechtert sich diese Relation, und zwar von 80,56 v. H. bis auf 76,44 v. H. bei A 16. Die Nettopension liegt für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 zwischen 79 v. H. und 80 v. H. des letzten Netto-Aktiveneinkommens (Spalte 8). Von Besoldungsgruppe A 11 an verbessert sich dieses Verhältnis von 81,20 v. H. auf 82,08 v. H. (Besoldungsgruppe A 16). Der Grund für diese Steigerung liegt in der höheren Besteuerung (Progression) der Jahresbezüge des aktiven Beamten des gehobenen und höheren Dienstes.

Dadurch ergeben sich vergleichsweise niedrigere Nettojahresbezüge bei Beamten (Spalte 3) als Bezugsgrundlage. Das Verhältnis von Nettopension zu Nettogehalt muß sich demnach zwangsläufig für diese Personengruppe verbessern.

**335** In der Anlage 26 b sind für das Jahr 1974 die entsprechenden Werte für die Vergütungsgruppen IX b bis I a der Angestellten im öffentlichen Dienst enthalten.

Der Angestellte hat — außer in der Vergütungsgruppe I a — durchweg ein höheres Jahresbruttogehalt als der Beamte in vergleichbarer Besoldungsgruppe (Spalte 2). Er hat in 1974 in den Vergütungsgruppen, die dem einfachen und mittleren Dienst vergleichbar sind, einen Besoldungsvorsprung von etwa einer Besoldungsgruppe. So entsprechen die Jahresbruttobezüge in Vergütungsgruppe IX b etwa denen in der Besoldungsgruppe A 3, in IX a denen in A 4 und in VI a denen in A 8. In höheren Vergütungsgruppen sinkt dieser Besoldungsvorsprung auf weniger als eine Besoldungsgruppe, um sich bei der Vergütungsgruppe I a in ein Minus gegenüber der Besoldungsgruppe A 15 umzukehren.

Die Nettojahresbezüge des Angestellten machen hingegen in allen Vergütungsgruppen einen geringeren Teil der Bruttojahresbezüge aus als bei den Beamten. Der Nettojahresbezug des aktiven Angestellten (Anlage 26 b, Spalte 4) beträgt im Jahr 1974 zwischen 68,39 v. H. (Vergütungsgruppe I a) und 72,78 v. H. (Vergütungsgruppe IX b). Die Verhältniszahlen beim aktiven Beamten (Anlage 26 a, Spalte 4) lauten 69,85 v. H. (Besoldungsgruppe A 16) und 77,77 v. H. (Besoldungsgruppe A 2). Das Nettoeinkommen des aktiven Angestellten bleibt durchweg bis zu einer Besoldungsgruppe hinter der Besoldung des vergleichbaren Beamten zurück.

Die Nettojahresrente der ehemaligen Angestellten der Vergütungsgruppen IX b bis II b macht 100 v. H. der Bruttojahresrente aus. Den früheren Angestellten der Vergütungsgruppen II a bis I a verbleiben von den Renten netto weniger als 100 v. H., aber mehr als 99 v. H. (Anlage 26 b, Spalte 7). Wird die Nettorente zum Netto-Aktiveneinkommen in Bezug gesetzt, so ergibt sich, daß die Rente in aller Regel über 100 v. H. des letzten Nettogehalts beträgt (Spalte 8).

Im günstigsten Fall werden 105,18 v. H. erreicht (Vergütungsgruppe V a). Nur in Vergütungsgruppe I a ergibt sich mit 99,80 v. H. ein Verhältnis von unter 100 v. H. Der ehemalige Angestellte ist dadurch in 1974 in allen Vergütungsgruppen bessergestellt als der Ruheständler in vergleichbaren Besoldungsgruppen, denn der Beamtenpensionär bezieht im günstigsten Fall 82,13 v. H. (Besoldungsgruppe A 15) seines letzten Netto-Aktiveneinkommens als Nettopension.

Ein nach Vergütungsgruppe IX a (einfacher Dienst) entlohnter Angestellter erhält eine Nettorente (14 624,12 DM), die ungefähr der Nettopension eines nach A 7 (mittlerer Dienst) besoldeten Beamten entspricht (14 676,38 DM). Der ehemalige Angestellte hat den vergleichbaren Beamten in diesem Fall um vier Besoldungsgruppen „überholt" (von A 3 auf A 7). Bei den Vergütungsgruppen VI a (von A 7 auf A 10), V b (von A 9 auf A 11) und II a (von A 13 auf A 15) sind ebenfalls nicht unerhebliche Überholeffekte deutlich zu sehen. Mit höherer Vergütungsgruppe wird die Anzahl der übersprungenen Besoldungsgruppen jeweils kleiner.

**336.** Den Tabellenwerten in den Anlagen 27 a und 27 b liegen die Verhältnisse des Kalenderjahres 1975 zugrunde. Durch das EStG 1975 wurde die Besteuerung der Aktivenbezüge gemildert. Sowohl den Beamten als auch den Angestellten verbleibt netto ein größerer Teil ihrer Bruttojahresbezüge als früher. Die Verhältniszahlen haben sich gegenüber 1974 bei den Beamten durchweg um etwa 3 bis 4 Prozentpunkte erhöht. Sie betragen zwischen 81,62 v. H. und 73,00 v. H. (Anlage 27 a, Spalte 4). Bei den Angestellten ist ein Anstieg dieser Verhältniszahlen um etwa 1 bis 2 Prozentpunkte zu verzeichnen.

Die Nettojahresgehälter der Angestellten betragen zwischen 73,99 v. H. und 68,99 v. H. der Bruttojahresgehälter (Anlage 27 b, Spalte 4). Wie bereits in 1974 hat der Angestellte auch in 1975 hinsichtlich der Höhe seiner Brutto-Aktivenbezüge (Anlage 27 b, Spalte 2) in den Bereichen, die dem einfachen und mittleren Dienst entsprechen, einen Besoldungsvorsprung von etwa einer Besoldungsgruppe. In höheren Vergütungsgruppen sinkt der Besoldungsvorsprung der Angestellten im öffentlichen Dienst auf weniger als eine Besoldungsgruppe, um sich in den Vergütungsgruppen II b und I a in ein Minus gegenüber den Besoldungsgruppen A 13 und A 15 umzukehren. Wie in 1974 hat der Angestellte in allen Vergütungsgruppen ein geringeres Netto-Aktiveneinkommen als der aktive Beamte. Dieses Zurückbleiben hat sich in diesen Fällen auf bis zu 1½ Besoldungsgruppen, mindestens aber auf eine Besoldungsgruppe vergrößert. Der Abstand zwischen den Nettojahresbezügen der Beamten zu denen der Angestellten im öffentlichen Dienst hat sich demnach im Jahr 1975 allgemein vergrößert.

Auch die Pensionäre und Rentner des öffentlichen Dienstes wurden 1975 bessergestellt. Die Nettojahrespension des Beamten beträgt nunmehr zwischen 91,63 v. H. (Besoldungsgruppe A 4) und 82,37 v. H. (BesGr A 16) der Bruttojahrespension (Anlage 27 a, Spalte 7). Gegenüber dem Jahr 1974 sind diese Verhältniszahlen um etwa 6 bis 9 Prozentpunkte höher. Die Nettorente des Angestellten entspricht

im Jahre 1975 in allen Vergütungsgruppen der Höhe der Bruttorente (Anlage 27 b, Spalte 7).

Der Rentner empfängt durchweg mehr als 100 v. H. seines letzten Nettogehalts als Nettorente (zwischen 100,37 v. H. bei Vergütungsgruppe I a und 104,95 v. H. bei Vergütungsgruppe IV b). Der Beamtenpensionär bezieht hingegen im günstigsten Fall 84,62 v. H. (BesGr A 16) seiner letzten Netto-Aktivenbezüge als Nettopension.

Ein ehemals nach Vergütungsgruppe IX b (einfacher Dienst) entlohnter Angestellter erhält eine Nettorente (14 988,19 DM), die ungefähr der Nettopension eines nach A 5 (mittlerer Dienst) besoldeten ehemaligen Beamten entspricht (14 981,30 DM). Die Höhe der Nettorente nach einer Einstufung in die Vergütungsgruppe IX a ist gleich hoch wie die Nettopension aus Besoldungsgruppe A 6. Der „Überholeffekt" ist für den Rentenempfänger, der früher in unteren Vergütungsgruppen eingestuft war, gegenüber 1974 von 4 auf 3 Besoldungsgruppen geschrumpft. Wie in 1974 wird mit höherer Vergütungsgruppe die Anzahl der überholten Besoldungsgruppen kleiner. Dabei ist festzuhalten, daß der „Überholeffekt" in 1975 im allgemeinen um etwa 1 Besoldungsgruppe unter dem des Jahres 1974 liegt.

**337.** Den Tabellenwerten in den Anlagen 28 a und 28 b (Zukunftsrechnung) liegt die Annahme zugrunde, daß bei fortgeltendem EStG 1975 monatliche Bezüge, Beitragsbemessungsgrenzen sowie der Krankenversicherungsbeitrag der Beamten und Pensionäre gegenüber 1975 um etwa 30 v. H. angehoben worden sind (vgl. Tz 329). Das Nettoeinkommen des aktiven Beamten hat sich im Vergleich zu seinem Bruttoeinkommen gegenüber 1975 in allen Besoldungsgruppen verringert. Der Nettojahresbezug des aktiven Beamten (Anlage 28 a, Spalte 4) beträgt in der Zukunftsrechnung zwischen 68,65 v. H. (Besoldungsgruppe A 16) und 78,98 v. H. (Besoldungsgruppe A 2).

Gegenüber 1974 ist der Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 12 nur noch um bis etwa 1 Prozentpunkt bessergestellt. Von den Besoldungsgruppen A 13 an liegen die Verhältniszahlen der Zukunftsrechnung etwa auf der Höhe des Jahres 1974 (BesGr A 13 und A 14) oder um etwa 1 Prozentpunkt darunter (BesGr A 15 und A 16). Die Nettojahresbezüge des Angestellten im öffentlichen Dienst — bezogen auf die Bruttojahresbezüge (Anlage 28 b, Spalte 4) — sind in allen Vergütungsgruppen um bis zu 4 Prozentpunkte niedriger als in 1975 und liegen durchweg mit 64,87 v. H. (Vergütungsgruppe I a) bis 71,68 v. H. (Vergütungsgruppe IX b) unter den entsprechenden Zahlen des Jahres 1974. Wie bereits in 1974 und 1975 hat der Angestellte im öffentlichen Dienst hinsichtlich der Höhe seiner Brutto-Aktivenbezüge (Anlage 28 b, Spalte 2) in den Bereichen, die dem einfachen und mittleren Dienst entsprechen, einen Besoldungsvorsprung von etwa einer Besoldungsgruppe, der sich in den höheren Vergütungsgruppen vermindert. Ebenso wie 1975 liegt der Angestellte hinsichtlich der Höhe seines Netto-Aktiveneinkommens in allen Vergütungsgruppen um 1 bis $1^1/_2$ Besoldungsgruppen niedriger als der vergleichbare Beamte. Die in 1975 gegenüber 1974 eingetretene Vergrößerung des Abstandes zwischen Nettogehältern und Nettobesoldung bleibt demnach in der Zukunftsrechnung bestehen.

Die Nettopension des ehemaligen Beamten beträgt in der Zukunftsrechnung zwischen 87,69 v. H. (BesGr A 2) und 77,80 v. H. (BesGr A 16) seiner Bruttojahrespension (Anlage 28 a, Spalte 7). Gegenüber 1975 bedeutet dies eine Verschlechterung um etwa 3 bis 5 Prozentpunkte. Im Vergleich zu den entsprechenden Verhältniszahlen des Jahres 1974 besitzt der Pensionär in allen Besoldungsgruppen nur noch einen Vorsprung von etwa 1 bis 5 Prozentpunkte.

Im Vergleich zu 1974 umfaßt die Nettopension in allen Besoldungsgruppen einen höheren Teil der letzten Netto-Aktivenbezüge (Anlage 28 a, Spalte 8). Gegenüber 1975 ist diese Veränderung nicht einheitlich. Während für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ein Rückgang um bis etwa 1,5 Prozentpunkte zu verzeichnen ist, steigt das Verhältnis Nettopension zu Nettobezügen für die Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 um bis zu 2 Prozentpunkte. Dieser Anstieg ist auf die höhere Besteuerung (Progression) von Aktiveneinkommen und Beamtenpension bei höheren Besoldungsgruppen zurückzuführen. Die Nettorente des Angestellten bleibt auch in der Zukunftsrechnung in fast allen Vergütungsgruppen steuerfrei (Anlage 28 b, Spalte 7). Nur in den Vergütungsgruppen I b und I a errechnet sich eine Steuerlast von 0,22 v. H. bzw. 0,52 v. H. der Bruttojahresrente. Der frühere Angestellte im öffentlichen Dienst empfängt durchweg mehr als 100 v. H. seines letzten Netto-Aktiveneinkommens als Nettorente (Anlage 28 b, Spalte 8). Sie beträgt in der Zukunftsrechnung mindestens 104,63 v. H. (Vergütungsgruppe IX b) und höchstens 108,79 v. H. (Vergütungsgruppe IV b) des letzten Nettojahresgehalts. Diese Relation hat sich sowohl gegenüber 1974 als auch gegenüber 1975 in allen Vergütungsgruppen nach oben verbessert. Dies beruht darauf, daß der Teil des Bruttoeinkommens des aktiven Angestellten, der ihm netto verbleibt, in der Zukunftsrechnung gesunken ist. Der Beamtenpensionär bezieht demgegenüber nur zwischen 84,99 v. H. (BesGr A 16) und 80,80 v. H. (BesGr A 9) seines letzten Netto-Aktiveneinkommens als Nettopension.

Der „Überholeffekt" ist für den Angestellten in Vergütungsgruppe IX b wieder auf 4 Besoldungsgruppen angestiegen. Ein Rentner aus Vergütungsgruppe IX b bezieht eine Nettorente von 19 484,60 DM, die der Nettoversorgung eines ehemaligen Beamten der Besoldungsgruppe A 6 (19 514,99 DM) entspricht. Damit hat der frühere Angestellte als Rentner die vier Besoldungsgruppen von A 2 bis A 6 „eingeholt". Von Vergütungsgruppe IX a an wird dieser Überholeffekt kleiner. Er beträgt hier noch $3^1/_2$ Besoldungsgruppen (von A 3 auf A 6/A 7), geht auf $2^1/_2$ Besoldungsgruppen bei Vergütungsgruppe VI a (von A 7 auf A 9/A 10) und auf 2 Besoldungsgruppen bei den Vergütungsgruppen IV b (von A 10 auf A 12), IV a (von A 11 auf A 13) sowie III (von A 12 auf A 14) zurück. In höheren Vergütungsgruppen beträgt der Vorteil mindestens $1^1/_2$ Besoldungsgruppen.

**338.** Damit ist die in 1975 gegenüber 1974 zu verzeichnende Verringerung des Abstandes zwischen Beamtenpension und Rente um durchschnittlich 1 Besoldungsgruppe zum Teil (und zwar um durchschnittlich 1/2 Besoldungsgruppe) rückgängig gemacht. Das Zurückbleiben der Beamtenversorgung gegenüber der Versorgung vergleichbarer Angestellter im öffentlichen Dienst hat sich in der Zukunftsrechnung gegenüber 1975 verstärkt. Die Annäherung der Netto-Versorgung von Beamten an die der Angestellten des öffentlichen Dienstes durch das EStG 1975 war demnach nur eine einmalige Unterbrechung des Trends, wonach sich bei Fortgelten der für die Vorausschau maßgeblichen sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen die Versorgung von Beamten und nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes bei steigenden Einnahmen im Zeitablauf zunehmend auseinanderentwickeln. Die Versorgung der Angestellten im öffentlichen Dienst wird in zunehmendem Maße die Versorgung jener Beamten „überholen", die aus einer höheren Besoldungsgruppe als der vergleichbaren Vergütungsgruppe pensioniert wurden.

## VII. Die Versorgungssysteme bei Unfall

### a) Beamte

**339.** Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall dienstunfähig, so wird ihm Unfallruhegeld gewährt (§ 140 BBG). Der Dienstunfall ist definiert als ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist (§ 135 Abs. 1 BBG). Zum Dienst gehören auch Dienstreisen und Dienstgänge sowie das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Dienststelle und die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (§ 135 Abs. 2 BBG).

Das Unfallruhegeld beläuft sich auf mindestens 66²/₃ v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Als Mindestunfallruhegehalt gelten 75 v. H. der jeweils ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich 35 DM monatlich. Beläuft sich der aufgrund der allgemeinen Vorschriften über Versorgungsansprüche erdiente Ruhegehaltsanspruch im Zeitpunkt der Pensionierung bereits auf 47 v. H. oder mehr der ruhegehaltsfähigen Bezüge, so ist dieser Vomhundertsatz um 20 v. H. zu erhöhen. Er darf jedoch 75 v. H. nicht überschreiten. Für das Unfallruhegehalt gelten demnach folgende Vomhundertsätze:

| Ruhegehaltsfähige Dienstjahre | Ruhegehalt in v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge |
|---|---|
| bis 15 | 66²/₃ |
| 16 | 67 |
| 17 | 69 |
| 18 | 71 |
| 19 | 73 |
| 20 und mehr | 75 |

Entsprechend der allgemeinen Regelung bei Dienstunfähigkeit (§ 108 Abs. 2 BBG) ist auch für die Festsetzung des Unfallruhegehalts bei den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen das Grundgehalt nach der Besoldungsstufe zugrunde zu legen, die der Beamte bis zum Erreichen der Altersgrenze hätte erreichen können.

Für den Fall, daß ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, die für ihn mit besonderer Lebensgefahr verbunden ist, einen Dienstunfall erleidet, wird ein erhöhtes Unfallruhegehalt gewährt (§ 141 a BBG), das in der Regel 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Endstufe des Spitzenamtes der Laufbahngruppe beträgt. Das bedeutet für Beamte des einfachen Dienstes ein Unfallruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 5, für Beamte des mittleren Dienstes ein solches aus der Besoldungsgruppe A 9, für Beamte des gehobenen Dienstes die Versorgung aus der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamte des höheren Dienstes ein Unfallruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 16. Gehören die Beamten zum Zeitpunkt des Dienstunfalles bereits den vorgenannten Besoldungsgruppen an, so wird der Bemessung der Versorgungsbezüge die Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde gelegt.

**340.** Neben dem Unfallruhegeld wird ein Unfallausgleich gewährt (§ 139 Abs. 1 BBG). Einen Unfallausgleich erhalten bei wesentlicher Erwerbsminderung auch aktive Beamte neben den Dienstbezügen für die Dauer der durch Unfall verursachten Erwerbsbeschränkung. Der Unfallausgleich ist einkommensteuerfrei (§ 3 Abs. 6 EStG). Die Beträge des Unfallausgleichs entsprechen den Grundrenten nach § 31 Bundesversorgungsgesetz (BVG). Sie sind demnach abhängig von dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und betragen entsprechend Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a des 6. Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (6. AnpG-KOV) seit dem 1. Oktober 1974:

| Minderung der Erwerbsfähigkeit v. H. | Monatlicher Unfallausgleich DM |
|---|---|
| *25 bis 34* | 91,— |
| *35 bis 44* | 122,— |
| *45 bis 54* | 167,— |
| *55 bis 64* | 211,— |
| *65 bis 74* | 291,— |
| *75 bis 84* | 353,— |
| *85 bis 90* | 423,— |
| *91 bis 100* | 476,— |

Dabei ist berücksichtigt, daß die in § 31 Abs. 1 BVG genannten Vomhundertsätze Durchschnittssätze sind und eine um 5 v. H. geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit mitumfassen (§ 31 Abs. 2 BVG) sowie, daß eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 90 v. H. als Erwerbsunfähigkeit anzusehen

ist (§ 31 Abs. 3 BVG). Unfallbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. und mehr gemindert ist, erhalten nach Vollendung des 65. Lebensjahres zusätzlich 19 DM monatlich.

**341.** Unfallhinterbliebenenversorgung wird gewährt, wenn ein aktiver Beamter oder ein Empfänger von Unfallruhegehalt an den Folgen eines Dienstunfalles verstirbt (§ 144 BBG). Das Unfallwitwengeld beträgt 60 v. H., das Unfallwaisengeld 30 v. H. des Unfallruhegehaltes. Verstirbt ein Empfänger von Unfallruhegehalt nicht an den Folgen des Unfalls, sondern aus anderen Gründen, so gelten nicht die besonderen Vorschriften über die Unfallhinterbliebenenversorgung. Da jedoch das Witwengeld grundsätzlich 60 v. H. des Ruhegehalts beträgt, das der Verstorbene bezogen hat, erhält auch in diesem Fall die Witwe 60 v. H. des Unfallruhegehaltes, während sich das Waisengeld auf 12 v. H. bei Halbwaisen, bzw. 20 v. H. bei Vollwaisen beläuft (§ 144 Abs. 2 BBG). Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Unfallausgleich gemäß § 139 BBG.

#### b) Nicht-beamtete Arbeitnehmer

**342.** Nicht-beamtete Arbeitnehmer erhalten bei entsprechender Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Arbeitsunfall, wie bei Invalidität ohne Unfall, aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (vgl. Tz 41). Dabei ist die sogenannte Zurechnungszeit zu beachten, wonach der Versicherte bei Eintritt des Versorgungsfalles vor Vollendung des 55. Lebensjahres so gestellt wird, als ob für ihn nach Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Beiträge auf der Grundlage des letzten versicherungsfähigen Entgelts entrichtet wurden (vgl. Tz 143).

**343.** Daneben wird bei einem Arbeitsunfall eine Verletztenrente gewährt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit länger als 13 Wochen andauert (§ 580 RVO). Der Begriff des Unfalls ist durch die Rechtsprechung dahin bestimmt, daß es sich um ein körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes und von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis handeln muß. Ein Unfall ist dann ein Arbeitsunfall, wenn er in einem inneren ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit in dem Unternehmen steht und außerdem ein Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen körperlichen Schaden besteht. Auch sogenannte Wegeunfälle werden durch die gesetzliche Unfallversicherung erfaßt (§ 550 RVO). Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unter bestimmten Voraussetzungen auch auf betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen.

**344.** Hat der Verletzte durch den Arbeitsunfall seine Erwerbsfähigkeit verloren, so erhält er die sogenannte Vollrente in Höhe von zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 581 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Ist die Erwerbsfähigkeit um mindestens ein Fünftel gemindert, so erhält der Verletzte den Teil der Vollrente (Teilrente), der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht (§ 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Die für die Zahlung der Vollrente erforderliche völlige Erwerbsunfähigkeit ist nicht einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 RVO bzw. § 24 AVG gleichzusetzen. An den in der Unfallversicherung geltenden Begriff der Erwerbsunfähigkeit werden vielmehr höhere Anforderungen gestellt.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Arbeitseinkommen des Verletzten im Jahre vor dem Arbeitsunfall (§ 571 RVO). Dieser Jahresarbeitsverdienst ist für die Leistungsbemessung grundsätzlich auf 36 000 DM jährlich begrenzt. Die Satzung des Versorgungsträgers kann einen höheren Betrag bestimmen. Von dieser Möglichkeit ist in vielen Fällen Gebrauch gemacht worden (§ 575 Abs. 2 RVO). So auch bei den Einrichtungen, für die der Bund als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Frage kommt (§ 653 RVO), wie z. B. bei Bundesverwaltungen und Behörden sowie Bundesbahn und Bundespost. Entsprechend der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes vom 10. November 1971 gilt in diesen Fällen eine Jahresarbeitsverdienstgrenze von 48 000 DM.

**345.** Ist der Tod des Versicherten durch Arbeitsunfall eingetreten, so werden neben den Hinterbliebenenrenten, die gegebenenfalls aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen sind (vgl. Tz 71 und Tz 153), die Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt (§ 589 RVO).

Hat die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet oder erzieht sie mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind oder ist sie selbst berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung, so erhält sie eine Witwenrente in Höhe von 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten. Ist nicht mindestens eine der drei Bedingungen erfüllt, so beläuft sich die Witwenrente auf 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes (§ 590 RVO). Witwerrente wird unter gleichen Voraussetzungen gewährt, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, allerdings nur solange, wie die durch Arbeitsunfall verstorbene Ehefrau den Familienunterhalt überwiegend bestritten haben würde. Nach dem Unfalltod des Versicherten erhalten Vollwaisen eine Unfallwaisenrente in Höhe von 30 v. H., Halbwaisen in Höhe von 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes (§ 595 RVO). Alle Hinterbliebenenrenten zusammen, die nach einem durch Arbeitsunfall Verstorbenen gewährt werden, dürfen 80 v. H. seines Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

**346.** Beim Zusammentreffen von Versichertenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung ruht die Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Verletztenrente sowohl 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 85 v. H. der für die Versichertenrenten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage überschreitet (§ 1278 RVO, § 55 AVG). Die Rentenleistung aus beiden Quellen

darf nach Anwendung der Ruhensvorschriften allerdings nicht niedriger sein als die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Anwendung der Ruhensvorschriften. Beim Zusammentreffen von Unfallwitwenrente und Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt als Höchstbetrag für beide Leistungen 60 v. H. der Rentenbezüge, die der Versicherte als Vollrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und als Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung — gegebenenfalls nach Anwendung der geschilderten Ruhensvorschriften — erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt des Unfalls erwerbsunfähig geworden wäre (§ 1279 Abs. 1 RVO, § 56 Abs. 1 AVG). Waisenrenten an Vollwaisen aus gesetzlicher Unfallversicherung und gesetzlicher Rentenversicherung dürfen zusammen 30 v. H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die im Todesjahr des Versicherten gilt, nicht übersteigen. Für Halbwaisen liegt die Höchstgrenze der Gesamtrente aus gesetzlicher Unfall- und Rentenversicherung bei 20 v. H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1279 RVO Abs. 4, § 56 Abs. 4 AVG).

**347.** Bei nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes werden neben der Gesamtversorgung aus gesetzlicher Rentenversicherung und Zusatzversorgung nach einem Arbeitsunfall die Renten der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt. Bis zum Inkrafttreten der Vierten Änderung der Satzung der VBL vom 14. Mai 1969 waren Verletztenrenten und Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung in einem bestimmten Umfang anzurechnen (§ 40 Abs. 2 b, § 49 Abs. 2 b und § 50 Abs. 4 b VBL-Satzung). Durch die vorgenannte Satzungsänderung ist die Anrechnung rückwirkend vom 1. Januar 1967 an entfallen. Der Wegfall der Anrechnungsbestimmungen wurde damit begründet, daß so eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werde, und daß der nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Gegensatz zum Beamten keinen Unfallausgleich (vgl. Tz 340) erhalte.

Ruht die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Überschreitens der Höchstgrenzen im Zusammenhang mit Renten der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. Tz 346), so wird bei der Errechnung der von der Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlenden Versorgungsrente die ungekürzte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt (§ 40 Abs. 2 a, § 49 Abs. 2 a, § 50 Abs. 4 a VBL-Satzung). Damit soll eine Doppelzahlung vermieden werden.

#### c) Gegenüberstellung

**348.** Den Systemen für die Versorgung eines Beamten bei Dienstunfall und für die Versorgung eines nicht-beamteten Arbeitnehmers bei Arbeitsunfall liegen zum Teil unterschiedliche Motive zugrunde. Sie führen demgemäß bei den laufenden Leistungen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Der Beamte erhält ein Unfallruhegehalt, das, wie das normale Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit, aus den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen der Endstufe seiner Besoldungsgruppe und einem erhöhten Pensionssatz ermittelt wird. Damit wird der vorgegebene Zweck erfüllt, den verletzten Beamten für den als Folge des Dienstunfalls eingetretenen Wegfall seiner Berufsaussichten in gewisser Weise zu entschädigen*). Hat der Beamte bei Eintritt des Dienstunfalls bereits die Endstufe seiner Besoldungsgruppe und den Pensionshöchstsatz von 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge erreicht, so ist das Unfallruhegehalt konsequenterweise gleich dem normalen Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit, da in diesem Fall keine Notwendigkeit mehr besteht, den Verlust von Berufsaussichten auszugleichen.

**349.** Neben seinen Dienstbezügen erhalten sowohl der aktive Beamte als auch der Ruhestandsbeamte, dieser neben seinem Ruhegehalt, einen Unfallausgleich, der nur vom Grad der Minderung der Erwerbsunfähigkeit abhängt, also keine Beziehung zu den sonstigen Bemessungsgrundlagen der Bezüge oder des Ruhegeldes hat. Zweck dieses Unfallausgleichs war es ursprünglich als unbillig empfundene Unterschiede, die sich bei Beamten im Bereich der DB durch die Anrechnung von Unfallrenten aus früherer Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter auf die Dienstbezüge ergaben, zu eliminieren. Außerdem sollte die unterschiedliche Behandlung von „blauen" und „feldgrauen" Eisenbahnern, die während des Krieges einen Dienstunfall erlitten, ausgeglichen werden. Diese Begründung (s. schriftlicher Bericht zum BBG S. 19 zu § 135 a) trifft allerdings nur auf einen Teil der in Frage kommenden Fälle zu. Die Rechtsprechung sieht daher im Unfallausgleich „einen Ersatz echter Mehraufwendungen einschließlich sonstiger immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten, die durch eine wesentliche Erwerbsminderung des unfallgeschädigten Beamten eingetreten sind" **).

Wegen der Unabhängigkeit des Unfallausgleichs von den üblichen Berechnungsgrundlagen des Ruhegehaltes ist seine das Ruhegehalt erhöhende Wirkung bei den einzelnen Besoldungsgruppen unterschiedlich. Je nach dem Grad der Minderung der Erwerbsunfähigkeit und der Besoldungsgruppe erhöht sich die Ruhegeldzahlung durch den Unfallausgleich sehr verschieden. So ergibt sich z. B. die geringste Erhöhung um 1,8 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 16 nur bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 bis 34 v. H. Die stärkste Erhöhung durch den Unfallausgleich liegt mit 28,8 v. H. des Ruhegehalts bei einem Unfallruhegeldempfänger der Besoldungsgruppe A 3, dessen Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 v. H. gemindert ist. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um z. B. 45 bis 54 v. H. erhöht sich die Ruhegeldzahlung (Höchstpension)

bei der Besoldungsgruppe A 3 um 10,1 v. H.,

bei der Besoldungsgruppe A 5 um 9,2 v. H.,

bei der Besoldungsgruppe A 8 um 7,3 v. H.,

---

*) Plog-Wiedow-Beck: a. a. O. Anmerkung 6 zu § 140 BBG

**) BVerwG vom 22. Juli 1963 — VI c 104/61 — BVerwGE 16, 235

bei der Besoldungsgruppe A 12 um 4,9 v. H.,

bei der Besoldungsgruppe A 16 um 3,2 v. H.

der ruhegehaltsfähigen Bezüge. Diese Relationen gelten für das Jahr 1975. Sie können sich in der Zukunft durch unterschiedliche Anpassungen der für den Unfallausgleich maßgeblichen Grundrenten des BVG und der ruhegehaltsfähigen Bezüge verändern. Die Versorgungsbezüge bei Dienstunfall einschließlich Unfallausgleich liegen demnach in 1975 bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von rd. 50 v. H. je nach Besoldungsgruppe zwischen 78 und 85 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge.

**350.** Bei dem Arbeitsunfall eines nicht-beamteten Arbeitnehmers soll die Verletztenrente die durch den Unfall herbeigeführten Vermögensnachteile ersetzen. Dieser Grundgedanke lag bereits dem ersten Gesetzentwurf über ein deutsches Unfallversicherungsgesetz aus dem Jahre 1881 zugrunde und hat auch heute noch Gültigkeit. Auch bei völliger Erwerbsunfähigkeit wird es als billig und den Bedürfnissen angemessen angesehen, daß als Verletztenrente nicht das volle Arbeitsentgelt gewährt wird, da mit dem Wegfall der Tätigkeit auch ein Teil der sonst notwendigen Ausgaben entfällt. Da der zu sichernde Unterhalt angemessen sein soll und da der Umfang der Vermögensnachteile von dem Ausmaß der Erwerbsminderung abhängt, sind der Jahresarbeitsverdienst und der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit die maßgeblichen Bemessungsgrößen für die Verletztenrente.

Würde neben der Verletztenrente die ungekürzte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, so würde in vielen Fällen durch beide Zahlungen zusammen das frühere Arbeitsentgelt erheblich überschritten werden. Dies gilt vor allem für den Bereich der Jahresarbeitsentgelte unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und der Höchstgrenze für den Jahresarbeitsverdienst in der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Gesetzgeber hat daher die Höchstgrenze für das Zusammentreffen der genannten Renten auf 85 v. H. des höchsten Bruttoarbeitseinkommens, das bei der Berechnung einer der beiden Renten zu berücksichtigen war, festgesetzt. Der Gesetzesbegründung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Jahre 1957 ist zu entnehmen, daß auf diese Weise dem Rentner 100 v. H. seines Nettoeinkommens belassen werden sollten. Es muß indessen bezweifelt werden, ob diese Grenze heute noch zeitgemäß ist. Bereits durch Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sinkt das Bruttoarbeitseinkommen eines Arbeitnehmers mit Bezügen unter der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung auf rd. 85 v. H. Dazu kommen noch die Steuerabzüge. Dagegen sind die Zahlungen der gesetzlichen Unfallversicherung steuerfrei (§ 3 Ziff. 1 a EStG) und die gesetzliche Rente nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern (§ 22 EStG). Aus den Tabellen I/3 und I/4 des Sozialbudgets 1974 *) ergibt sich, daß für verheiratete kinderlose Arbeitnehmer mit dem jeweiligen Durchschnittsverdienst die Belastung durch Steuern und Sozialbeiträge von rd. 16 v. H. in 1957 auf rd. 30 v. H. in 1974 gestiegen ist. Der durchschnittlich verdienende nicht-beamtete Arbeitnehmer erhält somit 70 v. H. seines Arbeitseinkommens ausgezahlt, während er als Empfänger von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Unfallversicherung bis zu 85 v. H. seines früheren Arbeitseinkommens erhalten kann. Das grundsätzlich gleiche Ergebnis läßt sich aus den Zahlen in Spalte 3 der Tabellen 26 b und 27 b entnehmen. Danach betragen die Nettobezüge im Jahr 1974 für die Vergütungsgruppen IX b bis V a, die mit ihren Bezügen unter der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung lagen, nach Berücksichtigung von Steuern und Sozialbeiträgen, 70,85 v. H. bis 72,78 v. H. der Bruttobezüge. Durch des EStG 1975 trat für diese Vergütungsgruppen eine gewisse Steuerminderung ein, die nur zum Teil durch die Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung kompensiert wurde. Insgesamt ergeben sich für die Vergütungsgruppen IX b bis V a geringfügige Verbesserungen des Nettoeinkommens, das in 1975 zwischen 71,50 v. H. und 73,99 v. H. des Bruttoeinkommens liegen wird. Alle diese Zahlen machen deutlich, daß die Höchstgrenze der Rente beim Zusammentreffen von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der Rentenversicherung mit 85 v. H. des Bruttoeinkommens unter den heutigen Voraussetzungen nicht mehr sinnvoll ist. Wegen der steuerlichen Behandlung läßt die Grenze die Renten erheblich über 100 v. H. des Nettoeinkommens steigen.

*) BT-Drucksache 7/2853 vom 27. November 1974, S. 145 und 146

**351.** Dieses Problem wird bei nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes noch dadurch verschärft, daß neben den gesetzlichen Renten die Zusatzversorgung gewährt wird. Dies zeigt ein Beispiel mit folgenden Annahmen:

| | |
|---|---|
| Jahresarbeitsverdienst | 30 000 DM jährlich |
| Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung | 15 000 DM jährlich |
| Versorgungsrente aus der Zusatzversorgung | 5 000 DM jährlich |
| Verletztenrente wegen 75 v. H. Minderung der Erwerbsfähigkeit ($0{,}75 \times 66^2/_3$ v. H. $\times$ 30 000) | 15 000 DM jährlich. |

In diesem Fall wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf 10 500 DM gekürzt, da sie zusammen mit der Verletztenrente $0{,}85 \times 30\,000 = 25\,500$ DM nicht übersteigen darf. Bei der Ermittlung der Versorgungsrente wird die ungekürzte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, so daß insgesamt Renten von $10\,500 + 5\,000 + 15\,000 = 30\,500$ DM jährlich gewährt werden. Der durch Arbeitsunfall verletzte nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes würde also in diesem Beispielsfall vor dem Arbeitsunfall 30 000 DM brutto, das sind etwa 21 500 DM netto, erhalten, während er danach Renten von insgesamt 30 500 DM brutto gleich netto bezieht, das sind

rd. 140 v. H. seines früheren Nettoarbeitseinkommens. Ein solches Ergebnis dürfte kaum mit den Zielvorstellungen einer sinnvollen Sozialpolitik vereinbar sein.

**352.** Bei der kritischen Betrachtung der Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Renten aus den gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungen kann allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß nicht in allen Fällen die Höchstgrenze erreicht wird. Aus den Statistiken des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger läßt sich zwar für den Rentenzugang und den Rentenbestand die Anzahl der Rentner entnehmen, bei denen Kürzungen der Renten wegen Überschreitens der Höchtsgrenzen vorgenommen wurden. Es fehlt jedoch die Basiszahl, nämlich die Anzahl der Renten, bei denen gleichzeitig Renten aus den beiden Zweigen der Sozialversicherung gewährt werden. Es soll daher hier versucht werden, mit Schätzungen den Kreis derjenigen Berechtigten zu erfassen, die wahrscheinlich die Höchstgrenze von 85 v. H. des Jahresentgelts erreichen. Unter Berücksichtigung der Zurechnungszeit bei den Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich für den Rentenzugang 1973 nach den Statistiken der Rentenversicherungsträger für die Zugangsalter bis 60 Jahre in den einzelnen Altersstufen 31,5 bis 39,5 anrechnungsfähige Versicherungsjahre. Aus der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre läßt sich schließen, daß die Erwerbsunfähigkeitsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung im allgemeinen zwischen 35 und 48 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes betragen haben dürften. Bei einer Rente von 35 v. H. müßte die Verletztenrente 50 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes betragen, damit zusammen mit der Erwerbsunfähigkeitsrente der gesetzlichen Rentenversicherung 85 v. H. erreicht werden. Das ist bei einer Erwerbsminderung von 75 v. H. der Fall, da sich dann die Verletztenrente auf 0,75 $\times$ 66²/₃ = 50 v. H. beläuft. Bei einer Erwerbsunfähigkeitsrente von 45 v. H. genügt eine Verletztenrente von 40 v. H. zum Erreichen der Höchstbegrenzung. Diese Rente wird dann gewährt, wenn der Grad der Erwerbsminderung 60 v. H. beträgt (0,60 $\times$ $66^2/_3$ = 0,40). Beim Zusammentreffen von Erwerbsunfähigkeitsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung mit Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung ist demnach mit einer Gesamtversorgung in Höhe von 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes dann zu rechnen, wenn die Erwerbsminderung 75 v. H. überschreitet. Bei einer Erwerbsminderung zwischen 60 v. H. und 75 v. H. wird die genannte Höchstgrenze der Gesamtversorgung aus gesetzlicher Unfall- und Rentenversicherung nur in einem Teil der Fälle erreicht, während bei einer Minderung der Erwerbsunfähigkeit von weniger als 60 v. H. im allgemeinen 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes als Gesamtversorgung nicht erreicht werden dürften. Die genannten Ergebnisse treffen nur für die Arbeitnehmer zu, deren Jahresarbeitsverdienst unter der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (1975: 33 600 DM) liegt. Ist der Jahresarbeitsverdienst höher, so wird die Höchstgrenze der Gesamtversorgung erst bei einem höheren Grad der Erwerbsminderung erreicht.

## D. Schlußbemerkung

**353.** Aufgabe dieses Gutachtens war es, die für Beamte, nicht-beamtete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und Arbeitnehmer der Privatwirtschaft geltenden Versorgungsregelungen zu vergleichen. Dazu war es erforderlich, zunächst den wesentlichen sachlichen Inhalt der verschiedenen Regelungen darzustellen und im Anschluß daran deren Auswirkung auf die Betroffenen gegenüberzustellen. Hierbei hat sich gezeigt, daß es wegen der Vielschichtigkeit der Regelungen nicht möglich ist, ein bestimmtes System als besser oder schlechter als andere Systeme einzustufen. Wir haben aber durch die zu den einzelnen Abschnitten vorgenommenen Gegenüberstellungen versucht, den dazu berufenen Gremien die Möglichkeit zu geben, in Kenntnis des Ist-Zustandes und seiner Wirkung Entscheidungen für die Zukunft zu treffen.

Frankfurt am Main, den 10. September 1975

**TREUARBEIT**

Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

**Prof. Dr. Forster** **Dinter**

Wirtschaftsprüfer

**Anlage**

Inhaltsverzeichnis

**Anlage 1 a**

**Altersruhegeldzugänge**

**Beamte DB**

| Jahr | Einfacher Dienst | | | | Mittlerer Dienst | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Alter 65 | | Alter 62 | | Alter 65 | | Alter 62 | |
| | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. |
| 1959 | 307 | 61,9 | 189 | 38,1 | 601 | 75,4 | 196 | 24,6 |
| 1960 | 256 | 59,8 | 172 | 40,2 | 591 | 74,5 | 202 | 25,5 |
| 1961 | 276 | 59,1 | 191 | 40,9 | 536 | 68,5 | 247 | 31,5 |
| 1962 | 227 | 51,1 | 217 | 48,9 | 536 | 70,7 | 232 | 29,3 |
| 1963 | 215 | 54,4 | 180 | 45,6 | 505 | 67,8 | 240 | 32,3 |
| 1964 | 275 | 51,8 | 256 | 48,2 | 510 | 67,2 | 249 | 32,8 |
| 1965 | 290 | 53,5 | 252 | 46,5 | 469 | 65,1 | 251 | 34,9 |
| 1966 | 266 | 55,6 | 212 | 44,4 | 381 | 65,2 | 203 | 34,8 |
| 1967 | 254 | 58,9 | 177 | 41,1 | 301 | 63,1 | 176 | 36,9 |
| 1968 | 190 | 60,7 | 123 | 39,3 | 273 | 63,9 | 154 | 36,1 |
| 1969 | 147 | 56,5 | 113 | 43,5 | 297 | 57,4 | 220 | 42,6 |
| 1970 | 141 | 60,5 | 92 | 39,5 | 299 | 53,6 | 259 | 46,4 |
| 1971 | 118 | 45,6 | 141 | 54,4 | 297 | 42,9 | 396 | 57,1 |
| 1972 | 136 | 47,1 | 153 | 52,9 | 304 | 46,2 | 354 | 53,8 |
| 1973 | 137 | 42,9 | 182 | 57,1 | 346 | 37,2 | 584 | 62,8 |
| | 3 235 | 55,0 | 2 650 | 45,0 | 6 246 | 61,2 | 3 963 | 38,8 |

**Anlage 1 b**

**Altersruhegeldzugänge 1960 bis 1972**

**ArV und AnV — Männer**

| Jahr | ArV | | | | AnV ohne HwV | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Alter 65 | | Alter 60 arbeitslos | | Alter 65 | | Alter 60 arbeitslos | |
| | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. |
| 1960 | 54 230 | 93,3 | 3 894 | 6,7 | 24 399 | 94,5 | 1 430 | 5,5 |
| 1961 | 61 563 | 95,2 | 3 105 | 4,8 | 27 466 | 94,9 | 1 473 | 5,1 |
| 1962 | 68 678 | 96,3 | 2 634 | 3,7 | 32 554 | 95,8 | 1 444 | 4,2 |
| 1963 | 77 213 | 97,1 | 2 339 | 2,9 | 37 232 | 96,7 | 1 286 | 3,3 |
| 1964 | 88 727 | 97,4 | 2 387 | 2,6 | 42 716 | 97,1 | 1 276 | 2,9 |
| 1965 | 97 331 | 98,0 | 2 007 | 2,0 | 42 745 | 96,9 | 1 359 | 3,1 |
| 1966 | 105 504 | 98,8 | 1 327 | 1,2 | 48 434 | 97,9 | 1 050 | 2,1 |
| 1967 | 114 695 | 97,7 | 2 696 | 2,3 | 54 464 | 97,9 | 1 181 | 2,1 |
| 1968 | 100 750 | 87,0 | 15 030 | 13,0 | 49 490 | 92,4 | 4 065 | 7,6 |
| 1969 | 104 809 | 90,4 | 11 069 | 9,6 | 49 063 | 91,1 | 4 767 | 8,9 |
| 1970 | 103 412 | 94,8 | 5 615 | 5,2 | 51 475 | 93,9 | 3 340 | 6,1 |
| 1971 | 98 655 | 95,8 | 4 286 | 4,2 | 49 580 | 95,0 | 2 610 | 5,0 |
| 1972 | 99 149 | 93,1 | 7 370 | 6,9 | 49 788 | 93,8 | 3 313 | 6,2 |
| | 1 174 716 | 94,9 | 63 759 | 5,1 | 559 406 | 95,1 | 28 594 | 4,9 |

Quelle: Jahresbände der Statistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und Schriftenreihe der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

**Anlage 1 a**

**1959 bis 1973**

| Gehobener Dienst | | | | Höherer Dienst | | | | Insgesamt | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alter 65 | | Alter 62 | | Alter 65 | | Alter 62 | | Alter 65 | | Alter 62 | |
| Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. |
| 249 | 80,3 | 61 | 19,7 | 23 | 82,1 | 5 | 17,9 | 1 180 | 72,0 | 451 | 28,0 |
| 277 | 80,3 | 68 | 19,7 | 43 | 84,3 | 8 | 15,7 | 1 167 | 72,2 | 450 | 27,8 |
| 300 | 80,9 | 71 | 19,1 | 33 | 86,8 | 5 | 13,2 | 1 145 | 69,0 | 514 | 31,0 |
| 329 | 81,2 | 76 | 18,8 | 43 | 91,5 | 4 | 8,5 | 1 135 | 68,2 | 529 | 31,8 |
| 361 | 77,0 | 108 | 23,0 | 48 | 92,3 | 4 | 7,7 | 1 129 | 68,0 | 532 | 32,0 |
| 370 | 77,2 | 109 | 22,8 | 59 | 86,8 | 9 | 13,2 | 1 214 | 66,1 | 623 | 33,9 |
| 392 | 83,4 | 78 | 16,6 | 66 | 84,6 | 12 | 15,4 | 1 217 | 67,2 | 593 | 32,8 |
| 319 | 87,6 | 45 | 12,4 | 58 | 82,9 | 12 | 17,1 | 1 024 | 68,4 | 472 | 31,6 |
| 208 | 80,3 | 51 | 19,7 | 61 | 87,1 | 9 | 12,9 | 824 | 66,6 | 413 | 33,4 |
| 193 | 75,4 | 63 | 24,6 | 47 | 78,3 | 13 | 21,7 | 703 | 66,6 | 353 | 33,4 |
| 160 | 62,0 | 98 | 38,0 | 58 | 71,6 | 23 | 28,4 | 662 | 59,3 | 454 | 40,7 |
| 156 | 51,5 | 147 | 48,5 | 62 | 75,6 | 20 | 24,4 | 658 | 56,0 | 518 | 44,0 |
| 178 | 44,9 | 218 | 55,1 | 83 | 61,5 | 52 | 38,5 | 676 | 45,6 | 807 | 54,4 |
| 233 | 52,1 | 214 | 47,9 | 90 | 76,3 | 28 | 23,7 | 763 | 50,5 | 749 | 49,5 |
| 267 | 46,0 | 313 | 54,0 | 100 | 74,6 | 34 | 25,4 | 850 | 43,3 | 1 113 | 56,7 |
| 3 992 | 69,9 | 1 720 | 30,1 | 874 | 78,6 | 238 | 21,4 | 14 347 | 62,6 | 8 571 | 37,4 |

Quelle: Nachweisungen der Deutschen Bundesbahn

**Anlage 1 c**

**Altersruhegeldzugänge 1960 bis 1972**

**ArV und AnV — Frauen**

| Jahr | ArV | | | | | | AnV ohne HwV | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Alter 65 | | Alter 60 arbeitslos | | Alter 60 nicht mehr beschäftigt | | Alter 65 | | Alter 60 arbeitslos | | Alter 60 nicht mehr beschäftigt | |
| | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. |
| 1960 | 23 928 | 59,5 | 663 | 1,7 | 15 603 | 38,8 | 6 296 | 44,1 | 482 | 3,4 | 7 503 | 52,5 |
| 1961 | 28 326 | 59,0 | 672 | 1,4 | 18 986 | 39,6 | 7 483 | 42,6 | 471 | 2,7 | 9 591 | 54,7 |
| 1962 | 27 845 | 57,0 | 474 | 1,0 | 20 498 | 42,0 | 8 882 | 43,1 | 392 | 1,9 | 11 314 | 55,0 |
| 1963 | 34 626 | 61,0 | 418 | 0,7 | 21 735 | 38,3 | 11 229 | 47,8 | 301 | 1,3 | 11 956 | 50,9 |
| 1964 | 41 426 | 62,2 | 346 | 0,5 | 24 800 | 37,3 | 14 271 | 50,8 | 269 | 1,0 | 13 533 | 48,2 |
| 1965 | 44 676 | 61,2 | 342 | 0,5 | 27 906 | 38,3 | 14 045 | 50,7 | 202 | 0,7 | 13 478 | 48,6 |
| 1966 | 51 670 | 61,2 | 170 | 0,2 | 32 602 | 38,6 | 16 460 | 49,5 | 147 | 0,5 | 16 626 | 50,0 |
| 1967 | 56 726 | 59,1 | 239 | 0,2 | 38 991 | 40,7 | 19 087 | 50,0 | 124 | 0,3 | 18 970 | 49,7 |
| 1968 | 51 486 | 56,1 | 771 | 0,9 | 39 475 | 43,0 | 17 794 | 44,3 | 288 | 0,7 | 22 091 | 55,0 |
| 1969 | 57 041 | 56,2 | 672 | 0,6 | 43 837 | 43,2 | 18 015 | 43,7 | 302 | 0,7 | 22 897 | 55,6 |
| 1970 | 56 822 | 55,2 | 367 | 0,3 | 45 808 | 44,5 | 20 049 | 43,9 | 254 | 0,6 | 25 365 | 55,5 |
| 1971 | 55 843 | 54,3 | 340 | 0,3 | 46 618 | 45,4 | 19 575 | 42,4 | 211 | 0,5 | 26 316 | 57,1 |
| 1972 | 55 529 | 53,2 | 540 | 0,5 | 48 289 | 46,3 | 19 231 | 42,8 | 271 | 0,6 | 25 399 | 56,6 |
| | 585 944 | 57,6 | 6 014 | 0,6 | 425 148 | 41,8 | 192 417 | 45,7 | 3 714 | 0,9 | 225 039 | 53,4 |

Quelle: Jahresbände der Statistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und Schriftenreihe der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

**Anlage 2 a**

**Zugänge nach Grund für den**

**Beamte DB**

| Jahr | Einfacher Dienst | | | | Mittlerer Dienst | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Altersgrenze | | Dienstunfähigkeit | | Altersgrenze | | Dienstunfähigkeit | |
| | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. |
| 1959 | 496 | *8,6* | 5 286 | *91,4* | 797 | *19,8* | 3 220 | *80,2* |
| 1960 | 428 | *8,3* | 4 698 | *91,7* | 793 | *20,2* | 3 135 | *79,8* |
| 1961 | 467 | *11,0* | 3 786 | *89,0* | 783 | *23,3* | 2 583 | *76,7* |
| 1962 | 444 | *10,7* | 3 692 | *89,3* | 768 | *25,6* | 2 228 | *74,4* |
| 1963 | 395 | *9,8* | 3 626 | *90,2* | 745 | *25,2* | 2 211 | *74,8* |
| 1964 | 531 | *13,3* | 3 461 | *86,7* | 759 | *26,8* | 2 068 | *73,2* |
| 1965 | 542 | *12,4* | 3 823 | *87,6* | 720 | *24,9* | 2 166 | *75,1* |
| 1966 | 478 | *8,9* | 4 874 | *91,1* | 584 | *19,4* | 2 423 | *80,6* |
| 1967 | 431 | *8,4* | 4 723 | *91,6* | 477 | *16,6* | 2 393 | *83,4* |
| 1968 | 313 | *6,9* | 4 200 | *93,1* | 427 | *12,9* | 2 895 | *87,1* |
| 1969 | 260 | *8,3* | 2 864 | *91,7* | 517 | *11,4* | 4 024 | *88,6* |
| 1970 | 233 | *9,1* | 2 340 | *90,9* | 558 | *13,0* | 3 730 | *87,0* |
| 1971 | 259 | *10,8* | 2 142 | *89,2* | 693 | *14,0* | 4 245 | *86,0* |
| 1972 | 289 | *12,8* | 1 967 | *87,2* | 658 | *12,8* | 4 500 | *87,2* |
| 1973 | 319 | *12,0* | 2 346 | *88,0* | 930 | *14,2* | 5 634 | *85,8* |
| | 5 885 | *9,9* | 53 828 | *90,1* | 10 209 | *17,7* | 47 455 | *82,3* |

**Anlage 2 b**

**Zugangsrenten an Versicherte nach Rentenart 1960 bis 1972**
**ArV und AnV — Männer**

| Jahr | ArV | | | | | | AnV ohne HwV | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Berufs-unfähigkeit | | Erwerbs-unfähigkeit | | Alter | | Berufs-unfähigkeit | | Erwerbs-unfähigkeit | | Alter | |
| | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. |
| 1960 | 51 566 | *30,5* | 59 256 | *35,1* | 58 124 | *34,4* | 7 813 | *16,5* | 13 717 | *29,0* | 25 829 | *54,5* |
| 1961 | 54 582 | *30,0* | 62 227 | *34,3* | 64 668 | *35,7* | 8 250 | *16,4* | 13 005 | *25,9* | 28 939 | *57,7* |
| 1962 | 54 340 | *29,2* | 60 269 | *32,4* | 71 312 | *38,4* | 10 081 | *17,3* | 14 048 | *24,2* | 33 998 | *58,5* |
| 1963 | 49 544 | *26,0* | 61 222 | *32,2* | 79 552 | *41,8* | 9 406 | *15,1* | 14 209 | *22,9* | 38 518 | *62,0* |
| 1964 | 44 330 | *22,2* | 64 258 | *32,2* | 91 114 | *45,6* | 9 413 | *13,5* | 16 037 | *23,1* | 43 992 | *63,4* |
| 1965 | 41 144 | *19,5* | 70 824 | *33,5* | 99 338 | *47,0* | 8 511 | *12,4* | 15 877 | *23,2* | 44 104 | *64,4* |
| 1966 | 37 617 | *17,0* | 77 152 | *34,8* | 106 831 | *48,2* | 8 311 | *11,3* | 15 618 | *21,3* | 49 484 | *67,4* |
| 1967 | 42 067 | *17,0* | 88 680 | *35,7* | 117 391 | *47,3* | 9 876 | *11,8* | 18 018 | *21,6* | 55 645 | *66,6* |
| 1968 | 41 094 | *16,8* | 87 983 | *35,9* | 115 780 | *47,3* | 9 761 | *11,9* | 18 839 | *22,9* | 53 555 | *65,2* |
| 1969 | 38 730 | *15,9* | 89 174 | *36,6* | 115 878 | *47,5* | 9 740 | *11,8* | 18 746 | *22,8* | 53 830 | *65,4* |
| 1970 | 31 251 | *13,6* | 89 408 | *38,9* | 109 027 | *47,5* | 8 626 | *10,0* | 23 104 | *26,7* | 54 815 | *63,3* |
| 1971 | 18 400 | *8,3* | 99 442 | *45,1* | 102 941 | *46,6* | 5 638 | *6,8* | 24 605 | *29,9* | 52 190 | *63,3* |
| 1972 | 15 131 | *6,8* | 100 696 | *45,3* | 106 519 | *47,9* | 4 621 | *5,6* | 24 144 | *29,5* | 53 101 | *64,9* |
| | 519 796 | *18,8* | 1 010 591 | *36,5* | 1 238 475 | *44,7* | 110 047 | *11,8* | 229 967 | *24,8* | 588 000 | *63,4* |

Quelle: Jahresbände der Statistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und Schriftenreihe der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

**Anlage 2 a**

**Beginn der Versorgung**

| Gehobener Dienst | | | | Höherer Dienst | | | | Insgesamt | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Altersgrenze | | Dienstunfähigkeit | | Altersgrenze | | Dienstunfähigkeit | | Altersgrenze | | Dienstunfähigkeit | |
| Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. |
| 310 | *53,5* | 269 | *46,5* | 28 | *75,7* | 9 | *24,3* | 1 631 | *15,7* | 8 784 | *84,3* |
| 345 | *55,0* | 282 | *45,0* | 51 | *82,3* | 11 | *17,7* | 1 617 | *16,4* | 8 126 | *83,6* |
| 371 | *58,7* | 261 | *41,3* | 38 | *86,4* | 6 | *13,6* | 1 659 | *20,0* | 6 636 | *80,0* |
| 405 | *56,9* | 307 | *43,1* | 47 | *87,0* | 7 | *13,0* | 1 664 | *21,1* | 6 234 | *78,9* |
| 469 | *64,9* | 254 | *35,1* | 52 | *83,9* | 10 | *16,1* | 1 661 | *21,4* | 6 101 | *78,6* |
| 479 | *69,9* | 206 | *30,1* | 68 | *88,3* | 9 | *11,7* | 1 837 | *24,2* | 5 744 | *75,8* |
| 470 | *67,5* | 226 | *32,5* | 78 | *94,0* | 5 | *6,0* | 1 810 | *22,5* | 6 220 | *77,5* |
| 364 | *63,6* | 208 | *36,4* | 70 | *89,7* | 8 | *10,3* | 1 496 | *16,6* | 7 513 | *83,4* |
| 259 | *58,6* | 183 | *41,4* | 70 | *90,9* | 7 | *9,1* | 1 237 | *14,5* | 7 306 | *85,5* |
| 256 | *49,5* | 261 | *50,5* | 60 | *88,2* | 8 | *11,8* | 1 056 | *12,5* | 7 364 | *87,5* |
| 258 | *45,3* | 311 | *54,7* | 81 | *92,0* | 7 | *8,0* | 1 116 | *13,4* | 7 206 | *86,6* |
| 303 | *50,3* | 299 | *49,7* | 82 | *90,1* | 9 | *9,9* | 1 176 | *15,6* | 6 378 | *84,4* |
| 396 | *57,5* | 293 | *42,5* | 135 | *89,3* | 15 | *10,7* | 1 483 | *18,1* | 6 695 | *81,9* |
| 447 | *61,4* | 281 | *38,6* | 118 | *93,7* | 8 | *6,3* | 1 512 | *18,3* | 6 756 | *81,7* |
| 580 | *61,6* | 362 | *38,4* | 134 | *95,0* | 7 | *5,0* | 1 963 | *19,0* | 8 349 | *81,0* |
| 5 712 | *58,8* | 4 003 | *41,2* | 1 112 | *89,8* | 126 | *10,2* | 22 918 | *17,9* | 105 412 | *82,1* |

Quelle: Nachweisungen der Deutschen Bundesbahn

**Anlage 2 c**

**Zugangsrenten an Versicherte nach Rentenart 1960 bis 1972**
**ArV und AnV — Frauen**

| Jahr | ArV | | | | | | AnV ohne HwV | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Berufs-unfähigkeit | | Erwerbs-unfähigkeit | | Alter | | Berufs-unfähigkeit | | Erwerbs-unfähigkeit | | Alter | |
| | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. |
| 1960 | 44 530 | *35,0* | 42 335 | *33,3* | 40 194 | *31,7* | 9 004 | *26,1* | 11 244 | *32,6* | 14 281 | *41,3* |
| 1961 | 48 295 | *35,1* | 41 298 | *30,0* | 47 984 | *34,9* | 9 990 | *27,0* | 9 463 | *25,6* | 17 545 | *47,4* |
| 1962 | 42 742 | *32,2* | 41 259 | *31,1* | 48 817 | *36,7* | 11 574 | *27,5* | 9 997 | *23,7* | 20 588 | *48,8* |
| 1963 | 33 338 | *25,8* | 38 991 | *30,2* | 56 779 | *44,0* | 9 557 | *22,3* | 9 844 | *23,0* | 23 486 | *54,7* |
| 1964 | 31 627 | *21,9* | 46 514 | *32,1* | 66 572 | *46,0* | 9 811 | *19,5* | 12 490 | *24,8* | 28 073 | *55,7* |
| 1965 | 28 642 | *18,7* | 51 835 | *33,8* | 72 924 | *47,5* | 8 624 | *17,8* | 12 148 | *25,0* | 27 725 | *57,2* |
| 1966 | 26 792 | *16,1* | 55 187 | *33,2* | 84 442 | *50,7* | 8 068 | *15,2* | 11 712 | *22,1* | 33 233 | *62,7* |
| 1967 | 28 357 | *15,4* | 60 497 | *32,7* | 95 956 | *51,9* | 8 947 | *14,8* | 13 415 | *22,1* | 38 181 | *63,1* |
| 1968 | 27 310 | *15,3* | 59 379 | *33,3* | 91 732 | *51,4* | 9 015 | *14,0* | 14 344 | *22,3* | 41 073 | *63,7* |
| 1969 | 25 799 | *13,5* | 64 051 | *33,4* | 101 550 | *53,1* | 8 616 | *13,4* | 14 206 | *22,2* | 41 214 | *64,4* |
| 1970 | 24 969 | *12,5* | 72 072 | *36,0* | 102 997 | *51,5* | 8 836 | *12,2* | 17 932 | *24,7* | 45 668 | *63,1* |
| 1971 | 21 608 | *10,5* | 80 530 | *39,3* | 102 801 | *50,2* | 7 085 | *9,8* | 20 348 | *28,0* | 46 102 | *62,2* |
| 1972 | 18 878 | *9,0* | 85 554 | *41,0* | 104 358 | *50,0* | 6 339 | *8,7* | 21 468 | *29,6* | 44 841 | *61,7* |
| | 402 887 | *18,7* | 739 502 | *34,2* | 1 017 106 | *47,1* | 115 466 | *16,1* | 178 611 | *25,0* | 422 010 | *58,9* |

Quelle: Jahresbände der Statistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und Schriftenreihe der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

**Anlage 2 d**

**Sozialversicherungsverhältnisse**
**Beamte DB**

| Jahr | Einfacher Dienst | | | | Mittlerer Dienst | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anspruch auf Rente | | Anwartschaft auf Rente | | Anspruch auf Rente | | Anwartschaft auf Rente | |
| | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. |
| 1959 | 4 465 | *74,5* | 1 526 | *25,5* | 2 894 | *76,0* | 915 | *24,0* |
| 1960 | 3 910 | *75,1* | 1 295 | *24,9* | 2 808 | *78,1* | 787 | *21,9* |
| 1961 | 3 263 | *72,8* | 1 218 | *27,2* | 2 482 | *75,7* | 797 | *24,3* |
| 1962 | 2 898 | *68,4* | 1 341 | *31,6* | 2 139 | *75,7* | 685 | *24,3* |
| 1963 | 2 611 | *64,5* | 1 434 | *35,5* | 1 978 | *70,7* | 820 | *29,3* |
| 1964 | 2 433 | *59,4* | 1 660 | *40,6* | 1 769 | *65,2* | 945 | *34,8* |
| 1965 | 2 618 | *60,4* | 1 713 | *39,6* | 1 722 | *63,7* | 980 | *36,3* |
| 1966 | 2 912 | *55,8* | 2 310 | *44,2* | 1 658 | *57,7* | 1 215 | *42,3* |
| 1967 | 3 064 | *61,8* | 1 892 | *38,2* | 1 773 | *66,1* | 910 | *33,9* |
| 1968 | 2 450 | *53,6* | 2 120 | *46,4* | 1 746 | *52,9* | 1 552 | *47,1* |
| 1969 | 1 945 | *61,0* | 1 244 | *39,0* | 2 746 | *60,1* | 1 820 | *39,9* |
| 1970 | 1 716 | *64,4* | 947 | *35,6* | 2 596 | *59,0* | 1 801 | *41,0* |
| 1971 | 1 349 | *55,8* | 1 068 | *44,2* | 2 585 | *52,6* | 2 333 | *47,4* |
| 1972 | 1 428 | *63,2* | 831 | *36,8* | 2 967 | *59,1* | 2 051 | *40,9* |
| 1973 | 1 389 | *53,7* | 1 200 | *46,3* | 3 163 | *51,4* | 2 988 | *48,6* |
| | 38 451 | *63,8* | 21 799 | *36,2* | 35 026 | *63,0* | 20 599 | *37,0* |

**Anlage 2 d**

**der Zugänge**

| Gehobener Dienst | | | | Höherer Dienst | | | | Insgesamt | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Anspruch auf Rente | | Anwartschaft auf Rente | | Anspruch auf Rente | | Anwartschaft auf Rente | | Anspruch auf Rente | | Anwartschaft auf Rente | |
| Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. | Anzahl | v. H. |
| 166 | 69,5 | 73 | 30,5 | 3 | 75,0 | 1 | 25,0 | 7 528 | 75,0 | 2 515 | 25,0 |
| 183 | 73,5 | 66 | 26,5 | 4 | 44,4 | 5 | 55,6 | 6 905 | 76,2 | 2 153 | 23,8 |
| 154 | 59,0 | 107 | 41,0 | — | 0,0 | 6 | 100,0 | 5 899 | 73,5 | 2 128 | 26,5 |
| 152 | 58,0 | 110 | 42,0 | 4 | 80,0 | 1 | 20,0 | 5 193 | 70,8 | 2 137 | 29,2 |
| 166 | 62,4 | 100 | 37,6 | 4 | 80,0 | 1 | 20,0 | 4 759 | 66,9 | 2 355 | 33,1 |
| 127 | 52,0 | 117 | 48,0 | 4 | 80,0 | 1 | 20,0 | 4 333 | 61,4 | 2 723 | 38,6 |
| 184 | 60,1 | 122 | 39,9 | 6 | 75,0 | 2 | 25,0 | 4 530 | 61,7 | 2 817 | 38,3 |
| 150 | 56,4 | 116 | 43,6 | 5 | 71,4 | 2 | 28,6 | 4 725 | 56,5 | 3 643 | 43,5 |
| 126 | 66,7 | 63 | 33,3 | 6 | 75,0 | 2 | 25,0 | 4 969 | 63,4 | 2 867 | 36,6 |
| 111 | 45,9 | 131 | 54,1 | 4 | 44,4 | 5 | 55,6 | 4 311 | 53,1 | 3 808 | 46,9 |
| 130 | 50,6 | 127 | 49,4 | 4 | 30,8 | 9 | 69,2 | 4 825 | 60,1 | 3 200 | 39,9 |
| 125 | 46,6 | 143 | 53,4 | 2 | 40,0 | 3 | 60,0 | 4 439 | 60,5 | 2 894 | 39,5 |
| 121 | 40,7 | 176 | 59,3 | 5 | 62,5 | 3 | 37,5 | 4 060 | 53,1 | 3 580 | 46,9 |
| 121 | 42,2 | 166 | 57,8 | 6 | 31,6 | 13 | 68,4 | 4 522 | 59,6 | 3 061 | 40,4 |
| 134 | 42,5 | 181 | 57,5 | 4 | 30,8 | 9 | 69,2 | 4 690 | 51,7 | 4 378 | 48,3 |
| 2 150 | 54,5 | 1 798 | 45,5 | 61 | 49,2 | 63 | 50,8 | 75 688 | 63,1 | 44 259 | 36,9 |

Quelle: Nachweisungen der Deutschen Bundesbahn

**Anlage 3**

**Aufschlüsselung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten bei Versorgungsfällen der DB**

| | | Ruhegehaltsfähige Dienstzeit als | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Beamter (§§ 111, 181) | Angestellter oder Arbeiter (§ 115) | Berufssoldat oder Inhaber eines Zivilversorgungsscheins (§§ 113, 181 [5]) | Wehrpflichtiger (§§ 114, 181 [5]) | Sonstige Zeiten (§§ 112, 116, 117) |
| **Einfacher Dienst** | | | | | | |
| Zugangsjahr | 1960 | 48,2 | 44,2 | 0,9 | 6,4 | 0,3 |
| | 1963 | 53,8 | 40,4 | 1,0 | 4,6 | 0,2 |
| | 1966 | 59,0 | 34,2 | 1,3 | 5,3 | 0,2 |
| | 1969 | 60,1 | 31,6 | 1,2 | 7,0 | 0,1 |
| | 1972 | 62,6 | 28,3 | 1,3 | 7,8 | 0,0 |
| | 1973 | 63,6 | 26,8 | 1,1 | 8,5 | 0,0 |
| **Mittlerer Dienst** | | | | | | |
| Zugangsjahr | 1960 | 60,4 | 30,8 | 1,5 | 7,0 | 0,3 |
| | 1963 | 63,1 | 31,4 | 1,8 | 3,5 | 0,2 |
| | 1966 | 67,3 | 28,1 | 1,9 | 2,5 | 0,2 |
| | 1969 | 69,7 | 24,0 | 2,0 | 4,2 | 0,1 |
| | 1972 | 71,9 | 20,5 | 1,8 | 5,7 | 0,1 |
| | 1973 | 72,1 | 19,9 | 2,2 | 5,7 | 0,1 |
| **Gehobener Dienst** | | | | | | |
| Zugangsjahr | 1960 | 79,1 | 8,8 | 2,7 | 9,0 | 0,4 |
| | 1963 | 81,1 | 9,1 | 4,3 | 4,4 | 1,1 |
| | 1966 | 82,0 | 10,5 | 4,3 | 1,1 | 2,1 |
| | 1969 | 87,3 | 6,9 | 2,2 | 1,0 | 2,6 |
| | 1972 | 91,5 | 4,6 | 1,7 | 1,2 | 1,0 |
| | 1973 | 93,0 | 4,4 | 0,9 | 1,1 | 0,6 |
| **Höherer Dienst** | | | | | | |
| Zugangsjahr | 1960 | 83,7 | 2,3 | 1,3 | 10,7 | 2,0 |
| | 1963 | 88,0 | 1,9 | 0,9 | 5,3 | 3,9 |
| | 1966 | 90,0 | 2,2 | 0,0 | 0,3 | 7,5 |
| | 1969 | 90,2 | 2,4 | 0,1 | 0,9 | 6,4 |
| | 1972 | 94,5 | 2,3 | 0,3 | 0,7 | 2,2 |
| | 1973 | 96,1 | 1,2 | 0,1 | 0,6 | 2,0 |
| **Alle Laufbahnen** | | | | | | |
| Zugangsjahr | 1960 | 56,4 | 35,1 | 1,3 | 6,9 | 0,3 |
| | 1963 | 61,2 | 32,7 | 1,7 | 4,1 | 0,3 |
| | 1966 | 64,3 | 29,6 | 1,8 | 3,9 | 0,4 |
| | 1969 | 68,2 | 24,9 | 1,7 | 4,8 | 0,4 |
| | 1972 | 71,9 | 20,6 | 1,6 | 5,7 | 0,2 |
| | 1973 | 72,6 | 19,7 | 1,8 | 5,8 | 0,1 |

**Anlage 4 a**

**Durchschnittliche ruhegehaltsfähige Dienstzeit bei Pensionierung**

(Zugänge DB)

| Laufbahngruppen | Jahr des Beginns der Pensionszahlung | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1958 | 1959 | 1960 | 1961 | 1962 | 1963 | 1964 | 1965 | 1966 | 1967 | 1968 | 1969 | 1970 | 1971 | 1972 | 1973 |
| Einfacher Dienst | 35,7 | 34,0 | 32,3 | 31,7 | 31,1 | 31,2 | 31,2 | 30,7 | 30,5 | 30,6 | 30,8 | 31,1 | 31,7 | 32,2 | 33,0 | 33,8 |
| Mittlerer Dienst | 40,7 | 39,7 | 39,7 | 38,6 | 38,5 | 37,6 | 36,7 | 35,2 | 34,3 | 33,9 | 33,4 | 33,6 | 34,2 | 34,3 | 34,7 | 35,3 |
| Gehobener Dienst | 42,2 | 42,7 | 43,2 | 43,1 | 42,8 | 42,7 | 42,4 | 41,8 | 40,8 | 39,5 | 38,8 | 38,0 | 38,1 | 37,8 | 38,5 | 39,1 |
| Höherer Dienst | 42,6 | 42,7 | 43,7 | 43,9 | 43,3 | 42,7 | 44,1 | 42,3 | 40,4 | 38,9 | 39,5 | 39,4 | 39,6 | 39,1 | 40,0 | 39,6 |
| Alle Laufbahngruppen | 38,2 | 36,7 | 36,1 | 35,5 | 35,1 | 34,8 | 34,4 | 33,4 | 32,5 | 32,3 | 32,4 | 33,1 | 33,7 | 34,2 | 34,7 | 35,3 |

**Anlage 4 b**

**Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz**

(Zugänge DB)

| Laufbahngruppen | Jahr des Beginns der Pensionszahlung | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1958 | 1959 | 1960 | 1961 | 1962 | 1963 | 1964 | 1965 | 1966 | 1967 | 1968 | 1969 | 1970 | 1971 | 1972 | 1973 |
| Einfacher Dienst | 70,7 | 69,0 | 68,3 | 68,2 | 68,2 | 68,7 | 68,8 | 69,1 | 69,3 | 69,7 | 70,0 | 70,2 | 70,4 | 71,5 | 72,2 | 72,5 |
| Mittlerer Dienst | 72,5 | 72,3 | 72,5 | 72,1 | 72,1 | 71,6 | 71,9 | 71,3 | 71,4 | 71,5 | 71,5 | 71,2 | 72,6 | 72,8 | 73,0 | 73,4 |
| Gehobener Dienst | 72,9 | 73,4 | 73,5 | 74,6 | 73,6 | 73,7 | 73,9 | 72,0 | 73,9 | 73,8 | 72,9 | 74,0 | 74,1 | 74,0 | 74,4 | 74,7 |
| Höherer Dienst | 72,4 | 73,2 | 74,1 | 74,6 | 74,1 | 74,3 | 74,8 | 75,0 | 74,3 | 74,6 | 70,1 | 74,4 | 74,6 | 74,8 | 74,8 | 74,8 |
| Alle Laufbahngruppen | 71,2 | 70,5 | 70,4 | 70,4 | 70,2 | 70,3 | 70,5 | 70,2 | 70,4 | 70,6 | 70,8 | 71,1 | 72,0 | 72,6 | 72,9 | 73,3 |

Anlage 5

### Verhältnis zwischen allgemeiner Bemessungsgrundlage und durchschnittlichem Brutto-Arbeitsentgelt

| | Allgemeine Bemessungsgrundlage (AB) | Durchschnittliches Brutto-Arbeitsentgelt (ØG) | Verhältnis AB : ØG |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1957 | 4 281 | 5 043 | 84,9 |
| 1958 | 4 542 | 5 330 | 85,2 |
| 1959 | 4 812 | 5 602 | 85,9 |
| 1960 | 5 072 | 6 101 | 83,1 |
| 1961 | 5 325 | 6 723 | 79,2 |
| 1962 | 5 678 | 7 328 | 77,5 |
| 1963 | 6 142 | 7 775 | 79,0 |
| 1964 | 6 717 | 8 467 | 79,3 |
| 1965 | 7 275 | 9 229 | 78,8 |
| 1966 | 7 857 | 9 893 | 79,4 |
| 1967 | 8 490 | 10 219 | 83,1 |
| 1968 | 9 196 | 10 842 | 84,8 |
| 1969 | 9 780 | 11 839 | 82,6 |
| 1970 | 10 318 | 13 343 | 77,3 |
| 1971 | 10 967 | 14 931 | 73,5 |
| 1972 | 12 008 | 16 335 | 73,5 |
| 1973 | 13 371 | 18 295 | 73,1 |

Anlage 6

### Durchschnittlich zu berücksichtigende Versicherungsjahre bei Versichertenrenten in der ArV und AnV

| Zugangsjahr | Ar — Männer | Ar — Frauen | An — Männer | An — Frauen |
|---|---|---|---|---|
| 1958 | 34,1 | 24,0 | 35,0 | 26,4 |
| 1959 | 33,1 | 22,6 | 34,2 | 26,9 |
| 1960 | 33,8 | 22,9 | 34,5 | 27,2 |
| 1961 | 34,2 | 22,8 | 35,7 | 27,3 |
| 1962 | 33,4 | 22,7 | 35,5 | 26,9 |
| 1963 | 33,7 | 22,7 | 35,6 | 27,2 |
| 1964 | 33,6 | 22,5 | 35,5 | 26,7 |
| 1965 | 32,9 | 22,7 | 35,4 | 26,4 |
| 1966 | 34,6 | 22,5 | 36,1 | 27,1 |
| 1967 | 35,4 | 22,7 | 36,4 | 27,0 |
| 1968 | 35,3 | 22,5 | 36,4 | 26,9 |
| 1969 | 35,2 | 22,4 | 36,6 | 26,8 |
| 1970 | 35,1 | 21,9 | 36,3 | 26,1 |
| 1971 | 35,0 | 21,5 | 36,2 | 26,1 |
| 1972 | 35,5 | 21,3 | 36,4 | 25,6 |
| 1973 | 37,9 | 21,4 | 38,4 | 26,1 |

**Anlage 7**

**Aufschlüsselung der Versicherungsjahre bei Versichertenrenten in der ArV und AnV**

| Bestand | Zugangsjahr | Beitragszeit | Ersatzzeit | Ausfallzeit | Zurechnungszeit | Aufrundung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | v. H. | v. H. | v. H. | v. H. | v. H. |
| ArV — Männer | 1960 | 78,1 | 9,5 | 6,2 | 5,9 | 0,3 |
| | 1963 | 79,5 | 8,9 | 6,2 | 4,5 | 0,9 |
| | 1966 | 80,9 | 7,8 | 7,5 | 3,5 | 0,3 |
| | 1969 | 78,5 | 8,5 | 9,0 | 3,5 | 0,5 |
| | 1972 | 77,7 | 9,9 | 8,5 | 3,4 | 0,5 |
| | 1973 | 78,9 | 9,8 | 8,4 | 2,6 | 0,3 |
| ArV — Frauen | 1960 | 86,9 | 0,9 | 6,1 | 4,8 | 1,3 |
| | 1963 | 87,2 | 1,3 | 6,2 | 4,0 | 1,3 |
| | 1966 | 87,6 | 1,3 | 7,1 | 3,1 | 0,9 |
| | 1969 | 87,1 | 1,3 | 8,0 | 2,7 | 0,9 |
| | 1972 | 87,8 | 1,9 | 7,5 | 2,3 | 0,5 |
| | 1973 | 88,3 | 1,9 | 7,0 | 2,3 | 0,5 |
| AnV — Männer | 1960 | 81,5 | 11,0 | 5,5 | 2,0 | — |
| | 1963 | 83,4 | 9,0 | 5,6 | 2,0 | — |
| | 1966 | 84,2 | 6,6 | 7,5 | 1,7 | — |
| | 1969 | 81,7 | 8,5 | 7,9 | 1,4 | —*) |
| | 1972 | 80,8 | 9,9 | 7,4 | 1,4 | 0,5 |
| | 1973 | 82,3 | 9,4 | 7,0 | 1,0 | 0,3 |
| AnV — Frauen | 1960 | 87,9 | 1,1 | 5,5 | 5,5 | — |
| | 1963 | 88,3 | 0,7 | 5,5 | 5,5 | — |
| | 1966 | 87,8 | 1,1 | 7,0 | 4,1 | — |
| | 1969 | 86,6 | 1,9 | 7,1 | 3,7 | —*) |
| | 1972 | 87,1 | 2,0 | 6,6 | 3,5 | 0,8 |
| | 1973 | 88,9 | 1,5 | 6,5 | 2,7 | 0,4 |

*) weniger als 100 v. H.

Quelle: Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

Anlage 8

**Verteilung der persönlichen Bemessungsgrundlage bei Versichertenrenten an Männer in der Rentenversicherung der Angestellten**

| Persönliche Bemessungsgrundlage in v. H. | 1963 | 1966 | 1969 | 1972 | 1973 |
|---|---|---|---|---|---|
| bis 59 v. H. | 1,2 | 1,2 | 1,2 | 1,1 | 0,9 |
| 60 bis 79 | 2,1 | 1,9 | 1,8 | 2,0 | 1,9 |
| 80 bis 99 | 4,5 | 5,1 | 6,4 | 7,0 | 6,7 |
| 100 bis 119 | 10,7 | 12,3 | 15,4 | 17,8 | 17,7 |
| 120 bis 139 | 17,9 | 19,0 | 20,9 | 22,0 | 23,9 |
| 140 bis 159 | 18,4 | 19,8 | 21,0 | 21,8 | 25,1 |
| 160 bis 179 | 13,8 | 14,5 | 14,1 | 13,5 | 13,0 |
| 180 bis 199 | 11,8 | 12,8 | 10,9 | 8,8 | 7,1 |
| über 200 | 19,6 | 13,4 | 8,3 | 6,0 | 3,7 |

Anlage 9

**Die Durchschnittsbeträge und die Berechnungswerte der in 1973 wegen Erwerbsunfähigkeit neu festgesetzten Versichertenrenten an Männer in der AnV**

| Alter beim Zugang | Anzahl | Durchschnittswerte | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Monatlicher Rentenbetrag DM | Anrechnungsfähige Versicherungsjahre | Persönliche Bemessungsgrundlage v. H. |
| bis 24 Jahre | 44 | 615,10 | 39,6 | 99 |
| 25 bis 29 | 131 | 688,30 | 38,4 | 102 |
| 30 bis 34 | 247 | 724,80 | 37,3 | 105 |
| 35 bis 39 | 291 | 764,40 | 36,0 | 110 |
| 40 bis 44 | 460 | 767,50 | 33,7 | 114 |
| 45 bis 49 | 955 | 721,00 | 32,7 | 115 |
| 50 bis 54 | 1 920 | 698,00 | 31,9 | 122 |
| 55 bis 59 | 3 900 | 701,10 | 32,1 | 127 |
| 60 bis 64 | 10 458 | 724,00 | 32,8 | 133 |
| 65 bis 69 | 643 | 223,30 | 10,0 | 139 |
| über 70 | 687 | 245,80 | 9,8 | 157 |
| insgesamt | 19 736 | 685,00 | 31,2 | 130 |

**Anlage 10**

**Die Durchschnittsbeträge und die Berechnungswerte der in 1973 neu festgesetzten Altersruhegelder an Männer in der AnV**

| Rentenart und Alter beim Zugang | Anzahl | Durchschnittswerte | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Monatlicher Rentenbetrag DM | Anrechnungsfähige Versicherungsjahre | Persönliche Bemessungsgrundlage v. H. |
| **Vorzeitige und normale Altersruhegelder** | | | | |
| Zugangsjahr | | | | |
| 60 bis 64 | 3 796 | 990,30 | 41,9 | *142* |
| 65 | 36 566 | 911,90 | 37,7 | *144* |
| 66 bis 69 | 6 482 | 703,60 | 29,9 | *143* |
| 70 bis 74 | 1 512 | 516,00 | 21,8 | *140* |
| 75 und älter | 615 | 525,40 | 22,7 | *137* |
| **Vorgezogene Altersruhegelder** | | | | |
| Zugangsjahr | | | | |
| 62 | 1 476 | 986,90 | 44,3 | *132* |
| 63 und älter | 37 888 | 1 091,60 | 45,6 | *142* |
| insgesamt | 88 335 | 968,90 | 40,4 | *143* |

**Anlage 11 a**

## Versorgungsfälle nach Eingangsamt und Beförderungsämtern

### DB — Alle Laufbahnen

| Eintritt des Versorgungsfalles | Ruhegehaltsfähige Bezüge aus dem | | | | | Zugangskennziffer bei Berücksichtigung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Eingangsamt | 1. Beförderungsamt | 2. Beförderungsamt | 3. Beförderungsamt | 4. oder höherem Beförderungsamt | aller strukturellen Veränderungen | ohne quasistrukturelle Veränderungen |
| 1958 | 13,4 | 43,0 | 30,6 | 13,0 | — | 1,43 | 1,57 |
| 1959 | 13,7 | 43,1 | 26,7 | 16,5 | — | 1,46 | 1,60 |
| 1960 | 15,5 | 41,3 | 26,3 | 16,6 | 0,3 | 1,45 | 1,60 |
| 1961 | 14,7 | 41,5 | 26,6 | 17,2 | — | 1,46 | 1,61 |
| 1962 | 13,8 | 41,3 | 26,5 | 18,3 | 0,1 | 1,50 | 1,63 |
| 1963 | 12,3 | 43,0 | 25,8 | 18,6 | 0,3 | 1,52 | 1,64 |
| 1964 | 10,6 | 42,8 | 26,7 | 19,8 | 0,1 | 1,56 | 1,67 |
| 1965 | 9,3 | 44,9 | 25,7 | 20,0 | 0,1 | 1,57 | 1,66 |
| 1966 | 5,3 | 50,0 | 22,6 | 22,0 | 0,1 | 1,62 | 1,67 |
| 1967 | 3,2 | 50,0 | 22,2 | 24,4 | 0,2 | 1,68 | 1,72 |
| 1968 | 3,5 | 48,6 | 22,7 | 18,1 | 7,1 | 1,77 | 1,80 |
| 1969 | 4,8 | 46,6 | 27,0 | 16,3 | 5,3 | 1,71 | 1,76 |
| 1970 | 2,6 | 35,5 | 35,0 | 20,9 | 6,2 | 1,93 | 1,95 |
| 1971 | 1,6 | 30,3 | 39,4 | 22,3 | 6,4 | 2,02 | 2,03 |
| 1972 | 1,4 | 20,6 | 41,5 | 26,2 | 10,3 | 2,23 | 2,25 |
| 1973 | 0,7 | 16,4 | 42,0 | 27,9 | 13,0 | 2,36 | 2,37 |

**Anlage 11 b**

**Versorgungsfälle nach Eingangsamt und Beförderungsämtern**

**DB — Einfacher Dienst**

| Eintritt des Versorgungsfalles | Ruhegehaltsfähige Bezüge aus dem | | | | | Zugangskennziffer bei Berücksichtigung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Eingangsamt | 1. Beförderungsamt | 2. Beförderungsamt | 3. Beförderungsamt | 4. oder höherem Beförderungsamt | aller strukturellen Veränderungen | ohne quasistrukturelle Veränderungen |
| 1958 | 18,7 | 51,9 | 10,0 | 19,4 | — | 1,30 | 1,49 |
| 1959 | 18,1 | 51,6 | 10,9 | 19,4 | — | 1,32 | 1,50 |
| 1960 | 21,5 | 50,0 | 9,5 | 19,0 | — | 1,26 | 1,48 |
| 1961 | 21,2 | 50,5 | 10,0 | 18,3 | — | 1,25 | 1,47 |
| 1962 | 19,2 | 51,5 | 11,4 | 17,9 | — | 1,28 | 1,47 |
| 1963 | 16,9 | 55,1 | 11,5 | 16,5 | — | 1,28 | 1,45 |
| 1964 | 14,7 | 56,1 | 12,1 | 17,1 | — | 1,32 | 1,46 |
| 1965 | 12,1 | 59,1 | 10,9 | 17,9 | — | 1,35 | 1,47 |
| 1966 | 6,6 | 65,8 | 9,6 | 18,0 | — | 1,39 | 1,46 |
| 1967 | 4,0 | 67,8 | 9,1 | 19,1 | — | 1,43 | 1,47 |
| 1968 | 3,6 | 70,2 | 6,0 | 9,9 | 10,3 | 1,53 | 1,57 |
| 1969 | 2,9 | 79,0 | 13,7 | 4,3 | 0,1 | 1,20 | 1,23 |
| 1970 | 1,6 | 62,8 | 27,0 | 8,4 | 0,2 | 1,43 | 1,44 |
| 1971 | 2,2 | 51,3 | 34,3 | 12,0 | 0,2 | 1,57 | 1,59 |
| 1972 | 2,7 | 38,3 | 38,3 | 19,6 | 1,1 | 1,78 | 1,81 |
| 1973 | 0,7 | 34,2 | 39,8 | 23,6 | 1,7 | 1,91 | 1,92 |

**Anlage 11 c**

## Versorgungsfälle nach Eingangsamt und Beförderungsämtern
## DB — Mittlerer Dienst

| Eintritt des Versorgungsfalles | Ruhegehaltsfähige Bezüge aus dem Eingangsamt | 1. Beförderungsamt | 2. Beförderungsamt | 3. Beförderungsamt | 4. oder höherem Beförderungsamt | Zugangskennziffer bei Berücksichtigung aller strukturellen Veränderungen | Zugangskennziffer bei Berücksichtigung ohne quasistrukturelle Veränderungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1958 | 3,4 | 32,9 | 58,0 | 5,7 | — | 1,66 | 1,69 |
| 1959 | 4,5 | 31,4 | 49,6 | 14,5 | — | 1,74 | 1,79 |
| 1960 | 4,9 | 29,8 | 48,9 | 15,8 | 0,6 | 1,77 | 1,82 |
| 1961 | 3,9 | 29,9 | 48,1 | 18,1 | — | 1,80 | 1,84 |
| 1962 | 3,1 | 26,2 | 48,5 | 22,0 | 0,2 | 1,90 | 1,93 |
| 1963 | 3,2 | 25,9 | 45,5 | 24,9 | 0,5 | 1,94 | 1,97 |
| 1964 | 2,2 | 23,3 | 47,7 | 26,6 | 0,2 | 1,99 | 2,02 |
| 1965 | 2,2 | 23,2 | 48,5 | 25,9 | 0,2 | 1,99 | 2,01 |
| 1966 | 1,7 | 22,6 | 45,1 | 30,6 | — | 2,05 | 2,06 |
| 1967 | 1,4 | 17,9 | 44,6 | 35,8 | 0,3 | 2,16 | 2,17 |
| 1968 | 3,6 | 20,0 | 43,3 | 29,5 | 3,6 | 2,10 | 2,13 |
| 1969 | 6,6 | 25,0 | 34,8 | 24,8 | 8,8 | 2,04 | 2,11 |
| 1970 | 3,2 | 19,4 | 38,4 | 29,1 | 9,9 | 2,23 | 2,26 |
| 1971 | 1,4 | 20,0 | 41,3 | 28,3 | 9,0 | 2,24 | 2,25 |
| 1972 | 0,9 | 13,0 | 42,6 | 29,7 | 13,8 | 2,43 | 2,43 |
| 1973 | 0,8 | 9,7 | 43,8 | 29,3 | 16,4 | 2,51 | 2,52 |

**Anlage 11 d**

## Versorgungsfälle nach Eingangsamt und Beförderungsämtern
### DB — Gehobener Dienst

| Eintritt des Versorgungsfalles | Ruhegehaltsfähige Bezüge aus dem | | | | | Zugangskennziffer bei Berücksichtigung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Eingangsamt | 1. Beförderungsamt | 2. Beförderungsamt | 3. Beförderungsamt | 4. oder höherem Beförderungsamt | aller strukturellen Veränderungen | ohne quasistrukturelle Veränderungen |
| 1958 | 28,7 | 41,9 | 26,0 | 3,4 | — | 1,04 | 1,33 |
| 1959 | 29,9 | 43,2 | 23,7 | 3,2 | — | 1,00 | 1,30 |
| 1960 | 29,8 | 44,0 | 22,7 | 3,5 | — | 1,00 | 1,30 |
| 1961 | 26,7 | 43,6 | 23,7 | 6,0 | — | 1,09 | 1,36 |
| 1962 | 23,6 | 46,3 | 23,7 | 6,4 | — | 1,13 | 1,37 |
| 1963 | 20,9 | 47,1 | 25,8 | 6,1 | 0,1 | 1,17 | 1,38 |
| 1964 | 18,6 | 46,5 | 26,5 | 8,3 | 0,1 | 1,25 | 1,43 |
| 1965 | 19,9 | 46,0 | 24,3 | 9,8 | — | 1,24 | 1,44 |
| 1966 | 10,9 | 53,5 | 21,9 | 13,6 | 0,1 | 1,39 | 1,49 |
| 1967 | 5,7 | 57,1 | 23,7 | 13,5 | — | 1,45 | 1,51 |
| 1968 | 1,8 | 52,7 | 27,1 | 14,9 | 3,5 | 1,66 | 1,67 |
| 1969 | 1,3 | 47,0 | 32,8 | 14,7 | 4,2 | 1,74 | 1,75 |
| 1970 | 2,6 | 33,6 | 43,5 | 15,8 | 4,5 | 1,86 | 1,89 |
| 1971 | 0,7 | 31,9 | 42,0 | 17,0 | 8,4 | 2,01 | 2,01 |
| 1972 | 1,1 | 20,3 | 44,2 | 22,5 | 11,9 | 2,24 | 2,25 |
| 1973 | 0,1 | 13,6 | 36,2 | 29,5 | 20,6 | 2,57 | 2,57 |

**Anlage 11 e**

**Versorgungsfälle nach Eingangsamt und Beförderungsämtern**

**DB — Höherer Dienst**

| Eintritt des Versorgungsfalles | Ruhegehaltsfähige Bezüge aus dem | | | | | Zugangskennziffer bei Berücksichtigung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Eingangsamt | 1. | 2. | 3. | 4. oder höherem | aller strukturellen Veränderungen | ohne quasistrukturelle Veränderungen |
| | | Beförderungsamt | | | | | |
| 1958 | 41,7 | 31,7 | 13,3 | 13,3 | — | 0,98 | 1,40 |
| 1959 | 56,5 | 23,9 | 4,4 | 15,2 | — | 0,78 | 1,35 |
| 1960 | 33,8 | 15,5 | 23,9 | 16,9 | 9,9 | 1,54 | 1,87 |
| 1961 | 36,2 | 34,5 | 12,1 | 15,5 | 1,7 | 1,12 | 1,48 |
| 1962 | 46,0 | 19,0 | 17,5 | 15,9 | 1,6 | 1,08 | 1,54 |
| 1963 | 40,5 | 21,6 | 14,9 | 10,8 | 12,2 | 1,33 | 1,73 |
| 1964 | 28,7 | 34,5 | 14,9 | 18,4 | 3,5 | 1,34 | 1,62 |
| 1965 | 18,7 | 51,6 | 8,8 | 13,2 | 7,7 | 1,40 | 1,58 |
| 1966 | 22,5 | 31,5 | 23,6 | 16,8 | 5,6 | 1,52 | 1,74 |
| 1967 | 7,8 | 52,2 | 24,4 | 10,0 | 5,6 | 1,53 | 1,61 |
| 1968 | 1,3 | 32,9 | 42,1 | 10,5 | 13,2 | 2,01 | 2,03 |
| 1969 | 2,0 | 38,4 | 40,4 | 4,0 | 15,2 | 1,92 | 1,94 |
| 1970 | 4,0 | 33,6 | 37,6 | 13,9 | 10,9 | 1,94 | 1,98 |
| 1971 | 3,7 | 34,0 | 43,8 | 10,5 | 8,0 | 1,85 | 1,89 |
| 1972 | 0,7 | 22,6 | 34,3 | 20,5 | 21,9 | 2,40 | 2,41 |
| 1973 | 2,0 | 18,6 | 40,7 | 30,7 | 8,0 | 2,24 | 2,26 |

Anlage 12 a

**Index 1975 der Beamtenpensionen**

(1957 in Ortsklasse S = 100)

| Berechnungsgruppe | Ohne Zulagen | Mit Harmonisierungszulagen | Mit Harmonisierungszulage und StPAZ 6 v. H. | Mit Harmonisierungszulage und StPAZ 10 v. H. | Bei Höherstufung nur eine Besoldungsgruppe |
|---|---|---|---|---|---|
| A 2 | 323 | 332 | 345 | 353 | 347 |
| A 3 | 331 | 340 | 353 | 362 | 355 |
| A 4 | 339 | 348 | 362 | 371 | 369 |
| A 5 | 334 | 348 | 362 | 368 | 368 |
| A 6 | 315 | 327 | 341 | 350 | 355 |
| A 7 | 283 | 294 | 306 | 314 | 318 |
| A 8 | 286 | 295 | 308 | 317 | 327 |
| A 9 | 288 | 301 | 314 | 323 | 337 |
| A 10 | 289 | 301 | 314 | 323 | 334 |
| A 11 | 266 | 275 | 289 | 298 | 303 |
| A 12 | 268 | 276 | 290 | 299 | 307 |
| A 13 | 281 | 289 | 303 | 310 | 310 |
| A 14 | 273 | 273 *) | 287 | 296 | 308 |
| A 15 | 274 | 274 *) | 288 | 297 | 304 |
| A 16 | 266 | 266 *) | 277 | 289 | 294 |

*) in den Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 werden keine Harmonisierungszulagen nach dem 1. BesVNG gewährt

**Anlage 12 b**

**Index 1975 der Beamtenpensionen**

(1957 in Ortsklasse A = 100)

| Berechnungsgruppe | Ohne Zulagen | Mit Harmonisierungszulagen | Mit Harmonisierungszulage und StPAZ 6 v. H. | Mit Harmonisierungszulage und StPAZ 10 v. H. | Bei Höherstufung nur eine Besoldungsgruppe |
|---|---|---|---|---|---|
| A 2 | 333 | 343 | 356 | 365 | 358 |
| A 3 | 342 | 351 | 365 | 374 | 366 |
| A 4 | 350 | 359 | 373 | 383 | 381 |
| A 5 | 344 | 358 | 372 | 379 | 379 |
| A 6 | 323 | 336 | 350 | 359 | 364 |
| A 7 | 292 | 302 | 315 | 323 | 327 |
| A 8 | 294 | 303 | 317 | 326 | 335 |
| A 9 | 295 | 309 | 322 | 331 | 345 |
| A 10 | 295 | 307 | 321 | 331 | 341 |
| A 11 | 272 | 282 | 295 | 304 | 310 |
| A 12 | 273 | 282 | 296 | 305 | 314 |
| A 13 | 286 | 294 | 309 | 316 | 316 |
| A 14 | 278 | 278 *) | 292 | 301 | 314 |
| A 15 | 278 | 278 *) | 293 | 302 | 310 |
| A 16 | 270 | 270 *) | 282 | 293 | 298 |

*) in den Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 werden keine Harmonisierungszulagen nach dem 1. BesVNG gewährt

**Anlage 12 c**

**Index 1975 der Beamtenpensionen**

(1957 in Ortsklasse B = 100)

| Berechnungsgruppe | Ohne Zulagen | Mit Harmonisierungszulagen | Mit Harmonisierungszulage und StPAZ 6 v. H. | Mit Harmonisierungszulage und StPAZ 10 v. H. | Bei Höherstufung nur eine Besoldungsgruppe |
|---|---|---|---|---|---|
| A 2 | 344 | 354 | 368 | 377 | 371 |
| A 3 | 353 | 362 | 377 | 386 | 378 |
| A 4 | 361 | 370 | 385 | 395 | 392 |
| A 5 | 354 | 369 | 383 | 390 | 390 |
| A 6 | 332 | 345 | 359 | 369 | 374 |
| A 7 | 300 | 311 | 324 | 333 | 337 |
| A 8 | 302 | 311 | 325 | 334 | 344 |
| A 9 | 303 | 316 | 330 | 340 | 353 |
| A 10 | 302 | 314 | 328 | 338 | 349 |
| A 11 | 279 | 289 | 302 | 311 | 317 |
| A 12 | 268 | 288 | 302 | 311 | 320 |
| A 13 | 292 | 300 | 315 | 323 | 323 |
| A 14 | 283 | 283 | 297 | 307 | 319 |
| A 15 | 284 | 284 | 298 | 308 | 316 |
| A 16 | 274 | 274 | 286 | 298 | 303 |

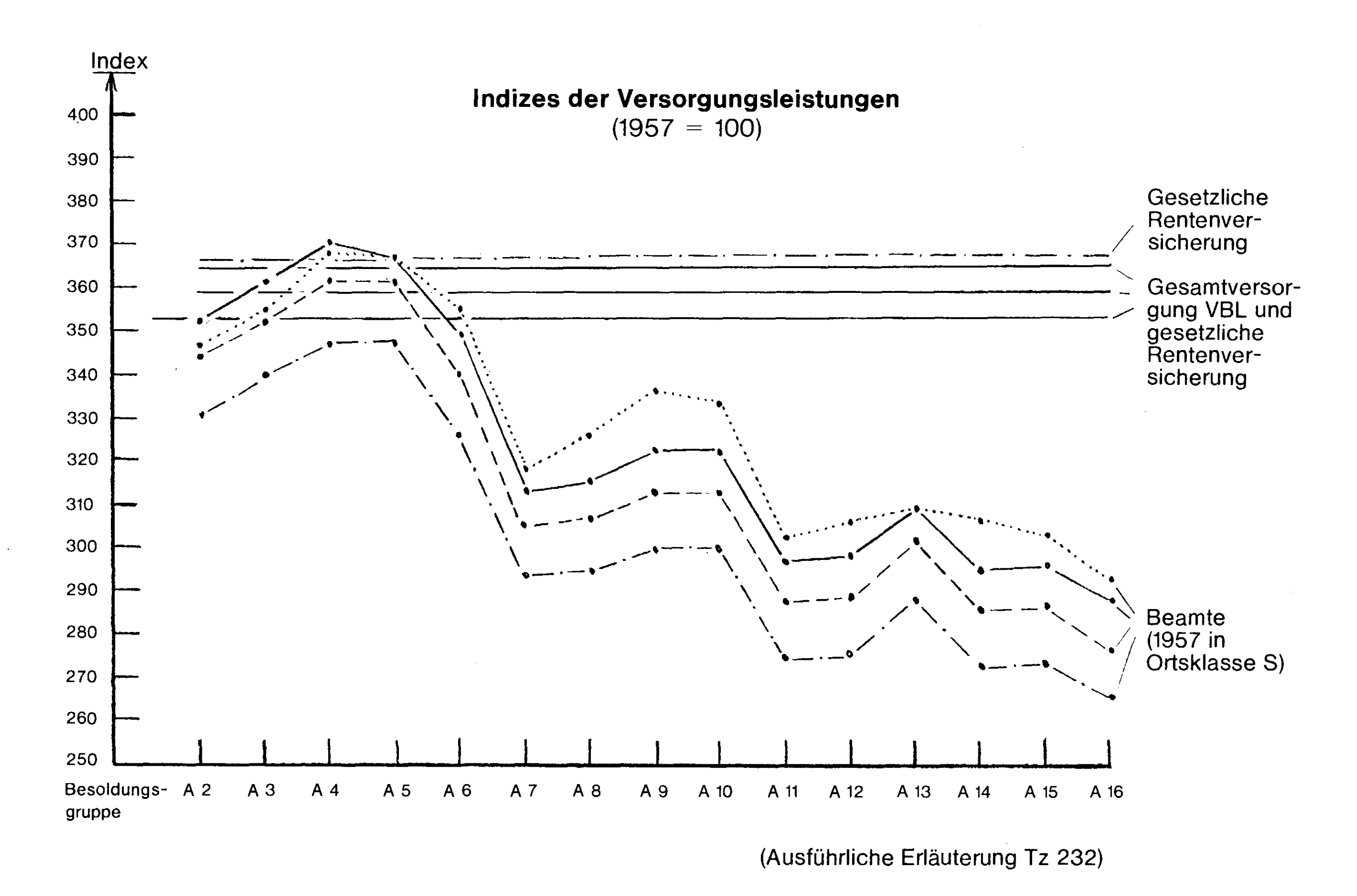
Anlage 13

**Anpassung der Renten**
**der gesetzlichen Rentenversicherung**

(Index 1957 = 100)

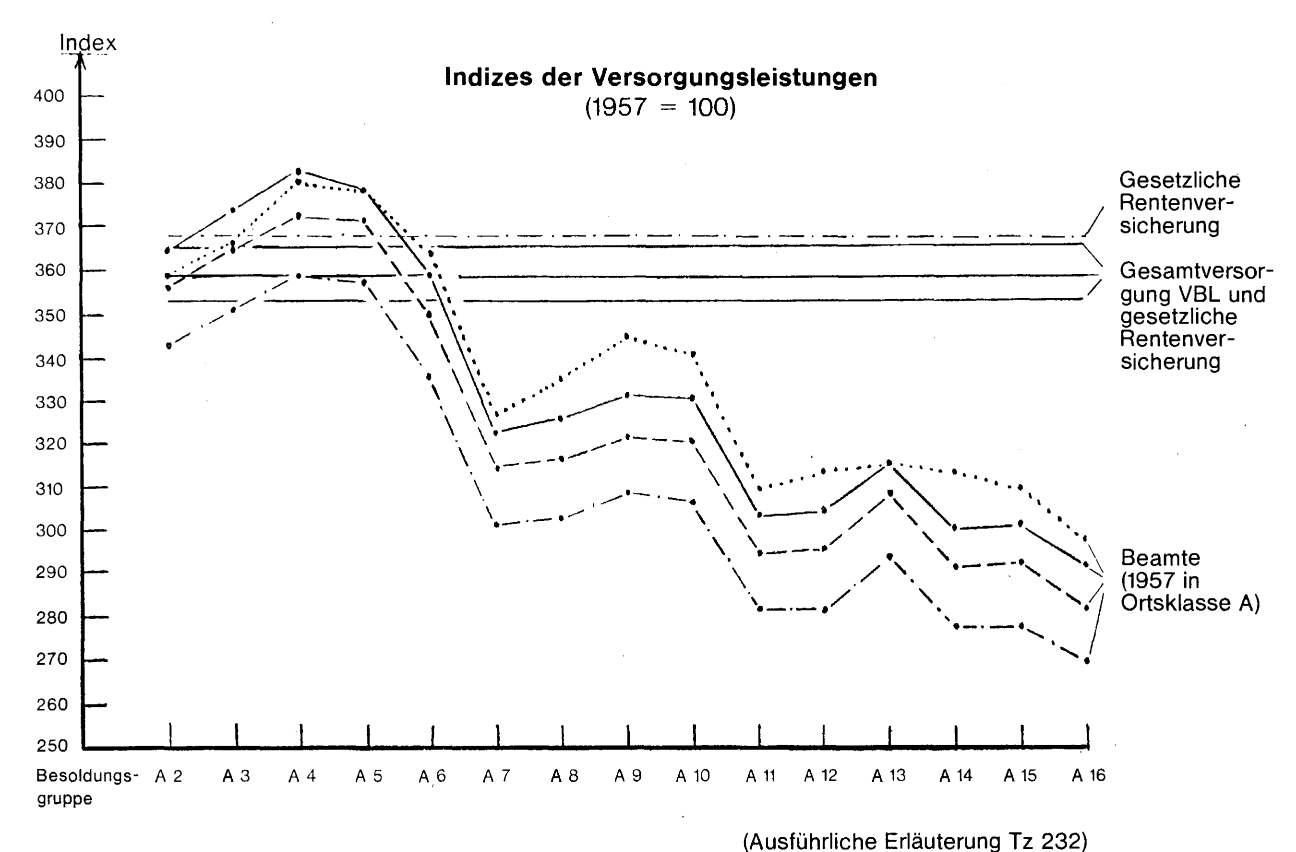
| Anpassungszeitpunkt | Anpassungs-faktor | Index der Rente |
|---|---|---|
| 1. Januar 1959 | 1,061 | 106, |
| 1. Januar 1960 | 1,0594 | 112,402 |
| 1. Januar 1961 | 1,054 | 118,472 |
| 1. Januar 1962 | 1,05 | 124,396 |
| 1. Januar 1963 | 1,066 | 132,606 |
| 1. Januar 1964 | 1,082 | 143,480 |
| 1. Januar 1965 | 1,094 | 156,967 |
| 1. Januar 1966 | 1,083 | 169,995 |
| 1. Januar 1967 | 1,08 | 183,595 |
| 1. Januar 1968 | 1,081 | 198,466 |
| 1. Januar 1969 | 1,083 | 214,939 |
| 1. Januar 1970 | 1,0635 | 228,588 |
| 1. Januar 1971 | 1,055 | 241,160 |
| 1. Januar 1972 | 1,063 | 256,353 |
| 1. Juli 1972 | 1,095 | 280,707 |
| 1. Juli 1973 | 1,1135 | 312,567 |
| 1. Juli 1974 | 1,112 | 347,575 |
| 1. Juli 1975 | 1,111 | 386,156 |

**Anlage 14 a**



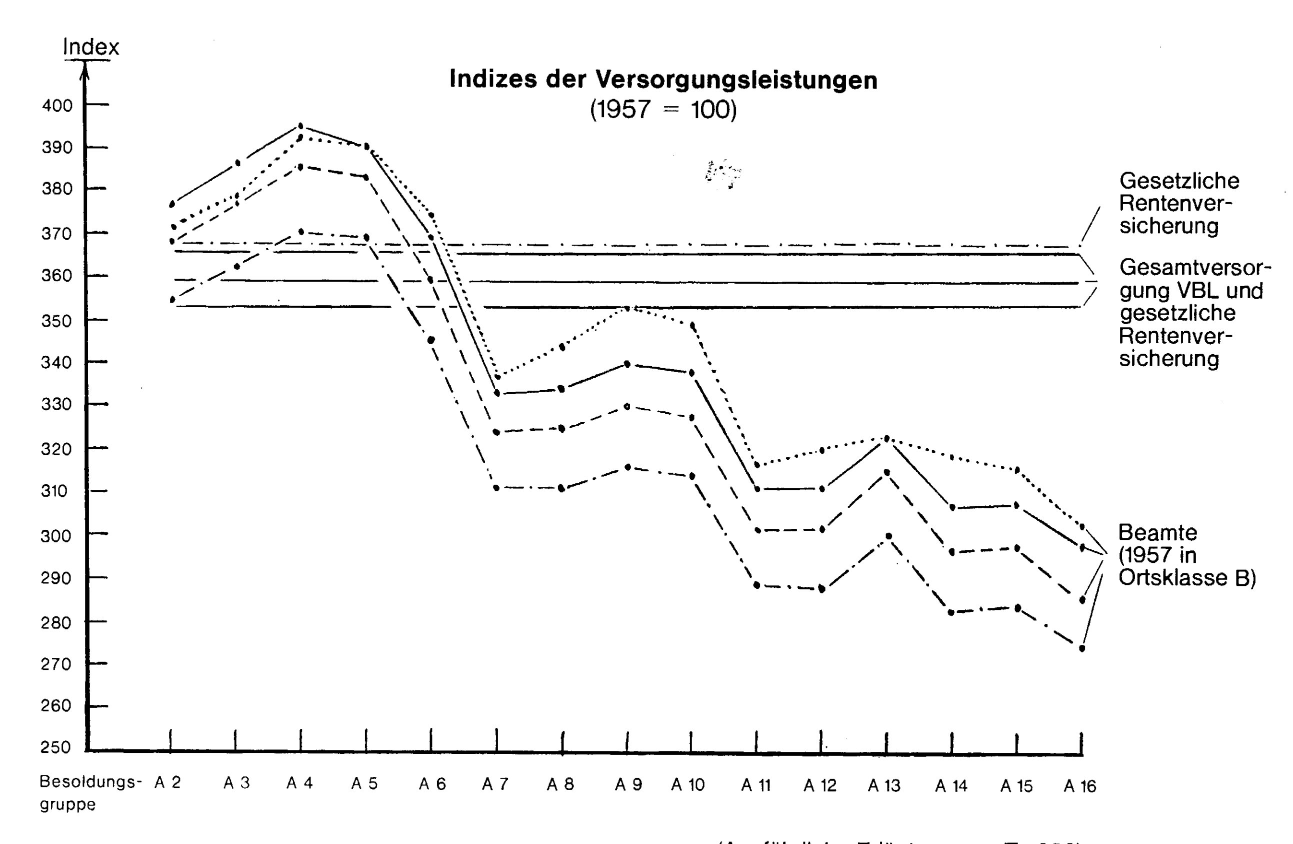

(Ausführliche Erläuterung Tz 232)

**Anlage 14 b**




(Ausführliche Erläuterung Tz 232)

**Anlage 14 c**




(Ausführliche Erläuterungen Tz 232)

Anlage 15

**Vergleich der Differenz der Monatsbezüge in 1975 nach Bundesbesoldungsgesetz und BAT bei vergleichbaren Gruppen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung**

| Besoldungsgruppe | Vergütungsgruppe | Mehrbetrag der Angestelltenvergütung DM | Monatsbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung DM |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| A 15 | I a | − 75,42 | 252,— |
| A 14 | I b | 105,38 | 252,— |
| A 13 | II a | 39,06 | 252,— |
| | II b | −225,55 | 252,— |
| A 12 | III | 45,30 | 252,— |
| A 11 | IV a | 99,46 | 252,— |
| A 10 | IV b | 26,48 | 235,82 |
| A 9 | V a | 92,95 | 217,25 |
| | V b | 48,85 | 213,29 |
| A 8 | V c | 47,39 | 193,18 |
| A 7 | VI b | 58,75 | 179,63 |
| A 6 | VII | 45,77 | 164,87 |
| A 5 | VIII | − 8,77 | 151,09 |
| A 3 | IX a | 62,00 | 142,88 |
| A 2 | IX b | 79,25 | 138,35 |

**Anlage 16 a**

**Die einkommensteuerliche Behandlung von Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Zukunftsicherung**

| | 1974 | 1975 |
|---|---|---|
| **I. Gesetzliche Sozialversicherung**<br>1. Rentenversicherung<br>2. Krankenversicherung<br>3. Arbeitslosenversicherung | Die Aufwendungen des AN sind gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 a EStG Sonderausgaben. Gemäß § 10 c Ziff. 1 EStG werden 936 DM als Pauschbetrag berücksichtigt. Die übersteigenden Aufwendungen stellen im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Ziff. 2 EStG (§ 20 a Abs. 2 LStDV) abzugsfähige Sonderausgaben dar:<br>a) Grundhöchstbetrag:<br>1 100 DM (AN) +<br>1 100 DM (Ehegatte) +<br>500 DM (je Kind)<br>b) halber Grundhöchstbetrag:<br>550 DM (AN) +<br>550 DM (Ehegatte) +<br>250 DM (je Kind)<br>c) Verdoppelung der Beträge zu a) und b) ab 50. Lebensjahr<br>d) besonderer Höchstbetrag für Versicherungen:<br>1 000 DM (AN) +<br>1 000 DM (Ehegatte)<br>abzüglich AG-Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. gleichgestellten freiwilligen Zuschüssen | Die Aufwendungen sind wie 1974 Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 a EStG)<br>Gemäß § 10 c Abs. 3 EStG wird bei AN als Vorsorgepauschale berücksichtigt:<br>1. 8 v. H., max.<br>1 800 DM +<br>600 DM je Kind<br>2. 8 v. H., max.<br>900 DM +<br>300 DM je Kind<br>bei Ehegatten Verdoppelung der 1 800 und 900 DM-Beträge<br>Übersteigungs-Aufwendungen werden im Rahmen der Höchstbeträge gemäß § 10 Abs. 3 EStG berücksichtigt:<br>a) Grundhöchstbetrag:<br>1 800 DM (AN) +<br>1 800 DM (Ehegatte) +<br>600 DM (je Kind)<br>b) halber Grundhöchstbetrag:<br>900 DM (AN) +<br>900 DM (Ehegatte) +<br>300 DM (je Kind)<br>c) entfällt<br>d) besonderer Höchstbetrag für Versicherungen:<br>1 500 DM (AN) +<br>1 500 DM (Ehegatte)<br>abzüglich AG-Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. gleichgestellten freiwilligen Zuschüssen |
| **II. Betriebliche Zukunftsicherung**<br>1. Pensionskasse<br>2. Direktversicherung | Die vom AG im Rahmen des Zukunftsicherungsfreibetrages (312 DM) geleisteten sowie die vom AG pauschal versteuerten Aufwendungen stellen beim AN gemäß Abschn. 55 Abs. 8 LStR keine Sonderausgaben dar. Soweit dagegen der AN die Lohnsteuer trägt, stellen die Beiträge bei ihm im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähige Sonderausgaben dar. | Behandlung wie 1974 (vgl. Abschn. 11 Abs. 2 und Abschn. 40 Abs. 4 LStR) |

**Anlage 16 b**

### Die lohnsteuerliche Behandlung von Aufwendungen eines Arbeitgebers für die Zukunftsicherung der Arbeitnehmer

| | 1974 | 1975 |
|---|---|---|
| **I. Gesetzliche Sozialversicherung**<br>1. Rentenversicherung<br>2. Krankenversicherung<br>3. Arbeitslosenversicherung | Der AG-Anteil ist gemäß § 3 Ziff. 62 S. 1 EStG steuerfrei | Behandlung wie 1974 |
| **II. Betriebliche Zukunftsicherung**<br>1. Pensionskasse<br>2. Direktversicherung | 312 DM/Jahr/AN bleiben steuerfrei gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV, sofern sie beim AN Sonderausgaben darstellen können (Abschn. 55 Abs. 3 LStR) Gemäß § 35 b LStDV kann der AG die Lohnsteuer pauschal übernehmen; nach Abschn. 55 Abs. 9 LStR gilt i. d. R. ein Pauschsteuersatz von 8 v. H.; bei Hochverdienern kommt gemäß § 35 Abs. 1 LStDV i. V. m. § 2 Abs. 6 LStDV ein besonderer, z. T. erheblich höherer Pauschalsteuersatz zur Anwendung | Als Zukunftsicherungsfreibetrag bleiben 312 DM/Jahr/AN steuerfrei (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV; Abschn. 11, Abs. 1, 2 LStR)<br>Gemäß § 40 b EStG (Abschnitt 96 LStR) kommt ein Pauschsteuersatz von 10 v. H. zur Anwendung, sofern die Aufwendungen 2 400 DM/Jahr/AN nicht übersteigen (Bei Gruppenvers. bis 3 600 DM pro AN, sofern Ø nicht über 2 400 DM/AN) |
| 3. Unterstützungskasse | — gemäß Abschn. 55 Abs. 11 LStR sind Pauschalzuweisungen des AG zur U-Kasse kein Arbeitslohn | — Behandlung wie 1974 (Abschn. 11 Abs. 3 LStR) |
| 4. betriebliche Versorgungszusage | — Die Zuführung zur Pensionsrückstellung ist kein Arbeitslohn; Lohnsteuerpflicht erst bei Eintritt des Versorgungsfalles | — Behandlung wie 1974 |

**Anlage 17 a**

Tabelle 1

**Die einem Angestellten in der Privatwirtschaft zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, nach Abzug der Beiträge zur Sozialversicherung weitere Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abzuziehen**

| | AN unter 50 Jahre, verheiratet, keine Kinder | 1974 | | 1975 | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Jahresarbeitslohn | 15 000 | 30 000 | 16 800 | 33 600 |
| 1 | Rentenversicherung (AN-Beitrag)<br>1974: 9 v. H. bis 30 000 DM<br>1975: 9 v. H. bis 33 600 DM | 1 350 | 2 700 | 1 512 | 3 024 |
| 2 | Krankenversicherung (AN-Beitrag)<br>1974: 4,9 v. H. bis 22 500 DM<br>1975: 5,4 v. H. bis 25 200 DM | 735 | 1 470 | 907 | 1 814 |
| 3 | Arbeitslosenversicherung (AN-Beitrag)<br>1974: 0,85 v. H. bis 30 000 DM<br>1975: 1,0 v. H. bis 33 600 DM | 127 | 255 | 168 | 336 |
| 4 | Summe AN-Beitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung | 2 212 | 4 425 | 2 587 | 5 174 |
| | Sonderausgaben-Höchstbeträge: | | | | |
| 5 | a) Vorwegabzug für Versicherungen | 2 000 | 2 000 | 3 000 | 3 000 |
| 6 | ./. AG-Beitrag zur Rentenversicherung | −1 350 | −2 700 | −1 512 | −3 024 |
| 7 | = restlicher Vorwegabzug für Versicherung | + 650 | Ø | +1 488 | Ø |
| 8 | b) Grundhöchstbetrag | +2 200 | +2 200 | +3 600 | +3 600 |
| 9 | ./. AN-Beitrag zur Sozialversicherung | −2 212 | −4 425 | −2 587 | −5 174 |
| 10 | = restlicher Grundhöchstbetrag | + 638 | | +2 501 | |
| | bzw. übersteigende Höchstbeträge | | −2 225 | | −1 574 |
| 11 | c) übersteigende Höchstbeträge zur Hälfte (max. 50 v. H. Zeile 8) | | +1 100 | | + 787 |
| 12 | = nicht abziehbare Beiträge zur Sozialversicherung | | −1 125 | | − 787 |
| 13 | restlicher hälftiger Grundhöchstbetrag (50 v. H. v. Zeile 8 abzüglich Zeile 11) | 1 100 | Ø | 1 800 | 1 013 |
| 14 | zur Ausschöpfung zusätzlich erforderlicher Aufwendungen (Zeile 13 doppelt plus restlicher Grundhöchstbetrag in Zeile 10) | 2 838 | | 6 101 | 2 026 |
| 15 | erforderliche Aufwendungen insgesamt (Zeile 14 + Zeile 4) | 5 050 | | 8 688 | 7 200 |

**Anlage 17 b**

Tabelle 2

**Die einem nicht-beamteten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, nach Abzug der Beiträge zur Sozialversicherung weitere Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abzuziehen**

| | AN unter 50 Jahre, verheiratet, keine Kinder | 1974 | | 1975 | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Jahresarbeitslohn | 15 000 | 30 000 | 16 800 | 33 600 |
| 1 | Rentenversicherung ..... } den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft gleichgestellt | 1 350 | 2 700 | 1 512 | 3 024 |
| 2 | Krankenversicherung .... } | 735 | 1 470 | 907 | 1 814 |
| 3 | Arbeitslosenversicherung . } | 127 | 255 | 168 | 336 |
| 4 | Summe AN-Beitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung ........................ | 2 212 | 4 425 | 2 587 | 5 174 |
| | Sonderausgaben-Höchstbeträge: | | | | |
| 5 | a) Vorwegabzug für Versicherungsbeiträge .. | 2 000 | 2 000 | 3 000 | 3 000 |
| 6 | ⁒ AG-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung .................. | 1 350 | 2 700 | 1 512 | 3 024 |
| 7 | = restlicher Vorwegabzug für Versicherungsbeträge | + 650 | Ø | +1 488 | Ø |
| 8 | b) Grundhöchstbetrag | +2 200 | +2 200 | +3 600 | +3 600 |
| 9 | ⁒ AN-Beitrag zur Sozialversicherung | −2 212 | −4 425 | −2 587 | −5 174 |
| 10 | ⁒ vom AN versteuerte VBL-Beiträge (2,5 v. H. vom Entgelt abzüglich 312 DM) | − 63 | − 438 | − 108 | − 528 |
| 11 | = restlicher Grundhöchstbetrag bzw. übersteigende Höchstbeträge | + 575 | −2 663 | +2 393 | −2 102 |
| 12 | c) übersteigende Höchstbeträge zur Hälfte (max. 50 v. H. von Zeile 8) | | +1 100 | | +1 051 |
| 13 | = nicht abziehbare Beiträge zur Sozialversicherung | | −1 563 | | −1 051 |
| 14 | restlicher hälftiger Grundhöchstbetrag | 1 100 | Ø | 1 800 | 749 |
| 15 | zur Ausschöpfung zusätzlich erforderlicher Aufwendungen | 2 775 | | 5 993 | 1 498 |
| 16 | erforderliche Aufwendungen insgesamt (Zeile 15 + Zeile 10 + Zeile 4) | 5 050 | | 8 688 | 7 200 |

**Anlage 17 c**

Tabelle 3

**Die einem Beamten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, nach Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung weitere Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abzuziehen**

| | AN unter 50 Jahre, verheiratet, keine Kinder | 1974 | | 1975 | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Jahresarbeitslohn | 15 000 | 30 000 | 16 800 | 33 600 |
| | Sonderausgaben-Höchstbeträge: | | | | |
| 1 | a) Vorwegabzug für Versicherungsbeiträge | 2 000 | 2 000 | 3 000 | 3 000 |
| 2 | ⁒ private Zusatz-Krankenversicherung (keine AG-Beiträge) ca. | 1 300 | 1 300 | 1 500 | 1 500 |
| 3 | = restlicher Vorwegabzug für Versicherungsbeiträge | 700 | 700 | 1 500 | 1 500 |
| 4 | b) Grundhöchstbetrag | 2 200 | 2 200 | 3 600 | 3 600 |
| 5 | c) Halber Grundhöchstbetrag | 1 100 | 1 100 | 1 800 | 1 800 |
| 6 | Summe noch abzugsfähiger Vorsorgeaufwendungen | 4 000 | 4 000 | 6 900 | 6 900 |
| 7 | zur Ausschöpfung von Zeile 6 zusätzlich erforderliche Aufwendungen | 5 100 | 5 100 | 8 700 | 8 700 |
| 8 | erforderliche Aufwendungen insgesamt (Zeile 7 + Zeile 2) | 6 400 | 6 400 | 10 200 | 10 200 |

**Anlage 18**

**Rentnerquote bei der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der VBL**

| Kalenderjahr | Anzahl in 1 000 der | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Pflicht-versicherten | Rentner | Witwen | Rentner gewichtet 3 + 0,6 × 4 | Rentnerquote 5 : 2 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| **Rentenversicherung der Arbeiter** | | | | | |
| 1958 | 11 858 | 2 730 | 1 662 | 3 727 | 0,314 |
| 1963 | 12 734 | 3 343 | 1 926 | 4 499 | 0,353 |
| 1968 | 11 536 | 3 983 | 2 126 | 5 259 | 0,456 |
| 1972 | 11 765 | 4 566 | 2 272 | 5 929 | 0,504 |
| **Rentenversicherung der Angestellten** | | | | | |
| 1958 | 4 958 | 844 | 598 | 1 203 | 0,243 |
| 1963 | 5 852 | 1 097 | 745 | 1 544 | 0,264 |
| 1968 | 6 704 | 1 334 | 871 | 1 857 | 0,277 |
| 1972 | 7 765 | 1 579 | 959 | 2 154 | 0,277 |
| **Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten** | | | | | |
| 1958 | 16 816 | 3 574 | 2 260 | 4 930 | 0,293 |
| 1963 | 18 586 | 4 440 | 2 671 | 6 043 | 0,325 |
| 1968 | 18 240 | 5 317 | 2 997 | 7 115 | 0,390 |
| 1972 | 19 530 | 6 145 | 3 231 | 8 084 | 0,413 |
| **VBL** | | | | | |
| 1958 | 591 | 75 | 47 | 103 | 0,174 |
| 1963 | 787 | 122 | 59 | 157 | 0,199 |
| 1968 | 959 | 144 | 67 | 184 | 0,192 |
| 1972 | 1 139 | 197 | 85 | 248 | 0,218 |

Quelle: Georg Tietz a. a. O., Übersichten 1 und 39
Rentenanpassungsbericht 1975, Übersicht 2

**Anlage 19**

**Besteuerung von Versorgungsbezügen (EStG 1975)**

Ermittlung des Netto-Versorgungsbezuges für einen 65jährigen verheirateten Steuerpflichtigen ohne Kinder bei Zusammenveranlagung

| | | a) DM | b) DM | c) DM |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Versorgungsbezug | 15 000 | 30 000 | 50 000 |
| 2 | Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) | −4 800 | −4 800 | −4 800 |
| 3 | Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG) | − 100 | − 100 | − 100 |
| 4 | Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG) | − 480 | − 480 | − 480 |
| 5 | Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Ziff. 1 EStG) | − 564 | − 564 | − 564 |
| 6 | Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 EStG) | 9 056 | 24 056 | 44 056 |
| 7 | Sonderausgaben-Pauschbetrag oder höhere KiSt (§ 10 c Abs. 1 EStG oder § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG) | − 480 | − 480 | − 672 |
| 8 | Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 3 EStG) | −1 590 | −3 780 | −4 470 |
| 9 | Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG) | 6 986 | 19 796 | 38 914 |
| 10 | 2facher Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 2 EStG) | −1 440 | −1 440 | −1 440 |
| 11 | Zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) | 5 546 | 18 356 | 37 474 |
| 12 | ESt nach Splittingtabelle (Anlage 2 zu § 32 a Abs. 5 EStG) | — | 2 706 | 7 462 |
| 13 | 9 v. H. KiSt | — | 244 | 672 |
| 14 | Steuern insgesamt | — | 2 950 | 8 134 |
| 15 | Netto-Versorgungsbezug (Zeile 1 ./. 14) | 15 000 | 27 050 | 41 866 |
| 16 | in v. H. des Versorgungsbezuges | 100 | 90,2 | 83,7 |

**Anlage 20**

**Besteuerung von Leibrenten i. S. des § 22 Ziff. 1 a EStG 1975**

Ermittlung der Netto-Leibrente für einen 65jährigen verheirateten Steuerpflichtigen ohne Kinder bei Zusammenveranlagung

| | | a) DM | b) DM | c) DM |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Leibrente | 15 000 | 30 000 | 50 000 |
| 2 | Ertragsanteil 20 v. H. (Tabelle zu § 22 Ziff. 1a EStG) | 3 000 | 6 000 | 10 000 |
| 3 | Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Ziff. 3 EStG) | — 200 | — 200 | — 200 |
| 4 | Sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7 EStG) | 2 800 | 5 800 | 9 800 |
| 5 | Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1 EStG) | — 480 | — 480 | — 480 |
| 6 | Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 2 EStG) | — 600 | — 600 | — 600 |
| 7 | Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG) | 1 720 | 4 720 | 8 720 |
| 8 | 2facher Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 2 EStG) | —1 440 | —1 440 | —1 440 |
| 9 | Zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) | 280 | 3 280 | 7 280 |
| 10 | ESt nach Splittingtabelle (Anlage 2 zu § 32 a Bs. 5 EStG) | — | — | 276 |
| 11 | 9 v. H. KiSt | — | — | 25 |
| 12 | Steuern insgesamt | — | — | 301 |
| 13 | Netto-Leibrente (Zeile 1 ⁒ 12) | 15 000 | 30 000 | 49 699 |
| 14 | in v. H. der Leibrente | 100 | 100 | 99,4 |

**Anlage 21**

**Besteuerung von Mischrenten (EStG 1975)**

Ermittlung der Netto-Einnahmen für einen 65jährigen verheirateten Steuerpflichtigen ohne Kinder bei Zusammenveranlagung

| | | a) DM | b) DM | c) DM |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Gesamtversorgung | 15 000 | 30 000 | 50 000 |
| 2 | davon Versorgungsbezug | 5 000 | 10 000 | 30 000 |
| 3 | Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) | −2 000 | −4 000 | −4 800 |
| 4 | Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG) | − 100 | − 100 | − 100 |
| 5 | Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG) | − 480 | − 480 | − 480 |
| 6 | Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Ziff. 1 EStG) | − 564 | − 564 | − 564 |
| 7 | Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 EStG) | 1 856 | 4 856 | 24 056 |
| 8 | Leibrente (Zeile 1 ⁒ 2) | 10 000 | 20 000 | 20 000 |
| 9 | Ertragsanteil 20 v. H. (Tabelle zu § 22 Ziff. 1 a EStG) | 2 000 | 4 000 | 4 000 |
| 10 | Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Ziff. 3 EStG) | − 200 | − 200 | − 200 |
| 11 | Sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7 EStG) | 1 800 | 3 800 | 3 800 |
| 12 | Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) (Zeile 7 + 11) | 3 656 | 8 656 | 27 856 |
| 13 | Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1 EStG) | − 480 | − 480 | − 480 |
| 14 | Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 3 EStG) | − 600 | − 930 | −3 780 |
| 15 | Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG) | 2 576 | 7 246 | 23 596 |
| 16 | 2facher Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 2 EStG) | −1 440 | −1 440 | −1 440 |
| 17 | Zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) | 1 136 | 5 806 | 22 156 |
| 18 | ESt nach Splittingtabelle (Anlage 2 zu § 32 a Abs. 5 EStG) | — | — | 3 550 |
| 19 | 9 v. H. KiSt | — | — | 320 |
| 20 | Steuern insgesamt | — | — | 3 870 |
| 21 | Netto-Bezüge (Zeile 1 ⁒ 20) | 15 000 | 30 000 | 46 130 |
| 22 | In v. H. der Bezüge | 100 | 100 | 92,3 |

Anlage 22

**Vergleich der Besteuerung von Versorgungsbezügen und Leibrenten nach dem EStG 1975 für einen 65jährigen verheirateten Steuerpflichtigen ohne Kinder bei Zusammenveranlagung**

| Brutto-einnahmen | Versorgungsbezug | | | Leibrente i. S. des § 22 Ziff. 1 a EStG | | | Mischrente *) | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Steuern | Netto-einnahmen | Netto-einnahmen in v. H. der Brutto-einnahmen | Steuern | Netto-einnahmen | Netto-einnahmen in v. H. der Brutto-einnahmen | Steuern | Netto-einnahmen | Netto-einnahmen in v. H. der Brutto-einnahmen |
| DM | DM | DM | v. H. | DM | DM | v. H. | DM | DM | v. H. |
| 12 000 | — | 12 000,— | *100,0* | — | 12 000,— | *100,0* | — | 12 000,— | *100,0* |
| 13 000 | — | 13 000,— | *100,0* | — | 13 000,— | *100,0* | — | 13 000,— | *100,0* |
| 14 000 | — | 14 000,— | *100,0* | — | 14 000,— | *100,0* | — | 14 000,— | *100,0* |
| 15 000 | — | 15 000,— | *100,0* | — | 15 000,— | *100,0* | — | 15 000,— | *100,0* |
| 16 000 | 85,— | 15 915,— | *99,5* | — | 16 000,— | *100,0* | — | 16 000,— | *100,0* |
| 17 000 | 287,80 | 16 712,20 | *98,3* | — | 17 000,— | *100,0* | — | 17 000,— | *100,0* |
| 18 000 | 488,30 | 17 511,70 | *97,3* | — | 18 000,— | *100,0* | — | 18 000,— | *100,0* |
| 19 000 | 688,90 | 18 311,10 | *96,4* | — | 19 000,— | *100,0* | — | 19 000,— | *100,0* |
| 20 000 | 891,60 | 19 108,40 | *95,5* | — | 20 000,— | *100,0* | — | 20 000,— | *100,0* |
| 21 000 | 1 092,20 | 19 907,80 | *94,8* | — | 21 000,— | *100,0* | — | 21 000,— | *100,0* |
| 22 000 | 1 294,90 | 20 705,10 | *94,1* | — | 22 000,— | *100,0* | — | 22 000,— | *100,0* |
| 23 000 | 1 495,50 | 21 504,50 | *93,5* | — | 23 000,— | *100,0* | — | 23 000,— | *100,0* |
| 24 000 | 1 696,— | 22 304,— | *92,9* | — | 24 000,— | *100,0* | — | 24 000,— | *100,0* |
| 25 000 | 1 898,80 | 23 101,20 | *92,4* | — | 25 000,— | *100,0* | — | 25 000,— | *100,0* |
| 26 000 | 2 099,30 | 23 900,70 | *91,9* | — | 26 000,— | *100,0* | — | 26 000,— | *100,0* |
| 27 000 | 2 302,10 | 24 697,90 | *91,5* | — | 27 000,— | *100,0* | — | 27 000,— | *100,0* |
| 28 000 | 2 517,90 | 25 482,10 | *91,0* | — | 28 000,— | *100,0* | — | 28 000,— | *100,0* |
| 29 000 | 2 733,70 | 26 266,30 | *90,6* | — | 29 000,— | *100,0* | — | 29 000,— | *100,0* |
| 30 000 | 2 949,50 | 27 050,50 | *90,2* | — | 30 000,— | *100,0* | — | 30 000,— | *100,0* |
| 32 000 | 3 394,30 | 28 605,70 | *89,4* | — | 32 000,— | *100,0* | 185,30 | 31 814,70 | *99,4* |
| 34 000 | 3 841,20 | 30 158,80 | *88,7* | — | 34 000,— | *100,0* | 588,60 | 33 411,40 | *98,3* |
| 36 000 | 4 272,80 | 31 727,20 | *88,1* | — | 36 000,— | *100,0* | 991,90 | 35 008,10 | *97,2* |
| 38 000 | 4 717,50 | 33 282,50 | *87,6* | — | 38 000,— | *100,0* | 1 395,20 | 36 604,80 | *96,3* |
| 40 000 | 5 192,80 | 34 807,20 | *87,0* | — | 40 000,— | *100,0* | 1 798,50 | 38 201,50 | *95,5* |
| 42 000 | 5 668,— | 36 332,— | *86,5* | — | 42 000,— | *100,0* | 2 199,60 | 39 800,40 | *94,8* |
| 44 000 | 6 143,20 | 37 856,80 | *86,0* | 13,— | 43 987,— | *100,0* | 2 602,90 | 41 397,10 | *94,1* |
| 46 000 | 6 751,50 | 39 248,50 | *85,3* | 113,30 | 45 886,70 | *99,8* | 3 006,20 | 42 993,80 | *93,5* |
| 48 000 | 7 442,50 | 40 557,50 | *84,5* | 200,50 | 47 799,50 | *99,6* | 3 422,60 | 44 577,40 | *92,9* |
| 50 000 | 8 133,60 | 41 866,40 | *83,7* | 300,80 | 49 699,20 | *99,4* | 3 869,50 | 46 130,50 | *92,3* |
| 55 000 | 9 960,40 | 45 039,60 | *81,9* | 545,— | 54 455,— | *99,0* | 4 963,90 | 50 036,10 | *91,0* |
| 60 000 | 11 900,60 | 48 099,40 | *80,2* | 776,— | 59 224,— | *98,7* | 6 099,60 | 53 900,40 | *89,8* |
| 65 000 | 13 914,90 | 51 085,10 | *78,6* | 1 020,20 | 63 979,80 | *98,4* | 7 721,60 | 57 278,40 | *88,1* |
| 70 000 | 16 044,80 | 53 955,20 | *77,1* | 1 264,40 | 68 735,60 | *98,2* | 9 500,40 | 60 499,60 | *86,4* |
| 80 000 | 20 489,80 | 59 510,20 | *74,4* | 1 739,60 | 78 260,40 | *97,8* | 13 426,60 | 66 573,40 | *83,2* |
| 90 000 | 25 185,50 | 64 814,50 | *72,0* | 2 214,80 | 87 785,20 | *97,5* | 17 706,— | 72 294,— | *80,3* |
| 100 000 | 30 064,40 | 69 935,60 | *69,9* | 2 703,20 | 97 296,80 | *97,3* | 22 253,40 | 77 746,60 | *77,7* |

*) Bei Bruttoeinnahmen bis 30 000 DM einschließlich entfallen 1/3 der Mischrente auf Versorgungsbezüge und 2/3 auf Leibrente. Bei höheren Bruttoeinnahmen ist die Leibrente in ihrer Höhe auf 20 000 DM begrenzt. Der restliche Teil der Bruttoeinnahme ist dann Versorgungsbezug.

**Anlage 23 a**

**Vergleich Nettogehälter/Nettopensionen**

Stand 1974

**A) Annahmen**

Besoldungsgruppe: A 8
Höchste Dienstaltersstufe: 13
Familienstand: III/—
Pensionsfähige Jahresbezüge: 13 × 1 983,94 DM

**B) Aktiven-Einkommen**

| | DM | DM | DM |
|---|---|---|---|
| 1. Jahresbezüge, brutto | | | 25 791,22 |
| 2. Krankenversicherung | | 1 500,— | |
| 3. Steuern | | | |
| Jahresbezüge | 25 791,— | | |
| Weihnachts-Freibetrag | ⁒ 100,— | | |
| Arbeitnehmer-Freibetrag | ⁒ 240,— | | |
| Werbungskosten-Pauschbetrag | ⁒ 564,— | | |
| Abzugsfähige Krankenversicherung | ⁒ 1 500,— | | |
| Kirchensteuer | ⁒ 391,— | | |
| zu versteuerndes Einkommen | 22 996,— | | |
| ESt nach Grundtabelle/Splitting | 3 910,— | | |
| ErgAbg | —,— | | |
| Kirchensteuer | 391,— | 4 301,— | 5 801,— |
| 4. Netto-Jahresbezüge | | | 19 990,22 |
| in Prozenten der Bruttobezüge | | | 77,51 v. H. |

noch Anlage 23 a

**C) Pensionärs-Einkommen**

| | DM | DM | DM |
|---|---|---|---|
| 1. Jahrespension, brutto (75 v. H. von 25 791,22 DM) | | | 19 343,42 |
| 2. Krankenversicherung | | 1 500,— | |
| 3. Steuern | | | |
| Jahrespension, brutto | 19 343,— | | |
| Weihnachts-Freibetrag | ⁒ 100,— | | |
| Arbeitnehmer-Freibetrag | ⁒ 240,— | | |
| Versorgungs-Freibetrag | ⁒2 400,— | | |
| Werbungskosten-Pauschbetrag | ⁒ 564,— | | |
| Abzugsfähige Krankenversicherung | ⁒1 500,— | | |
| 2facher Altersfreibetrag | ⁒1 440,— | | |
| Kirchensteuer | ⁒ 181,20 | | |
| zu versteuerndes Einkommen | 12 917,80 | | |
| ESt nach Grundtabelle/Splittingtabelle | 1 812,— | | |
| ErgAbg | —,— | | |
| Kirchensteuer | 181,20 | 1 993,20 | 3 493,20 |
| 4. Jahrespension, netto | | | 15 850,22 |
| in Prozenten der Bruttopension | | | 81,94 v. H. |

**D) Vergleich**

$$\frac{\text{Netto-Jahrespension}}{\text{Netto-Jahresgehalt}} = \frac{15\,850{,}22}{19\,990{,}22} = 79{,}29 \text{ v. H.}$$

**Anlage 23 b**

## Vergleich Nettogehälter/Nettorenten

Stand 1974

### A) Annahmen

BAT: V c
Höchste Altersstufe
Familienstand: III/—
Rentenfähige Jahresbezüge: 13 × 2 028,65 DM
Bemessungsgrenze für Rentenversicherung und
Arbeitslosenversicherung: 30 000 DM
Bemessungsgrenze für Krankenversicherung: 22 500 DM

### B) Aktiven-Einkommen

| | DM | DM | DM |
|---|---|---|---|
| 1. Jahresbezüge, brutto | | | 26 372,45 |
| 2. Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer) | | | |
| Rentenversicherung (9 v. H.) | 2 233,36 | | |
| Arbeitslosenversicherung (0,85 v. H.) | 210,93 | | |
| Krankenversicherung (4,9 v. H.) | 1 102,50 | 3 546,79 | |
| 3. Steuern | | | |
| Jahresbezüge, brutto | 26 372,— | | |
| zu versteuernde VBL-Beiträge | + 347,— | | |
| Weihnachts-Freibetrag | ./. 100,— | | |
| Arbeitnehmer-Freibetrag | ./. 240,— | | |
| Werbungskosten-Pauschbetrag | ./. 564,— | | |
| Abzugsfähige Versicherungsaufwendungen | ./. 3 894,— | | |
| Kirchensteuer | ./. 357,— | | |
| zu versteuerndes Einkommen | 21 564,— | | |
| ESt nach Grund-/Splittingtabelle | 3 570,— | | |
| Ergänzungsabgabe | —,— | | |
| Kirchensteuer | 357,— | 3 927,— | 7 473,79 |
| 4. Netto-Jahresbezüge | | | 18 898,66 |
| in Prozenten der Bruttobezüge | | | 71,66 v. H. |

noch Anlage 23 b

**C) Rentner-Einkommen**

| | DM | DM | DM |
|---|---|---|---|
| 1. Jahresrente, brutto | | | 19 779,34 |
| 2. Steuern | | | |
| Ertragsanteil (20 v. H. v. 19 779 DM) | 3 956,— | | |
| Werbungskosten-Pauschbetrag | ./. 200,— | | |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag | ./. 836,— | | |
| 2facher Altersfreibetrag | ./.1 440,— | | |
| Kirchensteuer | ./. —,— | | |
| zu versteuerndes Einkommen | 1 480,— | | |
| ESt nach Grund-/Splittingtabelle | —,— | | |
| Ergänzungsabgabe | —,— | | |
| Kirchensteuer | —,— | | —,— |
| 3. Jahresrente, netto | | | 19 779,34 |
| in Prozenten der Bruttorente | | | 100 v. H. |

**D) Vergleich**

$$\frac{\text{Netto-Jahresrente}}{\text{Netto-Jahresgehalt}} = \frac{19\,779{,}34}{18\,898{,}66} = 104{,}66 \text{ v. H.}$$

**Anlage 24 a**

**Vergleich Nettogehälter/Nettopensionen**

Stand 1975

**A) Annahmen**

Besoldungsgruppe: A 8
Höchste Dienstalterstufe: 13
Familienstand: III/—
Pensionsfähige Jahresbezüge. 13 × 2 098,96 DM

**B) Aktiven-Einkommen**

| | DM | DM | DM |
|---|---|---|---|
| 1. Jahresbezüge, brutto | | | 27 286,48 |
| 2. Krankenversicherung | | 1 500,— | |
| 3. Steuern | | | |
| Jahresbezüge, brutto | 27 286,— | | |
| Weihnachts-Freibetrag | ⁒ 100,— | | |
| (Arbeitslohn für Vorsorgepauschale; max. 33 600 DM) | 27 186,— | | |
| Arbeitnehmer-Freibetrag | ⁒ 480,— | | |
| Werbungskosten-Pauschbetrag | ⁒ 564,— | | |
| Vorsorgepauschale | ⁒ 3 960,— | | |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag | ⁒ 480,— | | |
| zu versteuerndes Einkommen | 21 702,— | | |
| ESt nach Splittingtabelle | 3 444,— | | |
| Kirchensteuer (9 v. H.) | 309,96 | 3 753,96 | 5 253,96 |
| 4. Jahresbezüge, netto | | | 22 032,52 |
| in Prozenten der Bruttobezüge | | | 80,75 v. H. |

noch Anlage 24 a

**C) Pensionärs-Einkommen**

| | DM | DM | DM |
|---|---|---|---|
| 1. Jahrespension, brutto (75 v. H. von 27 286,48 DM) ........ | | | 20 464,86 |
| 2. Krankenversicherung ................................ | | 1 300,— | |
| 3. Steuern | | | |
| Jahrespension, brutto ............................... | 20 464,— | | |
| Weihnachts-Freibetrag ............................ | ·/· 100,— | | |
| Versorgungs-Freibetrag (40 v. H. bis max. 4 800 DM) .... | ·/· 4 800,— | | |
| (Arbeitslohn für Vorsorgepauschale; bis 33 600 DM) .... | 15 564,— | | |
| Arbeitnehmer-Freibetrag ......................... | ·/· 480,— | | |
| Werbungskosten-Pauschbetrag ...................... | ·/· 564,— | | |
| 2facher Altersfreibetrag ............................ | ·/· 1 440,— | | |
| Vorsorgepauschale ................................ | ·/· 2 490,— | | |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag ...................... | ·/· 480,— | | |
| zu versteuerndes Einkommen ...................... | 10 110,— | | |
| ESt nach Splittingtabelle ............................ | 896,— | | |
| Kirchensteuer (9 v. H.) ............................ | 80,64 | 976,64 | 2 276,64 |
| 4. Netto-Jahrespension ................................ | | | 18 188,22 |
| in Prozenten der Bruttopension ...................... | | | 88,88 v. H. |

**D) Vergleich**

$$\frac{\text{Netto-Jahrespension}}{\text{Netto-Jahresgehalt}} = \frac{18\,188{,}22}{22\,032{,}52} = \underline{\underline{82{,}55 \text{ v. H.}}}$$

**Anlage 24 b**

**Vergleich Nettogehälter/Nettorenten**

Stand 1975

**A) Annahmen**

BAT: V c

Höchste Altersstufe

Familienstand: III/—

Bemessungsgrenze für Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung: 33 600 DM

Bemessungsgrenze für Krankenversicherung: 25 200 DM

Rentenfähige Jahresbezüge: 13 × 2 146,35 DM

**B) Aktiven-Einkommen**

| | DM | DM | DM |
|---|---|---|---|
| 1. Jahresbezüge, brutto | | | 27 902,55 |
| 2. Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer) | | | |
| Rentenversicherung (9,0 v. H.) | 2 376,89 | | |
| Arbeitslosenversicherung (1,0 v. H.) | 264,10 | | |
| Krankenversicherung (5,4 v. H.) | 1 360,80 | 4 001,79 | |
| 3. Steuern | | | |
| Jahresbezüge, brutto | 27 902,— | | |
| zu versteuernde VBL-Beiträge | + 385,— | | |
| Weihnachsfreibetrag | ./. 100,— | | |
| Arbeitnehmer-Freibetrag | ./. 480,— | | |
| Werbungskosten-Pauschbetrag | ./. 564,— | | |
| Abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen | ./. 4 305,— | | |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag | ./. 480,— | | |
| zu versteuerndes Einkommen | 22 358,— | | |
| ESt nach Splittingtabelle | 3 590,— | | |
| Kirchensteuer (9 v. H.) | 323,10 | 3 913,10 | 7 914,89 |
| 4. Netto-Jahresbezüge | | | 19 987,66 |
| in Prozenten der Bruttobezüge | | | 71,63 v. H. |

noch Anlage 24 b

**C) Rentner-Einkommen**

| | DM | DM | DM |
|---|---|---|---|
| 1. Jahresrente, brutto | | | 20 926,91 |
| 2. Steuern | | | |
| Ertragsanteil (20 v. H. v. 20 926,91 DM) | 4 185,— | | |
| Werbungskosten-Pauschbetrag | ./. 200,— | | |
| 2facher Altersfreibetrag | ./. 1 440,— | | |
| Vorsorge-Pauschbetrag | ./. 600,— | | |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag | ./. 480,— | | |
| zu versteuerndes Einkommen | 1 465,— | | |
| ESt nach Splittingtabelle | —,— | | |
| Kirchensteuer (9 v. H.) | —,— | —,— | —,— |
| 3. Jahresrente, netto | | | 20 926,91 |
| in Prozenten der Bruttorente | | | 100 v. H. |

**D) Vergleich**

$$\frac{\text{Netto-Jahresrente}}{\text{Netto-Jahresgehalt}} = \frac{20\,926{,}91}{19\,987{,}66} = 104{,}69 \text{ v. H.}$$

**Anlage 25 a**

**Vergleich Nettogehälter/Nettopensionen**

Stand 1975 + 30 v. H.

**A) Annahmen**

Besoldungsgruppe: A 8

Höchste Dienstaltersstufe: 13

Familienstand: III/—

Pensionsfähige Jahresbezüge: 13 × 2 728,65 DM

**B) Aktiven-Einkommen**

| | DM | DM | DM |
|---|---|---|---|
| 1. Jahresbezüge, brutto | | | 35 472,45 |
| 2. Krankenversicherung | | 2 000,— | |
| 3. Steuern | | | |
| Jahresbezüge, brutto | 35 472,— | | |
| Weihnachts-Freibetrag | ⁒ 100,— | | |
| (Arbeitslohn für Vorsorgepauschale; max. 43 200 DM) | 35 372,— | | |
| Arbeitnehmer-Freibetrag | ⁒ 480,— | | |
| Werbungskosten-Pauschbetrag | ⁒ 564,— | | |
| Vorsorgepauschale | ⁒ 4 620,— | | |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag | ⁒ 480,— | | |
| zu versteuerndes Einkommen | 29 228,— | | |
| ESt nach Splittingtabelle | 5 108,— | | |
| Kirchensteuer (9 v. H.) | 459,72 | 5 567,72 | 7 567,72 |
| 4. Jahresbezüge, netto | | | 27 904,73 |
| in Prozenten der Bruttobezüge | | | 78,67 v. H. |

noch Anlage 25 a

**C) Pensionärs-Einkommen**

| | DM | DM | DM |
|---|---|---|---|
| 1. Jahrespension, brutto (75 v. H. von 35 472,45 DM) | | | 26 604,34 |
| 2. Krankenversicherung | | 1 700,— | |
| 3. Steuern | | | |
| Jahrespension, brutto | 26 604,— | | |
| Weihnachts-Freibetrag | ./. 100,— | | |
| Versorgungs-Freibetrag (40 v. H. bis max. 4 800 DM) | ./. 4 800,— | | |
| (Arbeitslohn für Vorsorgepauschale; bis 43 200 DM) | 21 704,— | | |
| Arbeitnehmer-Freibetrag | ./. 480,— | | |
| Werbungskosten-Pauschbetrag | ./. 564,— | | |
| 2facher Altersfreibetrag | ./. 1 440,— | | |
| Vorsorgepauschale | ./. 3 450,— | | |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag | ./. 480,— | | |
| zu versteuerndes Einkommen | 15 290,— | | |
| ESt nach Splittingtabelle | 2 032,— | | |
| Kirchensteuer (9 v. H.) | 182,88 | 2 214,88 | 3 914,88 |
| 4. Netto-Jahrespension | | | 22 689,46 |
| in Prozenten der Bruttopension | | | 85,28 v. H. |

**D) Vergleich**

$$\frac{\text{Netto-Jahrespension}}{\text{Netto-Jahresgehalt}} = \frac{22\,689{,}46}{27\,904{,}73} = 81{,}31 \text{ v. H.}$$

**Anlage 25 b**

**Vergleich Nettogehälter/Nettorenten**

Stand 1975 + 30 v. H.

**A) Annahmen**

BAT: V c

Höchste Altersstufe

Familienstand: III/—

Bemessungsgrenze für Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung: 43 200 DM

Bemessungsgrenze für Krankenversicherung: 32 400 DM

Rentenfähige Jahresbezüge: 13 × 2 790,25 DM

**B) Aktiven-Einkommen**

| | DM | DM | DM |
|---|---|---|---|
| 1. Jahresbezüge, brutto | | | 36 273,25 |
| 2. Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer) | | | |
| Rentenversicherung (9,0 v. H) | 3 086,35 | | |
| Arbeitslosenversicherung | 342,93 | | |
| Krankenversicherung (5,4 v. H.) | 1 749,60 | 5 178,88 | |
| 3. Steuern | | | |
| Jahresbezüge, brutto | 36 273,— | | |
| zu versteuernde VBL-Beiträge | + 594,— | | |
| Weihnachts-Freibetrag | ⁒ 100,— | | |
| (Arbeitslohn für Vorsorgepauschale; max. 45 200 DM) | 36 767,— | | |
| Arbeitnehmer-Freibetrag | ⁒ 480,— | | |
| Werbungskosten-Pauschbetrag | ⁒ 564,— | | |
| Vorsorgepauschale | ⁒ 4 740,— | | |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag | ⁒ 480,— | | |
| zu versteuerndes Einkommen | 30 503,— | | |
| ESt nach Splittingtabelle | 5 384,— | | |
| Kirchensteuer (9 v. H.) | 484,56 | 5 868,56 | 11 047,44 |
| 4. Netto-Jahresbezüge | | | 25 225,81 |
| in Prozenten der Bruttobezüge | | | 69,54 v. H. |

noch Anlage 25 b

**C) Rentner-Einkommen**

| | DM | DM | DM |
|---|---|---|---|
| 1. Jahresrente, brutto | | | 27 204,94 |
| 2. Steuern | | | |
| Ertragsanteil (20 v. H. v. 27 204,94 DM) | 5 440,— | | |
| Werbungskosten-Pauschbetrag | ⁒ 200,— | | |
| 2facher Altersfreibetrag | ⁒ 1 440,— | | |
| Vorsorge-Pauschbetrag | ⁒ 600,— | | |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag | ⁒ 480,— | | |
| zu versteuerndes Einkommen | 2 720,— | | |
| ESt nach Splittingtabelle | —,— | | |
| Kirchensteuern (9 v. H.) | —,— | | —,— |
| 3. Jahresrente, netto | | | 27 204,94 |
| in Prozenten der Bruttorente | | | 100 v. H. |

**D) Vergleich**

$$\frac{\text{Netto-Jahresrente}}{\text{Netto-Jahresgehalt}} = \frac{27\,204{,}94}{25\,225{,}81} = 107{,}84 \text{ v. H.}$$

**Anlage 26 a**

**Vergleich der Brutto-/Nettobezüge und der Brutto-/Nettopensionen der Beamten**

(Stand 1974)

| Besoldungsgruppe | Jahresbezüge brutto DM | Jahresbezüge netto DM | Verhältnis netto : brutto 3 : 2 v. H. | Jahrespension brutto DM | Jahrespension netto DM | Verhältnis netto : brutto 6 : 5 v. H. | Netto-Verhältnis Pension : Gehalt 6 : 3 v. H. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| A 2 | 17 910,49 | 13 928,89 | *77,77* | 13 432,87 | 11 156,27 | *83,05* | *80,09* |
| A 3 | 18 738,46 | 14 580,86 | *77,81* | 14 053,85 | 11 651,85 | *82,91* | *79,91* |
| A 4 | 19 566,56 | 15 241,76 | *77,90* | 14 674,92 | 12 147,52 | *82,78* | *79,70* |
| A 5 | 20 394,53 | 15 884,93 | *77,89* | 15 295,90 | 12 629,90 | *82,57* | *79,51* [1]) |
| A 5 | 20 745,53 | 16 156,73 | *77,88* | 15 559,15 | 12 844,75 | *82,55* | *79,50* [2]) |
| A 6 | 21 954,01 | 17 101,21 | *77,90* | 16 465,51 | 13 561,91 | *82,37* | *79,30* |
| A 7 | 23 806,64 | 18 516,04 | *77,78* | 17 854,98 | 14 676,38 | *82,20* | *79,26* |
| A 8 | 25 791,22 | 19 990,22 | *77,51* | 19 343,42 | 15 850,22 | *81,94* | *79,29* |
| A 9 | 28 109,51 | 21 703,51 | *77,21* | 21 082,13 | 17 239,13 | *81,77* | *79,43* [2]) |
| A 9 | 28 538,51 | 22 013,71 | *77,14* | 21 403,88 | 17 483,88 | *81,69* | *79,42* [3]) |
| A 10 | 31 883,02 | 24 379,22 | *76,46* | 23 912,27 | 19 470,87 | *81,43* | *79,87* |
| A 11 | 35 394,58 | 26 769,78 | *75,63* | 26 545,94 | 21 506,14 | *81,01* | *80,34* |
| A 12 | 38 906,14 | 28 947,54 | *74,40* | 29 179,61 | 23 506,21 | *80,56* | *81,20* |
| A 13 | 43 264,26 | 31 723,60 | *73,33* | 32 448,20 | 25 888,20 | *79,78* | *81,61* |
| A 14 | 46 432,23 | 33 695,83 | *72,57* | 34 824,17 | 27 595,37 | *79,24* | *81,90* |
| A 15 | 52 387,92 | 37 305,92 | *71,21* | 39 290,94 | 30 640,34 | *77,98* | *82,13* |
| A 16 | 58 325,02 | 40 738,42 | *69,85* | 43 743,77 | 33 437,37 | *76,44* | *82,08* |

[1]) einfacher Dienst
[2]) mittlerer Dienst
[3]) gehobener Dienst

**Anlage 26 b**

## Vergleich der Brutto-/Nettobezüge und der Brutto-/Nettorenten der Angestellten im öffentlichen Dienst

(Stand 1974)

| Vergütungs-gruppe | Jahres-bezüge brutto | Jahres-bezüge netto | Verhältnis netto : brutto 3 : 2 | Jahres-rente brutto | Jahres-rente netto | Verhältnis netto : brutto 6 : 5 | Netto-Verhältnis Rente : Gehalt 6 : 3 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | DM | DM | v. H. | DM | DM | v. H. | v. H. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| IX b | 18 882,50 | 13 743,49 | *72,78* | 14 161,88 | 14 161,88 | *100,00* | *103,04* |
| IX a | 19 498,83 | 14 181,70 | *72,73* | 14 624,12 | 14 624,12 | *100,00* | *103,12* |
| VIII | 20 287,02 | 14 721,92 | *72,57* | 15 215,27 | 15 215,27 | *100,00* | *103,35* |
| VII | 22 515,35 | 16 249,73 | *72,17* | 16 886,51 | 16 886,51 | *100,00* | *103,92* |
| VI b | 24 527,23 | 17 625,23 | *71,86* | 18 395,42 | 18 395,42 | *100,00* | *104,37* |
| VI a | 25 942 93 | 18 597,34 | *71,69* | 19 457,20 | 19 457,20 | *100,00* | *104,62* |
| V c | 26 372,45 | 18 898,66 | *71,66* | 19 779,34 | 19 779,34 | *100,00* | *104,66* |
| V b | 28 708,68 | 20 490,17 | *71,37* | 21 531,51 | 21 531,51 | *100,00* | *105,08* |
| V a | 29 249,48 | 20 856,10 | *71,30* | 21 937,11 | 21 937,11 | *100,00* | *105,18* |
| IV b | 32 207,89 | 22 819,94 | *70,85* | 23 824,73 | 23 824,73 | *100,00* | *104,40* |
| IV a | 36 614,37 | 25 893,07 | *70,72* | 26 468,62 | 26 468,62 | *100,00* | *102,22* |
| III | 39 461,76 | 27 646,66 | *70,06* | 28 177,06 | 28 177,06 | *100,00* | *101,92* |
| II b | 40 498,25 | 28 272,55 | *69,81* | 28 798,95 | 28 798,95 | *100,00* | *101,86* |
| II a | 43 743,44 | 30 415,54 | *69,53* | 30 744,82 | 30 683,22 | *99,80* | *100,88* |
| I b | 47 724,69 | 32 927,79 | *68,00* | 33 134,81 | 32 985,21 | *99,55* | *100,17* |
| I a | 51 462,97 | 35 197,07 | *68,39* | 35 377,78 | 35 126,98 | *99,29* | *99,80* |

**Anlage 27 a**

**Vergleich der Brutto-/Nettobezüge und der Brutto-/Nettopensionen der Beamten**

(Stand 1975)

| Besoldungs-gruppe | Jahres-bezüge brutto | Jahres-bezüge netto | Verhältnis netto : brutto 3 : 2 | Jahres-pension brutto | Jahres-pension netto | Verhältnis netto : brutto 6 : 5 | Netto-Verhältnis Pension : Gehalt 6 : 3 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | DM | DM | v. H. | DM | DM | v. H. | v. H. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| A 2 | 18 954,— | 15 470,20 | *81,62* | 14 215,50 | 12 915,50 | *90,86* | *83,49* |
| A 3 | 19 831,63 | 16 173,43 | *81,55* | 14 873,72 | 13 573,72 | *91,26* | *83,93* |
| A 4 | 20 709,39 | 16 865,89 | *81,44* | 15 532,04 | 14 232,04 | *91,63* | *84,38* |
| A 5 | 21 587,02 | 17 569,12 | *81,39* | 16 190,27 | 14 776,91 | *91,27* | *84,11* [1]) |
| A 5 | 21 938,02 | 17 848,22 | *81,36* | 16 453,52 | 14 981,30 | *91,05* | *83,94* [2]) |
| A 6 | 23 219,04 | 18 856,74 | *81,21* | 17 414,28 | 15 741,58 | *90,39* | *83,48* |
| A 7 | 25 182,82 | 20 388,92 | *80,96* | 18 887,12 | 16 926,62 | *89,62* | *83,02* |
| A 8 | 27 286,48 | 22 032,58 | *80,75* | 20 464,86 | 18 188,26 | *88,88* | *82,55* |
| A 9 | 29 743,87 | 23 942,77 | *80,50* | 22 307,90 | 19 656,30 | *88,11* | *82,10* [2]) |
| A 9 | 30 172,87 | 24 284,57 | *80,48* | 22 629,65 | 19 906,11 | *87,96* | *81,97* [3]) |
| A 10 | 33 718,10 | 27 038,50 | *80,18* | 25 288,58 | 22 033,18 | *87,12* | *81,49* |
| A 11 | 37 440,52 | 29 869,22 | *79,78* | 28 080,39 | 24 249,49 | *86,36* | *81,19* |
| A 12 | 41 162,55 | 32 431,55 | *78,79* | 30 871,91 | 26 437,11 | *85,63* | *81,52* |
| A 13 | 45 783,01 | 35 419,21 | *77,36* | 34 337,26 | 29 124,16 | *84,82* | *82,23* |
| A 14 | 49 218,26 | 37 594,36 | *76,38* | 36 913,70 | 31 140,40 | *84,36* | *82,83* |
| A 15 | 55 531,19 | 41 437,39 | *74,62* | 41 648,39 | 34 767,59 | *83,48* | *83,90* |
| A 16 | 61 824,62 | 45 132,22 | *73,00* | 46 368,47 | 38 192,77 | *82,37* | *84,62* |

[1]) einfacher Dienst
[2]) mittlerer Dienst
[3]) gehobener Dienst

**Anlage 27 b**

**Vergleich der Brutto-/Nettobezüge und der Brutto-/Nettorenten der Angestellten im öffentlichen Dienst**

(Stand 1975)

| Vergütungsgruppe | Jahresbezüge brutto | Jahresbezüge netto | Verhältnis netto : brutto 3 : 2 | Jahresrente brutto | Jahresrente netto | Verhältnis netto : brutto 6 : 5 | Netto-Verhältnis Rente : Gehalt 6 : 3 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | DM | DM | v. H. | DM | DM | v. H. | v. H. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| IX b | 19 984,25 | 14 787,14 | *73,99* | 14 988,19 | 14 988,19 | *100* | *101,35* |
| IX a | 20 637,63 | 15 224,59 | *73,77* | 15 478,22 | 15 478,22 | *100* | *101,67* |
| VIII | 21 473,01 | 15 678,92 | *73,02* | 16 104,76 | 16 104,76 | *100* | *102,72* |
| VII | 23 814,05 | 17 326,60 | *72,76* | 17 860,54 | 17 860,54 | *100* | *103,08* |
| VI b | 25 946,57 | 18 705,93 | *72,09* | 19 459,93 | 19 459,93 | *100* | *104,03* |
| VI a | 27 447,29 | 19 686,52 | *71,72* | 20 585,47 | 20 585,47 | *100* | *104,57* |
| V c | 27 902,55 | 20 016,06 | *71,74* | 20 926,91 | 20 926,91 | *100* | *104,55* |
| V b | 30 378,92 | 21 722,68 | *71,51* | 22 784,19 | 22 784,19 | *100* | *104,89* |
| V a | 30 952,22 | 22 131,89 | *71,50* | 23 214,17 | 23 214,17 | *100* | *104,89* |
| IV b | 34 062,34 | 24 274,64 | *71,27* | 25 477,40 | 25 477,40 | *100* | *104,95* |
| IV a | 38 733,24 | 27 588,04 | *71,23* | 28 279,94 | 28 279,94 | *100* | *102,51* |
| III | 41 751,45 | 29 588,15 | *70,87* | 30 090,87 | 30 090,87 | *100* | *101,70* |
| II b | 42 850,08 | 30 322,78 | *70,76* | 30 750,05 | 30 750,05 | *100* | *101,41* |
| II a | 46 290,01 | 32 524,41 | *70,26* | 32 814,01 | 32 814,01 | *100* | *100,89* |
| I b | 50 588,20 | 35 224,70 | *69,63* | 35 392,92 | 35 392,92 | *100* | *100,48* |
| I a | 54 550,73 | 37 632,83 | *68,99* | 37 770,44 | 37 770,44 | *100* | *100,37* |

**Anlage 28 a**

## Vergleich der Brutto-/Nettobezüge und der Brutto-/Nettopensionen der Beamten

(Stand 1975 +30 v. H.)

| Besoldungs-gruppe | Jahres-bezüge brutto | Jahres-bezüge netto | Verhältnis netto : brutto 3 : 2 | Jahres-pension brutto | Jahres-pension netto | Verhältnis netto : brutto 6 : 5 | Netto-Verhältnis Pension : Gehalt 6 : 3 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | DM | DM | v. H. | DM | DM | v. H. | v. H. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| A 2 | 24 640,20 | 19 461,76 | *78,98* | 18 480,15 | 16 204,63 | *87,69* | *83,26* |
| A 3 | 25 781,08 | 20 358,48 | *78,97* | 19 335,81 | 16 874,99 | *87,27* | *82,89* |
| A 4 | 26 922,22 | 21 240,20 | *78,89* | 20 191,67 | 17 571,71 | *87,02* | *82,73* |
| A 5 | 28 063,10 | 22 136,92 | *78,88* | 21 047,33 | 18 255,15 | *86,73* | *82,46* [1] |
| A 5 | 28 519,40 | 22 490,76 | *78,86* | 21 389,55 | 18 525,43 | *86,61* | *82,37* [2] |
| A 6 | 30 184,70 | 23 783,28 | *78,79* | 22 638,53 | 19 514,99 | *86,20* | *82,05* |
| A 7 | 32 737,64 | 25 773,78 | *78,73* | 24 553,23 | 21 041,65 | *85,70* | *81,64* |
| A 8 | 35 472,45 | 27 904,73 | *78,67* | 26 604,34 | 22 689,46 | *85,28* | *81,31* |
| A 9 | 38 667,07 | 30 403,93 | *78,63* | 29 000,30 | 24 566,58 | *84,71* | *80,80* [2] |
| A 9 | 39 224,77 | 30 800,31 | *78,52* | 29 418,58 | 24 899,84 | *84,64* | *80,84* [3] |
| A 10 | 43 833,53 | 33 939,75 | *77,43* | 32 875,15 | 27 593,41 | *83,93* | *81,30* |
| A 11 | 48 672,39 | 37 034,61 | *76,09* | 36 504,29 | 30 415,95 | *83,32* | *82,13* |
| A 12 | 53 511,38 | 40 022,14 | *74,79* | 40 133,54 | 33 240,78 | *82,82* | *83,05* |
| A 13 | 59 517,90 | 43 602,96 | *73,26* | 44 638,43 | 36 766,85 | *82,37* | *84,32* |
| A 14 | 63 983,79 | 46 178,79 | *72,17* | 47 987,84 | 39 120,— | *81,52* | *84,71* |
| A 15 | 72 190,56 | 50 782,02 | *70,34* | 54 142,92 | 43 103,80 | *79,61* | *84,88* |
| A 16 | 80 371,98 | 55 178,96 | *68,65* | 60 278,99 | 46 898,55 | *77,80* | *84,99* |

[1] einfacher Dienst
[2] mittlerer Dienst
[3] gehobener Dienst

**Anlage 28 b**

## Vergleich der Brutto-/Nettobezüge und der Brutto-/Nettorenten der Angestellten im öffentlichen Dienst

(Stand 1975 +30 v. H.)

| Vergütungs-gruppe | Jahres-bezüge brutto DM | Jahres-bezüge netto DM | Verhältnis netto : brutto 3 : 2 v. H. | Jahres-rente brutto DM | Jahres-rente netto DM | Verhältnis netto : brutto 6 : 5 v. H. | Netto-Verhältnis Rente : Gehalt 6 : 3 v. H. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| IX b | 25 979,46 | 18 622,14 | *71,68* | 19 484,60 | 19 484,60 | *100,00* | *104,63* |
| IX a | 26 828,88 | 19 173,40 | *71,47* | 20 121,66 | 20 121,66 | *100,00* | *104,95* |
| VIII | 27 914,90 | 19 873,73 | *71,19* | 20 936,18 | 20 936,18 | *100,00* | *105,35* |
| VII | 30 958,20 | 21 857,75 | *70,60* | 23 218,65 | 23 218,65 | *100,00* | *106,23* |
| VI b | 33 730,58 | 23 649,75 | *70,11* | 25 297,94 | 25 297,94 | *100,00* | *106,97* |
| VI a | 35 681,49 | 24 941,37 | *69,90* | 26 761,12 | 26 761,12 | *100,00* | *107,30* |
| V c | 36 273,25 | 25 354,43 | *69,90* | 27 204,94 | 27 204,94 | *100,00* | *107,30* |
| V b | 39 492,57 | 27 533,99 | *69,72* | 29 619,43 | 29 619,43 | *100,00* | *107,57* |
| V a | 40 237,86 | 27 991,68 | *69,57* | 30 178,40 | 30 178,40 | *100,00* | *107,81* |
| IV b | 44 280,99 | 30 378,15 | *68,60* | 33 048,59 | 33 048,59 | *100,00* | *108,79* |
| IV a | 50 353,16 | 34 017,94 | *67,56* | 36 691,90 | 36 691,90 | *100,00* | *107,86* |
| III | 54 276,95 | 36 430,99 | *67,12* | 39 046,17 | 39 046,17 | *100,00* | *107,18* |
| II b | 55 354,13 | 37 063,45 | *66,96* | 39 692,48 | 39 692,48 | *100,00* | *107,09* |
| II a | 60 177,— | 39 935,22 | *66,36* | 42 586,20 | 42 586,20 | *100,00* | *106,64* |
| I b | 65 764,66 | 43 137,96 | *65,59* | 45 938,80 | 45 838,52 | *99,78* | *106,26* |
| I a | 70 915,91 | 46 000,21 | *64,87* | 49 029,55 | 48 772,31 | *99,48* | *106,03* |